



Beschlusskammer 3

Öffentliche Fassung

BK 3d-22/018

B e s c h l u s s

1. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des von der Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.10.2022 vorgelegten Standardangebots für Fiber Broadband (im Folgenden: „Standardangebot FB“), welches den virtuell entbündelten Zugang zu ihren Glasfaserinfrastrukturen regelt, betreffend:

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Telecom GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Plusnet GmbH, Rudi-Conin-Straße 5a, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin-Straße 5a, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. freenet AG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, vertreten durch den Vorstand,
9. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,

10. EWE TEL GmbH, Cloppener Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
11. ecotel communication AG, Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
12. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
13. Telefónica Germany GmbH & Co. oHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutsch-
land Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
14. Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim,
vertreten durch die Geschäftsführung,
15. NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
16. COM-IN Telekommunikations GmbH, Erni-Singerl-Straße 2b, 85053 Ingolstadt,
vertreten durch die Geschäftsführung,
17. Verizon Deutschland GmbH, Rebstocker Straße 59, 60326 Frankfurt am Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,
18. M-net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,
19. Vattenfall Eurofiber GmbH, Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,
20. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
21. vitroconnect GmbH, Hülsbrockstraße 23, 33334 Gütersloh,
vertreten durch die Geschäftsführung,
22. Colt Technology Services GmbH, Gervinusstraße 18-22, 60322 Frankfurt am Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,
23. GlasfaserPlus GmbH, Schanzenstraße 6-20, 1.14 Kupferhütte, 51063 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
24. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg, vertreten durch
die Glasfaser NordWest Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
25. metrofibre Entwicklungs GmbH, Graf-Adolf-Straße 14, 40212 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
26. DNS:NET Internet Service GmbH, Zimmerstraße 23, 10969 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung.

Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand

von dieser bevollmächtigt:

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Charlottenstraße 57
10117 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1.:

JUCONOMY Rechtsanwälte
 Grafenberger Allee 368
 40235 Düsseldorf,

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 23.:

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co.KG
 Thurn-und-Taxis-Platz 6
 60313 Frankfurt am Main,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Schölzel,
 die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler und
 den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 19.01.2023 beschlossen:

- A. Der Betroffenen wird aufgegeben, den von ihr zuletzt in der Fassung vom 01.07.2024 vorgelegten Entwurf des Standardangebots FB bestehend aus

Hauptvertrag	Fiber Broadband Hauptvertrag	HV 1000
BBL	Beiblatt zum Vertrag Fiber Broadband mit der Übergabevariante FB-EN	BBL 1001
Anhang A	Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node (EN) und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN	AHA 2000
	Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH	AHA 2100
	Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA	AHA 2110
Anhang B	Preise FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN	AHB 3000
	Preisliste FB-Access FTTH (für FB-EN)	AHB 3400
	Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN)	AHB 3402
Anhang C	Commitment-Modell	AHC 3500
Anhang D	Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen	AHD 4000
Anhang E	Arbeitshandbuch Standardservice und Express-Entstörung für den FB-Access mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle (ESS)	AHE 5040
	Störungsmeldung Access-Teilleistung	AHE 5042

	Standardentstörung oder Expressentstörung	AHE 5043
	Terminanforderungsmeldung	AHE 5044
	Termin beim Kunden – Leistungserbringer	AHE 5045
	Antwort Terminanforderung (Terminnennung für den Besuch eines Servicetechnikers)	AHE 5046
	Zwischenmeldung Standardentstörung oder Express-Entstörung	AHE 5047
	Erledigungsmeldung Standardentstörung oder Express-Entstörung	AHE 5048
	Arbeitshandbuch Service für FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5100
	Störungsmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5101
	Eingangsbestätigung Störungsmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5102
	Zwischenmeldung (Störungsmeldung) FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5103
	Erledigungsmeldung Störungsmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5104
	Abbruchmeldung (Störungsmeldung) FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5105
Anhang F	FB-Vertrag Ansprechpartner	AHF 6000
Anhang F	Auftragsliste zur Bestellung von FB-EN-ÜAs	AHF 6003
Anhang F	Bereitstellungsprotokoll	AHF 6005
Anhang F	Netzprofil FB-EN	AHF 6020
Anhang G	Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen	AHG 7000
Anhang G	Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server im Internet	AHG 7010
Anhang G	Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am EN	AHG 7020
Anhang H	Abkürzungsverzeichnis/Definitionen	AHH 8000
Anhang H	Ausbaustatus FB-Access	AHH 8010
Anhang H	Liste Ortsnetze	AHH 8020

wie folgt zu ändern und bis zum 28.07.2025 vorzulegen:

1. HV 1000

- 1.1. In Ziffer 1 ist eine angemessene Regelung zum Vertragsgegenstand und zum Umfang der Informationen zu treffen, die die adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung bietet.
- 1.2. Ziffer 2 lit. a) ist zu streichen.
- 1.3. Ziffer 3.5 ist zu streichen.
- 1.4. Ziffer 4.1.1 Satz 2 ist angemessen neu zu fassen.
- 1.5. Ziffer 4.1.1 Satz 4, letzter Halbsatz sowie Satz 5 sind zu streichen.
- 1.6. Ziffer 4.1.4 Satz 4 ist zu streichen.
- 1.7. Ziffer 5 ist angemessen neu zu fassen und dabei insbesondere zwischen dem Recht zur einseitigen Vertragsanpassung sowie zum Änderungsverlangen zu differenzieren.
- 1.8. Ziffer 6.6.3 ist angemessen neu zu fassen.
- 1.9. Ziffer 8 ist um eine Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots der Betroffenen sowie um eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlungspflicht über die Entgelthöhe zu ergänzen.
- 1.10. Ziffern 15.2 und 15.3 sind mit Blick auf die Regelungen zur ordentlichen Kündigung angemessen neu zu fassen.
- 1.11. In Ziffer 17 Satz 2 ist der Einschub „zum Zwecke der Weitergabe an deren Endkunden“ zu streichen.

2. AHA 2000

- 2.1. In Ziffer I.1.2 ist klarzustellen, dass auch der Layer 2-Transport der am EN/BNG angeschlossenen MSAN über die A10/NSP abgewickelt werden kann.
- 2.2. In Ziffer I.2 ist unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben angemessen neu zu fassen:
 - 2.2.1. Es ist eine angemessene Regelung einer EN-Liste für die EN-Lokationen, in denen mehr als ein EN aufgebaut oder geplant ist, vorzulegen, die die folgenden Angaben enthält:
 - Standortbezeichnung,
 - die für die Bestellung relevante Bezeichnung des EN
 - den jeweiligen Einzugsbereich (EN-Versorgungsbereich), der den Stand des vorherigen Werktages abbildet und
 - alle Adressen, an denen am EN-Standort eine Access-Teilleistung bestellt werden kann.
 - 2.2.2. Es ist eine angemessene Vertragsstrafe für jeden Fall aufzunehmen, in dem eine bestellbare Access-Teilleistung nicht im BNG- oder EN-Versorgungsbereich aufgeführt ist.
 - 2.2.3. Es ist angemessene Regelung aufzunehmen, mit der die Betroffene garantiert, dass der KUNDE an einem neuen EN zeitgleich mit dem Retail der Betroffenen neue Endkunden versorgen kann.
 - 2.2.4. Es ist eine Regelung aufzunehmen, die die Betroffene verpflichtet, eine Umschaltung von Access-Teilleistungen von einem EN zu einem anderen EN

erst vorzunehmen, wenn sie den vom KUNDEN rechtzeitig bestellten Übergabeanschluss am aufnehmenden EN bereitgestellt hat.

- 2.2.5. Die Bestandsschutzregelung ist dahingehend zu erweitern, dass die Betroffene auch bei einer Umschaltung von Access-Teilleistungen an einer EN-Lokation die bei ihr anfallenden Kosten der Migration trägt.
- 2.3. Ziffer I.5 ist hinsichtlich der Regelung zur Bereitstellung angemessen neu zu fassen.
- 2.4. In Ziffer I.12 ist das ordentliche Kündigungsrecht der Betroffenen angemessen einzuschränken.
- 2.5. In Ziffer II.6.3 sind die Qualitätsparameter angemessen festzulegen.

3. AHA 2100

- 3.1. Ziffer 2 ist mit Blick auf die Definition der Leistungsvarianten angemessen neu zu fassen.
- 3.2. Die Betroffene hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen, die sie gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 bereitstellt, zu garantieren.
- 3.3. Die Betroffene muss in Ziffer 4 einen Prozess regeln, über den KUNDE eine Berichtigung falscher Informationen (wie z.B. falsche Adressen) erreichen kann.
- 3.4. Ziffer 5.2 ist hinsichtlich der Regelung der Geschäftsfälle angemessen neu zu fassen.
- 3.5. Ziffer 6.3 ist um eine angemessene Regelung für den Fall, dass der Ausbaustatus von FTTH „Not Connected“ oder „Not Connected Bulk-Ausbau“ auf den Ausbaustatus FTTB „Not Connected Bulk-Ausbau“ umgestellt wird, zu ergänzen.
- 3.6. Ziffer 6.3.1 lit. c) ist wie folgt zu ändern:
 - 3.6.1. Absatz 4 ist um eine angemessene Frist für die Ablehnung der Bestellung zu ergänzen.
 - 3.6.2. Es ist eine Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vvmOngoing“ oder höher zu dem Bestellstatus „areaPlanned“ oder niedriger zu regeln.
- 3.7. In Ziffer 6.3.1 lit. d) ist zu regeln, dass bei der Herstellung der Konnektivität für Anschlüsse mit dem Kenner „Alter Standard“ die Regelungen der gemäß Ziffer 4.1.2 HV 1000 vereinbarten Verträge eingehalten werden.
- 3.8. In Ziffer 6.3.1 lit. f) sind die Worte „oder dessen Endkunden“ zu streichen.
- 3.9. In Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „der ihm mitgeteilten Home-ID und“ zu streichen.
- 3.10. Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.
- 3.11. Ziffer 6.3.1 lit. h) ist hinsichtlich der Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.
- 3.12. Ziffer 6.3.2 lit. c) ist um eine angemessene Bearbeitungsfrist für den Fall, dass bei der Bestellung der „Bulk-Ausbau“ in der Verfügbarkeitsdatenbank hinterlegt ist, und für die Ablehnung der Bereitstellung nach Absatz 4, zu ergänzen.
- 3.13. Es ist eine Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vvmOngoing“ oder höher zu dem Bestellstatus „areaPlanned“ oder niedriger zu regeln.
- 3.14. Ziffer 6.3.2 lit. d) ist hinsichtlich der Regelung zur Herstellung der Konnektivität angemessen neu zu fassen.
- 3.15. In Ziffer 6.3.2 lit. f) sind die Worte „insbesondere der Home-ID“ zu streichen.

- 3.16. Ziffer 6.3.2 lit. g) ist hinsichtlich der Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.
- 3.17. Ziffer 6.3.3 ist mit Blick auf die Lösung von einer bestätigten Bestellung angemessen neu zu fassen.
- 3.18. Ziffer 6.4.1 ist wie folgt zu ändern:
 - 3.18.1. In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „Home-ID (auf GF-TA)“ zu streichen.
 - 3.18.2. Es ist eine Regelung für den Fall aufzunehmen, in dem trotz des Ausbaustatus „Connected“ an der GF-TA keine Home-ID angebracht ist oder diese nicht mehr zu lesen ist.
- 3.19. Ziffer 6.4.2 ist mit Blick auf die Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.
- 3.20. Die in Ziffer 8 geregelten Stornierungsfristen sind angemessen zu kürzen.
- 3.21. Ziffer 8.1 Absatz 2 ist zu streichen.
- 3.22. Ziffer 9.1.1 ist um eine Regelung zur Information über die Bereitstellungshemmung zu ergänzen.
- 3.23. Ziffer 9.1.1 lit. g) ist zu streichen.
- 3.24. Die in Ziffer 9.1.2 geregelte Bereitstellungsfrist ist angemessen zu verkürzen.
- 3.25. Ziffer 9.2.2 ist angemessen neu zu fassen.
- 3.26. Ziffer 10.1 muss bezüglich der Regelung des pauschalierten Schadensersatzes angemessen neu gefasst werden und
- 3.27. dabei die Überschreitung der in Ziffer 9. geregelten Bereitstellungsfristen sowie den Fall eines verpassten Installationstermins beim Endkunden im Rahmen der Bereitstellung regeln.
- 3.28. Der Kündigungsgrund in Ziffer 12 Abs. 2 Spiegelstrich 3 ist zu streichen.
- 3.29. Ziffer 12 Abs. 3 ist zu streichen.
- 3.30. In Ziffer 12 ist ein pauschalierter Schadensersatz für den Fall aufzunehmen, dass es im Rahmen eines Anbieterwechsels zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt.
- 3.31. Die in Ziffer 13.2.2 geregelten Entstörfrieten sind angemessen zu verkürzen.
- 3.32. Ziffer 13.2.4 ist hinsichtlich der geregelten Endkundenzeitfenster angemessen neu zu fassen.
- 3.33. Ziffer 13.2.6 ist angemessen neu zu fassen.
- 3.34. Ziffer 13.2.10 ist angemessen neu zu fassen.
- 3.35. Ziffer 13.2.11 ist angemessen neu zu fassen.
- 3.36. Ziffer 13.3.10 ist angemessen neu zu fassen.
- 3.37. Ziffer 14.4 ist um die Verpflichtung zu ergänzen, dass die Betroffene anschlussbezogene Vermarktungsaktionen erst vornimmt, wenn die Anschlüsse mindestens den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ haben.

4. AHA 2110

- 4.1. Ziffer 2 ist mit Blick auf die Definition der Leistungsvarianten angemessen neu zu fassen.
- 4.2. Die Betroffene hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen, die sie gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 bereitstellt, zu garantieren.

- 4.3. Die Betroffene muss in Ziffer 4 einen Prozess regeln, über den KUNDE eine Berichtigung falscher Informationen (wie z.B. falsche Adressen) erreichen kann.
- 4.4. Ziffer 5.2 ist hinsichtlich der Regelung der Geschäftsfälle angemessen neu zu fassen.
- 4.5. Ziffer 6.3.1 lit. c) ist um eine angemessene Bearbeitungsfrist für den Fall, dass bei der Bestellung der „Bulk-Ausbau“ in der Verfügbarkeitsdatenbank hinterlegt ist, und für die Ablehnung der Bereitstellung nach Absatz 4, zu ergänzen.
- 4.6. In Ziffer 6.3.1 lit. c) ist eine Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vvmOngoing“ oder höher zu dem Bestellstatus „area-Planned“ oder niedriger zu regeln.
- 4.7. Ziffer 6.3.1 lit. d) ist hinsichtlich der Regelung zur Herstellung der Konnektivität angemessen neu zu fassen.
- 4.8. In Ziffer 6.3.1 lit. f) sind die Worte „insbesondere der Home-ID“ zu streichen.
- 4.9. Ziffer 6.3.1 lit. g) ist hinsichtlich der Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.
- 4.10. Ziffer 6.4.1 ist wie folgt zu ändern:
 - 4.10.1. In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „Home-ID (auf der RJ45-Dose)“ zu streichen.
 - 4.10.2. Es ist eine Regelung für den Fall aufzunehmen, in dem trotz des Ausbaustatus „Connected“ an der GF-TA keine Home-ID angebracht ist oder diese nicht mehr zu lesen ist.
- 4.11. Ziffer 6.4.2 ist mit Blick auf die Frist zur Bestellbestätigung angemessen neu zu fassen.
- 4.12. Die in Ziffer 8 geregelten Stornierungsfristen sind angemessen zu kürzen.
- 4.13. Ziffer 9.1.1 ist um eine Regelung zur Information über die Bereitstellungshemmung zu ergänzen.
- 4.14. Ziffer 9.1.1 lit. g) ist zu streichen.
- 4.15. Die in Ziffer 9.1.2 geregelte Bereitstellungsfrist ist angemessen zu verkürzen
- 4.16. Ziffer 9.2.2 ist angemessen neu zu fassen.
- 4.17. Ziffer 10.1 muss bezüglich der Regelung des pauschalierten Schadensersatzes angemessen neu gefasst werden und
- 4.18. dabei die Überschreitung der in Ziffer 9. geregelten Bereitstellungsfristen sowie den Fall eines verpassten Installationstermins beim Endkunden im Rahmen der Bereitstellung regeln.
- 4.19. Der Kündigungsgrund in Ziffer 12.1 Abs. 2 Spiegelstrich 3 ist zu streichen.
- 4.20. Ziffer 12.1 Abs. 3 ist zu streichen.
- 4.21. Ziffer 12.2 ist zu streichen.
- 4.22. In Ziffer 12 ist ein pauschalierter Schadensersatz für den Fall aufzunehmen, dass es im Rahmen eines Anbieterwechsels zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt.
- 4.23. Die in Ziffer 13.2.2 geregelten Entstörfristen sind angemessen zu verkürzen.
- 4.24. Ziffer 13.2.4 ist hinsichtlich der geregelten Endkundenzeitfenster angemessen neu zu fassen.
- 4.25. Die Regelung zur verspäteten Entstörung in Ziffer 13.2.6 ist angemessen neu zu fassen.
- 4.26. Ziffer 13.2.10 ist angemessen neu zu fassen.

4.27. Ziffer 13.2.11 Absatz 1 ist die Regelung zum Schadensersatz für einen verpassten Montagetermin angemessen neu zu fassen.

4.28. Ziffer 13.3.10 ist angemessen neu zu fassen.

5. AHB 3402

5.1. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Stornierungsentgelte sind zu streichen.

6. AHC 3500

6.1. Ziffer 15 ist zu streichen.

7. AHD 4000

7.1. Die in Ziffer 1 vorgelegte Regelung zu FB FTTH locked Anschlüssen ist zu streichen.

7.2. Die in Ziffer 2.1.2 vorgelegte Regelung zu FB FTTH locked Anschlüssen ist zu streichen.

7.3. Ziffern 2.3 und 2.4 sind angemessen neu zu fassen.

7.4. Ziffer 3.4 ist zu streichen.

8. AHE 5040

8.1. In Ziffer 1 und 2 sind die Regelungen im Hinblick auf die Entstörung des FB-FTTB CuDA angemessen neu zu fassen und der Geschäftsfall ONT-Registrierung ist aufzunehmen und zu regeln.

8.2. Der in Ziffer 2 vorgesehene Vorbehalt für die Geschäftsfälle Diagnose und Supportfunktion sind zu streichen.

9. AHG 7020

9.1. Die Regelung in Ziffer 2.1 ist dahingehend angemessen neu zu fassen, dass Bestellbestätigungen und Bereitstellungen beginnend mit dem Bestelltage bzw. nach Herstellung der Konnektivität beginnend mit der Aufforderung zur Bestätigung des Auftrags gesondert ausgewiesen werden.

9.2. Ziffer 2.3 ist um ein Monitoring der Termintreue für Bestellungen nach Ziffer 6.3 AHA 2100/2110 zu erweitern.

9.3. Ziffer 2 ist um ein Monitoring des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access zu erweitern.

9.4. Ziffer 3 ist unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben angemessen neu zu fassen:

9.4.1. Das Monitoring der Bestellbearbeitung Not Connected ist um eine angemessene Regelung zu Bestellung vor dem sog. Regelausbau zu erweitern.

9.4.2. Es ist ein Monitoring für die Dauer der Herstellung der Konnektivität sowie der Termintreue aufzunehmen.

9.4.3. Es ist ein Monitoring des Wechsels zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access aufzunehmen.

B. Die Anträge im Übrigen werden abgewiesen.

Sachverhalt

Die Betroffene betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz auf der Basis von Teilnehmeranschlüssen. Ursprünglich bestand das Teilnehmernetz fast ausschließlich aus Kupferdoppeladern,

inzwischen überbaut sie ihr Kupfernetz zunehmend mit Glasfaseranschlüssen. Mit der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 wurde sie u. a. verpflichtet, ein Standardangebot für den virtuell entbündelten Zugang zu ihren Glasfaserinfrastrukturen zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 21.10.2022, hier eingegangen am selben Tage, hat die Betroffene den Vertragsentwurf für den virtuell entbündelten Zugang zu ihren Glasfaserinfrastrukturen vorgelegt. Der Vertragsentwurf setzt auf den im Verfahren zum Erlass der Regulierungsverfügung bereits vorgelegten Fiber-Broadband-Vertrag (FB-Vertrag) auf. Der FB-Vertrag seinerseits basiert auf dem regulierten Standardangebot zu Layer-2-Bitstream-Access (BK3d-15/003, BK3d-18/015). Das Vertragswerk besteht aus den im Tenor aufgeführten Bestandteilen.

Der Entwurf des FB-Vertrages wurde am 25.10.2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mit Mitteilung Nr.203 im Amtsblatt Nr. 21 vom 02.11.2022 wurde auf die Veröffentlichung hingewiesen und den tatsächlichen und potenziellen Nachfragern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme bis 25.11.2022 gewährt. Auf Bitte mehrerer Beigeladenen wurde die Frist bis zum 15.12.2022 verlängert. Daraufhin gingen elf Stellungnahmen ein. Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 19.01.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur mündlichen sowie im Nachgang hierzu erneut zur schriftlichen Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Im Laufe des Verfahrens hat die Betroffene modifizierte Fassungen einiger Teile des Entwurfs übersandt. Am 01.07.2024 hat die Betroffene die vollständige aktuelle Version des FB-Vertrags vorgelegt.

Sowohl die Betroffene als auch vierzehn Beigeladene reichten im Anschluss an die Verhandlung schriftliche Stellungnahmen ein.

Mit Wirkung vom 23.09.2024 hat der Vorsitz der Beschlusskammer gewechselt. Mit Schreiben vom 17.04.2025 hat die Beschlusskammer die Verfahrensbeteiligten über ihre Absicht unterrichtet, auf die Durchführung einer weiteren öffentlichen mündlichen Verhandlung nach dem Wechsel zu verzichten und mit Frist bis zum 30.04.2025 die Möglichkeit gegeben, Gründe vorzutragen, warum eine erneute Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für erforderlich gehalten wird. Keiner der Verfahrensbeteiligten hat einen weiteren Termin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung verlangt.

Dem Bundeskartellamt ist mit E-Mail-Schreiben vom 20.05.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Nachricht vom 27.05.2025 hat es mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen des Vortrags der Betroffenen und der Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Die tenorierten Vorgaben an die Betroffene zur Änderung ihres Standardangebots gründen auf § 29 Abs. 7 TKG i.V.m. § 29 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und 3 TKG.

A. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung gemäß § 29 TKG folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 Satz 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung des vorgelegten Entwurfs eines Standardangebotes ist in den Absätzen 2 bis 5 des § 29 TKG zweistufig angelegt, kann aber auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Entwurf eines Standardangebots von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur diesen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TKG darauf, ob der vorgelegte Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Genügt der Entwurf des Standardangebots insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, legt die Bundesnetzagentur das Standardangebot fest und versieht es mit einer Mindestlaufzeit, vgl. § 29 Abs. 4. Satz 1 TKG. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur die Betroffene – wie vorliegend – gem. § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, wobei sie diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden kann. Die inhaltlichen Vorgaben müssen der Betroffenen dabei einen Spielraum für die Umsetzung belassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62.14 zu § 23 TKG a.F.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach § 29 Abs. 4 Satz 2 überarbeiteten Entwurf des Standardangebots sodann auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, § 29 Abs. 5 Satz 1 TKG. Sie prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht. Soweit die Betroffene Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Bundesnetzagentur selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 Satz 3 TKG.

Die Entscheidung ergeht gem. § 215 Abs. 3 TKG aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung, die am 19.01.2023 durchgeführt worden ist. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten wurde die Verhandlung im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt.

Es kann dahinstehen, ob aufgrund des Wechsels der Beschlusskammervorsitzenden die öffentliche mündliche Verhandlung hätte wiederholt werden müssen. Im Hinblick auf den dort erörterten Sach- und Streitstand konnte auf das umfängliche schriftliche Protokoll der Verhandlung vom 19.01.2023 zurückgegriffen werden. Im Übrigen hat kein Beigeladener begründet eine entsprechende Wiederholung verlangt, um zwischenzeitlich aufgetretene Punkte zu erörtern § 215 Abs. 3 Satz 3 TKG.

Dem Bundeskartellamt ist gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Die nach § 211 Abs. 5 Satz 1 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderliche Abstimmung mit den anderen Beschlusskammern und Abteilungen ist erfolgt.

B. Maßstab und Prüfungsumfang

Legt die Betroffene wie vorliegend gemäß § 29 Abs. 2 TKG ein Standardangebot vor, kann die Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 TKG die Betroffene auffordern, innerhalb angemessener Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen. Gegenstand der Prüfung können alle Bedingungen mit Ausnahme der Entgelte sein, die gegebenenfalls nach den §§ 37 ff. TKG zu prüfen sind, § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG. Die Aufforderung zur Vorlage eines neuen Entwurfs kann mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbunden werden, bis der Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Dazu im Einzelnen:

Das Gebot der *Chancengleichheit* muss nach dem Zweck des Gesetzes dahingehend ausgelegt werden, dass durch technologieneutrale Regulierung der Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sind, vgl. §§ 1 Abs. 1

und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. In Bezug auf die Regelungen in § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Zugangsnachfrager in einen chancengleichen Wettbewerb sowohl mit der Betroffenen als Zugangsverpflichteter als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der *Billigkeit* fordert, dass die Leistungen des Standardangebotes zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken entsprechen, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, sodass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Vorvermarktung, Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen der Betroffenen gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Denn zum einen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betroffene nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für die Wettbewerber stehen. Zum anderen ist das regulierte Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit können die Wettbewerber deshalb keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der *Rechtzeitigkeit* bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot der Rechtzeitigkeit ist unter anderem eine weitere Ausprägung der in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKG niedergelegten Vermutung, der zufolge das marktmächtige Unternehmen seine Stellung missbraucht, wenn es die Bearbeitung von Zugangsanträgen verzögert.

Der Entwurf des Standardangebots muss des Weiteren so *umfassend* sein, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für den Zugang müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen der Betroffenen soweit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden kann. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten. Die Zugehörigkeit der Entgelte zur vollständigen Regelung des Zugangs lässt sich auch § 35 Abs. 4 Satz 1 TKG entnehmen. Für die Regulierung der Entgelte gelten gem. § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG allerdings die Bestimmungen des dritten Abschnitts des TKG.

Das Standardangebot muss schließlich alle diejenigen Leistungen umfassen, nach denen eine allgemeine Nachfrage besteht. Unter *Leistungen* sind hierbei nur Hauptleistungen der Zugangsleistungen zu verstehen, weil nur solche durch ein Verfahren nach § 29 TKG ermittelt werden können und nur hinsichtlich solcher Hauptleistungen eine marktbeherrschende Stellung bestehen kann. Für die mit der Leistungserbringung oder in ihrem Vorfeld einhergehenden Nebenpflichten – wie etwa Informationspflichten – gilt das Erfordernis der allgemeinen Nachfrage jedoch nicht zwingend. Sie können sich bereits aus den Grundsätzen der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit ergeben, ohne dass es hierfür des Nachweises einer allgemeinen Nachfrage bedarf. Der Grad, in dem solche Nebenleistungen nachgefragt werden, kann jedoch ein Hinweis darauf sein, inwieweit diese Nebenleistungen aus den vorgenannten Grundsätzen heraus selbst Teil des Standardangebotes sein müssen.

C. Überprüfung des vorgelegten Entwurfs

Prüfungsgegenstand ist der von der Betroffenen am 01.07.2024 vorgelegte Entwurf des Standardangebots für Fiber Broadband (Hauptvertrag und Anhänge). In der nachfolgenden Begründung sind die Forderungen der Beigeladenen nebst Diskussion der jeweiligen Einzelbewertung vorangestellt. Auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms hat die Beschlusskammer den vorgelegten Entwurf unter Berücksichtigung der Vorträge der Beigeladenen und der von der Betroffenen auf die mündliche Verhandlung hin vorgenommenen Änderungen wie folgt bewertet:

I. Hauptvertrag (HV 1000)

I.1 Hauptvertrag Präambel

In der Präambel legt die Betroffene unter anderem dar, dass sie ihren KUNDEN Zugang zu ihren glasfaserbasierten Anschlüssen in mehreren Übergabevarianten anbietet, die bereits vor der eigentlichen Errichtung vermarktet werden können. Die dafür verwendete neu geschaffene IT-Struktur (Gigabit-Geschäftssystem), die eine weitestgehend automatisierte Kommunikation ermöglicht, ist über die WITA-Schnittstelle verfügbar. Im Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse („AK SP“) wird eine moderne Schnittstellen-Architektur entwickelt, die nach Fertigstellung sukzessive zur Anwendung kommen soll.

I.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1., 10. und 20. fordern, dass die Betroffene ab dem Vorliegen der Spezifikation einer branchenweiten einheitlichen Schnittstelle des Arbeitskreises Schnittstelle und Prozesse diese anstatt der WITA-Schnittstelle implementiert, nutzt und Wholesale-Nachfragern anbietet.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Präambel zu streichen und die Aussagen zu der Schnittstellenentwicklung in einen Vertragsbestandteil zu überführen und

dass die im vorliegenden Standardangebot definierten Prozesse durch die im AK SP entwickelten Prozesse nach deren Fertigstellung abgelöst werden. Die Prozesse seien zu einem bestimmten Stadium umsetzbar und könnten die hier beschriebenen Prozesse ablösen.

Die Präambel spiegle in der gegenwärtigen Form eine Zeitpunkt Betrachtung wider und stelle für den Vertrag keinen Mehrwert dar. Lediglich der Inhalt bzgl. der Schnittstellenentwicklung sei von Relevanz und müsse daher auch aus der Präambel gelöst und in den passenden Vertragsteil überführt werden.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. kritisieren, dass die Glasfaser-Anschlüsse über die WITA-Schnittstelle vertrieben würden und ein Bekenntnis zur im AK SP entwickelten neuen Standardschnittstelle fehle. Die Bemühungen des Gigabitforums zur Standardisierung sollten nicht unterlaufen werden und eine entsprechende verpflichtende Öffnungs- und Anpassungsklausel aufgenommen werden. Dieser würde auch nicht entgegenstehen, dass nicht alle technischen Details geklärt seien. Sofern das Standardangebotsverfahren bis zur Einführung der Schnittstelle gegen Ende 2024 abgeschlossen sei, könnten notwendige Details im Rahmen einer zu überprüfenden Zusatz- oder Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Andernfalls könne der Wortlaut der Neuregelung noch in der zweiten Phase des Verfahrens detailliert geregelt werden.

Die Beigeladenen zu 7. beantragt,

die Aufnahme einer verbindlichen Öffnungs- bzw. Anpassungsklausel, in der festgelegt wird, dass die Betroffene nach Fertigstellung der neuen Schnittstellen ihre Schnittstellenarchitektur sukzessive ab 2025 – ggfs. mit einer Übergangszeit von 1 bis 2 Jahren – auf die im AK SP verabschiedeten Branchenschnittstellen umstellen wird.

Sie gehe weiter davon aus, dass sich die Betroffene zum Mandat für den AK SP bekenne und die Weiterentwicklung der WITA-Schnittstelle dort abstimme oder erarbeite. Eine diesbezügliche Klarstellung solle erfolgen.

Die Beigeladenen zu 12., 14., und 20. sind der Ansicht, dass sich die Betroffene durch die dauerhafte Weiternutzung der WITA-Schnittstelle in Widerspruch zu dem von ihr selbst mitverabschiedeten Mandat des AK SP des Gigabitforums setze. Die Beigeladene zu 14. fordert, dass ein Migrationsweg weg von der WITA-Schnittstelle zu einer einheitlichen TMF-Schnittstelle festgeschrieben werde. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Betroffene lediglich an der Weiterentwicklung der eigenen Schnittstelle interessiert sei.

Die Beigeladene zu 18. beantragt,

die Aufnahme einer Regelung, dass die Betroffene ab dem Vorliegen der Spezifikation einer branchenweiten einheitlichen Schnittstelle des AK SP diese anstatt der WITA-Schnittstelle implementiere und Wholesale-Nachfragern anbiete.

Die Betroffene hat in Reaktion auf die Forderungen der Beigeladenen eine Klausel aufgenommen, mit der sie sich zur Einführung der sich auf Grundlage des Mandats des Gigabitforums in der Entwicklung befindenden Bestellschnittstelle bekennt. Die Entwicklung und Einführung einer solchen marktweiten Schnittstellen-Architektur bedeute auch für die Betroffene eine erhebliche Vereinfachung ihrer Systeme und Prozesse. Um die Wichtigkeit der zügigen Erarbeitung einer neuen Schnittstellenarchitektur zu unterstreichen habe die Betroffene das Budget für den AK SP erhöht.

Sie ist der Ansicht, dass eine weitergehende Verpflichtung nicht möglich sei. Sie habe ein erhebliches eigenes Interesse an der Etablierung einer konsolidierten Schnittstellenarchitektur für ihre Wholesale- und Wholebuy-Prozesse. Die geforderte Pflicht zur Aufnahme einer verbindlichen Öffnungs- bzw. Anpassungsklausel und eines festgelegten Übergangszeitraums sei dagegen unverhältnismäßig. Eine solche Klausel könnte nur ins Blaue hinein gestaltet werden, ohne die Schnittstellenspezifikation und den damit verbundenen Umsetzungsaufwand auch nur annähernd zu kennen. Die Betroffene werde dadurch verpflichtet, eine Art Blankoscheck auszustellen. Da derzeit weder die wesentlichen technischen Elemente der neuen Schnittstellen-Architektur noch der konkrete rechtliche Umsetzungsbedarf und der konkrete Zeitplan feststünden, könne keine verbindlichere Regelung als die vorgeschlagene aufgenommen werden. Zu gegebenem Zeitpunkt werde man der Bundesnetzagentur Vertragsänderungen für alle betroffenen Standardangebote zur Umstellung auf die neue Schnittstelle gemäß § 29 Abs. 7 TKG zur Prüfung vorlegen.

Entgegen der Behauptung der Beigeladenen zu 20. biete die Betroffene keinem KUNDEN die Nutzung der S/PRI-Schnittstelle für den Zugang zu ihrem Netz an. Eine mögliche Alternative sei es aber, die S/PRI in „WITA zu übersetzen“. Aus Sicht der Betroffenen spreche nichts dagegen, dass ein KUNDE diese Möglichkeit nutze.

Die Beigeladenen zu 1., 5., 6., 9. und 14. sind der Ansicht, der von der Betroffenen eingeführte Hinweis in der Präambel sei aufgrund der mangelnden rechtsbindenden Wirkung nicht ausreichend, um ihre Bedenken auszuräumen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und 7. könnten zwar Details für die Implementierung noch nicht geregelt werden, was einer verbindlichen Verpflichtung zur Implementierung nach Fertigstellung aber nicht entgegenstehe.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sind der Ansicht, der Wortlaut der Änderung sei zu unpräzise und fordern eine eigenständige Regelung im Hauptvertrag.

I.1.2 Bewertung

Die Betroffene wird nicht verpflichtet, die WITA-Schnittstelle auf die mit Mandat des Gigabitforums in der Entwicklung befindlichen Marktschnittstelle für den Zugang zu Glasfaseranschlüssen umzustellen

Die vorgelegte Regelung genügt den Anforderungen an ein billiges und chancengleiches Vertragsangebot.

Die neue Schnittstelle wird „FIT - Fixed Network Interfaces goes TMF“ (FIT) genannt und basiert auf open source-Objekten des internationalen „Tele Management Forum (TMF)“. Ende des Jahres 2024 wurde eine erste Spezifikation der FIT mit den Geschäftsfällen Bereitstellung, Kündigung, Providerwechsel und Änderung veröffentlicht,

<https://ak-spri.de/fit/>.

Diese Version kann und sollte Grundlage erster Tests sein. Allerdings sind insbesondere die Geschäftsfälle Verfügbarkeit, Entstörung und Diagnose noch nicht in der Spezifikation enthalten. Die FIT ist deshalb noch nicht geeignet die WITA vollständig abzulösen.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist eine Verpflichtung zur Nutzung einer Marktschnittstelle rechtlich nicht ausgeschlossen. Eine solche Vorgabe muss aber den Interessen der Zugangsnachfrager gerecht werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn die FIT alle erforderlichen Geschäftsfälle abbildet und absehbar als Marktschnittstelle fungieren wird, also von einer Vielzahl von Zugangsanbietern und -nachfragern genutzt wird. Soweit sich dies abzeichnet, wird die Nutzung der einheitlichen Schnittstelle die Prozessgestaltung des Wholesale- und Endkundenanbieters im Multicarrierverhältnis vereinfachen und so zu einer Senkung der Transaktionskosten für alle Netzbetreiber führen. Ein Wechsel der Betroffenen auf die FIT – wenn diese auch die fehlenden Prozesse enthält – würde wahrscheinlich diesen Prozess beschleunigen. Aber auch dies begründet zum jetzigen Zeitpunkt noch keine weitergehende Verpflichtung.

Dies gilt auch insbesondere deshalb, weil die Betroffene sich sowohl in der Präambel als auch durch ihre umfangreiche aktive Beteiligung an der Entwicklung der Marktschnittstelle zu deren späteren Nutzung sowohl für den Wholebuy als auch den Wholesale bekannt hat. Gemäß Ziffer 3.3 AHG 7000 kann die Betroffene die WITA-Schnittstelle auch ohne weitergehende Regelung auf die zukünftige Marktschnittstelle umstellen, soweit dadurch die in AHA 2100/2110 geregelten Rechte der FB-Vertrags-KUNDEN (im folgenden KUNDEN) nicht beeinträchtigt werden und der KUNDE mit der Umstellung die alte WITA-Version noch drei Jahre nutzen kann.

I.2 Ziffer 1 Vertragsgegenstand

Die Ziffer beschreibt den Gegenstand des Vertrags. Die Betroffene realisiert und überlässt dem KUNDEN eine glasfaserbasierte Verbindung, erbringt den Datentransport dieser Verbindungen und stellt Verfügbarkeitsinformationen bereit.

I.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Aufnahme einer vertraglichen Regelung hinsichtlich der Qualität der adressbasierten Verfügbarkeitsinformationen mit der Maßgabe eines identischen Informationsstandes zum Retail-Bereich der Betroffenen.

Sie fordert für den Fall der Qualitätsabweichung die Aufnahme einer vertraglichen Regelung mit angemessener Vertragsstrafe. Umfang und Höhe der Vertragsstrafe lägen im Ermessen der Beschlusskammer. Eine Regelung könne insbesondere in der Leistungsbeschreibung FTTH / FTTB CuDA erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen ergebe sich eine Leistungsstörung, für welche die Betroffene zivilrechtlich einstandspflichtig zu stellen sei.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene im Hauptvertrag unter Ziffer 1 klarstellt, dass der im FB-Vertrag gegenständliche FTTH-Zugang entsprechend des personellen Anwendungsbereichs auch die Betreibermodelle umfasst, an der die Betroffene beteiligt ist,

in Ziffer 1 Abs. 1 anzuführen, dass das FTTB Produkt eine Ausnahme darstellt,

dass die Qualität der adressbasierten Verfügbarkeitsprüfung und der Vorvermarktungsinformationen in der Ziffer 1 Abs. 2 definiert wird und

dass eine Gleichbehandlungspflicht bei Vorvermarktungsinformationen mitsamt Vertragsstrafe aufgenommen wird.

Die Beschlusskammer habe in der Regulierungsverfügung klargestellt, dass sich die Zugangsverpflichtung auch auf das gemietete Netz bzw. die Netzteile beziehe. Beim Zugang zum BNG-VULA stelle sich die Frage der Untervermietung nicht, denn soweit die Betroffene lediglich gemietete bauliche Anlagen oder Glasfaser-TAL in ihr ansonsten selbst aufgebautes Netz integriere, sei eine entsprechende Zustimmung des Vermieters nicht erforderlich, weil nicht das Mietobjekt weitervermietet werde. Dies gelte auch, wenn die Betroffene das gesamte Netz miete, denn der VULA-Zugang sei kein Miet- sondern ein Dienstvertrag.

Die beantragte Klarstellung sei geboten, weil das FTTB Produkt sowohl eine Glasfaser- als auch eine Kupferstrecke und die Kupfer-Endleitung umfasse. Schließlich müsse geregelt werden, dass der Wholesale Nachfrager und der Retail Bereich der Betroffenen zu jederzeit den identischen Informationsstand hätten (gemäß Eol-Ansatz). Deshalb müssten wie im L2-BSA-Standardangebot die wesentlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Verfügbarkeitsprüfung festgelegt werden. Es erschließe sich nicht, warum die Betroffene diese ersatzlos gestrichen habe.

Die Regelung seien um die Vorvermarktung zu ergänzen. Der Anspruch darauf folge aus dem Eol-Ansatz. Die Bedeutung der Vermarktungs- und Vorvermarktungsprozesse sei sehr groß. Die technischen Besonderheiten würden den Schluss nahelegen, dass der Retail der Betroffenen direkt an den Datenpool angeschlossen sei, während die Daten aus demselben Datenpool für den Wholesale-Bereich erst umgewandelt werden müssten. Zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung von Eol müsse daher dringend eine Vertragsstrafe eingeführt werden. Selbst wenn der Retail gleich schlecht beliefert werden würde, sei dies kein Grund, keine Vertragsstrafe vorzusehen.

Die Beigeladenen zu 7. und 9. beantragen,

eine Klarstellung dahingehend, dass die Variante FTTB CuDA nur nachrangig angeboten würde.

Nur falls der Eigentümer keine Grundstückeigentümererklärung für eine Glasfaser-Inhaus-Verkabelung erteilen würde – also frühestens ab dem Ausbaustatus „Ready“ – könne die Liegenschaft als FTTB CuDA ausgewiesen werden. Der Rückgriff der Betroffenen auf die CuDA sei dem Grunde nach nicht zu beanstanden, doch dürfe die Möglichkeit der Ausbauvariante FTTB CuDA nicht zu einem Regelausbau „durch die Hintertür“ führen. Alternativ könne die Klarstellung auch im Hauptvertrag erfolgen. Die Beigeladene zu 9. fordert hierzu einen Hinweis, wonach eine Vorvermarktung stets auf FTTH-Basis erfolgen müsse.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

dass die Betroffene – mindestens nach Festlegung der Regulierungsverfügung – die Gemeinschaftsunternehmen, an denen sie beteiligt ist, sofern diese Unternehmen identische Leistungen, Preismodelle und technische Übergabestrukturen verwenden, in das Standardangebot aufnimmt.

Hilfsweise müssten die jeweiligen Regulierungsverfügungen jedenfalls eine identische Standardangebotsverpflichtung vorsehen.

Die von den Gemeinschaftsunternehmen bezogenen Vorleistungen sollten von der Betroffenen nahtlos in die eigene Leistungserbringung gegenüber den Beigeladenen einbezogen werden.

Die Betroffene entgegnet, dass eine Einbeziehung der Gemeinschaftsunternehmen nicht in Betracht komme, da die Betroffene die Netze dieser Unternehmen nicht betreibe. Auch die Beschlusskammer würde separate Regulierungsverfügungen für die Gemeinschaftsunternehmen erstellen, was für eine regulatorisch separate Behandlung spreche. Eine weitergehende Erwähnung anderer Kooperationen – insbesondere von Fasermietmodellen – sei nicht erforderlich. Sofern sie entsprechende Vorleistungen von Dritten beziehe, würden diese mit Ausnahme der Vorvermarktungsprozesse von der Betroffenen nahtlos in die eigene Leistungserbringung gegenüber den Beigeladenen einbezogen. Es bedürfe daher keiner separaten Erwähnung von Kooperationen.

Bei FTTB handle es sich um keine Ausnahme, sondern um einen Sonderfall, sodass eine Änderung oder Klarstellung nicht erforderlich sei. Soweit dies sachlich erforderlich sei, werde sie in näherer Zukunft verschiedene Leistungselemente sukzessive ergänzen.

Der endkundenseitige Übergabepunkt sei bei FTTH die GF-TA am Ende der Glasfaserverbindung und bei FTTB CuDA die RJ45-Dose am Ende der Kupferverbindung. In Ziffer 1 HV 1000 sei auch nur vom „Übergabepunkt beim Endkunden“ die Rede. Zudem stehe der Begriff „glasfaserbasiert“ im Einklang mit der marktüblichen Definition, wonach der Anschluss über mindestens eine vollständige Glasfaserleitung bis zum Gebäude verfügen müsse.

Die Forderung an dieser Stelle weitere qualitative Anforderungen an die Verfügbarkeitsinformationen zu regeln, seien überflüssig. Die Qualität der Verfügbarkeitsinformationen ergebe sich aus

den Gleichbehandlungspflichten der Regulierungsverfügung. Entsprechende ausreichende Regelungen ergäben sich zudem aus den Leistungsbeschreibungen FTTH und FTTB.

Die Behauptung der Beigeladenen zu 2. bis 4., dass der Retail der Betroffenen einen besseren Zugang zum Datenpool habe, sei unzutreffend. Vielmehr wurde für die Verfügbarkeitsprüfung insgesamt im Rahmen des TÜV-Gutachtens das Vorliegen von Eol festgestellt. Zudem sei das Thema Vorvermarktung ausreichend im FB-Vertrag im Anhang H berücksichtigt. Die Verfügbarkeitsinformationen würden den gesamten Prozess (von „notPlanned“ bis „Connected“) abbilden.

Die Vorverlagerung der Bestellung von FTTH-Anschlüssen und die damit einhergehende Transparenz über Ausbauplanung und Ausbaustatus würden – entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. – nicht dazu führen, dass die Betroffene gegenüber den KUNDEN Verpflichtungen zum Netzausbau in bestimmten Gebieten oder innerhalb bestimmter Fristen übernehmen müsse, da das Standardangebot ein Vorleistungsvertrag über die Bereitstellung von Zugängen zu vorhandenen FTTH-Anschlüssen sei. Basierend darauf seien Pflichten für weitergehende Informationen im Vorfeld oder Prozessabsicherungsmaßnahmen, die auch dem Endkundenvertrieb nicht vorlägen, abzulehnen. Solche Verpflichtungen ließen sich mit Ziffer 2.1 der Regulierungsverfügung, wonach die Betroffene den KUNDEN eine diskriminierungsfreie Vereinbarung über den Zugang zu massenmarktfähigen FTTH-Infrastrukturen anzubieten habe, nicht in Einklang bringen. Es gebe auch keine andere Rechtsgrundlage, wonach die Betroffene bestimmte Gebiete mit FTTH auszubauen habe oder einmal getroffene Planungen nicht mehr revidieren könne. Gleiches gelte für Regelungen über einen geplanten Ausbau auf bestimmte Art und Weise oder innerhalb bestimmter Fristen. Vielmehr sei die Betroffene als Netzbetreiberin in ihrer Ausbauplanung und ihren Ausbauentscheidungen frei und dürfe ihre Entscheidungen aufgrund autonomer kaufmännischer Planung selber treffen und müsse ihre Ausbaustrategie nicht im gesamten Markt verkünden. Zudem würde die geforderte vollständige Transparenz der Unternehmensstrategie der Betroffenen ein kartellrechtswidriges „Signalling“ darstellen.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Aufnahme einer Vertragsstrafe nicht angemessen, weil das Zugangsangebot der Betroffenen den Anforderungen an eine Eol-Gleichbehandlung gerecht werde. Das Einführen einer Vertragsstrafe für neu eingeführte Prozesse sei grundsätzlich erst möglich, wenn diese nach einer Vorlaufzeit nicht hinreichend funktionieren würden. Es sei auch kein weiterer Grund gegeben, die Nichteinhaltung einer Bereitstellungsfrist zu pönalisieren. Aus dem Charakter der Vertragsstrafe ergebe sich bereits, dass diese nicht der vertragliche Normalfall seien und daher einer spezifischen Begründung bedürften. So sei im Zivilrecht anerkannt, dass einer Vertragsstrafe eine Doppelfunktion zukommt: Einerseits solle sie als Druckmittel den Schuldner zur ordnungsgemäßen Erbringung der konkret relevanten Leistung anhalten; andererseits solle dem Gläubiger im Verletzungsfall der Schadensbeweis erspart werden. Daraus würden sich die folgenden Voraussetzungen einer Vertragsstrafe ergeben:

- Es bedürfe für die Festsetzung einer Vertragsstrafe eines spezifischen und substantiellen Grundes, der über das allgemeine Interesse an einer vertragsgemäßen Leistungserbringung hinausgeht. Eine Vertragsstrafe komme daher nur in Betracht, wenn die pönalisierte Leistungspflicht entweder von besonderer Bedeutung sei und ein herausgehobenes Risiko einer Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung bestehe,
- Erforderlich sei für eine Vertragsstrafe, dass der Vertragspartner durch die (potentielle) Vertragsverletzung einen substantiellen Nachteil erleiden werde und
- die Betroffene nicht einer Vertragsstrafe in einer Höhe ausgesetzt sei, die in keinem Verhältnis zu der vertraglichen Leistung stehe, auf die sie sich beziehe.

Orientierungsgröße und Maßstab für die Angemessenheit bzw. „Billigkeit“ des vorgelegten Standardangebots seien insbesondere die Klauseln von Verträgen nicht regulierter Unternehmen. In diesen Verträgen sei es marktunüblich, dass insbesondere die Beigeladenen als Anbieter von Wholesale-Leistungen vertragliche Verpflichtungen in dem von ihnen geforderten Umfang mit Vertragsstrafen „schmückten“. Die Anordnung von Vertragsstrafen in dem von den Beigeladenen geforderten Maße wäre unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft.

I.2.2 Bewertung

Die Betroffene wird verpflichtet, den Vertragsgegenstand und den Umfang der Verfügbarkeitsabfrage angemessen zu definieren. Der Zugangsvertrag wird den Grundsätzen der Billigkeit und Chancengleichheit nur gerecht, wenn der Vertragsgegenstand (die bereitgestellten Produkte) definiert werden,

vgl. Ziffer 3.1 BEREC GUIDELINES on the minimum criteria for a reference offer, BoR (19) 238.

Dies ist im vorgelegten Entwurf nicht der Fall.

In AHH 8010 ist geregelt, dass sich die Bestellmöglichkeiten für einen FB-Access beim Endkunden aus dem Ausbaustatus ergibt. Das bedeutet, dass der Vertragsgegenstand über die Adress-Recherche definiert wird. Es ist aber lediglich geregelt, dass es zu jeder Adresse eine Verfügbarkeitsinformation gibt. Hingegen ist weder in AHH 8010 noch in AHD 4000 geregelt, welche (vorhandenen oder geplanten) Anschlüsse unter den Vertrag und mithin unter die Adress-Recherche fallen. Auf Nachfrage hat die Betroffene mit Schreiben vom 25.04.2023 erklärt, dass Glasfaseranschlüsse aus einem Netz, welches sie nicht betreibt, nicht Gegenstand des Vertrags seien, während Glasfaseranschlüsse, die sie im Rahmen eines sog. Betreibermodells anmieta, vom Vertrag umfasst seien. Diese Differenzierung ergibt sich aber nicht aus den Regelungen des Vertrages. Im Gegenteil könnte die Präambel dahingehend ausgelegt werden, dass lediglich von der Betroffenen selbst aufgebaute und betriebene Glasfasern Gegenstand des Vertrages sind. Denn in Abs. 3 2. Spiegelstrich heißt es: *„kann der Kunde FB-Access FTTH-Anschlüsse zur Nutzung beauftragen, die erst noch von der Betroffenen errichtet werden“*. Die Regelung stellt also auf vollständig von der Betroffenen errichtete Anschlüsse ab. Mithin ist eine Definition des Vertragsgegenstandes erforderlich. Dies sollte auch im Hauptvertrag (HV 1000) erfolgen. Denn gemäß Ziffer 2 HV 1000 gehen die Regelungen des Hauptvertrags gegenüber denen der Anlagen und Anhänge vor. Wegen dieser Rangfolge ist es auch geboten, den Inhalt der Adress-Recherche im HV 1000 zu regeln, wie dies auch hinsichtlich der in den AHA geregelten Zugangsleistungen der Fall ist. Im Übrigen ist zu regeln, dass die Informationen über die vom Vertrag umfassten FB-Access mindestens denen gegenüber dem Retail entsprechen.

Dagegen ist es nicht geboten, im HV 1000 die Rechtsfolge einer Vertragsverletzung hinsichtlich der Verfügbarkeitsinformationen zu regeln. Regelung zur konkreten Definition der Services sowie zur Gewährleistung des Service sind in den AHA zu regeln. Es wird auf die Ausführung zu den Anhängen AHA 2100, AHA 2110 und AHD 4000 unter III., IV. und VII. verwiesen.

Dies gilt auch im Hinblick auf das von den Beigeladenen zu 7. und 9. geforderte Rangverhältnis zwischen einem FTTH- oder einem FTTB-Ausbau. Die Betroffene ist in ihrer Entscheidung, ob sie ein FTTH- oder FTTB-Netz ausbaut, frei. Eine entsprechende regulatorische Vorgabe kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil auch der FTTB-Ausbau das Regulierungsziel des beschleunigten Ausbaus sowie der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) TKG) fördert.

Vorliegend folgt zwar aus der Präambel des Hauptvertrags, dass die Geschäftsgrundlage des FB-Vertrags der FTTH-Ausbau ist. Dies begründet aber keinen Anspruch der KUNDEN auf die vertragliche Beschränkung des FTTB-Ausbaus. Eine solche Vorgabe würde die Betroffene unverhältnismäßig in ihrem Netzausbau und damit in ihrer unternehmerischen Freiheit einschränken. Der FTTB-Ausbau über einen gesonderten zweiten Netzabschlusspunkt beeinträchtigt auch nicht die Nutzung der Kupfer-TAL. Denn der Ausbau erfolgt unter Nutzung einer zweiten Kupferdoppelader vom APL bis zur TAE. Diese wird in vielen Fällen auch vorhanden sein, weil die Kupfer-Inhaus-Verkabelung häufig mit mindestens zwei Kupfer-Doppeladern im Kabel verlegt wurde.

Nach Einschätzung der Beschlusskammer hat die Betroffene keinen Anreiz im größeren Umfang FTTB-Anschlüsse auszubauen, weil dies ihrem Ausbaukonzept zuwiderlaufen würde und nicht ersichtlich ist, welchen Vorteil die Betroffene aus einem FTTB-Regelausbau ziehen würde. Zwar würde sie die Verlegung der Glasfasern in Gebäude ersparen. Doch dafür müsste sie im Gebäude selber einen Kupfer-DSLAM betreiben. Der Aufbau des DSLAM dürfte zwar schneller bzw. einfacher möglich sein, weil alleine mit dem Gebäudeeigentümer eine Vereinbarung erforderlich ist.

Wegen des Setzens des zweiten Netzabschlusses in den Räumlichkeiten der HHUStO ist wäre für FTTH hingegen auch eine Mitwirkung der potentiellen Endkunden erforderlich. Gegen einen Regelausbau dürfte aber sprechen, dass der DSLAM im Durchschnitt höhere Betriebskosten als die Glasfaser-Inhaus-Verkabelung verursacht und der DSLAM eine deutlich kürzere technische und ökonomische Lebensdauer als diese hat. Ein FTTB-Anschluss erfordert also in kürzeren Abständen Erhaltungsinvestitionen als ein FTTH-Netz.

I.3 Ziffer 2 Rangfolge

Die Ziffer regelt die Rangfolge der vertraglichen Regelungen. Demnach geht das FB-Commitment dem Anhang C (Commitment-Modell) vor, welcher wiederum eine höhere Rangfolge als der Hauptvertrag und dann die weiteren Anhänge und Anlagen hat.

I.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass in Ziffer 2 der Punkt a) gestrichen wird.

Es gebe kein entsprechendes Dokument.

Die Betroffene erwidert, dass eine Streichung nicht erforderlich sei, weil keine Unklarheit bestehe. Es sei geregelt ist, dass ein abgeschlossenes FB-Commitment nach dem Willen der Parteien vor-gehe.

I.3.2 Bewertung

In der Aufzählung ist lit. a) zu streichen. Der vorgelegte Entwurf enthält keinen Vertrag „FB-Commitment“, sodass die Regelung ins Leere geht. Zur Klarstellung ist der Aufzählungspunkt zu streichen. Das Commitment-Modell ist in Anhang C geregelt und integraler Bestandteil des Vertrages. Wenn dem nicht so wäre, müsste der Vertrag „FB-Commitment“ Teil des Standardangebotes sein.

Der Umstand, dass die Betroffene bilaterale Commitment-Verträge vor der Vorlage des Standardangebotes geschlossen hat, ist kein valider Grund dafür, die Regelung im Standardangebot aufzunehmen. Denn der Zweck des Standardangebotes ist es den Zugang umfassend zu regeln. Die Regelung in AHC zum Commitment ersetzt für neue KUNDEN die ursprünglichen Commitment-Verträge.

I.4 Ziffer 3 Leistungen der Telekom

I.4.1 Ziffer 3

Die Ziffer stellt die Leistungen der Betroffenen dar. Des Weiteren wird geregelt, dass der KUNDE keine weiteren als die geregelten Ansprüche rechtlich durchsetzen kann und auf bisherige unentgeltlich erbrachte Leistungen kein Rechtsanspruch besteht.

I.4.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

am Ende „oder Schadensersatz“ zu streichen.

Zwar bestehe kein Primäranspruch gegenüber der Betroffenen auf unentgeltliche wiederkehrende Leistungen. Jedoch könne die unangekündigte bzw. abrupte Einstellung dieser unentgeltlichen Leistungen u.U. für den KUNDEN einen Schadensersatzanspruch nach dem BGB gegenüber der Betroffenen begründen. Dies dürfte nicht ausgeschlossen werden.

Die Betroffene erklärt, dass die Regelung aus bisherigen Vorleistungsverträgen übernommen und von der Beschlusskammer bereits geprüft und als angemessen eingeordnet worden sei. Bei den in Rede stehenden freiwilligen Leistungen dürfe die Betroffene einseitig Leistungen einstellen. In diesen Fällen sei es sachgerecht, wenn die Beigeladenen – mangels entsprechendem Vertrauensstatbestand – keine Schadensersatzansprüche geltend machen können. Ansonsten wäre die

Betroffene faktisch gezwungen, freiwillige Leistungen aufrechtzuerhalten, was dem Sinn und Zweck einer freiwilligen Regelung widersprechen würde.

I.4.1.2 Bewertung

Die Regelung zur Einstellung nicht vereinbarter Leistungen ist nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer hat zu der entsprechenden Regelung im L2-BSA-Standardangebot (vgl. 1. Teilentscheidung BK 3d-15/003 vom 17.08.2015, 4.2.1 lit b)) ausgeführt:

„Die Klausel bezieht sich auf Leistungen, die die Parteien gerade nicht vertraglich vereinbart haben, wie sich aus dem Bezugspunkt „über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus“ ergibt. Soweit die Betroffene Leistungen erbringt, zu denen sie nicht verpflichtet ist, ist es auch nicht zu beanstanden, wenn sie diese Leistungen einseitig einstellen darf.“

Auch nach nochmaliger Überprüfung bleibt die Beschlusskammer bei ihrer Wertung. Der Einwand der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist unberechtigt. Denn ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB oder § 282 BGB setzt gerade einen vertraglichen Anspruch auf eine Leistung voraus. Insbesondere aus § 241 Abs. 2 oder aus § 242 BGB könnte sich ein Anspruch auf eine transparente Abwicklung der nicht vereinbarten aber bereitgestellten unentgeltlichen Leistung in einer angemessenen Frist ergeben. In diesem Fall bestünde auf die Leistung vorübergehend ein Anspruch, sodass auch ein Schadensersatzanspruch aus § 280 BGB oder § 282 BGB nicht wirksam abbedungen wäre.

I.4.2 Ziffer 3.1 FB –Übergabe

Die Ziffer beschreibt die Übergabevarianten mit oder ohne Übergabeanschluss zum Glasfasernetz der Betroffenen und nimmt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Technikflächen auf ergänzende Vertragswerke Bezug.

I.4.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

sofern andere Kollokationsverträge außer dem Kollokationsvertrag gemäß Standardangebot BK3-15/011 für die Inanspruchnahme der Leistung aus dem FB-Vertrag möglich sind, so sind diese auf Nachfrage bereitzustellen,

dass den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 ein Hinweis vorweggestellt wird, dass diese in einem separaten Verfahren geprüft werden und

hilfsweise, dass die nicht der einschlägigen Regulierungsverfügung unterliegenden Vertragsbestandteile sowie die darauf Bezug nehmenden Vertragsstellen gestrichen werden.

Die Kollokation sei zwingend für die Inanspruchnahme der Leistungen des FB-Vertrages erforderlich. Demnach seien auch alle vertraglichen Regelungen zur Kollokationsleistung transparent zu machen, insbesondere Verträge, die vom Standardangebot abweichen würden. Dies Klauseln in den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 seien nicht Bestandteil des Vertrags.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichteten, Ziffer 3.1 um die Übergabevariante „Fernkollokation“ zu erweitern und eine entsprechende Bestellmöglichkeit im Bestellformular F_6003 vorzusehen.

Die Fernkollokation sei in Anhang A als Übergabevariante vorgesehen und müsse dementsprechend auch im Hauptvertrag aufgeführt werden.

Die Betroffene erklärt, die Forderungen aufgenommen und den Vertrag entsprechend präzisiert zu haben. Eine Erweiterung der Klausel um die Übergabevariante „Fernkollokation“ sei nicht erforderlich, da sich bereits detailliert aus Ziffer I.4.2 AHA 2000 ergebe, dass und unter welchen Voraussetzungen die Fernkollokation an Ethernet-Node (EN)-Lokationen zulässig sei. Es bestehe auch schon eine Bestellmöglichkeit. Die geforderte Verpflichtung zur Vorlage von Kollokationsverträgen ergebe sich unmittelbar aus der Regulierungsverfügung, sodass eine entsprechende Aufnahme im Rahmen des Standardangebots nicht erforderlich sei.

Eine Streichung des Bezugs zu den nicht durch das Standardangebot geregelten Übergabevarianten sei nicht zweckmäßig. Die Vertragsbestandteile würden zwar nicht unter die Verpflichtung aus der Regulierungsverfügung fallen, stünden aber in einem sinnvollen und engen Sachzusammenhang mit den übrigen Regelungen des Standardangebots. Aufgrund der Gestaltungshoheit der Betroffenen und der Spruchpraxis der Beschlusskammer könnten auch solche Regelungen aufgenommen werden.

I.4.2.2 Bewertung

Die Regelung in Ziffer 3.1 ist nicht zu beanstanden. Die Forderung der Beigeladenen zu 10., die Fernkollokation zu ergänzen, ist unbegründet. In Ziffer 3.1 ist kein Ausschluss der Fernkollokation geregelt. In Ziffer 3.1.1 ist geregelt, dass der Übergabeanschluss auf einer Technikfläche des KUNDEN an einem EN der Betroffenen angeschlossen wird. Sowohl aus dem in Ziffer 3.1. in Bezug genommenen Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik als auch aus Ziffer I.4.2 AHA 2000 ergibt sich, dass die Fernkollokation diese Anforderung erfüllt.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. eine Öffnungsklausel hinsichtlich Kollokationsvereinbarungen, die von denen der Betroffenen abweichen, aufzunehmen ist unbegründet. Ziffer 3.1 regelt nicht wie die Kollokation vertraglich zu vereinbaren ist. Dementsprechend steht außer Frage, dass auch eine vom Kollokations-Standardangebot abweichende Vereinbarung mit dem FB-Vertrag kombiniert werden kann. Auch der geforderte Hinweis vor den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 oder eine Streichung der Ziffern ist nicht geboten. Durch den jeweiligen Zusatz „*nicht Bestandteil des Standardangebotes*“ ergibt sich, dass die Regelungen nicht vereinbart werden müssen, um den FB-Vertrag abzuschließen.

I.4.3 Ziffer 3.3 FB-Access

Die Ziffer definiert den FB-Access, beschreibt die genutzte Infrastruktur und regelt, dass die Leistung keine Eigentumsübertragung umfasst.

I.4.3.1 I.4.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 10. beantragt,
Ziffer 3.3, Satz 5 zu streichen.

Der Vertrag ziele eindeutig nicht auf den Eigentumserwerb ab. Die Regelung könne aber mit Blick auf die Inhaus-Verkabelung problematisch sein.

Aus Sicht der Betroffenen diene die Klausel lediglich der Klarstellung, dass es sich bei dem FB-Vertrag um einen Dienst- und nicht um einen Werkvertrag über Bauleistungen handle und keine Eigentumsübertragung stattfinde. Eine solche Klarstellung sei aufgrund von zahlreichen Missverständnissen im laufenden Verfahren auch zweckmäßig.

I.4.3.2 Bewertung

Die Regelung, dass der KUNDE an der überlassenen Infrastruktur kein Eigentum und auch keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums erwirbt, ist nicht zu beanstanden. Zwar ist der Beigeladenen zu 10. beizustimmen, dass ein KUNDE Eigentümer von Teilen des Netzes, z.B. der Inhaus-Verkabelung, werden oder sein kann. Doch ist lediglich geregelt, dass der KUNDE durch die Bereitstellung und Überlassung des FB-Access kein Eigentum an den Glasfaseranschlüssen erlangt. Nicht geregelt ist, ob der KUNDE anderweitig Eigentum im Rahmen der Bereitstellung erlangt oder Eigentümer der Bestandteile der Glasfaseranschlüsse ist.

I.4.4 Ziffer 3.5 Selbstbelieferungsvorbehalt

Die Ziffer schränkt die Gewährleistungspflicht der Betroffenen für die fristgerechte Umsetzung von Aufträgen ein, sofern sie trotz Vornahme eines kongruenten Deckungsgeschäfts selbst nicht rechtzeitig mit den für die Realisierung notwendigen Gegenständen beliefert wurde und sie daran kein Verschulden trifft.

I.4.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

Ziffer 3.5 zu streichen.

Der Selbstbelieferungsvorbehalt sei eine Verschlechterung gegenüber dem eigenen bereits abgeschlossenen Vertrag. Ein Grund für die Einschränkung der Leistungspflicht sei nicht erkennbar. Es sei nicht erkennbar, welches kongruente Deckungsgeschäft seitens der Betroffenen zur Vertragserfüllung abgeschlossen werde. Die Regel könnte dazu missbraucht werden, bei Lieferengpässen stets den Retail zu bedienen und Wholesale-Aufträge hintenanzustellen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Ziffer 3.5 dahingehend angepasst wird, dass die Leistungspflicht nur unter dem Vorbehalt steht, dass es zu einer Verweigerung des Gebäudeeigentümers für die Umsetzung von „Passed“ auf „Connected“ kommt.

Explizit nicht von der Leistungspflicht ausgenommen werden dürften Fehlplanung der Betroffenen beim Einkauf von technischem Equipment. Die Befreiung von Schadensersatz bzw. Vertragsstrafen zugunsten der Betroffenen dürfe des Weiteren nur eintreten, wenn sie den KUNDEN unverzüglich über die konkret drohende und unverschuldete Schlechtleistung informiert habe.

Die Bestellung und Lagerhaltung einer hinreichenden Menge an Portkarten, Glasfaserkabeln etc. sei wesentliche Aufgabe des Leistungserbringers. Die weitreichende Regelung unterlaufe die SLAs des Vertrages und sei für den KUNDEN nicht überprüfbar. Störungen in globalen Lieferketten seien bereits von den allgemeinen Regelungen zur höheren Gewalt umfasst. Die unverzügliche Information des KUNDEN über eine konkret bevorstehende Schlechtleistung sei erforderlich, um eine Schadensminderung zu ermöglichen. Die Regelung sei auch marktunüblich.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sind der Ansicht, dass trotz vorgenommener Ergänzungen der Klausel ein Haftungsausschluss der Betroffenen für den Fall, dass ein von der Betroffenen ordnungsgemäß ausgesuchter Vertragspartner für die Vertragsverletzung verantwortlich sei und sie selber kein Verschulden treffe, gestrichen werden müsse. Die Übertragung des Risikos aus ihrer Risikosphäre auf den KUNDEN sei nicht rechtmäßig.

Die Beigeladene zu 7. beantragt

die Klausel zu streichen.

Die Klausel sei in den bereits abgeschlossenen Verträgen weder verhandelt noch vereinbart worden. Sie sei unbillig, weil sie viel zu weitgehend und offen formuliert sei und die Betroffene in ihren Endkundenverträgen keinen entsprechenden Vorbehalt vorsehe. Unter Billigkeitsgesichtspunkten sei jedenfalls zu erwarten, dass die Betroffene konkretisiere, welche Sachen für ihre Leistungserbringung notwendig seien. Ferner sei – anders als von der Betroffenen behauptet – die Unmöglichkeit der Leistungserbringung keine Tatbestandsvoraussetzung. Der Wortlaut sehe lediglich vor, dass der Vorbehalt für „sämtliche Aufträge, die der KUNDE bei der Betroffenen stellt, gelte“. Demnach behandle sie ihre Vorleistungspartner schlechter als ihren Retailarm.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. sei es notwendig, dass die Antragstellerin konkretisiere, was „notwendige Sachen“ im Rahmen eines bestehenden Lieferkettenproblems seien. Die derzeitige Formulierung sei zu unbestimmt.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

Ziffer 3.5 zu streichen,

hilfsweise, die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 3.5 um Regelungen zur Diskriminierungsfreiheit und Weiterleitung von Zahlungen ihres Vorlieferanten wegen verfristeter Leistung oder Nichtleistung aufgrund von Vertragsstrafen oder vertraglich geschuldeten Schadensersatzzahlungen aus dem Vorlieferantenvertrag zu ergänzen, sowie Satz 2 zu streichen.

Die Regelung genüge den Anforderungen des § 29 TKG nicht. Zwar sei ein Selbstbelieferungsvorbehalt im kaufmännischen Rechtsverkehr anerkannt. Jedoch sei die Verwendung solcher Klauseln vor allem in Kaufverträgen über Waren üblich, während es vorliegend um die Überlassung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses gehe. Deshalb sei die Voraussetzung eines kongruenten Deckungsverhältnisses niemals gegeben. Der Selbstbelieferungsvorbehalt ermögliche normalerweise einen Vertragsrücktritt, während es der Betroffenen wohl um eine Haftungsbefreiung gehe. Die Regel sei auch ungeeignet, weil es an der erforderlichen Transparenz der Verträge mit den Vorlieferanten fehle. Insbesondere seien die Gewährleistungsregeln nicht bekannt. [BuGG].

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Forderungen der Beigeladenen abzulehnen seien. Die Lieferkettenproblematik sei insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg verstärkt in den Vordergrund gerückt. Daher seien Selbstbelieferungsvorbehalte inzwischen marktüblich. Selbstbelieferungsklauseln seien im Wirtschaftsverkehr zwischen Unternehmen grundsätzlich wirksam, sofern sie – wie in der Version der Betroffenen – den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen entsprechen würden, wonach (i) der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben muss, (ii) von seinem Lieferanten im Stich gelassen worden sein muss und (iii) diesen Umstand auch nicht zu vertreten habe. Die Regelung sei auch nicht unbillig, da nicht erwartet werden könne, dass die Betroffene das gesamte Lieferkettenrisiko (Drittrisiko) trage. Die Interessen der Beigeladenen seien auch hinreichend berücksichtigt, da die Betroffene das Vorliegen der Voraussetzungen des Selbstbelieferungsvorbehalts nachweisen müsse. Die Klausel sei auch nicht zu offen oder zu weit formuliert. Eine abstrakte Formulierung sei deswegen notwendig, weil sich die Klausel auf unterschiedliche Leistungsverpflichtungen der Betroffenen beziehe und sich auch nicht auf Fälle einer Vertragsstrafe beschränken lassen könne.

Die Klausel widerspreche auch nicht dem Konstrukt eines regulierten Standardangebots, da der Selbstbelieferungsvorbehalt erfordere, dass die Betroffene mit der erforderlichen Sorgfalt und ohne Verschulden gehandelt habe. Der Einwand der Beigeladenen, sie müssten für etwaige Fehlplanungen der Betroffenen haften bzw. das komplette Risiko einer zeit- und ordnungsgemäßen Lieferung tragen, gehe fehl. Es sei zudem nicht relevant, dass die Endkunden-AGB keine vergleichbare Regelung enthielten, da es sich um unterschiedliche Vertragsverhältnisse handle. In Endkunden-AGB seien aber auch vergleichbare Ausschlüsse (z.B. wegen höherer Gewalt) enthalten. Ein diskriminierungsfreies Vorgehen werde dadurch sichergestellt, dass die Leistung generell und damit sowohl für Wholesale als auch für Retail nicht möglich sein dürfe. Durch das „Prinzip first come first served“ sei zudem faktisch sichergestellt, dass die Betroffene ihren eigenen Retail-Bereich bei der Beschaffung der für die FB-Leistung notwendigen Vorleistungen nicht bevorzugen könne. Abschließend sei auch keine Abtretung etwaiger Ansprüche gegen Lieferanten aufzunehmen. Den Beigeladenen dürfte kein Schaden entstehen, da dieser sich auch gegenüber seinem Endkunden exkulpieren könne.

1.4.4.2 Bewertung

Ziffer 3.5 ist zu streichen. Der geregelte Selbstbelieferungsvorbehalt hinsichtlich Sachen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, ist unbillig. Der geregelte Selbstbelieferungsvorbehalt schränkt die Gewährleistungspflicht der Betroffenen gegenüber den gesetzlichen Regeln unbillig ein. Die Leistungspflicht der Betroffenen würde über § 276 BGB hinaus eingeschränkt und die Haftung der Betroffenen gemäß §§ 286 Abs. 1, 280 Abs. 2, 278 BGB für ein Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Nach Satz 1 der Klausel gilt die „Leistungspflicht der Betroffenen vorbehaltlich eigener richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung“. Das heißt der Erfüllungsanspruch des KUNDEN soll im Fall einer verzögerten Selbstbelieferung erlöschen. Darüber hinaus soll nach Satz 2 ein Schadensersatzanspruch oder eine Vertragsstrafe des KUNDEN in dem Fall ausgeschlossen sein. Mit der gewählten Formulierung setzt sich die Betroffene über gesetzliche Vorschriften zur Enthaltung wie § 286 Abs. 4 BGB oder § 278 Satz 2 BGB bewusst hinweg.

Selbstbelieferungsvorbehalte sind weder per se unüblich oder unzulässig noch generell zulässig und marktüblich. Zweck eines Selbstbelieferungsvorbehaltes ist es, die Haftung für das Unvermögen des Schuldners, das auf dem Verhalten seines Vorleistungserbringers oder Erfüllungsgehilfen beruht, zu begrenzen. Ziffer 3.5 stellt aber nicht auf ein Unvermögen der Betroffenen ab, sondern

lediglich auf eine mögliche Verzögerung der Leistungserbringung. Damit geht die Betroffene weit über den Anwendungsbereich des § 308 Nr. 8 BGB (vgl. Stoffels, AGB-Recht, 5. Auflage 2024, Rn. 788) hinaus. Das begrenzte Klauselverbot stellt sowohl in der Überschrift als auch im Text der Klausel ausdrücklich auf die „Nichtverfügbarkeit der Leistung“ ab. Der weitergehende Selbstbelieferungsvorbehalt unterliegt deshalb einer besonderen Rechtfertigung. Vorliegend ist aber kein sachlicher Grund für eine derart weitreichende Einschränkung der Gewährleistung ersichtlich. Eine solche Regelung entspricht auch nicht dem Marktüblichen. Eine lediglich verspätete Selbstbelieferung rechtfertigt gerade keine Lösung vom Vertrag.

Selbst wenn sich die Regelung auf eine Nichtlieferung bezöge, wäre sie unbillig. Vorliegend geht es um den Zugang zum Netz der Betroffenen, das dem Angebot auf dem Massenmarkt dient. Es ist nicht ersichtlich und von der Betroffenen auch nicht vorgetragen, dass für die Gewährung des Zugangs zwingend Sachen erforderlich sind, die nur von einem Unternehmen geliefert werden können und für die dauerhafte Lieferschwierigkeiten zu befürchten sind. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Betroffene über die für die Bereitstellung erforderlichen Sachen – wie z.B. Portkarten – selber verfügt, also die Sachen nicht für jede Leistung geliefert bekommt, sondern diese selber oder bei ihren Auftragnehmern lagert. Soweit eine Belieferung von einem Anbieter nicht mehr möglich ist, wird sie den Anbieter wechseln können. Ist dies nicht möglich, wird sie zu einem Hersteller wechseln, dessen Komponenten verfügbar sind oder den weiteren Netzausbau einstellen.

Selbst wenn die Betroffene ein kongruentes Deckungsgeschäft hinsichtlich der erforderlichen Sachen getroffen hat und dieser Vertrag nicht erfüllt wird, wird in der Regel die Möglichkeit der Erfüllung nicht in Frage stehen. Einen sachlichen Grund, das Leistungsrisiko auf den Zugangsnachfrager abzuwälzen, ist deshalb nicht gegeben. Dies gilt umso mehr, als das Maß der Risikoabwälzung auf den KUNDEN nicht ersichtlich ist. So kann z.B. für die Portkarten ein Rahmenvertrag inklusive Lagerhaltung bei der Betroffenen – also kein Risiko – oder eine Direktbelieferung mit Montage – mit Risiko – vereinbart sein.

Unterstellt die Regelung wäre im Grundsatz billig, so würde die geregelte Informationspflicht über das Ob des Einwandes der Betroffenen nicht ausreichen, um die Interessen des KUNDEN zu wahren. Es ist gerade nicht naheliegend, dass die Leistungserbringung von einem kongruenten Deckungsgeschäft abhängig ist. Deshalb müsste die Betroffene verpflichtet werden, die Vereinbarung sowie Nichterfüllung des kongruenten Deckungsgeschäfts nachzuweisen, damit der KUNDE den Einwand der Betroffenen prüfen könnte.

Gegen die Regelung spricht auch, dass der Betroffenen in der Regel gegenüber ihren Vorleistungserbringern bei einer verspäteten Lieferung Gewährleistungsansprüche zustehen dürften. Sie wäre also bereichert, wenn sie einerseits gegenüber dem FB-Vertrags-KUNDEN nicht haften würde, andererseits aber eine Kompensation für die Schlechtleistung des Vorleistungserbringers erhalten würde. Sollte hingegen das kongruente Deckungsgeschäft zur Erfüllung einer FB-vertraglichen Leistungspflicht so ausgestaltet sein, dass die vereinbarte FB-Vertrags-Leistungsgüte – also z.B. die vereinbarte Bereitstellungs- oder Entstörfrist – nicht abgesichert ist, hätte sie das Deckungsgeschäft nicht mit der gebotenen Sorgfalt abgeschlossen, sodass der Selbstlieferungsvorbehalt entsprechend Ziffer 3.5 nicht anwendbar wäre.

Schließlich ist die Klausel auch unbillig, weil sie im Widerspruch zu Ziffer 9.1.1 lit. e) und g) AHA 2100/2110 steht. Dort ist als Rechtsfolge einer mangelhaften Selbstbelieferung eine Hemmung der Bereitstellungsfrist geregelt. Wenn die Betroffene vertraglich gegen eine mangelhafte Selbstbelieferung geschützt ist, ist kein Raum für einen weitergehenden Schutz.

I.5 Ziffer 4 Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

I.5.1 Ziffer 4.1.1

Die Ziffer regelt u.a., dass die Leistungen aus dem Vertrag nur zur Anbindung eines Endkunden genutzt und nur zum vertragsgegenständlichen FB-Transport verwendet werden dürfen. Der KUNDE ist verpflichtet, entsprechende Regelungen auch mit den Endkunden zu vereinbaren, zu

überwachen und ggfs. dessen Zugang zum Netz zu sperren. Wenn der KUNDE dieser Pflicht nicht nachkommt, behält sich die Betroffene die Sperrung des Endkunden vor.

I.5.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass in Ziffer 4.1.1 der Satz 2 gestrichen wird,

dass in Ziffer 4.1.1 Satz 4 - das Recht der Betroffenen auf Sperrung von Endkundenanschlüssen - gestrichen wird und

dass der letzte Satz dahingehend präzisiert wird, dass eine Kombination von Mietleitungsprodukten nicht ausgeschlossen ist.

Die Regulierungsverfügung sehe keinen Ausschluss von Infrastrukturanbindungen über das FTTB/H-Produkt vor. Die Gleichbehandlungspflicht stelle auf die Infrastruktur und nicht den Nutzungszweck ab. Bei der TAL sei auch keine entsprechende Einschränkung bekannt. FTTH habe gegenüber Kupfer den Vorteil, dass es zu keiner Störung durch Blitzeinschlag kommen könne.

Die Anschlüsse dienten auch der Erbringung von Notruffunktionalitäten. Deshalb sei eine Sperre durch die Betroffene ohne klar definierten vertraglich geregelten Prozess nicht zu rechtfertigen. Eine entsprechende Regelung aus dem L2-BSA-Standardangebot könne übernommen werden. Unklar bleibe die Abgrenzung zu Ziffer 4.3.

Die Formulierung in Satz 4 sei unpräzise und würde eine Kombination einer Mietleitung der Betroffenen am BNG-Standort zur Abführung des Verkehrs in das Kernnetz des KUNDEN mit der FB-Leistung ausschließen.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 12. kritisieren die Beschränkung der Nutzung der Vorleistung auf die Anbindungen eines Endkunden, weil dies nicht genau definiert sei. Werde dadurch z.B. die Anbindung eines Rechenzentrums eines Endkunden ausgeschlossen?

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichteten, Ziffer 4 in wesentlichen Teilen neu zu fassen, insbesondere in Ziffer 4.1.1 die Sicherstellungspflicht von KUNDE durch eine vertragliche Regelungspflicht mit den Endkunden und Wiederverkäufern zu ersetzen,

Der KUNDE könne die Einhaltung der Maßgaben der Betroffenen gegenüber den Endkunden des KUNDEN nicht sicherstellen. Dem Wortsinn nach würde die Regelung zu einer Garantiepflicht des KUNDEN führen. Faktisch würde damit eine Überwachungs- und Sperrpflicht des KUNDEN gegenüber seinem Endkunden vereinbart. Dies belaste den KUNDEN unverhältnismäßig. [BuGG].

Aus Sicht der Betroffenen seien die vorgenommenen Präzisierungen wichtig und müssten bestehen bleiben. Aufgrund der hohen Bandbreiten durch den FB-Access bestehe ein höheres Potential für eine nicht zweckentsprechende Nutzung der Access-Vorleistung. Die Betroffene sei nicht gehalten, eine abschließende Liste der nicht zulässigen Nutzungsarten in das FB-Standardangebot aufzunehmen. Eine exakte Eingrenzung des zulässigen Nutzungsumfangs sei generell nach der Spruchpraxis der Beschlusskammer nicht erforderlich und würde mit dem technologischen Wandel nicht Schritt halten können. Auch das Argument der Beigeladenen, wonach sich aus der Regulierungsverfügung keine Einschränkungen entnehmen ließen, sei falsch. Denn diese bezieht sich ausschließlich auf den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen, was bereits andere Infrastrukturanbindungen wie Antennen ausschließe.

Die geforderte Klarstellung sei nicht erforderlich. Die Abführung von Verkehren in die Kernnetze jenseits des Übergabepunkts am EN sei bereits nicht Gegenstand des FB-Standardangebots, der diesen Transport und seine Realisierung auch nicht einschränke.

I.5.1.2 Bewertung

In Ziffer 4.1.1 ist Satz 2 angemessen neu zu fassen, in Satz 4 ist der letzte Halbsatz und Satz 5 ist zu streichen. Die Regelung ist im Übrigen nicht zu beanstanden.

Die in Satz 1 geregelte Nutzungseinschränkung ist weder unbillig noch beeinträchtigt sie die Chancengleichheit der KUNDEN. Die Beschränkung der Nutzung zur Anbindung eines Endkunden führt zu keiner relevanten Nutzungseinschränkung. Denn „Endkunde“ ist in AHH 8000 wie folgt definiert: „Der Kunde des Kunden; der Nutzer, Online-User“. Die Definition Kunde des Kunden ist eindeutig, sie umfasst jeden Dritten, der den Anschluss über eine Dienstleistung des KUNDEN benutzt, sie enthält keine Nutzungsbeschränkung.

Der zweite in der Definition verwendete Begriff Nutzer ist in § 3 Nr. 41 TKG definiert. Auch ein Zugangsnachfrager ist ein Nutzer,

vgl. Säcker/Körber, TKG – TTDSG, 4. Auflage 2023, § 3 Rn. 61.

Einen Anhaltspunkt, dass der Begriff Nutzer im Vertrag abweichend von der gesetzlichen Definition verstanden wird, gibt es nicht. Weil hier kein Bezug zu einem vermittelnden Vertragsverhältnis besteht, wird dem KUNDEN z.B. nicht verwehrt, dass er seine Vertriebsräume über FB-Access-Leistungen erschließt. Der Begriff Online-User geht nicht weiter als der Begriff Nutzer.

Die Regelung in Satz 2 ist unbillig und beeinträchtigt die Chancengleichheit, weil die geregelte Nutzungseinschränkung unverhältnismäßig ist. Durch die Regelung wird die „Anbindung insbesondere von Infrastruktur“ untersagt. Der Begriff „Infrastruktur“ ist sehr weit, so fallen z.B. Bildungseinrichtung, Energie-, Verkehrs- oder Telekommunikationsnetze unter den Begriff. Ein rationaler Grund für den Ausschluss der Anbindung von Infrastrukturen wie Schulen, Verkehrs- oder Energiebetrieben ist nicht ersichtlich und würde die Chancen des KUNDEN gegenüber der Betroffenen erheblich einschränken. Die Betroffene selber wirbt aktiv um den Anschluss von Schulen,

<https://public.telekom.de/digitalisierungsloesungen/digitale-bildung-und-schule> (zuletzt abgerufen am 09.01.2025).

Eine Nutzungsbeschränkung ist aber nicht per se ausgeschlossen, (vgl. Ziffer 4 des mit Beschluss BK3e-15/011 genehmigten Standardvertrags über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung) weshalb keine ersatzlose Streichung aufzuerlegen ist.

Die Regelung zur Weitergabe und Überwachung der geregelten Nutzungsbegrenzung an den Endkunden sowie Vorleistungskunden des KUNDEN in Satz 3 und 5 ist nicht zu beanstanden. Das Verhalten eines Endkunden sowie Vorleistungskunden des KUNDEN fällt in dessen Risikosphäre, sodass er grds. für ihr Verhalten bei der Nutzung der Access-Leistungen gegenüber der Betroffenen haftet. Die Pflicht, die Einhaltung der Nutzungsbegrenzung „bei gegebenem Anlass“ zu überprüfen, soweit „es ihm technisch und betrieblich möglich“ ist, ist nicht übermäßig, weil sie den KUNDEN gerade nicht zu einem gesonderten und marktunüblichen Aufwand verpflichtet.

Dagegen sind die Regelungen zur Sperre des Endkunden durch den KUNDEN (Satz 4) und durch die Betroffene (Satz 5) unbillig. Die Sperre eines Endkundenanschlusses ist ein sehr starker Eingriff gegenüber den Endkunden, der das Kundenverhältnis belastet und möglicherweise die Rechte des Endkunden verletzt. Deshalb bedarf es für eine Anschluss Sperre eines besonderen Grundes. Es ist nicht ersichtlich, warum es einer über die Regelung in Ziffer 4.3 hinausgehenden Regelung zur Sperre eines Endkunden bedarf. Ein solcher Grund wurde von der Betroffenen auch nicht vorgetragen.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist in Satz 7 keine Klarstellung erforderlich, dass eine Kombination von Mietleitungsprodukten nicht ausgeschlossen ist. Denn die Klausel untersagt eine Kombination mit anderen Vorleistungen nur, wenn sie im Rahmen der in Ziffer 3 geregelten Leistungen nicht zulässig ist. Ein Verbot der Anbindung des Übergabeanschlusses (Ziffer 3.1.1) an eine Mietleitung der Betroffenen enthält weder dieser Vertrag noch der mit Beschluss BK3e-15/011 vom 21.07.2020 festgelegte Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik. Sie ist also zulässig.

I.5.2 Ziffer 4.1.3

Die Ziffer sieht vor, dass der KUNDE Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Betroffenen unterlässt, diese Verpflichtung an seine Endkunden und Wiederverkäufer weitergibt und

die Einhaltung dieser Verpflichtung soweit möglich überprüft. Andernfalls behält sich die Betroffene die Sperrung des Endkundenanschlusses vor.

I.5.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 10. beantragt

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 4.1.3 die Einhaltung- und Sperrpflicht von KUNDEN unter den Vorbehalt gesetzlicher Zulässigkeit zu stellen.

Eine Sperrpflicht, welche gegen geltendes Recht verstößt, wäre unbillig. Dies sei im jeweiligen Einzelfall unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu bewerten. Eine einzelfallbezogene und vorübergehende Sperrung des Netzzugangs eines Endkunden aus Gründen der Netzsicherheit im Einzelfall sei aber legitim.

Aus Sicht der Betroffenen seien die Verantwortlichkeit des KUNDEN und dessen Sperrverpflichtung gegenüber dem Endkunden nicht unbillig, sofern dieser Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit vornehme. Dies ergebe sich bereits aus der Spruchpraxis der Beschlusskammer, wonach die entsprechende Regelung bereits seit Jahren im Rahmen von IP-BSA bestehe, ohne dass konkrete Probleme oder Streitigkeiten über den Pflichtenumfang vorgetragen worden seien. Eine bloße Verpflichtung, entsprechende Regelungen an Endkunden und Weiterverkäufer weiterzureichen, reiche nicht aus. Vielmehr könnten nur durch die aktive Verpflichtung des KUNDEN Missbrauchsgefahren gesenkt werden. Gleiches gelte für eine Verpflichtung unter dem Vorbehalt des „rechtlich Zulässigen“. Dies könnte bedeuten, dass die Betroffene Eingriffe in ihre Netzintegrität hinzunehmen hätte, wenn ein KUNDE diesbezüglich keine ausreichenden vertraglichen Vorkehrungen getroffen hätte. Es sei auch nicht nachvollziehbar, welche „widerstreitenden Interessen“ eines Endkunden, der in den Netzbetrieb oder die Netzsicherheit der Betroffenen eingreift, abzuwägen wären.

I.5.2.2 Bewertung

Die Regelung zur Sperrpflicht des KUNDEN gegenüber seinen Endkunden ist nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer hat die Klausel bereits im Rahmen der Prüfung des L2-BSA-Standardangebots geprüft und im Beschluss BK 3d-13/056 vom 25.02.2014 unter Ziffer 4.b ausgeführt:

„Die in Ziffer 6.1.4 geregelte Pflicht des KUNDEN, Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Betroffenen durch seinen Online-User zu verhindern, ist nicht zu beanstanden. Die Pflicht besteht seit Jahren im Rahmen des IP-BSA, ohne dass konkrete Probleme oder Streitigkeiten über den Pflichtumfang im Rahmen dieses Verfahrens vorgetragen werden. Deshalb geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Regelung billig ist.“

Die Beigeladene zu 10. trägt nicht vor, dass es Probleme oder Streit über die Pflicht gegeben hat. Sie trägt auch nicht vor, aus welchem Grund die Sperre des Endkunden gegen geltendes Recht verstoßen könnte.

I.5.3 Ziffer 4.1.4

Die Ziffer sieht vor, dass der KUNDE seine Endkundengeräte vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützt, diese Verpflichtung an seine Endkunden und Wiederverkäufer weitergibt und die Einhaltung dieser Verpflichtung – soweit möglich – überprüft. Andernfalls behält sich die Betroffene die Sperrung des Endkundenanschlusses vor.

I.5.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass das Recht der Betroffenen auf Sperrung von Endkundenanschlüssen gestrichen wird.

Die Anschlüsse dienen auch der Erbringung von Notruffunktionalitäten. Deshalb sei eine Sperre durch die Betroffene ohne klar definierten vertraglich geregelten Prozess nicht zu rechtfertigen. Eine entsprechende Regelung aus dem L2-BSA-Standardangebot könne übernommen werden.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichteten, Ziffer 4.1.4 ersatzlos zu streichen.

Der Schutz der eigenen Geräte sei eine Obliegenheit des KUNDEN und keine Pflicht gegenüber der Betroffenen.

Die Betroffene erwidert, dass die Pflicht, die Notruffunktionalitäten zu erhalten, die KUNDEN als Anbieter der Endkundendienste treffen. Deshalb sehe Ziffer 4.1.1 auch vor, dass diese die Sperre gegenüber ihren Endkunden (unter Erhalt der Notruffunktionalitäten) durchsetzen müssten. Sofern die KUNDEN dem nicht nachkommen, müsse die Betroffene als ultima ratio die Möglichkeit zur Sperre des Endkunden haben, um ihr Netz zu schützen. Dafür spreche auch die gesetzgeberische Wertung des § 61 Abs. 5 TKG, wonach die Sperre eines Endnutzers bereits dann zulässig sei, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bestehe.

I.5.3.2 Bewertung

Das in Satz 4 geregelte Recht der Betroffenen zur Sperrung eines Endkundenanschlusses ist zu streichen. Die Sperrung eines Endkundenanschlusses ist ein sehr starker Eingriff gegenüber den Endkunden, der das Kundenverhältnis belastet und möglicherweise die Rechte des Endkunden verletzt. Deshalb bedarf es für eine Anschlussperre eines besonderen Grundes. Es ist nicht ersichtlich, warum es einer über die Regelung in Ziffer 4.3 hinausgehenden Regelung zur Sperrung des Endkunden bedarf. Die Erforderlichkeit einer darüberhinausgehenden Regelung wurde von der Betroffenen auch nicht vorgetragen.

Dagegen ist die geregelte Pflicht zum Schutz der Endgeräte nicht zu beanstanden. Der Beigeladenen zu 10. ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass es sich um eine von der Betroffenen nicht einklagbare Pflicht handelt (Obliegenheit). Doch können auch aus der Verletzung von Obliegenheiten vertragliche Abwehransprüche folgen. Dies ist hier auch geboten, weil die Regelung zur Wahrung der Netzintegrität und -sicherheit geboten ist.

I.5.4 Ziffer 4.1.8

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE die Betroffene von Ansprüchen Dritter bei vertragswidriger Nutzung des überlassenen Zugangs freistellt, sofern der KUNDE dies zu vertreten hat.

I.5.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Ziffer 4.1.8 zu ändern.

Die geregelte Haftung des KUNDEN sei zu weitgehend und konterkariere die reziproke Haftungsregelung in Ziffer 10.3.2, bei der die Haftung des KUNDEN bei einem Verschulden unterhalb des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zu Recht begrenzt werde. Entsprechendes müsse auch hier gelten.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass eine unbegrenzte Haftung des KUNDEN nicht unbillig sei. Die entsprechende Regelung entspreche den gesetzlichen Haftungsregelungen, wonach ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB denkbar sei. Die Regelung sei daher nicht zu weitreichend.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. und 9. überzeuge die Begründung der Betroffenen nicht. Es sei kein Grund für eine solch weitgehende Haftungsregelung ersichtlich.

I.5.4.2 Bewertung

Die vertragliche Haftungsregelung ist nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer hat zu der entsprechenden Regelung im L2-BSA-Standardangebot (vgl. Beschluss BK3d-15/003 1. Teilentcheidung vom 17.08.2015 Ziffern 4.2.5.b), unter 4.2.4.b)) ausgeführt:

„Die in Ziffer 6.1.6 Satz 1 geregelte Haftungsregel für Schäden ist nicht zu beanstanden, sie entspricht dem gesetzlichen Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB. Die Pflicht zum Aufwandsersatz regelt eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Parteien.“

Die Beschlusskammer bleibt auch nach nochmaliger Prüfung bei ihrer Bewertung. Die Beigeladenen zu 7. und 9. haben nicht vorgetragen, dass es Probleme mit der oder Streit über die Regelung gegeben hat. Ein Konflikt zu der in Ziffer 10.3.2 geregelten Haftungsbeschränkung zu Gunsten des KUNDEN besteht nicht. Voraussetzung für die Freistellung ist ein Anspruch des Dritten gegenüber der Betroffenen und dieser muss Folge einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten des KUNDEN sein.

I.5.5 Ziffer 4.1.9

Die Ziffer sieht vor, dass der KUNDE der Betroffenen alle Aufwendungen ersetzt, die dieser durch die Inanspruchnahme durch Dritte oder aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen entstehen, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des KUNDEN oder des Wiederverkäufers des KUNDEN bedingt sind.

I.5.5.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Regelung reziprok formuliert wird, d.h. auch zu Lasten der Betroffenen ein entsprechender Aufwandsersatz aufgenommen wird.

Auch beim KUNDEN könnten Aufwendungen anfallen. So könne der KUNDE zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen Dienste Dritter in Anspruch nehmen. Wenn die Pflicht aber in den Verantwortungsbereich der Betroffenen fiele, stünde auch dem KUNDEN ein Anspruch gegen die Betroffene zu.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass ein unbegrenzter Aufwandsersatzanspruch gegen den KUNDEN nicht unbillig sei. Die vertragliche Regelung entspreche dem gesetzlichen Aufwandsersatzanspruch aus § 683 BGB und sei daher nicht zu weitreichend.

I.5.5.2 Bewertung

Die Betroffene ist nicht zur Aufnahme einer reziproken Regelung zum Aufwandsersatz für eine missbräuchliche Nutzung durch den Endkunden oder Widerkäufer des KUNDEN verpflichtet. Der Leistungsanspruch des KUNDEN ist in der AHA 2100 geregelt. Das betrifft insbesondere die in Ziffer I.2.1. AHA 2100 geregelte Pflicht zur transparenten Datenübertragung. Soweit die Betroffene gegen ihre Leistungspflichten verstößt und dem KUNDEN deshalb Aufwendungen auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte oder gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Auskunftsersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Wertungsgesellschaften) entstehen, kann ihm ein Aufwandsersatzanspruch gemäß §§ 683 Satz 1, 670 BGB oder ein Schadensersatz gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB zustehen. Eine vertragliche Regelung ist nach Überzeugung der Beschlusskammer deshalb nicht erforderlich.

I.5.6 Ziffer 4.1.10

Die Ziffer regelt, dass bei Auszug des Endkunden der FB-Access durch den KUNDEN zu kündigen ist, sofern nicht im unmittelbaren Anschluss der FB-Access an einen neuen Endkunden bereitgestellt wird.

I.5.6.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 6. ist die Kündigungspflicht des KUNDEN im Falle eines Auszugs des Endkunden, sofern er nicht unmittelbar die Leitung einem anderen Endkunden überlasse, auch in der neugefassten Version der Klausel unangemessen. Dem KUNDEN sei das Datum des Auszugs des Endkunden in der Regel nicht bekannt.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 4.1.10 um eine Regelung zum Entfall des Infrastrukturentgelts zu ergänzen.

Die Klausel sei unbillig. Anders als im TAL-Vertrag sehe der FB-Vertrag die zusätzliche Preiskomponente Infrastrukturentgelt vor. Dem KUNDEN müsse es möglich sein, einen Anschluss bei Austausch des Endkunden weiterzuvermieten, ohne das Entgelt erneut zahlen zu müssen.

Aus Sicht der Betroffenen setze die umformulierte Klausel die Regelung des § 60 TKG um und sei daher angemessen. Mit der Regelung solle verhindert werden, dass von Endkunden nicht mehr genutzte Anschlüsse von einem KUNDEN längere Zeit blockiert würden. Eine ähnliche Regelung finde sich zudem in anderen etablierten Prozessen wieder. Soweit eine ergänzende Regelung zum Infrastrukturentgelt gefordert werde, sei dies bereits deswegen zurückzuweisen, weil es sich um eine Entgeltfrage handelt, die im Rahmen eines Standardangebotsverfahrens nicht zu überprüfen sei.

I.5.6.2 Bewertung

Die neu vorgelegte Fassung der Kündigungspflicht in Ziffer 4.1.10 ist nicht zu beanstanden. Die Pflicht besteht nur noch in den Fällen, in denen der Endkundenvertrag endet und kein Anschlussvertrag mit einem anderen Endkunden besteht. Der KUNDE ist also entgegen der ursprünglichen Regelung nicht mehr verpflichtet, die Access-Leistung zu kündigen, obwohl er die Leistung für einen Endkunden-Anschluss weiterhin nutzt. Die Sorge der Beigeladenen zu 10., dass trotz unterbrechungsfreier Nutzung der Leitung, ein zusätzliches Infrastrukturentgelt anfällt, ist also unbegründet.

Soweit aber der KUNDE die Access-Leistung nicht mehr nutzt, hat er kein berechtigtes Interesse an einer Blockade des Anschlusses. Die Kündigungspflicht liegt auch im Interesse der Endkunden sowie der Betroffenen und der anderen Zugangsnachfrager. Denn durch die Kündigungspflicht können möglichen neuen Endkunden aller Vorleistungsanbieter Anschlüsse angeboten werden und nicht nur den Endkunden des KUNDEN.

Die Kritik der Beigeladenen zu 5. und 6. an der geänderten Regelung ist unberechtigt. Zwar trifft es zu, dass der KUNDE von dem Auszug des Endkunden nicht in jedem Fall Kenntnis haben wird, doch führt dies nicht zur Unbilligkeit der Regelung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Falle des Auszugs der Vertrag entsprechend der Regelung des § 60 TKG auf Verlangen des Endkunden entweder am neuen Ort fortgesetzt wird oder abgewickelt wird. Die Regelung in Ziffer 4.1.10 kommt nur dann zum Tragen, wenn der Endkunde auszieht, ohne den Anschluss zu kündigen, und ihn auch nicht mehr – z.B. für einen Untermieter oder in der Wohnung verbleibende Verwandte – nutzt. In diesem Fall muss der KUNDE spätestens nach Kenntniserlangung, also insbesondere durch Beanstandung der Betroffenen, eines Wholesale-Kunden der Betroffenen oder des neuen Bewohners tätig werden.

I.6 Ziffer 5 Änderungsvorbehalt

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene unter bestimmten Umständen einseitig die Vertragsbedingungen oder Leistungspflichten ändern kann, wenn dies dem KUNDEN zumutbar ist und rechtzeitig angezeigt wird.

I.6.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Ziffern 5.3 und Ziffer 5.4.2 ersatzlos zu streichen,

dass beabsichtigte Änderungen „schriftlich“ anzukündigen sind,

dass die Betroffene Änderungen in Form eines Überarbeitungsmodus im Dokument kenntlich macht,

die Ankündigungsfrist für planbare Änderungen in Ziffer 5.4.1 auf mindestens 1 Jahr zu verlängern,

dass die Änderungen gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 ausschließlich mit expliziter Zustimmung von KUNDE erfolgen und

die Aufnahme einer neuen Ziffer 5.6 „Schnittstellenmandat des Gigabitforums“, der die Einführung einer derzeit im Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse spezifizierter Schnittstelle fordert sowie

dass die Betroffene verpflichtet wird, die bereits geprüften Regelungen der TAL- und L2-BSA Standardangebote für den FB-Vertrag zu verwenden und ausreichend zu begründen, warum von den Regelungen abgewichen wurde.

Eine Änderung, die zu einer Schlechterstellung führe, könne im schlimmsten Fall das Geschäftsmodell der Beigeladenen und von Wiederverkäufern gefährden und widerspreche damit der Chancengleichheit zwischen der Betroffenen und dem KUNDEN. Um Änderungen aufzunehmen, welche derart weitreichende Folgen hätten, sei ein Beschlusskammervorverfahren durchzuführen. Entsprechende Regelungen seien schon in anderen Standardangebotsverfahren gestrichen worden.

Wegen der potenziellen Auswirkung der Änderungen sei die Gültigkeit dieses Dokuments generell durch eine Unterschrift zu bestätigen. Die Vorgabe, eine Änderungsfassung vorzulegen, sei im IC-Standardangebot geregelt; sie beschleunige den Verfahrensablauf.

Eine Ankündigungsfrist von drei Monaten sei für die Umsetzung zu kurz. Aus der Änderung entstehende Leistungsunterbrechungen wegen zu kurzer Umsetzungszeiten könnten zur Beeinträchtigung des Geschäftsmodells führen. Die mit der angekündigten Änderung entstehenden Folgen könnten weitreichende Folgen für den KUNDEN haben. Deshalb sei eine automatische Akzeptanz der Änderung durch KUNDE nicht akzeptabel, vielmehr müsse eine schriftliche Zustimmung erfolgen.

Gemäß Gigabitforum solle eine „moderne zukunftsweisende Schnittstellen Architektur“ durch den AK Schnittstellen und Prozesse entwickelt werden. Die Betroffene habe der Einführung der neuen Schnittstelle zugesagt. Demnach sei der weitere Schritt zur Einführung der neuen Schnittstellenarchitektur im vorliegenden Standardangebot vorzubereiten.

Die Sachverhalte der Standardangebote mit dem FB-Vertrag seien vergleichbar, sodass kein Grund bestünde, warum neu eingeführte, zum Teil umstrukturierte Klauseln verwendet würden.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. bemängeln, dass die Regelung vom TAL-Standardangebot abweicht. Sie begrüßen die geregelte Beschränkung auf die Textform, fordern jedoch eine Information der Bundesnetzagentur über eine Änderung. Die Fristregelung in Ziffer 5.4.2. sollte einheitlich auf 12 Monate erweitert werden. Die Betroffene könne nicht beurteilen, welchen Aufwand Änderungen beim KUNDEN verursachen würden. Auch kleine technische Änderungen könnten zu einem erheblichen Änderungsbedarf beim KUNDEN führen. Deshalb sei eine klare Definition erforderlich. Am besten sei eine einheitliche Frist von zwölf Monaten. Soweit es bei der Differenzierung bleibe, müssten die Fristen verdoppelt werden.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. sind der Ansicht, dass die Definition der Schlechterstellung in Ziffer 5.2 gestrichen werden müsse. Der Zweck des Vertrags und was diesem diene, werde nicht definiert. Die Regelung könne die Nutzung des Anschlusses zu eigenständigen Angeboten verhindern. Die in Ziffer 5.4.1 geregelte Ankündigungsfrist von drei Monaten sei zu kurz. Im Standardangebot über Mietleitungen (vgl. Beschluss BK2c-18/004 1. Teilentscheidung vom 21.10.2020) sei zu Recht eine Frist von sechs Monaten geregelt worden.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

eine Einschränkung des Änderungsrechts.

Es sei aus Sicht der Beigeladenen zu 7. und 9. ein Gebot der Billigkeit, dass die Betroffene bei der Ankündigung der beabsichtigten Vertragsänderung dem KUNDEN auch die Voraussetzung der einschlägigen Vertragsnormen darlege, auf die sie ihr Änderungsrecht stütze. Diese hätten unterschiedlich hohe Voraussetzungen und dem KUNDEN müsse die Prüfung und ggfs. Geltendmachung von Einwänden ermöglicht werden. Trotz zweckmäßiger Ergänzung der Klausel habe KUNDE immer noch nicht die Möglichkeit, die Schlüssigkeit der einseitigen Vertragsänderung zu

prüfen, was in Anbetracht der Relevanz einer einseitigen Vertragsanpassung unbillig sei. Zudem argumentiere die Betroffene widersprüchlich, indem sie zum Teil mit Verweis auf bestehende Standardangebote die Forderungen der Wettbewerber ablehne, an anderer Stelle aber die Übernahme von für billig befundenen Regelungen aus bestehenden Standardangeboten verweigere.

Die Beigeladenen zu 9. und 13. sind der Ansicht, dass die Regelungen zur einseitigen Vertragsänderung die berechtigten Interessen der KUNDEN nach Kontinuität und Verlässlichkeit verletzen würden. Beigeladene zu 9. betont, dass insbesondere die Pflicht zur Unterrichtung der Bundesnetzagentur bei einer Vertragsänderung fehle.

Die Beigeladene zu 9. fordert die Streichung der Ziffer 5.3. Ein vorweggenommener Änderungsvorbehalt hinsichtlich wesentlicher Leistungsgegenstände verstoße gegen § 29 Abs. 7 TKG. Änderungen seien bei der Bundesnetzagentur zu adressieren, damit diese das Standardangebot entsprechend anpassen könne. Weiter fordert die Beigeladene zu 9. in Ziffer 5.4 hinter dem Wort „ankündigen“ die Worte „und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern 5.1, 5.2 oder 5.3 substantiiert darzulegen“ zu ergänzen. Der Nachweis der Schlüssigkeit sei der Betroffenen zumutbar, da diese intern vor Geltendmachung des Änderungsrechts das Vorliegen der Voraussetzungen ohnehin prüfen müsse.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 5.1 Satz 1 2. Halbsatz zu streichen und im Übrigen auf solche Entscheidungen zu beschränken, die gegen die Betroffene ergehen und

die Betroffene zu verpflichten, die Beispiele zur technischen Weiterentwicklung in Ziffer 5.3 abschließend zu fassen und um eine Regelung zu erweitern, welche die Aufwendungs- und Kostentragungspflichten zugunsten von KUNDE regelt.

Die Klausel sei unbillig. In Ziffer 18.3 Satz 3 sei geregelt, dass im Falle einer ungewollten Regelungslücke diese geschlossen werde, um den verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich zu erreichen. Diese Regelung sei beidseitig ausgestaltet. Dazu stehe Ziffer 5.1 im Widerspruch, die der Betroffenen eine einseitige Anpassung gestatte.

Die Ausübung des Änderungsrechts der Betroffenen führe im Zweifel zu einer erheblichen Schlechterstellung des KUNDEN. Die Klausel setze voraus, dass das Interesse des KUNDEN zurückzustehen habe. Dementsprechend sei die Klausel schon ein weitreichendes Zugeständnis des KUNDEN an die Betroffene. Deshalb sei es dringend erforderlich, dass die Auflistung der Gründe, die ein solches Änderungsrecht begründen können, abschließend sei. Nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips müsse die Betroffene die erforderlichen Aufwendungen des KUNDEN tragen und ihn von Ansprüchen Dritter freistellen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

Ziffer 5.3 dahingehend anzupassen, dass die beschriebenen Leistungsänderungen nur umgesetzt werden dürfen, soweit nach einer Überprüfung nach § 29 Abs. 7 i.V.m. Abs. 3 TKG keine Beanstandungen oder Änderungsvorgaben erfolgen.

Die Betroffene behalte sich eine Änderung ihrer Leistungspflicht auch dann vor, wenn sie zu einer Schlechterstellung des KUNDEN führe, soweit unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner diese zurück zu stehen hätten. Diese Regelung verstoße gegen § 29 TKG, wonach die Inhalte des Standardangebotes von der Bundesnetzagentur zu überprüfen seien. Die gelte nach Abs. 7 auch hinsichtlich beabsichtigter Änderungen. Selbst wenn der Änderungsvorbehalt anerkennungswürdig wäre, seien die in Ziffer 5.4.2 vorgesehenen Ankündigungsfristen von drei bzw. sechs Monaten zu kurz. Die Betroffene könne nicht beurteilen, welchen Aufwand Änderungen beim KUNDEN verursachen würden. Auch eine Frist von sechs Monaten sei in vielen Fällen nicht ausreichend, um die notwendigen technischen Änderungen umzusetzen. Erforderte die technische Neuerung z.B. den Austausch der eingesetzten Endgeräte, sei hierfür erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum erforderlich. Auch umfangreiche Anpassungen von IT-Systemen erforderten in vielen Fällen mehr als sechs Monate.

Die Wettbewerber könnten nur durch das Vorlageerfordernis wirksam vor gravierenden Nachteilen geschützt werden. Durch das Kündigungsrecht der Betroffenen in Ziffer 5.4.2. würde den KUNDEN faktisch keine andere Wahl gelassen als der verlangten Änderung zuzustimmen. Dies führe dazu, dass die Betroffene den KUNDEN die Leistungsänderung diktieren könne.

Aus Sicht der Betroffenen sei eine Anpassung der Klausel nicht erforderlich, da die KUNDEN im Hinblick auf die zweckwidrige Nutzung nicht schutzwürdig seien. Die verwendeten Begriffe wie „Funktionalität“ oder „Lösungen“ etc. seien zudem allgemein verständlich und bedürften keiner weiteren Erläuterung.

Die Betroffene sei in der Gestaltung des FB-Standardangebots frei und nicht verpflichtet, in einem bestimmten Umfang auf bisherige Standardangebote zurückzugreifen. Aus § 29 Abs. 4 Satz 1 TKG folge, dass ein „vorgelegter Entwurf“ überprüft werde, nicht etwa ein Vertragswerk weiterentwickelt oder diese Weiterentwicklung angeordnet werde. Dies spiegele auch den Charakter des FB-Vertrages als neues Vertragswerk und nicht als bloße Neuauflage bisheriger Standardangebote wieder. Zudem sei eine generelle Weiterentwicklung bestehender Verträge grundsätzlich angebracht.

Unabhängig davon sei aus Sicht der Betroffenen das Recht zur einseitigen Anpassung von Verträgen in dem vorgesehenen Umfang marktüblich und AGB-konform. Es sei davon auszugehen, dass die KUNDEN in ihren Endkundenverträgen entsprechende Anpassungsklauseln vereinbart hätten, die es ihnen erlauben würden, entsprechende Anpassungen problemlos weiterzureichen. Eine entsprechende Regelung sei zudem von der Beschlusskammer geprüft worden. Die KUNDEN seien wegen der vorherigen Interessenabwägung umfassend geschützt. Eine entsprechende Anpassungsklausel sei erforderlich, um Flexibilität für Verbesserungen oder technische Weiterentwicklungen zu gewährleisten. Die Umsetzung einer Änderung im Rahmen der Änderungsklausel sei zudem der gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

Ziffer 5.3 könne nicht gestrichen werden. Ohne eine solche Öffnungsklausel wäre die Betroffene daran gehindert, ihr Netz technologisch zu optimieren. Die Betroffene sei zudem nicht dazu verpflichtet, ein technisch starres Netz bereitzustellen, sondern müsse sich dynamisch dem technischen Fortschritt anpassen. Einer Dynamisierung stehe auch der Wortlaut des § 29 Abs. 7 TKG nicht entgegen. Dieser verhindere nur, dass Änderungen am Standardangebot vorgenommen würden, die nicht im Rahmen der vertraglichen Regelungen umgesetzt werden könnten. Die technischen Weiterentwicklungen ließen sich auch nicht abschließend aufzählen. Dennoch seien bei der Ausgestaltung der Klausel die Interessen der KUNDEN durch die Interessenabwägung und die Kriterien („erhebliche Gründe“) ausreichend gewahrt. Diese seien auch zivilgerichtlich überprüfbar. Die Beschlusskammer habe eine vergleichbare Regelung bei den Produkten KVz-AP, L2-BSA und IP-BSA nicht beanstandet und insbesondere die von der Beigeladenen zu 13. kritisierte dynamische Anpassungsmöglichkeit außerhalb eines formellen Standardangebotsverfahrens für zulässig erachtet. Ohne die entsprechende Regelung könne die fehlende Zustimmung eines einzigen KUNDEN dazu führen, dass dringend notwendige, angemessene technische Weiterentwicklungen von der Betroffenen nicht implementiert werden könnten.

Die geforderte vertiefte Darlegung der Gründe für die Änderungen sei nicht erforderlich, da die Gründe in der Regel auf der Hand liegen würden und im Einzelfall im Rahmen der Ankündigung mitgeteilt würden. In Zweifelsfällen könnten die KUNDEN auch eine entsprechende Nachfrage stellen bzw. das Vorliegen der Kündigungsgründe bestreiten. Eine entsprechende Ergänzung gemäß dem Wunsch der Beigeladenen zu 7. sei nicht erforderlich und würde zu einem unbilligen Aufwand für die Betroffene führen.

Die Forderung nach der Kenntlichmachung von Änderungen in Form eines Überarbeitungsmodus sei wegen dem damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwand zurückzuweisen. Ferner sei die Frage, wie die Betroffene formell Änderungen in einem Dokument kenntlich mache, nicht Gegenstand der essentialia negotii oder Gegenstand einer Regelung, die von den Beteiligten einer Zugangsvereinbarung in der Praxis erwartet werden dürfte.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen in den Ziffern 5.1 und 5.4 alle wesentlichen Änderungsvorschläge der Beigeladenen aufgegriffen und ausreichend präzisiert. Eine komplette Streichung werde aber abgelehnt. Auch weitergehende Änderungen seien nicht erforderlich, da die gestaffelten Fristen zur Umsetzung technischer Änderungen bei entsprechender Ressourcenplanung angemessen seien. Längere Ankündigungsfristen würden die Betroffene zudem bei der Weiterentwicklung ihres Netzes und weiterer Dienste einschränken. Auch eine schriftliche Ankündigung sei abzulehnen. Wenn Vertragsschluss, Vertragsänderung und Kündigung in Textform möglich seien, dürfe für die Inanspruchnahme des Änderungsvorbehalts nichts Anderes gelten. Zudem würde die Schriftform die Inanspruchnahme des Änderungsrechts operativ möglichst umständlich machen.

I.6.2 Bewertung

Die Regelungen zur Vertragsänderung sind angemessen neu zu fassen. Die Regelungen in Ziffer 5.2 und 5.3 sind unbillig.

Das in Ziffer 5.1 geregelte Leistungsänderungsrecht der Betroffenen ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Die Beschlusskammer hat eine entsprechende Regelung im Rahmen des Layer2-BSA-Standardangebotsverfahrens (vgl. Beschluss BK 3d-15/003 1. Teilentscheidung vom 17.08.2015) und im TAL-Standardangebot (vgl. Beschluss BK 3d-13/056 1. Teilentscheidung vom 25.02.2015) geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlusskammer hält auch nach wiederholter Prüfung an ihrer dort niedergelegten Argumentation fest.

Die Beschlusskammer regt an, dass die Betroffene zu ändernde Vertragsbestimmungen nach Ziffer 5.1 und das Leistungsänderungsverlangen nach Ziffer 5.2 in einer Änderungsversion übermittelt, damit die Änderung transparent ist und eine schnelle Prüfung durch den KUNDEN möglich ist. Die Vorlage einer solchen Fassung ist offensichtlich nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Dagegen sieht die Beschlusskammer keine Rechtfertigung für ein einseitiges Vertragsänderungsrecht in den Fällen der Ziffer 5.2 ohne Nachteil für den KUNDEN und in den Fällen der Ziffer 5.3 mit einem Nachteil für den KUNDEN. Beide Fälle unterscheiden sich von den in Ziffer 5.1 genannten Fällen dahingehend, dass eine Änderung nicht erforderlich ist. Das Änderungsbegehren entspringt lediglich dem Willen der Betroffenen. In diesen nicht notwendigen Fällen wäre es unbillig, der Betroffenen ein einseitiges Leistungsänderungsrecht zu gewähren.

Ein Leistungsänderungsverlangen in den unter Ziffer 5.2 genannten Fällen ist hingegen nicht zu beanstanden. Ein entsprechendes Leistungsänderungsverlangen hat die Beschlusskammer im Rahmen des L2-BSA-Standardangebotsverfahrens (vgl. Beschluss BK 3d-15/003 1. Teilentscheidung vom 17.08.2015) geprüft und nicht beanstandet.

Die Regelung in Ziffer 5.3 ist unbillig, weil sie irreführend ist. In Ziffer 5.3 ist ein einseitiges Leistungsänderungsrecht der Betroffenen geregelt. Das Recht ist auch in Ziffer 5.4.1 als „Änderungsrecht“ titulierte, obwohl es als Änderungskündigung ausgestaltet ist. Das Ziel der Betroffenen, ggfs. ihr Netz technisch modernisieren zu können, ist zwar nicht zu beanstanden. Es ist aber nicht ersichtlich, warum das Interesse der Betroffenen nicht durch eine ordentliche Kündigung der betroffenen Leistungsbeschreibung hinreichend gewahrt wird. Nach Einschätzung der Beschlusskammer hätten die in Ziffer 5.3 benannten möglichen Änderungen der Access-Leistung und der Weiterentwicklung der Netzknoten erhebliche Auswirkungen auf das Angebot bzw. die Produktion der Endkundenprodukte des KUNDEN und der Betroffenen zur Folge. Die vorzunehmenden Änderungen können nicht innerhalb von drei Monaten umgesetzt werden. Es erscheint auch ausgeschlossen, dass die Betroffene so kurzfristig ihre eigene Produktion so tiefgreifend ändern kann.

Die Betroffene kann sich auch nicht auf ein Änderungsrecht wegen der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB berufen. Voraussetzung für das Änderungsrecht der Betroffenen ist gerade keine schwerwiegende Änderung der Umstände im Sinne des § 313 Abs. 1 BGB, sondern lediglich, dass ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Betroffenen objektiv nicht mehr zumutbar ist.

Die Regelungen in Ziffer 5.4 HV 1000 sind auf das Änderungsrecht aus Ziffer 5.1 HV zu beschränken. Eine von den Beigeladenen zu 2. bis 4. geforderte Frist von einem Jahr ist nicht erforderlich. Denn die vorgelegte Ankündigungsfrist ist nicht als unbillig zu werten. Im Anwendungsbereich des in Bezug genommenen Änderungsrechtes aus Ziffer 8.1 HV 1000 erlangen die KUNDEN von den die Regelungslücken oder Widersprüchen auslösenden Gesetzänderungen, sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften, Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsentscheidungen bereits im Vorfeld Kenntnis.

Ein substantiiertes Interesse der Betroffenen, ihr Angebot in technischer Hinsicht in absehbarer Zeit ändern zu können, kann die Beschlusskammer bei der Festlegung der Mindestbindungsdauer angemessen berücksichtigen.

Hinsichtlich der Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. wird auf die Ausführungen unter I.1.2 verwiesen.

I.7 Ziffer 6 Preise/Zahlungsbedingungen

I.7.1 Ziffer 6.2.3

Die Ziffer bestimmt, dass die Betroffene im Rahmen der Bereitstellung neben dem Bereitstellungs-entgelt ein pauschales Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung der Gebäudezuführung und der Inhaus-Verkabelung erhebt.

I.7.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Ziffer 6.2.3 dahingehend angepasst wird, dass eine Zahlungspflicht nur dann entsteht, wenn bei der Betroffenen ein nachweisbarer Kostenaufwand entsteht und

dass eine Nachweispflicht aufzunehmen ist, welche das EoI-Prinzip absichert,

dass die Betroffene ausschließlich Entgelte für Arbeitsleistungen in Rechnung stellt, die tatsächlich bei der Betroffenen anfallen. Des Weiteren ist die Betroffene zu verpflichten, den KUNDEN darüber zu informieren, welche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines FTTH-Anschlusses ihrerseits tatsächlich angefallen sind.

Mit dem pauschalen Infrastrukturentgelt solle die Bereitstellung und Nutzung der Gebäudezuführung und ggf. auch der Inhaus-Verkabelung mitbezahlt werden. Bei „Connected“ solle der KUNDE für die Gebäudezuführung zahlen und bei „Not Connected“ zusätzlich für die Inhaus-Verkabelung. Hierbei müsse berücksichtigt werden, dass z.B. bei Betreibermodellen die Betroffene keinerlei Infrastrukturaufwand ihrerseits habe. In solchen Konstellationen dürfe sie mithin auch keinen Infrastrukturaufwand abrechnen. Auch in anderen Fällen fielen keine Kosten für die Inhaus-Verkabelung an.

Ein Entgelt dürfe nur dann anfallen, wenn die Betroffene einen entsprechenden Kostenaufwand habe. Dieses gebiete das Gebot der Chancengleichheit, weil der Nachfrager sonst offensichtlich diskriminiert wäre. Das geforderte Bereitstellungs-entgelt sehe z.B. Arbeitsleistungen eines Technikers vor Ort, der den Anschluss schalte, vor. Tatsächlich sei es bereits jetzt so, dass die Betroffene die Anschlüsse lediglich softwaremäßig aktiviere. Mithin entfalle in der Praxis die Arbeitsleistung des physikalischen Schaltens durch den Techniker in den meisten Fällen.

Sollten sich die angenommenen Kalkulationsparameter verändert haben, so seien diese in der Mischkalkulation der pauschalen Infrastrukturentgelte zu berücksichtigen. Eine solche Klausel sei erforderlich, um eine Kostenüberdeckung zu vermeiden. Eine solche könne insbesondere bei einem häufigen Anschlusswechsel entstehen, da bei jedem Wechsel das Entgelt erneut anfalle. Dies hänge auch damit zusammen, dass die Betroffene bei der Berechnung des Infrastrukturentgelts von einer Kundenverweildauer von 80 Monaten ausgehe, während die Beschlusskammer von 58 Monaten ausgehe. Mit der Transparenzverpflichtung könne die Beschlusskammer auch die Upfront-Entgelte entsprechend überprüfen. In der dort vorgenommenen Mischkalkulation

seien u. A. FTTB-Bauweisen, „Bulk-Ausbau“ und Glasfaserbereitstellungsentgelte kostenmindernd zu berücksichtigen.

Im Rahmen der geforderten Nachweispflicht müsse die Betroffene die Beschlusskammer alle sechs Monate über die Einnahmen aus dem Infrastrukturentgelt und über die Ausgaben für die tatsächliche Infrastruktur sowie über die Veränderungen der Kalkulationsparameter informieren.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Ziffer 6.2.3 um zwei Ausnahmetatbestände (Glasfaserbereitstellungsentgelt und „Bauherrenmodelle“) zu ergänzen.

In den beiden Fällen sei eine einzelfallbezogene Abrechnung angezeigt, weil der Betroffenen ansonsten Investitionen vergütet werden würden, die sie nicht oder nur zum Teil getätigt hätte.

Das Infrastrukturentgelt sei nur dann in voller Höhe gerechtfertigt, wenn der FTTH-Ausbau von der Betroffenen selbst vorgenommen werde und diese die Investitionskosten trage.

Die Betroffene möchte ausdrücklich an dem pauschalen Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung der Gebäudezuführung und der Inhaus-Verkabelung festhalten. Dieses basiere für den bundesweiten FTTH-Ausbau auf einer Mischkalkulation der Gesamtheit der Anschlüsse, wodurch vermieden werden solle, dass einzelne KUNDEN für den Ausbau eines bestimmten FTTH-Anschlusses ein besonders hohes Entgelt tragen müssten. Daraus resultiere, dass es für die Erhebung des Entgelts nicht darauf ankomme, ob und wie hoch die tatsächlichen Ausbaukosten im Einzelfall seien. Die Kostenfrage sei nur für die Höhe der Gesamtkosten relevant, aus der dann das Infrastrukturentgelt abgeleitet werden würde. Aufgrund der beschriebenen Systematik sei es auch irrelevant für die Erhebung des Entgelts, ob ein „Bauherrenservice“ genutzt werde oder ob gemäß § 72 TKG ein Glasfaserbereitstellungsentgelt bezahlt werde. Fragen hinsichtlich der Höhe des Infrastrukturentgelts seien Fragen der Entgeltregulierung, die nach § 29 Abs. 8 TKG nicht im Standardangebot behandelt werden dürften.

Auch bei der geforderten Nachweispflicht handle es sich um eine unzulässige entgeltregulierungsrechtliche Maßnahme. Gleiches gelte für die Fälle, die vom pauschalierten Infrastrukturentgelt umfasst seien oder ausgeschlossen werden sollten. Zudem seien in der Mischkalkulation der Betroffenen auch die Fallgruppen berücksichtigt, in denen im Einzelfall geringere Kosten (z.B., weil ein Glasfaserbereitstellungsentgelt gemäß § 72 TKG vom Grundstückseigentümer gezahlt wird) anfallen würden.

I.7.1.2 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Forderung, das Infrastrukturentgelt an die tatsächliche Investition zu binden oder Ausnahmetatbestände zu regeln, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Denn insofern handelt es sich um die Regulierung von Entgelten, die gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG nach den Bestimmungen der § 37 ff. TKG erfolgt. Die Beschlusskammer weist die Beigeladenen auf zwei Fehlannahmen hin, die ihrer Forderung zugrunde liegen:

Erstens ist das Infrastrukturentgelt in vier Pauschalen aufgeteilt, bzw. als Upfront pauschal für alle Anschlüsse, die im Rahmen des vereinbarten Commitment überlassen werden, ausgestaltet. Pauschalentgelten liegen in aller Regel eine Mischkalkulation zu Grunde. Das bedeutet, es liegt im Wesen von Pauschalentgelten, dass das Entgelt nicht die Kosten der individuellen Leistung widerspiegelt, sondern die des Produktes. Eine Mischkalkulation dient dazu, den Absatz zu steigern und dadurch die Gesamtkosten pro Einheit zu senken. Deshalb sind Pauschalentgelte, die zu einer unterschiedlichen Kostendeckung der jeweils erbrachten Leistung führen, nicht per se diskriminierend. Damit ist es nicht zu beanstanden, wenn im Einzelfall die Kosten zu einer geringeren oder höheren Abgeltung führen.

Zweitens ist das Infrastrukturentgelt kein Bereitstellungsentgelt. Es ist also nicht an die konkrete Errichtung der Inhaus-Verkabelung gebunden, sondern an die Überlassung des FB-Access. Das Infrastrukturentgelt ist Teil der Kosten für die Überlassung des gesamten Anschlusses. Die Kosten des Anschlusses hat die Betroffene in vier Fälle aufgeteilt, nach den Haushalten im jeweiligen Ortsnetz sowie nach Anzahl der Anschlüsse im Gebäude.

Die Beschlusskammer hat in der Regulierungsverfügung Markt 1 (vgl. Beschluss BK3i-19/020 vom 21.07.2022) unter IV.3.4.2.1.2 zu dem Thema wie folgt ausgeführt:

„Der in der Konsultation erhobene Einwand der Telefónica, dass bei der Bereitstellung eines Anschlusses der Bereitstellungsvariante „Connected“ keine Infrastrukturleistung erbracht werde, liegt neben der Sache. Das Infrastrukturentgelt ist kein Entgelt für eine konkrete Leistung bei der Bereitstellung, sondern ein Element der Kostenübernahme für den überlassenen Anschluss. Dass während der Laufzeit des Commitments einschließlich der Nachlaufzeit dadurch eine Kostenüberdeckung oder eine wettbewerbswidrige Kostenallokation erfolgt, ist nicht offensichtlich und auch nicht vorgetragen worden.“

Der in der Konsultation erhobene Einwand der 1&1 und Telefónica, dass wegen der neuen Regelung des § 72 TKG („Glasfaserbereitstellungsentgelt“) eine Doppelverrechnung drohe, ist aktuell nicht relevant. Denn eine Doppelverrechnung würde voraussetzen, dass die Betroffene zu 1) für die Gebäudeeigentümer die Glasfaserendleitungen im Gebäude verlegt und mit diesen eine Vergütung vereinbart, die im Rahmen der Mietnebenkosten auf alle Mieter umgelegt wird. Die Beschlusskammer hat keine Kenntnis, dass es entsprechende Vereinbarungen gibt. Falls die gesetzliche Möglichkeit tatsächlich genutzt wird, wäre die Frage einer Doppelverrechnung zu prüfen. Allerdings würde dabei zu berücksichtigen sein, dass das Infrastrukturentgelt bzw. der zweite Upfront ein Element der Kostendeckung ist, das aber keiner definierten Teilleistung im Rahmen der Bereitstellung bzw. Überlassung des Glasfaseranschlusses zugeordnet ist. Weiter wäre zu berücksichtigen, dass § 72 Abs. 2 TKG den umlagefähigen Preis begrenzt und damit gerade nicht von einer vollständigen Kostendeckung ausgegangen werden kann.“

Aus dem Vorgesagten folgt, dass es für die geforderten Nachweise keine Grundlage gibt, weil der konkrete Aufwand für den überlassenen Anschluss oder die Summe der Anschlüsse für die Abrechnung nicht relevant ist.

I.7.2 Ziffer 6.5.2

Die Ziffer regelt, dass jährliche Preise im ersten Jahr anteilig ab dem Tag der Bereitstellung an die Betroffene zu zahlen sind. Im Anschluss erfolgt eine jährliche Vorauszahlung des Jahresbetrags. Ist der Jahrespreis nur anteilig zu zahlen, erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten eine entsprechende Rückerstattung.

I.7.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

keine jährlichen Vorabzahlungen im FB-Vertrag vorzunehmen. Der Passus 6.5.2 ist ersatzlos zu streichen.

Durch die jährliche Vorabzahlung generiere die Betroffene für sich zu ihrem Vorteil ein zinsloses Darlehen. Zudem stünden dem KUNDEN die Mittel zur Investition nicht zur Verfügung. Aus diesen Gründen erfolge bei der Festverbindung nach mehr als 20 Jahren eine Umstellung von jährlicher zur monatlichen Zahlung. Zur Umsetzung eines normierten Vorgehens sei auch im FB-Vertrag auf eine jährliche Vorabzahlung zu verzichten.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern die Einschränkung der Rückerstattungsfrist durch den Passus „in der Regel“ zu streichen, ein Grund für diese sei nicht ersichtlich.

Die Betroffene hält an der entsprechenden Regelung fest. Aus ihrer Sicht sei die Vorauszahlungspflicht und auch die Rückzahlungsregelung angemessen und habe sich in der Praxis bewährt. Durch die Formulierung „in der Regel“ werde dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den vorzunehmenden manuellen Rückerstattungen im Einzelfall längere Fristen zur Anwendung kommen würden. Zudem sei die Vorabzahlungspflicht in vorherigen Standardangeboten nicht beanstandet worden.

I.7.2.2 Bewertung

Die Regelung zur Bestimmung von jährlich vorab zu zahlenden Entgelten im Falle einer kürzeren Nutzung ist nicht zu beanstanden. Die Regelung von jährlich vorab zu zahlenden Entgelten beeinträchtigt die Chancengleichheit nicht grundsätzlich und ist auch nicht unbillig. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit oder Unbilligkeit kann sich aber aus den Umständen des Einzelfalles ergeben,

vgl. Beschluss BK2c-18/004 1. Teilentscheidung vom 21.10.2020, Rz. 128ff.

Die Entscheidung der Beschlusskammer 2 betrifft die Überlassung von Mietleitungen (CFV). Relevant für die Untersagung der jährlichen Vorabzahlungsforderung war, dass eine monatliche Abrechnung marktüblich ist und in Ansehung der kurzen Kündigungsfrist das Jahresentgelt nicht für eine angemessene Risikoverteilung erforderlich sei.

Hier liegen keine besonderen Umstände vor. Denn die Regelung der jährlichen Vorabzahlung im FB-Vertrag betrifft alleine die Überlassung des Übergabeanschlusses. Eine entsprechende Regelung enthält auch das mit Beschluss BK3e-15/011 vom 21.07.2020 geprüfte TAL-Standardangebot für die Miete der Kollokation. Das Gros des Umsatzes entfällt aber auf die Überlassung des FB-Access, der entweder monatlich im Voraus und ggfs. zusätzlich über das Commitment-Modell zu bezahlen ist. Für die Überlassung des Anschlusses ist sowohl gegenüber Wholesale-Kunden als auch gegenüber Endkunden eine monatliche Zahlung üblich. Dagegen ist für die Überlassung des Übergabeanschlusses und die Kollokation eine jährliche Zahlung in den Zugangsverträgen üblich. Diese Leistungen sind für das Endkundenangebot erforderlich, werden aber für alle Endkunden am jeweiligen EN/BNG erbracht. Die Kosten werden den jeweiligen Anschlüssen lediglich anteilig zugewiesen.

Die jährliche Vorabzahlung stellt auch eine angemessene Risikoverteilung dar und mindert die Transaktionskosten. Während ein FB-Access mit einer Frist von sechs Werktagen gekündigt werden kann, beträgt die Kündigungsfrist für den Übergabeanschluss sechs Monate zum Monatsende, Ziffer 12.1 AHA 1100. Deshalb ist das Risiko der jährlichen Vorabzahlung des KUNDEN bei den Übergabeanschlüssen erheblich geringer als sie bei der Überlassung des FB-Access wäre. Bei dem CFV-Access liegt eine vergleichbare Risikolage zum FB-Access vor. In Ziffer 9.2 des Hauptvertrags ist eine Kündigungsfrist von sechs Werktagen für die Einzelleistungen geregelt.

Hinzu kommt, dass die Kosten der Übergabeanschlüsse kalkulatorisch einen geringen Anteil an den Kosten der Endkundenprodukte ausmachen und auch deshalb das Vorabzahlungsrisiko sowie die durch Vorabzahlung entstehende Belastung des KUNDEN relativ gering ist. Dagegen mindert die Vorabzahlung das Insolvenzrisiko der Betroffenen.

I.7.3 Ziffer 6.6.2

Die Ziffer regelt die Übermittlungen der Rechnung und rechnungsbegründenden Unterlagen auf dem vereinbarten elektronischen Weg.

I.7.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass gleichzeitig zur elektronischen Rechnung im Format PDF auch die Bereitstellung der rechnungsbegründenden Unterlagen im CSV Format erfolgt. Sofern die rechnungsbegründenden Unterlagen erst nach Übermittlung der Rechnung bereitgestellt werden, beginnt die Zahlungsfrist erst ab Eingang der rechnungsbegründenden Unterlagen.

Eine fundierte Rechnungsprüfung sei ausschließlich mit Hilfe der rechnungsbegründenden Unterlage möglich, deshalb sei erst mit der Übermittlung der Beginn der Zahlungsfrist sinnvoll und billig.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 6. sei gegen eine Rechnungsübermittlung per E-Mail grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern die Rechnungsdaten parallel in einem bearbeitbaren Format wie CSV auf einem Server bereitgestellt werden würden. Die Übermittlung per ELFE/EDIFACT würde begrüßt, weil sich dies bewährt habe.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie durch die Änderungen in Anhang G alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen.

I.7.3.2 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat in Ziffer 2 AHG 7010 die Pflicht zur Übermittlung der rechnungsbegründenden Unterlagen im Format CSV aufgenommen, sodass eine automatisierte Rechnungsprüfung möglich ist. Ebenfalls ist in Ziffer 2 AHG 7010 Punkt drei lit. b) geregelt, dass die Rechnung nicht als zugegangen im Sinne der im Hauptvertrag vereinbarten Regelung gilt, wenn die von der Betroffenen eingestellten Daten unvollständig sind und der Sachverhalt der Betroffenen vom KUNDEN gemeldet wurde. Damit ist der von den Beigeladenen zu 2. bis 4. angesprochene Fall abgedeckt.

I.7.4 Ziffer 6.6.3

Die Ziffer regelt, dass die Rechnung mit Versendung der E-Mail zugestellt ist.

I.7.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

die Ergänzung folgender Regelung: „Die Rechnung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang F vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse und mit der im Sinne des Anhang G vorgeschriebenen Einstellung der Informationen zur Sammelrechnung auf dem DMZ-Server als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachaushangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt.“

Nur durch die entsprechenden Verweise würde die Rechnung prüffähig werden.

Beigeladene zu 10. beantragt wörtlich,

die Betroffene zu verpflichten, die in Ziffer 6.6.3 enthaltene Zugangsfiktion des Rechnungszugangs durch eine Regelung zum tatsächlichen Zugang beim KUNDEN zu ersetzen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Zugang von Willenserklärungen, welche per E-Mail übermittelt wurden, sei die Fiktion des Zugangs der Rechnung bereits beim Versand der E-Mail durch die Betroffene unbillig.

Die Regelung zur Zugangsfiktion ist aus Sicht der Betroffenen beizubehalten. Die Betroffene könne nicht für Empfangs- oder Übermittlungsprobleme, die in der Risikosphäre der KUNDEN lägen, verantwortlich gemacht werden. Zudem könne die Betroffene allenfalls den Nachweis führen, dass die Rechnung von ihren Servern abgesendet wurde, nicht aber, dass diese auch tatsächlich beim KUNDEN angekommen sei. Die Beschlusskammer habe eine entsprechende Regelung im NGN-Standardangebot anerkannt.

Die von der Beigeladenen zu 2. bis 4. geforderte Regelung sei bereits im bisherigen Anhang DMZ enthalten. Eine zusätzliche Aufnahme in Ziffer 6.3.3 HV sei damit entbehrlich. Die Betroffene habe im Anhang eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

I.7.4.2 Bewertung

Die Regelung ist angemessen neu zu fassen, denn sie benachteiligt die KUNDEN in unbilliger Weise. Bei der Rechnung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist. Ihr kommt daher erhebliche Bedeutung für den KUNDEN zu. Im Geschäftsverkehr besteht zwar ein berechtigtes Interesse daran, dass Geschäftsabläufe ohne komplizierte Nachweise erfolgen können, weshalb Beweiserleichterungen und Fiktionen nicht per se unbillig und unzulässig sind. Dennoch ist eine Zustellungsfiktion also einer Zugangsfiktion wie von der Betroffenen hier verwendet jedenfalls dann unbillig, wenn sie nur einseitig der Betroffenen Vorteile verschafft. Die von der Betroffenen zitierte Regelung in Ziffer 7 des mit Beschluss BK3h-21/010 2. Teilentscheidung vom 10.10.2022 genehmigten Anhang E des NGN-Standardangebots hat wechselseitige Geltung und führt daher zu einer weniger

kritischen Würdigung durch die Beschlusskammer. Sie ist zudem insgesamt differenzierter ausgestaltet und wurde deshalb in der Gesamtschau von der Beschlusskammer als angemessen erachtet.

Im hiesigen Verfahren werden im Gegensatz zum NGN-Standardangebot die in Rechnung gestellten Zugangsleistungen gerade nicht wechselseitig erbracht. Die Regelung gilt deshalb auch ausdrücklich nur für die Betroffene als Rechnungsstellende, sodass diese auch alleinige Begünstigte der Zugangsfiktion wäre. Da gemäß Ziffer 2 HV 1000 der Hauptvertrag vorrangig vor dem von der Betroffenen zitierten Anhang DMZ ist, hat eine Regelung auch bereits an dieser Stelle zu erfolgen.

I.8 Ziffer 7 Verzug

I.8.1 Ziffer 7.2

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene bei Zahlungsverzug in Höhe von 30% des Durchschnittspreises der letzten drei Monate zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Dabei wird in einem ersten Schritt die Schnittstelle für weitere Aufträge geschlossen, bevor nach weiteren fünf Werktagen des Verzugs der FB-Access gesperrt wird.

I.8.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 5. und 6. kritisieren das Leistungsverweigerungsrecht. Die Regelung sei gegenüber den anderen Verträgen deutlich schärfer. Die Einstellung der Schnittstelle bezüglich der Bearbeitung von Aufträgen für bereits überlassene Access-Leistungen sei im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehenen Fristen für Entstörung und Anbieter kritisch zu sehen. Es sei auch unklar wie in diesem Fall offene Tickets bearbeitet werden könnten.

Die Beigeladene zu 1. schlägt die Anpassung des Standardangebots an den mit ihr geschlossenen reziproken FB-Produktvertrag vom 30.03.2022 vor.

Das Standardangebot sei im Rahmen von § 29 Abs. 3 TKG insbesondere daran zu messen, welche vertraglichen Regelungen die Betroffene ihrerseits als Nachfragerin von FB-Leistungen unabhängig von sektorspezifischen Regulierungsvorgaben von anderen Anbietern verlangt habe. Zur Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbsbedingungen sollten nachteilige Bedingungen, welche die Betroffene ihrerseits als Bedingung zum Abschluss eines reziproken Vertrags nicht akzeptieren wollte, aus dem vorgelegten FB-Vertragsentwurf gestrichen werden.

Die Beigeladene zu 9. fordert, dass eine Leistungseinstellung im Übrigen erst dann möglich sein soll, sofern der KUNDE mit zwei fälligen unbestrittenen Monatszahlungen über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Verzug ist.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen. Das Leistungsverweigerungsrecht sei angemessen und von der Beschlusskammer unter anderem im L2-BSA Standardangebot für angemessen befunden worden. Zudem seien die KUNDEN keinem unbilligen Haftungsrisiko wegen der Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen ausgesetzt, da die Nichtzahlung der Entgelte in ihrer eigenen Risikosphäre liege.

I.8.1.2 Bewertung

Die Regelung zur Leistungsverweigerung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat im laufenden Verfahren die hiesige Regelung an die Regelung in Ziffer 5.3 L2-BSA-Standardangebot angepasst und die Verzugssumme von zweimal 10 % auf zweimal 30 % des erwarteten monatlichen Umsatzes erhöht. Die Beschlusskammer hat zu der entsprechenden Regelung im L2-BSA-Standardangebot (vgl. Beschluss BK 3d-15/003 1. Teilentscheidung vom 17.08.2015) unter Ziffer 4.2.4.b) ausgeführt:

„Die Regelung zur nicht unerheblichen Höhe ist angemessen. Angesichts der zu erwartenden Umsätze werden in aller Regel auch 30 % einer Monatsabrechnung eine erhebliche Höhe erreichen und nicht als geringfügig i. S. v. § 320 Abs. 2 BGB angesehen werden können. Es verstößt daher nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Betroffene in diesem Fall ihrerseits

die Leistung verweigert. Hinzu kommt, dass die Betroffene nach frühestens zwölf Tagen die Leistung einstellen darf, also bis dahin die offenen Forderungen weiter steigen werden. Auch wenn die Leistungseinstellung schwerwiegende Auswirkungen auf den jeweiligen KUNDEN hat, fordern es die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG nicht, dass die Betroffene zur Sicherstellung der Anbindung der Online-User des KUNDEN diesem größere Beträge stundet. Die Abwendungsfrist von zweimal fünf Werktagen ist auch angemessen, weil in der Zeit die Zahlung bewirkt werden kann.“

Die Beschlusskammer bleibt auch nach nochmaliger Prüfung bei ihrer Bewertung. Die Leistungsverweigerung führt im ersten Schritt dazu, dass KUNDE keine neuen Leistungen mehr beziehen kann und im zweiten Schritt, dass die laufende Leistungsbereitstellung eingestellt wird. Das bedeutet, dass nicht abgeschlossene Bereitstellungs- und Entstöraufträge abgebrochen werden können. Dies ist die angemessene Folge des Leistungsverweigerungsrechts.

I.8.2 Ziffer 7.3

Die Ziffer regelt, dass der Betroffenen unabhängig von ihrem Leistungsverweigerungsrecht die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzugs zusteht.

I.8.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, die Ziffer 7.3 beidseitig auszugestalten.

Es bestünden nicht nur Zahlungspflichten seitens des KUNDEN, sondern auch der Betroffenen. Deshalb wäre es unbillig, wenn die Zahlungspflichten der Betroffenen nicht kongruent geregelt würden.

Aus Sicht der Betroffenen sei für die Forderung nach einem beidseitigen Verzugsschadensersatz kein Grund ersichtlich. Nur für die primäre Zahlungsverpflichtung der KUNDEN würden Verzugschäden geltend gemacht werden können. Eine vergleichbare Regelung bestehe aber nicht für die Betroffene, sodass es keiner Aufnahme der geforderten Klausel bedürfe. Ferner stelle die Regelung klar, dass die Geltendmachung von weiteren Verzugschäden der KUNDEN nach §§ 280, 286 BGB nicht ausgeschlossen sei.

I.8.2.2 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Eine entsprechende Klausel zu Gunsten des KUNDEN ist nicht geboten. Die Regelung in Ziffer 7.3 stellt klar, dass das Leistungsverweigerungsrecht der Betroffenen die Geltendmachung eines Verzugsschadens nach §§ 280, 286 BGB nicht ausschließt. Forderungen des KUNDEN werden entweder von der Betroffenen gutgeschrieben (Ziffer 10.1 Abs. 1 AHA 1100/1110), also mit der nächsten Rechnung von der Betroffenen aufgerechnet, oder vom KUNDEN in Rechnung gestellt (Ziffer 10.1 Abs. 1 AHA 1100/1110). In Fall eines Zahlungsanspruchs nach Ziffer 7.1 kommt die Betroffene im Falle einer Nichterfüllung 30 Tage nach der Rechnungsstellung in Verzug und der KUNDE kann seinen Verzugsschaden geltend machen.

I.9 Ziffer 8 Regelungen zu regulierten Entgelten

Die Ziffer regelt, dass für den Fall, dass die Entgelte einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, die regulierten Entgelte zu entrichten sind. Zum Zweck einer etwaigen rückwirkenden Erhöhung in Folge einer nachträglichen Änderung der Genehmigung werden die jeweils beantragten Entgelte vereinbart. Für den Wegfall der Genehmigungspflicht wird geregelt, dass die bisher genehmigten Entgelte drei Monate weitergelten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist behält sich die Betroffene vor, das Entgelt nach billigem Ermessen anzupassen. Dem KUNDEN steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

I.9.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Aufnahme der Nachbildbarkeitsklausel entsprechend Ziffer 8 des an die Beschlusskammer in 2021 vorgelegten FB-Vertragsentwurfs als Teil des FB-Standardangebots.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. sei entsprechende Verpflichtung spreche für eine solche Regelung der Umstand, dass die Betroffene im Rahmen von privatautonomen Verhandlungen in Bezug auf Wholebuy-Verträge von ihren Vertragspartnern ebenfalls fordere, dass vertragliche Gleichbehandlungsverpflichtungen (sogar sog. „Meistbegünstigungsklauseln“) aufgenommen werden. Folglich könnten diese Regelungen auch Gegenstand eines Standardangebotsverfahrens für Zugangsleistungen sein. Ferner fordere die Spruchpraxis der Beschlusskammer, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten seien, dass Zugangspartner in einen chancengleichen Wettbewerb mit der Betroffenen oder anderen Wettbewerbern treten können (vgl. 1. Teilentscheidung Beschluss BK3h-21/005). Das gehe nur, wenn bestimmte Regelungen – insbesondere die geforderte Nachbildbarkeitsklausel – auch Gegenstand des Standardangebots seien. Der Umstand, dass es sich bei der Nachbildbarkeitsverpflichtung um eine Regulierungsverpflichtung handele, schade nicht. Auch diese könnten Gegenstand eines Standardangebotsverfahrens sein, wie z.B. das KPI-Monitoring, das bereits im Standardangebot enthalten sei. Dies müsse auch für den ERT gelten, der mangels Entgeltregulierung von FB-Entgelten den einzig verbliebenen Sicherheitsmechanismus gegen Preis-Kosten-Scheren darstelle. Ferner führe die Verankerung im Standardangebot zur Entlastung der Beschlusskammer. Schließlich stehe auch die zivilgerichtliche Überprüfung nicht in Konkurrenz zur Überprüfung durch die Beschlusskammer. Auch der vorgebrachte Einwand, wonach die Klausel aus Ziffer 8 HV 1000 nur aufgenommen worden sei, weil keine Regulierungsverfügung bestand und man von einer Deregulierung ausgegangen sei, stimme nicht. Der Konsultationsentwurf vom 11.10.2021 beinhalte bereits die identische die Tenorziffer wie die finale Regulierungsverfügung vom 21.07.2022.

Außerdem blieben die Regelung für den Fall einer Entgeltregulierung blieben hinter den Regelungen im TAL-Standardangebot zurück. Sie fordert eine entsprechende Anpassung.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass in das Standardangebot klarstellend aufgenommen wird, dass die Bundesnetzagentur diskriminierungsfrei über Vorabprüfungen einer möglichen Maßnahme nach § 46 TKG die Betroffene und die Wettbewerber zeitgleich informiert. Selbiges gilt für das Ergebnis der Prüfung.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

dass die Betroffene eine Verpflichtung zur jährlichen ERT-Überprüfung durch die Bundesnetzagentur in das Standardangebot aufnimmt, falls Zugangsnachfrager dies aufgrund von Preisbewegungen durch die Betroffene wünschen.

Die Beigeladene zu 18. beantragt,

die ERT-Prüfung entsprechend Ziffer 8 der Beschlusskammer im Jahr 2021 vorgelegten FB-Vertragsentwurfs als Teil des FB-Standardangebots aufzunehmen.

In diesem Sinne fordern die Beigeladenen zu 2. bis 4., 7. und 9., dass der ERT zwingend im Standardangebot angelegt sein müsse, um etwaige Kontrolldefizite der Wettbewerber auszugleichen. Dies folge zwar nicht unmittelbar aus der Regulierungsverfügung, wohl aber aus den Vorgaben des TKG, da der ERT als Teil der Entgeltregulierung zu verstehen sei. Unter diesen Umständen entspreche ein Standardangebot, das nicht die Vorgabe der Nachbildbarkeit der Endkunder Tarife der Betroffenen enthält, nicht den Kriterien der Chancengleichheit und Billigkeit aus § 29 Abs. 3 Satz 1 TKG und stelle die Wettbewerber insoweit schutzlos.

Der Tenor der Regulierungsverfügung enthalte keine konkreten Vorgaben zum ERT, insbesondere nicht, ob eine Überprüfung regelmäßig oder nur anlassbezogen stattfinden solle. Der Tenor der Regulierungsverfügung sei nicht ausreichend, um bestehende etwaige Kontrolldefizite zu verringern. Eine regelmäßige auch zivilrechtliche Überprüfung habe zudem eine disziplinierende

Wirkung für Betroffene selbst und würde möglichen häufigen ad hoc Beschwerden der Wettbewerber zumindest potenziell vorbeugen.

Daher sollte sich die Betroffene vertraglich verpflichten, auf Grundlage der gemäß Regulierungsverfügung an die Bundesnetzagentur gelieferten (Preis)Daten einmal jährlich eine entsprechende Überprüfung nach den Maßstäben des ERT durch die Bundesnetzagentur vornehmen zu lassen, sofern Zugangsnachfrager dies aufgrund konkreter Preisentwicklungen im Endkundenmarkt wünschen.

In diesem Zusammenhang fordern die Beigeladenen zu 2. bis 4. außerdem eine Information durch die Bundesnetzagentur über Vorabprüfungen einer möglichen Maßnahme nach § 46 TKG sowohl gegenüber der Betroffenen als auch den KUNDEN. Denn die Betroffene werde über Anträge durch die Beschlusskammer regelmäßig informiert. Im Sinne des EoI seien auch die Wettbewerber bei derart wichtigen Themen darüber in Kenntnis zu setzen, damit eine einheitliche Kenntnis bzgl. der Positionierung der Beschlusskammer zu den Preispositionen der Flaggshipprodukte bestehe.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass nach Wegfall der Genehmigungspflicht oder Entgeltanordnung die vereinbarten Preise fortgelten. Ziffer 8.3 ist entsprechend anzupassen. Soweit eine Entgeltregulierung wegfalle, gelte das vertraglich Vereinbarte.

Beiden Parteien stehe es frei, in einer solchen Situation die Preise neu zu verhandeln, statt diese einseitig durch die Betroffene festlegen zu lassen.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, die Ziffer 8.2 nach Maßgabe der Ziffer 11.1 lit b) des Standardvertrags über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung neu zu fassen und

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 8.3. Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Ziffer 8.5 Abs. 2 jeweils durch ein beidseitig ausgestaltetes Recht auf Verhandlungen über die Preise zu ersetzen sowie

hilfsweise, Ziffer 8.3. Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Ziffer 8.5 Abs. 2 jeweils um eine Regelung zu ergänzen, welche vor Ausübung eines einseitigen Preisbestimmungsrechts ein beidseitig ausgestaltetes Recht und eine damit korrespondierende Pflicht zu Durchführung ernsthafter Verhandlungen über die Preise vorsieht und die Ausübung sowie hinsichtlich des Rechts auf Preiserhöhung auch eine Pflicht zur Weitergabe gesunkener Kosten unter jeweiliger Offenlegung der preiserhöhenden sowie preismindernden Faktoren zu ergänzen.

Die Regelung für den Fall, dass eine Genehmigungspflicht wegfällt, sei unbillig. Die Regelung bleibe hinter den Regelungen in den TAL- und L2-BSA-Standardangeboten zurück. Es sei kein Verhandlungsgebot aufgenommen worden und es sei unklar, ob es sich beim einseitigen Preisbestimmungsrecht um ein einmaliges Recht der Betroffenen handle. Dies sei zwingend geboten, weil ansonsten die Betroffene ihre Preise fast nach Belieben ändern könne. Schließlich sehe die Regelung ein unbilliges Recht auf Erhöhung der Preise vor. Eine solche Regelung sei nach der Rechtsprechung nur in engen Grenzen wirksam. Unabdingbar sei, dass dem Recht auf Preiserhöhung eine Pflicht zur Preissenkung korrespondiere und die Preiserhöhung von nachzuweisenden Kostenerhöhungen abhängig gemacht sein müssten.

Aus Sicht der Betroffenen seien Regelungen zur Überprüfung von regulatorischen Pflichten (insbesondere EoI und ERT) unnötig, da aufgrund der Verpflichtung der Betroffenen durch die Regulierungsverfügung es weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Bedürfnis gebe. Die Überprüfung, ob die Betroffene ihren Gleichbehandlungspflichten nachkomme, obliege allein der Beschlusskammer, die hierfür eigene Monitoring- und Berichtspflichten vorgesehen habe. Wettbewerber könnten sich bei Beschwerden an die Beschlusskammer wenden oder den Verwaltungsweg beschreiten. Eine Verlagerung in die Zivilgerichtsbarkeit durch die Aufnahme von Klauseln in den FB-Vertrag würde der bisherigen Systematik widersprechen. Die Beschlusskammer habe zudem in der Regulierungsverfügung betont, dass die Betroffene ihren entsprechenden Ver-

pflichtungen nachkomme. Ferner sei die Überprüfung von Entgelten nicht Gegenstand eines Standardangebots. Ob der ERT laufend eingehalten werde, könne Gegenstand eines Missbrauchsverfahrens nach § 46 TKG sein, nicht aber eines Standardangebotsverfahrens.

Die vorgeschlagenen Regelungen seien aus Sicht der Betroffenen ungeeignet, weil damit Verpflichtungen der Bundesnetzagentur im FB-Vertrag festgeschrieben würden, obwohl diese nicht Vertragspartei des FB-Vertrages sei. Bei der ERT-Überprüfung handle es sich ausschließlich um eine regulatorische Verpflichtung.

Angesichts dessen, dass die Bundesnetzagentur die regulatorische Nachbildbarkeitsüberprüfung im Rahmen der Regulierungsverfügung vorgenommen habe, sei die Klausel aus Sicht der Betroffenen nicht mehr erforderlich. Eine Aufnahme dieser Klausel in das FB-Standardangebot wäre sogar schädlich, weil damit parallel zu dem öffentlich-rechtlichen ERT-Regime ein zivilrechtlich überprüfbares ERT-Regime eingeführt werden würde mit dem Risiko divergierender Ergebnisse. Durch die derzeitige Regelung sei zudem eine anlassbezogene Prüfung durch die Beschlusskammer jederzeit möglich, sodass die Interessen der KUNDEN ausreichend berücksichtigt würden. Die Klausel sei damals unter der Prämisse aufgenommen, dass die Bundesnetzagentur in der Regulierungsverfügung keine Entgeltprüfung für FB-Entgelte vornehmen würde. Ferner habe eine öffentlich-rechtliche ERT-Prüfung Vorrang und dürfe nicht über die Aufnahme zusätzlicher Klauseln in das Standardangebot – zivilrechtlich – ausgehebelt werden. Es liege auch keine Ungleichbehandlung zwischen den KUNDEN vor, da die KUNDEN, die den FB-Vertrag mit der entsprechenden Klausel bereits abgeschlossen haben, sich verpflichtet haben, den FB-Vertrag an die Regelungen des Standardangebots anzupassen.

Die Betroffene könne hinsichtlich des Wegfalls der Regulierung nicht auf Formulierungen aus den TAL-Verträgen fixiert werden, da diese inhaltlich nicht passen würden und es der Betroffenen im Rahmen ihres Initiativrechts freistehe, Verträge weiterzuentwickeln. Zum einen enthalte das TAL-Standardangebot keine Vereinbarung von Commitments, die vor Preisanpassungen schützen würden und zum anderen unterlägen die FB-Entgelte anders als die TAL-Entgelte keiner Genehmigungspflicht. Insbesondere Regelungen zu Informationspflichten oder Beantragungen passen daher nicht.

Ziffer 8.3. oder 8.5 seien nicht um Regelungen über ein beidseitiges Recht auf Verhandlungen zu ergänzen. Ein solches sei überflüssig. Sofern die Entgeltregulierung entfalle, würden die Entgelte von den Vertragsparteien neu festgelegt. Grundlage dieser Verhandlung sei aber der von der Betroffenen für ihre eigene Leistung zunächst geforderte Preis.

Die Regelung in Ziffer 8.3 hinsichtlich der Übergangsentgelte sei angemessen und schaffe Rechtssicherheit. Die Betroffene habe gemäß Ziffer 8.3 Abs. 2 HV die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Entgeltregulierung neue Preise zu bestimmen. Im Gegenzug habe der KUNDEN im Fall der Erhöhung des Entgelts grundsätzlich die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

Der Forderung nach einer Verpflichtung der Betroffenen, im Falle einer Deregulierung etwaige gesunkene Kosten an die KUNDEN weiterzugeben und preiserhöhende oder -mindernde Faktoren offenzulegen, fehle jegliche rechtliche Grundlage. Dies würde zu einer Quasi-Kostenregulierung anstelle einer Entgeltregulierung führen. Ferner könnten Fragen, die die Entgelthöhe betreffen, nicht Gegenstand des Standardangebots sein. Die Regelung sei auch ungeeignet, weil damit Verpflichtungen der Bundesnetzagentur im FB-Vertrag festgeschrieben würden, obwohl diese nicht Vertragspartei des FB-Vertrages sei. Bei der ERT-Überprüfung handle es sich ausschließlich um eine regulatorische Verpflichtung.

I.9.2 Bewertung

Der Hauptvertrag ist um eine Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots der Betroffenen zu ergänzen und in Ziffer 8 eine Neuaushandlungspflicht aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Regelungen zu den Entgeltänderungen nicht zu beanstanden.

Eine Nachbildbarkeitsklausel ist bei Zugangsverträgen zu Glasfaseranschlüssen nicht unüblich und wurde von der Betroffenen auch selber schon gefordert und vereinbart. Deshalb wäre es

unbillig, wenn eine entsprechende Regelung, die bei bestehendem Wettbewerb in reziproker Ausgestaltung marktüblich ist, nicht in den Vertrag aufgenommen würde. Es trifft zwar zu, dass die Betroffene bereits durch die Regulierungsverfügung zur Ermöglichung der Nachbildbarkeit verpflichtet ist und sich diese Verpflichtung gemäß § 69 Abs. 1 TKG auch unmittelbar auf das Verhältnis der Vertragspartner auswirkt. Dies spricht aber gerade für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung, weil es sich gerade um eine Verpflichtung der Betroffenen gegenüber dem jeweiligen KUNDEN und nicht nur aus Gründen des Wettbewerbsschutzes handelt. Eine individuelle zivilrechtliche Regelung kann deshalb auch nicht schädlich sein.

Die darüber hinaus geforderte Regelung, dass die Bundesnetzagentur jeden KUNDEN über die Einleitung und das Ergebnis einer ERT-Prüfung informiert, wird zurückgewiesen. Die Betroffene ist gemäß § 29 Abs. 10 TKG verpflichtet, das Standardangebot in ihre AGB aufzunehmen. Soweit die AGB zwischen den Parteien vereinbart werden, regeln sie den bilateralen Zugang (§ 29 Abs. 1 TKG) des KUNDEN. Dementsprechend können diese AGB keine Pflichten der Bundesnetzagentur regeln.

Die Betroffene hat die Regelung zu den Entgeltänderungen im Falle einer Deregulierung aus dem L2-BSA-Standardangebot übernommen und dahingehend geändert, dass der Betroffene ohne vorherige Verhandlungen nach drei Monaten ein einseitiges Preisbestimmungsrecht zusteht. Diese Abweichung ist unbillig und beeinträchtigt die Chancengleichheit. Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung im Verfahren BK 3b-23/006 vom 14.11.2024 unter I.27.2 ausgeführt:

„Es entspricht dem Grundsatz der Billigkeit, dass die Vertragspartner für den Fall, dass für ein Entgelt die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung endet bzw. wird festgestellt, dass ein Entgelt nicht mehr der Entgeltregulierung nach dem TKG unterliegt, zunächst über die Höhe des Entgeltes verhandeln. Ein einseitiges Vertragsanpassungsrecht ohne eine vorherige Austausch- und Einigungsmöglichkeit wäre eine Belastung des Kunden, welche nicht durch ein legitimes Interesse der Betroffenen gerechtfertigt werden kann. Für die Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, welches rechtliche Interesse der Betroffenen gegen einen solchen Zwischenschritt sprechen könnte. Auch in einem wettbewerblichen Umfeld wäre davon auszugehen, dass die Vertragspartner zunächst privatautonom über die Höhe des Entgeltes verhandeln.“

Die Forderung der Beigeladene zu 7., wonach bis zu einer neuen Preisvereinbarung nicht das genehmigte oder angeordnete, sondern das vereinbarte Entgelt weiter gelten solle, ist unbegründet. Soweit durch eine Regulierungsentscheidung der Vertrag verändert wird, wird für den Übergang grundsätzlich die Weitergeltung des zuletzt regulierten Entgelts den Interessen beider Parteien eher gerecht, als ein von der letzten Entgeltgenehmigung oder -anordnung abweichendes Entgelt. Soweit dies ausnahmsweise anders sein sollte, schließt die Regelung die sofortige Vereinbarung des ursprünglich vereinbarten Entgeltes nicht aus.

Die Forderung der Beigeladenen zu 10., dass die Ausübung des einseitigen Preisbestimmungsrechts unter jeweiliger Offenlegung der preiserhöhenden sowie preismindernden Faktoren erfolgen müsse, ist unbegründet. Einen Grund für die Auferlegung einer Pflicht zur Begründung von Preisänderungen sieht die Beschlusskammer nicht. Grundsätzlich hat sogar ein der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegendes Unternehmen einen Preissetzungsspielraum im Rahmen des Genehmigungsmaßstabs. Mit Wegfall der Genehmigungspflicht wird sich der Preissetzungsspielraum wahrscheinlich spürbar erhöhen. Dementsprechend müssen sich Änderungen der (individuellen) Kosten des Anbieters nicht in den Entgelten widerspiegeln. So könnte die Betroffene im Falle einer sehr geringen Nachfrage ihre Kosten z.B. durch Sonderabschreibung senken. Dies würde aber keinen Anspruch auf sinkende Entgelte nach sich ziehen.

I.10 Ziffer 9 Beanstandungen

Die Ziffer 9 regelt, dass Beanstandungen gegen die gestellten Forderungen innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung in der dafür vorgesehenen Form zu erheben sind. Die Beanstandung ist als Anhang einer E-Mail im PDF-Format zu übersenden. Weitere Anlagen sind als Liste mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung (z.B. als Excel) der jeweiligen Einzelfälle pro Rechnungsnummer und Buchungskonto zu übermitteln. Bei Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt die Rechnung als genehmigt.

I.10.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Einwendungen elektronisch übermittelt werden. Die Form der Übermittlung und das Format sind in Anhang G DMZ zu regeln und die Dateien sind in einem elektronisch auswertbaren Format zu übermitteln.

Das PDF-Format erlaube ohne spezielle Transformation keine elektronische Auswertung der Daten. Dies sei aber zur Reduktion des beiderseitigen Aufwands für die Bearbeitung der Einwendungen zwingend erforderlich. Die Betroffene halte unberechtigter Weise an der Übermittlung von Beanstandungen per E-Mail im PDF-Format fest. Ferner sei nicht klar, auf welche Stelle sich das „vertraglich vereinbarte elektronische Format“ beziehe. Insofern sei eine Klarstellung in Ziffer 9.3. erforderlich.

Ziffer 9 sollte nach Ansicht der Beigeladenen zu 5., 6. und 9. an die im CFV 2.0-Standardangebot überarbeitete Regelung angeglichen werden.

Aus Sicht der Betroffenen hat sie durch die Änderung der Klausel den Vorschlag der Beigeladenen zu 2. bis 4. aufgegriffen. Dagegen sieht die Betroffene keinerlei Veranlassung Ziffer 9 durch die Regelungen aus dem CFV 2.0 Standardangebot zu ersetzen, da die Klausel nahezu identisch mit der entsprechenden Ziffer 3 des IP-BSA-Standardangebots sei, welche die Beschlusskammer als angemessen angesehen habe.

I.10.2 Bewertung

Die geänderte Regelung zur Übermittlung der Beanstandungen in Ziffer 9.3 ist nicht zu beanstanden. Nunmehr ist geregelt, dass die konkreten Beanstandungen als Anlage zur PDF in einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung z.B. Excel, übermittelt werden. Mit der Regelung sind die berechtigten Bedenken der Beigeladenen ausgeräumt.

Eine Anpassung an die Regelung des CFV 2.0-Standardangebot ist der Betroffenen nicht aufzugeben. Die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. haben nicht begründet, warum die Anpassungen auch beim vorliegenden Standardangebot geboten sind. Zu den einzelnen Änderungen:

Ein Abstellen auf die Fälligkeit der Leistung bei der Beanstandung ist nicht geboten. Die Beschlusskammer 2 hat das Abstellen auf die Rechnung und die Fälligkeit mit folgender Begründung vorgegeben:

„Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist als Fristbeginn für Beanstandungen angemessener als jener des Rechnungszugangs. Denn für Beanstandungen ist der Fristbeginn erst ab jenem Zeitpunkt sachgerecht, ab dem der Kunde die erforderlichen Feststellungen treffen kann, um etwaige Beanstandungen erheben zu können. Insbesondere muss ihm die Leistung für die Feststellung einer Schlechtleistung regelmäßig bereits zur Verfügung stehen.“

1. Teilentscheidung BK2-18-004 vom 21.10.2020, Rz. 185.

Beim vorliegenden Standardangebot ist die Rechnung mit der Übermittlung prüffähig. Soweit Entgelte vor der Verfügbarkeit der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt werden, können sie vom KUNDEN beanstandet werden. Überlassungsentgelte werden nach der Bereitstellung für den jeweiligen Entgeltzeitraum vorab fällig. Sollte in diesem Zeitraum die Überlassung enden, gelten gesonderte Regelung, die nicht Gegenstand der jeweiligen Rechnungsbeanstandung sind. Weil anders als beim CFV 2.0-Standardangebot keine Einwendungsausschlussfrist vorgesehen ist, bedarf es auch keiner entsprechenden weitergehenden Ausschlussfrist für die Prüfung der Einwendungen.

I.11 Ziffer 15 Vertragslaufzeit/Kündigung

I.11.1 Ziffer 15.3 Ordentliche Kündigung von Leistungsbeschreibungen

Nach Ziffer 15.2 hat jeder Vertragspartner nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende zu kündigen. Ziffer 15.3 räumt der Betroffenen das Recht ein, Leistungsbeschreibungen mit Ausnahme der in Anhang A festgelegten Parameter fristgerecht zu kündigen.

I.11.1.1 Forderung der Beigeladenen

Die Beigeladenen zu 1. beantragt,

Ziffer 15.3 zu streichen.

Hilfsweise die Kündigungsmöglichkeit nur unter solchen Kündigungsgründen zuzulassen, soweit der Betroffenen ein Festhalten an den unveränderten Leistungsbeschreibungen nicht zugemutet werden kann (Rechtsgedanke des § 313 Abs. 1 BGB).

Das Kündigungsrecht stehe im Widerspruch zu der Zielsetzung der gemäß § 29 Abs. 4 TKG festzulegenden Mindestlaufzeit. Die von der Betroffenen eingefügten Vertragsänderungen seien nicht ausreichend. Willkürlich ausgesprochene Kündigungen seien nach wie vor möglich, was einen Verstoß gegen § 29 Abs. 3 Satz 1 TKG darstelle.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Frist zur ordentlichen Kündigung von Leistungsbeschreibungen, welche nicht einer Zugangsverpflichtung unterliegen, mindestens drei Jahre zum Monatsende betragen muss.

Eine Kündigung habe zur Folge, dass die Accessleistung nicht länger nutzbar sei. Die Folge wären umfangreiche Migrationen zu andern Netzbetreibern oder Kündigungen von Endkundenverträgen. Die SDH-Migration zeige, dass solche Migrationen zeitintensiv seien. Im europäischen Ausland seien Migrationszeiträume bis zu acht Jahren vorgesehen. Die Länge der Kündigungsfrist müsse der Länge der Migrationszeit entsprechen. Drei Jahre stellten dafür das absolute Minimum dar. Die von der Betroffenen eingefügte Vertragsänderung sei nicht ausreichend, da die Accessleistung weiter einer Kündigungsfrist von 15 Monaten unterliegen würden.

Die Beigeladenen zu 9. und 13. sind der Ansicht, dass das geregelte Kündigungsrecht für die Leistungsbeschreibungen unzulässig sei, weil Änderungen an dieser unter das Prüfregime des § 29 Abs. 7 TKG fielen.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie durch die Änderungen alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen. Sie treffe keine Pflicht, ein Folgeangebot nach Kündigung vorzulegen. § 29 TKG könne keine Grundlage dafür sein, die aktuellen regulatorischen Verpflichtungen über ihr künftiges Ende hinaus zu perpetuieren und die Betroffene damit einem Kontrahierungszwang zu unterwerfen. Hinsichtlich der Kündigungsfrist hätten die Beigeladenen zudem keine Gründe vorgetragen, warum eine längere Frist erforderlich sein sollte. Die Betroffene habe zudem die Leistungsbeschreibungen für die zentralen Leistungen vom Anwendungsbereich der Ziffer 15.3 ausgenommen.

I.11.1.2 Bewertung

Die Regelungen des ordentlichen Kündigungsrechts der Betroffenen sind unbillig und verstoßen gegen das Gebot der Chancengleichheit. Ziffer 15.2 ermöglicht der Betroffenen sich nach Ende der Mindestvertragslaufzeit vom Vertrag ersatzlos zu lösen. Die Kündigung muss nach Satz 2 dem zuständigen Ansprechpartner der Betroffenen zugehen.

Die Betroffene verstößt mit der vorgesehenen Regelung gegen die ihr gegenüber auferlegte Gleichbehandlungspflicht, weil die Betroffene mit den Commitment-KUNDEN eine Zugangsgewährung bis März 2032 bzw. 2035 vereinbart hat. Außerdem höhlen die Kündigungsregelungen in Ziffer 15.2 und 15.3 die jeweils gemäß § 29 TKG festgelegte Mindestlaufzeit des Standardangebots aus.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die die Formulierung in Ziffer 15.2 Satz 2 zu einem InSichgeschäft (§ 181 BGB) führen würde, denn nach der Regelung müsste auch die Kündigung der Betroffenen nur dem Ansprechpartner der Betroffenen zugehen.

Weiterhin ist die Frist für eine Kündigung der Betroffenen (frühestens nach Ablauf der nach § 29 Abs. 5 TKG festgesetzten Mindestlaufzeit) angemessen zu verlängern. Eine Frist von sechs Monaten ermöglicht den KUNDEN keinen alternativen Aufbau ihres VHCN. Damit besteht die Gefahr, dass die Endkundenanschlüsse innerhalb der Frist nicht auf ein gleichwertiges Netz migriert werden können. Eine kurze Kündigungsfrist würde damit die Regulierungsziele des § 2 Nr. 3 lit. a) und b) TKG gefährden.

Betreffend das Kündigungsrecht des KUNDEN ist die Frist von sechs Monaten nicht zu beanstanden, denn der KUNDE kann den Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist individuell wählen.

I.11.2 Ziffer 15.4 Außerordentliche Kündigung

Die Ziffer regelt, dass beiden Vertragspartnern eine fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen zusteht. Wichtige Gründe sind insbesondere Zahlungsverzug, die Nichtberücksichtigung von Vereinbarungen, sowie eine wesentliche Änderung der Umstände des Vertrags.

I.11.2.1 Forderung der Beigeladenen

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Regelung zum Verzug aus dem L2-BSA Vertrag übernommen wird, welche auch einen ausdrücklichen Hinweis Seitens der Betroffenen auf die Folgen umfasst.

Ein Hinweis auf die erheblichen Folgen einer weiteren Nichtzahlung erscheine sachgerecht. Es erschließe sich nicht, wieso von den geprüften Standardangeboten zu Lasten der KUNDEN abgewichen werde. Die von der Betroffenen eingefügte Vertragsänderung sei nicht ausreichend, weil die Information über die Folgen der Nachfristüberschreitung nicht detailliert ausgestaltet sei.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie durch die Änderung der Klausel alle wesentlichen Änderungsvorschläge der Beigeladenen aufgegriffen.

I.11.2.2 Bewertung

Die Regelung des außerordentlichen Kündigungsrechts ist nicht zu beanstanden. Zwar trifft es zu, dass der geregelte Hinweis auf die außerordentliche Kündigung anders als in Ziffer 5.4 des mit Beschluss BK3d-15/003 2. Teilentscheidung vom 09.12.2016 genehmigten Hauptvertrags des L2-BSA-Standardangebots keinen Hinweis auf die durch eine Kündigung bewirkte Kündigung der Einzelverträge beinhaltet. Doch ergibt sich dies aus Ziffer 15.5 HV 1000 und ist nach Überzeugung der Beschlusskammer einem verständigen KUNDEN auch bewusst.

I.11.3 Ziffer 15.5 Folgen der Kündigung

Die Ziffer sieht vor, dass mit Beendigung dieses Vertrags auch die bestehenden Einzelleistungen enden, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

I.11.3.1 Forderung der Beigeladenen

Laut der Beigeladenen zu 9. führe diese Regelung dazu, dass der KUNDE seinem Endkunden nur noch kürzere Verträge anbieten könne, was wirtschaftlich in der eigenen Kalkulation zu höheren Preisen führe als bei der Betroffenen.

I.11.3.2 Bewertung

Die Regelung, dass die Einzelverträge mit Beendigung des Rahmenvertrages enden, ist nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 9. folgt aus der Regelung nicht, dass die KUNDEN nur kurze Endkundenverträge anbieten können. Aus einer ordentlichen Kündigung folgt nicht in jedem Fall die Beendigung der vertraglichen Beziehung. Solange die Betroffene zur

Gleichbehandlung verpflichtet ist, kann sie ihr Zugangsangebot gerade nicht gegenüber einzelnen KUNDEN willkürlich beenden. Dementsprechend wird die Betroffene auch zu einer angemessenen Änderung ihres ordentlichen Kündigungsrechts verpflichtet (vgl. Ausführungen unter I.1.12.1.2.).

I.12 Ziffer 17 Wiederverkauf

Die Ziffer stellt klar, dass der KUNDE auf eigenes Risiko Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte weitergeben darf. Die im Rahmen des FB-Vertrags überlassenen Leistungen an Wiederverkäufer dürfen nur zum Zwecke der Weitergabe an deren Endkunden weitergegeben werden.

I.12.1 Forderung der Beigeladenen

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. fordern die Herausnahme der Zweckbindung beim Weiterverkauf. Eine solche Zweckbindung sei offensichtlich diskriminierend und schränke den Weiterverkauf an einen Reseller ein. Eine entsprechende Einschränkung sei auch im L2-BSA Vertrag nicht zu finden.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Regelung erforderlich, um klarzustellen, dass der KUNDE die in Ziffer 4.1.1 Satz 1 geregelte Nutzungsbegrenzung (nur zur Anbindung von Endkunden) auch an seine Wiederverkäufer weiterzugeben hat.

I.12.2 Bewertung

Der Einschub „zum Zwecke der Weitergabe an deren Endkunden“ ist zu streichen. „Deren Endkunden“ bezieht sich auf den Wiederverkäufer. Damit schließt die Betroffene aus, dass ein Wiederverkäufer sein Produkt an weitere Wiederverkäufer anbieten darf. Eine Rechtfertigung für diesen Ausschluss ist nicht ersichtlich. Die Regelung ist insbesondere nicht erforderlich, damit der KUNDE die in Ziffer 4.1.1 Satz 1 geregelte Nutzungsbegrenzung auch mit seinem Wiederverkäufer vereinbaren muss. In Ziffer 4.1.1 Satz 1 ist geregelt, dass der KUNDE FB nur zur Anbindung von Endkunden nutzen darf. Weil diese Regelung keinen Zusatz enthält, wessen Kunde der Endkunde ist, gilt die Regelung sowohl für das Endkunden- als auch das Wholesale-Angebot des KUNDEN. Dementsprechend muss der KUNDE mit seinen Wholesale-Kunden diese Nutzungsbegrenzung vereinbaren. Die Betroffene hat erklärt, dass sie die Regelung nicht wegen einer Überschreitung der Nutzungsbegrenzung eingefügt hat. Deshalb ist auch keine die Ziffer 4.1.1 wiederholende Regelung erforderlich.

I.13 Ziffer 18 Schlussbestimmungen

I.13.1 Ziffer 18.1

Die Ziffer bestimmt, dass für den Vertrag deutsches Recht gilt und der Gerichtsstand Bonn ist.

I.13.1.1 Forderung der Beigeladenen

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern die Aufnahme einer Regelung, dass die Parteien vor einer gerichtlichen eine einvernehmliche Lösung suchen.

Die Betroffene gibt an, sich stets um eine außergerichtliche Einigung zu bemühen. Die Aufnahme einer solchen deklaratorischen Absichtsbekundung sei allerdings nicht erforderlich.

I.13.1.2 Bewertung

Die Betroffene ist nicht zu verpflichten, eine über Ziffer 9 HV 1000 hinausgehende Regelung zur außergerichtlichen Einigung aufzunehmen. Gemäß Ziffer 9 HV 1000 muss die Betroffene auf Einwendungen des KUNDEN in einer festgelegten Frist erwidern, damit im Falle eines Dissenses die Grundlage für eine außergerichtliche Einigung gelegt wird. Eine über diesen Sachverhalt hinausgehende Verhandlungspflicht steigert nach Überzeugung der Beschlusskammer die Chance einer außergerichtlichen Einigung nicht.

I.13.2 Ziffer 18.2

Die Ziffer sieht vor, dass mündliche Nebenabreden bisher nicht bestehen, sie im Falle ihres Bestehens unwirksam sind und Vertragsänderungen den jeweiligen Formerfordernissen entsprechen müssen.

I.13.2.1 Forderung der Beigeladenen

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern insbesondere im Hinblick auf die Kündigung eine Präzisierung, ob hier immer die Form des Vertragsabschlusses gelte.

Aus Sicht der Betroffenen bedürfe es keiner Präzisierung der Form des Vertragsabschlusses. Die Betroffene habe diesen Punkt bewusst offengelassen, um neben der bevorzugten elektronischen Form auch die Schriftform zuzulassen. Eine vergleichbare Regelung wurde zudem von der Beschlusskammer nicht als unbillig angesehen.

I.13.2.2 Bewertung

Die Formregelung ist nicht zu beanstanden. Die von den Beigeladenen zu 5. und 6. geforderte Präzisierung der Regelung ist nicht geboten. Die Regelung schließt mit Satz 1 mündliche Abreden aus und regelt in Satz 2, dass Vertragsänderung der für den Vertragsabschluss gewählten Form bedürfen. In Satz 3 ist geregelt, dass eine Vereinbarung über Formerfordernisse ebenfalls der für den Vertragsabschluss gewählten Form bedürfen. Für die Kündigung ist in Ziffer 15.2 die Textform geregelt. Eine Unklarheit über die jeweils zu wählende Form besteht deshalb nicht.

II. Anhang A Leistungsbeschreibung Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node (AHA 2000)

II.1 Ziffer I Leistungsbeschreibung am FB-Übergabeanschluss am EN

II.1.1 Ziffer I.1 Aufbau des FB-Übergabeanschlusses am EN

Die Ziffer beschreibt den Aufbau des FB-Übergabeanschlusses am EN. Zur Realisierung des FB-Übergabeanschlusses wird eine A10-NSP-Schnittstelle für den KUNDEN am EN der Betroffenen eingerichtet oder es erfolgt eine Zuordnung zu einer bereits bestehenden A10-NSP-Schnittstelle bei der Betroffenen.

II.1.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer I.1.2 um eine Regelung zur vollständigen Nutzbarkeit von bereits auf Basis des Vertrags über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access von der Betroffenen an den KUNDEN überlassenen Übergabeanschlüssen für den Vertrag über Fiber Broadband, insbesondere EN-Lokationen und A10-NSP-Schnittstellen zu erweitern.

Hilfsweise wird beantragt

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer I.1.2 um eine Regelung zur Nutzbarkeit von bereits auf Basis des Vertrags über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access von der Betroffenen an den KUNDEN überlassenen Teilen von Übergabeanschlüssen für den Vertrag über Fiber Broadband zu erweitern.

Der Entwurf lasse offen, ob eine Nutzung der Übergabeanschlussinfrastrukturen für Glasfaser und Kupfer genutzt werden könne. Wegen der mit der Erschließung verbundenen hohen Kosten sei eine entsprechende Möglichkeit wichtig.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen in Ziffer I.1.1 alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen.

II.1.1.2 Bewertung

In Ziffer I.1.2 ist klarzustellen, dass auch der Layer 2-Transport der am EN/BNG angeschlossenen MSAN über die A10/NSP abgewickelt werden kann. Die Betroffene hat mit ihren Commitment-Vertragspartnern eine gemeinsame Nutzung der A10/NSP für die FB- und L2-BSA-Transportabwicklung vertraglich vereinbart. Es würde gegen die Chancengleichheit verstoßen, würde sie die gemeinsame Nutzung nicht allen Nachfragern anbieten. Entgegen dem Vortrag der Betroffenen regelt der in Ziffer I.1.1 eingefügt Satz nicht die gemeinsame Nutzbarkeit des EN/BNG für den FB- und L2-BSA-Transport. Ziffer I.1.1 beschreibt lediglich die Funktion des EN und der neue Satz 2, dass der EN „*die erforderlichen Funktionen für den Transport des Layer 2-Verkehrs bereithält*“. Damit wird aber nicht geregelt, dass der Transport zu DSL-Anschlüssen auch über den EN abgewickelt werden kann, wenn ein MSAN an diesem angeschlossen ist. Die gesamte Regelung enthält keinen Hinweis auf DSL-Anschlüsse oder das Produkt L2-BSA. Dem entsprechend ist von der Betroffenen die beabsichtigte Regelung einzufügen. Dies erfolgt sinnvollerweise in Ziffer I.1.2, weil es um die Nutzung der A10/NSP und nicht die Funktion des EN geht.

II.1.2 Ziffer I.2 Einzugsbereich einer EN-Lokation

Die Ziffer definiert und regelt den Einzugsbereich einer EN-Lokation, an der die Endkunden angeschlossen sind. Die Betroffene behält sich eine Zuordnung der Einzugsbereiche zu einer EN-Lokation, die Kapazitätsplanung und die Auflösung von EN-Lokationen vor.

II.1.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

einen Bestandsschutz von acht Jahren für jede EN-Lokation und

dass die Einzugsbereichslisten zum integralen Bestandteil dieses FB-Vertrages werden;

eine Vollvermaschung aller EN einer EN-Lokation, sodass die Anbindung eines EN für die Übernahme des Datenverkehrs ausreichend ist und dass aufgrund der Vollvermaschung der EN eine Kapazitätsplanung innerhalb einer EN-Lokation nicht erforderlich ist;

dass Kosten für die Auflösung einer EN-Lokation verursachungsgemäß allein durch die Betroffene getragen werden,

dass die Betroffene die Auflösung einer EN-Lokation erst nach der vollständigen Inbetriebnahme der neuen FB-EN-Übergabeanschlüsse des KUNDEN vornimmt und

dass die Betroffene verpflichtet wird, die bereits geprüften Regelungen der TAL- und L2BSA Standardangebote für den FB-Vertrag zu verwenden und ausreichend zu begründen, warum von den Regelungen abgewichen wurde.

Die erfolgte Vertragsänderung sei nicht ausreichend, da entgegen der Ansicht der Betroffenen ein erweiterter Bestandsschutz erforderlich sei. Zudem müsse die Anzahl der zu ändernden Einzugsbereiche entsprechend der Regelungen des L2-BSA-Standardangebot eingeschränkt werden. Nach Ablauf des Bestandsschutzes müsse die Betroffene pro Jahr maximal 20 EN-Lokationen auflösen dürfen. Dazu sei Ziffer I.2.3.2. Abs.1 Satz 1 entsprechend zu ändern. Da die Anbindung einer EN-Lokation für den KUNDEN zeit- und kostenintensiv sei, brauche der KUNDE Planungssicherheit. Die von der Betroffenen nachgelegte Vertragsänderung sei nicht ausreichend, weil ein erweiterter Bestandsschutz erforderlich sei. Zudem sei die Anzahl der zu ändernden Einzugsbereiche entsprechend der Regelungen des L2-BSA-Standardangebots einzuschränken. Die Sachverhalte der Standardangebote seien mit dem FB-Vertrag vergleichbar, sodass kein Grund bestünde, warum neu eingeführte, zum Teil umstrukturierte Klauseln verwendet würden.

Die Inhalte dieser Einzugsbereichslisten müsse analog zum L2-BSA-Standardangebot definiert werden (siehe mit Beschluss BK3d-15/003 2. Teilentscheidung vom 09.12.2016 genehmigte Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss, Ziffer 4.1.2., Nr. 2). Im Falle der verspäteten Anzeige der EN-Einzugsbereiche sei eine Vertragsstrafe vorzusehen. Dazu sei Ziffer I.2.2. Abs.2 entsprechend zu ändern. Auch durch die Vertragsänderung und die Möglichkeit des Abrufes auf der Website seien die Listen nicht Bestandteil des Vertrages geworden.

Die Erschließungskosten für den KUNDE seien unnötig hoch, wenn – wie von der Betroffenen vorgeschlagen – jeder einzelne EN mit jeweils einem FB-EN-Übergabeanschluss erschlossen werden müsste. Der Passus in Ziffer I.2.3.1 Kapazitätsplanung innerhalb einer EN-Lokation entfalle damit ersatzlos. Aufgrund der beantragten Vollvermaschung sei eine Kapazitätsplanung innerhalb der EN-Lokation nicht erforderlich.

Die Betroffene sei für die Verlegung eines FB-EN-Übergabeanschlusses verantwortlich und habe daher die von ihr verursachten Kosten vollständig zu tragen. Dies gelte auch nach der Vertragsänderung fort, da wesentliche Kosten zu Unrecht von der Kostentragungspflicht ausgeschlossen wurden.

Ziffer I.2.3.2. Abs. 2 müsse entsprechend geändert werden, damit sichergestellt werde, dass immer eine voll betriebsfähige EN-Lokation zur Leistungserbringung zu Verfügung stehe. Die Betroffene müsse im Sinne eines diskriminierungsfreien Zugangs Rücksicht auf KUNDEN nehmen.

Die Beigeladenen zu 7. und 9. beantragen

dass die Betroffene die Auflösung einer EN-Lokation erst nach der vollständigen Inbetriebnahme der neuen FB-EN-Übergabeanschlüsse des KUNDEN vornimmt und

einen Bestandsschutz von acht Jahren für jede EN-Lokation.

Nach Ablauf des Bestandsschutzes solle die Betroffene pro Jahr maximal 20 BNG-Lokationen auflösen dürfen. Diese Regelung aus dem L2-BSA-StA würde auch im vorliegenden FB-Vertrag passen, da Umschaltungen zwischen EN innerhalb von EN-Lokationen eher die Ausnahme sein sollten und nur in sehr geringem Umfang bzw. in wenigen Fällen vorkommen sollten. Zudem argumentiere die Betroffene widersprüchlich, indem sie zum Teil mit Verweis auf bestehende Standardangebote die Forderungen der Wettbewerber ablehne, an anderer Stelle aber die Übernahme von für billig befundenen Regelungen aus bestehenden Standardangeboten verweigere.

Nach erfolgter Änderung der Klausel beantragt die Beigeladene zu 1.,

den Bestandschutz bis zum Ende der Nachlaufzeit (31.03.2034) zu erstrecken und

dass die Betroffene die Kosten der Verlegung des FB-EN Übergabeanschlusses übernimmt.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. regen an, dass Regelungen der Einzugsbereiche 1:1 auch auf die Auflösung der EN-Lokationen anzuwenden, da bisher unterschiedliche Fristen und Kündigungsmöglichkeiten bestünden.

Auch nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. und 9. solle die Betroffene die Kosten für die Auflösung einer EN-Lokation tragen, da diese für die Verlegung eines FB-EN-Übergabeanschlusses verantwortlich sei.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer I.2.3 um Regelungen zum Bestandsschutz nach Maßgabe der Ziffer 4.1 des Anhang A, LB L2-BSA-Transport u. L2-BSA-P-As v. 24.05.2017, v08 zum Vertrag über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access zu ergänzen.

Es fehle von der Betroffenen die Information, ob der KUNDE auf Basis von L2-BSA in Betrieb genommene Übergabeanschlüsse auch für den FB-FTTH-Access also als FB-EN-Übergabeanschluss nutzen könne. Es bedürfe einer entsprechenden Klarstellung. Es fehlten Regelungen zum Bestandsschutz der EN-Lokationen oder deren Anschluss- und Einzugsbereiche. Die entsprechenden Regelungen aus dem L2-BSA-Standardangebot sollten übernommen werden. Der KUNDE tätige erhebliche Investitionen im Vertrauen auf den Bestand einer EN-Lokation und deren Endkundenpotential. Es wäre unbillig, der Betroffenen auf der einen Seite weitestgehend Flexibilität beim Netzausbau und dem KUNDEN andererseits nicht einmal einen Mindestzeitraum für den Bestand dieser Schnittstellen zu garantieren.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen in Ziffer I.2.2 alle wesentlichen Änderungsvorschläge hinsichtlich des Einzugsbereichs eines EN aufgegriffen. Sie gewähre nun ausreichend langen Bestandsschutz für EN-Lokationen und deren Einzugsbereiche bis zum

31.03.2031, um den KUNDEN Planungssicherheit zu geben. Sie sei den KUNDEN trotz grundlegender Zweifel bereits ausreichend entgegengekommen. Zudem gebe es keine Gründe für eine Verlängerung. Auch die Beigeladene zu 7. halte einen Bestandsschutz bis zum 31.03.2031 für ausreichend.

Soweit darüber hinaus mit Verweis auf die Regelungen im Rahmen von L2-BSA ein „starres Netz“ gefordert werde, lehne die Betroffene dies weiterhin ab. Die Betroffene benötige beim Bau eines technologisch komplett neuen Netzes ausreichende Flexibilität. Zudem sei keine weitere Schutzbedürftigkeit der KUNDEN nach einem längeren Bestandsschutz oder weitergehenden vertraglichen Einschränkungen zu erkennen, da die Auflösung einer EN-Lokation die Ausnahme darstelle.

Die Regelung aus L2-BSA könne nicht schematisch auf das neue FB-Standardangebot übertragen werden. Bei L2-BSA wurde das bestehende Kupfernetz als Alternative zur TAL auf eine neue Technologie migriert und der noch nicht abgeschlossene BNG-Aufbau sowie die Migration mussten für die KUNDEN nachgebildet werden. Beim FB-Standardangebot geht es demgegenüber um den Ausbau eines neuen Glasfasernetzes, bei dem die Beigeladenen frühzeitig eingebunden werden. Aus Sicht der Betroffenen sei eine gewünschte Vertragsanpassung nicht erforderlich. Komme ein KUNDE seiner Bestellverpflichtung rechtzeitig nach, werde die Auflösung einer EN-Lokation von der Betroffenen erst dann vollzogen, wenn die neuen FB-EN-Übergabeanschlüsse in Betrieb genommen und die betroffenen Endkunden migriert worden seien; ansonsten würde die Betroffene gegen Ziffer I.2.3.2 LB Übergabeanschluss verstoßen.

Des Weiteren sei die Betroffene in der Gestaltung des FB-Standardangebots frei und nicht verpflichtet, in einem bestimmten Umfang auf bisherige Standardangebote zurückzugreifen. Aus § 29 Abs. 4 Satz 1 TKG folge, dass ein „vorgelegter Entwurf“ überprüft werde, nicht etwa ein Vertragswerk weiterentwickelt oder diese Weiterentwicklung angeordnet werde. Dies spiegele auch den Charakter des FB-Vertrages als neues Vertragswerk und nicht als bloße Neuauflage bisheriger Standardangebote wider. Oftmals wären Regelungen aus vorherigen Standangeboten wegen des Paradigmenwechsels zwischen Zugang zum Bestandsnetz (VDSL) und im Aufbau befindlichen-FTTH-Netz (FB-Vertrag) nicht passend. Zudem sei eine Weiterentwicklung bestehender Verträge generell angebracht.

Die Betroffene habe die Regelung zur Kostentragung aus dem L2-BSA-Vertrag nur in Bezug auf das Bereitstellungsentgelt übernommen. Im Übrigen habe jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen, da eine Migration einer EN-Lokation nach Ablauf des Bestandsschutzes das unternehmerische Risiko der KUNDEN sei. Es sei nicht sachgerecht, wenn die Betroffene im Falle von Umschaltungen Kosten tragen müsste, die bei einem normalen Ausbau eigentlich bei dem KUNDEN liegen würden. Es entspreche der Billigkeit, dass die KUNDEN, die den Zugang zum FTTH/FTTB-Netz der Betroffenen und den dort angeschlossenen Endkunden haben wollen, diese Kosten auch im Falle einer Umschaltung zwischen EN am selben Standort zu tragen hätten.

Die Umschaltungsentscheidung beruhe zudem allein auf technischen Gründen und erfolge diskriminierungsfrei, da aufgrund der gemischten Beschaltung sowohl Endkunden der Betroffenen als auch der KUNDE umgeschaltet werden würden. Aufgrund der immensen Kosten des FTTH-Ausbaus sei es zwingend erforderlich, dass die Betroffene nicht gezwungen werde, Überkapazitäten an OLT oder EN vorzuhalten.

Ein darüberhinausgehender Bestandsschutz innerhalb der Einzugsbereiche sei abzulehnen, damit Kapazitätsplanungen und Netzvergrößerungen nach wie vor möglich blieben. Die Betroffene bedürfe für den Ausbau ihres FTTH-Netzes ein Mindestmaß an Flexibilität und beruft sich dabei auf das Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Die Lösung aus dem L2-BSA-Standardangebot sei zu unflexibel und könne hier nicht übertragen werden. Der FTTH-Ausbau erfordere die Errichtung neuer OLTs, die wiederum an den EN angeschlossen werden müssten. Umschaltungen seien immer das Ergebnis des (dynamischen) Netzausbaus, von dem die Zugangsnachfrager profitieren würden. Die FTTH/FTTB-Netze und ihre Auslastung seien aber während der Ramp-up-Phase nicht stabil vorherzusagen, sodass die Betroffene auch keine Statik hinsichtlich der angeschalteten EN-Lokationen gewährleisten könne.

Die Fristen seien zudem angemessen. Die kurze Frist von drei Monaten betreffe nur solche EN, an denen bereits eine A10-NSP des KUNDEN vorhanden sei. In diesen Fällen sei seitens des KUNDEN nichts zu veranlassen. Sollte im Einzelfall noch keine A10-NSP des KUNDEN vorhanden sein, würde der KUNDE sieben Monate vorab informiert, um einen Übergabeanschluss am Ziel-EN einzurichten. Diese Frist sei sogar länger als bei L2-BSA.

Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. Ziffer I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass an dieser Stelle eine Vertragsstrafe insbesondere nicht angemessen ist, da auch an dieser Stelle das Zugangsangebot der Betroffenen den Anforderungen an eine EoI-Gleichbehandlung gerecht werde.

Hinsichtlich einer möglichen Vollvermaschung aller EN erwidert die Betroffene, dass der technische Aufbau ihres Netzes allein der Betroffenen obliege. Die Betroffene werde daher allein darüber entscheiden, ob – und wenn ja, wann – sie eine entsprechende Vollvermaschung einführe.

II.1.2.2 Bewertung

Die Regelung ist dahingehend zu erweitern, dass die KUNDEN über die Einzugsbereiche der jeweiligen EN an der EN-Lokation angemessen informiert werden. Es ist eine angemessene Vertragsstrafe für jeden Fall aufzunehmen, in dem die Adresse einer bestellbaren Access-Teilleistung nicht im BNG- oder EN-Versorgungsbereich aufgeführt ist. Es ist eine Regelung aufzunehmen, mit der die Betroffene garantiert, dass der KUNDE zeitgleich mit dem Retail der Betroffenen Endkunden an einem neuen EN versorgen kann. Es ist eine Regelung aufzunehmen, die die Betroffene verpflichtet, eine Umschaltung von Access-Teilleistungen erst vorzunehmen, wenn sie den vom KUNDEN rechtzeitig bestellten Übergabeanschluss am aufnehmenden EN bereitgestellt hat. Die Bestandsschutzregelung ist dahingehend zu erweitern, dass die Betroffene auch bei einer Umschaltung von Access-Teilleistungen an einer EN-Lokation die bei ihr anfallenden Kosten der Migration trägt. Die Forderungen der Beigeladenen im Übrigen sind unbegründet.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist die Regelung in Ziffer I.2.3 Abs. 2, dass die Liste der EN-Lokationen und deren Einzugsbereiche über das Extranet verfügbar ist und nicht Bestandteil des vorgelegten Standardangebots ist, also die konkreten Einzugsbereiche nicht der Regulierung dieses Verfahrens unterliegen, nicht zu beanstanden. Die Betroffene gewährt Zugang zu ihrem vorhandenen und entstehenden Netz. Weder sind die Ausbaubereiche abschließend festgelegt, noch sind die erschlossenen Ausbaubereiche vollständig ausgebaut. Es wäre ineffizient, wenn die Betroffene verpflichtet würde, die Ausbauplanung schon bis zum Abschluss dieses Verfahrens weitgehend festzulegen bzw. im Rahmen der Planung neuer Ausbaubereiche, das Verfahren nach § 29 Abs. 7 TKG durchführen zu müssen. Eine solche Anforderung würde die Flexibilität der Betroffenen in der Ausbauplanung übermäßig einengen und die Ausbaugeschwindigkeit abbremsen. Überwiegende Interessen der KUNDEN sind nicht ersichtlich und von den Beigeladenen zu 2. bis 4. nicht vorgetragen worden.

Der Entwurf enthält keine angemessene Regelung über die für den KUNDEN erforderlichen Informationen. Damit der KUNDE die Nachfrage und damit auch die Erschließung der EN-Lokationen und einzelnen EN hinreichend verlässlich planen kann, muss er die dazu erforderlichen Informationen erhalten. Dies hat die Betroffene für die EN-Lokationen geregelt. Eine Regelung der EN-Versorgungsbereiche hat sie dagegen nicht aufgenommen. Sie hat in Ziffer 2.3.3 lediglich eine Regelung zur Umschaltung von Access-Teilleistungen aufgenommen, nicht aber die Information, welche bestellbaren Access-Teilleistungen dem jeweiligen EN in der Lokation zugewiesen sind. Für die Netzplanung, als die Entscheidung, ob der KUNDE einen EN erschließt und mit welcher Kapazität, muss er das Endkunden-Potential des EN kennen.

Weil die Informationen über die Versorgungsbereiche essentiell für die Netzplanung des KUNDEN sind, ist es nicht ausreichend, dass die Informationspflicht geregelt wird, diese muss von der Betroffenen auch garantiert werden. Der KUNDE ist hier nicht durch die Gleichbehandlung nach der Maßgabe des Equivalenz of Input geschützt. Der gleiche Zugang zu den Prozessen und Information kann nur dort einem möglichen Missbrauch entgegenwirken, wo die vom Retail nachgefragten Produkte sich mit den vom KUNDEN nachgefragten Zugangsleistungen überschneiden. Die Betroffene ist nicht entsprechend der Zugangsgewährung funktionell getrennt. Der Retail bezieht

vom Technikbereich ein vollständiges Access-Produkt, das bedeutet, dass nicht der Retail die Anbindung und Dimensionierung der EN an das IP-Kernnetz plant und realisiert, sondern der Technikbereich. Dementsprechend sind die Informationen über die Zuordnung der Access-Teilleistungen zu den jeweiligen EN für den Retail nicht relevant. Wenn der Technikbereich einen EN aufbaut, bindet er diesen an das Kernnetz an sodass der Informationsvorsprung (des Technikbereichs) der Betroffenen sich zu Gunsten des Retail auswirken kann. Denn mit der Anbindung können auch Access-Teilleistungen bereitgestellt werden. Dagegen muss der KUNDE den EN erst erschließen, er braucht also gegenüber dem Retail der Betroffenen einen entsprechenden Vorlauf.

Den Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., die Betroffene zu einer Vollvermaschung ihrer EN an einem Standort zu verpflichten, ist unbegründet. Am EN terminiert die Betroffene die Layer 2-Verbindung ihrer Glasfaser-Anschlüsse. Der EN bildet also die Grenze zwischen dem Konzentrator- und dem Kernnetz. Gemäß der der Regulierungsverfügung Markt 1 ist der relevante Markt nur auf den Bitstromzugang auf Layer 2-Ebene und Übergabe im Konzentratornetz beschränkt und nicht die Übergabe im Kernnetz,

vgl. Beschluss BK3i-19/020 vom 21.07.2022 S. 174.

Eine Überschreitung dieses Rahmens durch eine Vorgabe zur Erweiterung des Standardangebots kommt nicht in Betracht.

Der geregelte Bestandsschutz von voraussichtlich ca. sechs Jahren ab Festlegung des Standardangebots ist nicht zu beanstanden. Die Bestandschutzregelung wurde im Mai 2023 vorgelegt, so hat sie also fast die überwiegend geforderte Dauer von acht Jahren. Der Zugang wird schon seit 2021 angeboten, er beträgt tatsächlich also zehn Jahre. Die Bedeutung eines Bestandschutzes für den KUNDEN folgt daraus, dass die Wirtschaftlichkeit der Erschließung eines Standorts vom erwarteten Umsatz abhängt. Dieser wiederum wird wesentlich von der Nutzungsdauer des Zugangs abhängen. Eine lange Nutzung des Standortes wird die Kosten der Standorterschließung pro Anschluss spürbar senken. Der Bestandsschutz ist deshalb wichtig für die Planungssicherheit des KUNDEN. Andererseits hat die Betroffene ein berechtigtes Interesse, ihr Netz entsprechend der technischen Entwicklungen und dem Beschaltungsgrad anzupassen. Aktuell betreibt die Betroffene parallel ein Kupfer- und ein Glasfaseranschlussnetz und verwendet noch überwiegend für bei Anschlusstypen die gleichen BNG/EN. Wenn die Kupfertechnik zurückgebaut und die BNG ausgemustert werden, könnte eine Änderung des Netzes hin zu einer stärkeren Zentralisierung in einigen Regionen wirtschaftlich sein. Deshalb wäre es unverhältnismäßig, den Bestandsschutz auszuweiten. Die Beschlusskammer erwartet, dass spätestens im Rahmen der Planung des Kupferrückbaus eine neue Bewertung der EN-Lokationen erfolgt und dann eine nach Standorten differenzierte Bestandschutzregelung getroffen werden kann. Deshalb sieht die Beschlusskammer die geforderte Begrenzung der nach dem Auslauf der Frist jährlich auflösbaren EN-Standorte als unverhältnismäßig an. Um die Interessen der KUNDEN zu wahren, wird es allerdings erforderlich sein, dass die Betroffenen rechtzeitig vor einer solchen Änderung die KUNDEN informiert und eine entsprechende Anpassung des Standardangebots vorlegt.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., dass eine Umschaltung der Access-Teilleistungen erst erfolgen darf, wenn der Übergabeanschluss am neuen EN bereitgestellt wurde, ist berechtigt. Eine solche Synchronisierung zwischen der Bereitstellung und Umschaltung ist nicht aufwendig. Die Betroffene muss im Umschaltungsprozess nur hinterlegen, welche Aufträge vor der Umschaltung abgearbeitet sein müssen. Es wäre den Endkunden des KUNDEN unzumutbar, wenn diese im Rahmen der Netzoptimierung der Betroffenen eine längere Zeit vom Netz getrennt würden.

Die Betroffene wird verpflichtet, eine angemessene Regel zur Tragung der Kosten des Umzugs von Access-Teilleistungen von einem EN zu einem andern EN aufzunehmen. In Ziffer 2.3.2 Absatz 2 regelt sie lediglich eine Kostentragung bei einer Verlegung eines EN-Standorts, nicht aber eine Verlegung von EN zu EN an einem Standort. Auch die Umschaltung von Access-Teilleistungen innerhalb eines Standortes kann zur Folge haben, dass der KUNDE einen EN zusätzlich erschließen muss oder die Kapazität erhöhen muss und ggfs. den vorhandenen EN kündigen muss. Schließlich ist klarzustellen, dass der KUNDE keine Kosten für den Umzug der Access-Teilleistungen trägt.

II.1.3 Ziffer I.3 Varianten des FB-EN-Übergabeanschlusses

Die Ziffer beschreibt die unterschiedlichen Varianten des FB-EN-Übergabeanschlusses und die dabei verwendeten technischen Standards. Die unterschiedlichen Varianten sind nicht zur gleichzeitigen Nutzung an einer A10-NSP-Schnittstelle vorgesehen.

II.1.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Spalte zwei der Tabelle die Bauweise des Steckers/Buchsen-Typs durch einen anderen marktüblichen Stecker-/Buchsen-Typen zu ersetzen.

Hilfsweise, in Spalte zwei der Tabelle die Bauweise des Steckers/Buchsen-Typs die Nutzbarkeit eines weiteren Stecker-/Buchsen-Typen zuzulassen.

Der von der Betroffenen vorgesehene Stecker-Typ SC/APC 9 Grad bei 1210nm sei im Markt nicht üblich, in der Mehrheit sei ein Stecker mit 8 Grad üblich. Es sei weder erkennbar, welchen Vorteil die abweichende Bauweise bieten könne, noch erscheine dies für die Betroffene zwingend. Beim IP-BSA könne der KUNDE alternativ den Steck-Typ LSH-HRL nach IEC 1754-15 (E1000) nutzen. Die Nutzung des geregelten Steck-Typs führe zu erheblichem Mehraufwand, weil es sich um ansonsten nicht marktübliche Stecker-/Buchsen-Typen handle, die nicht in ausreichender Menge vorgehalten werden könnten.

Aus Sicht der Betroffenen ist eine Änderung des Stecker-Typs nicht erforderlich. Das technische Equipment sei das gleiche wie bei L2-BSA und sei bereits über 5000-mal verwendet worden, ohne dass es zu (technischen) Schwierigkeiten gekommen sei. Der Betroffenen sei es auch nicht zuzumuten, andere Stecker-Typen als beim parallellaufenden L2-BSA Verkehr nutzen zu müssen oder den KUNDEN ein individuelles Wahlrecht einzuräumen. Ferner obliege es der technischen Gestaltungshoheit des Vorleistungsanbieters den Stecker/Buchsen-Typ vorzugeben. Die Betroffene müsse, sofern sie selbst als Vorleistungsnachfrager auftrete, auch den Stecker/Buchsen-Typ des Vorleistungsanbieters nutzen.

II.1.3.2 Bewertung

Die Betroffene ist nicht zu verpflichten, den Anschluss an den Übergabeanschluss am EN/BNG mittels eines anderen Stecker-Typs anzubieten. Die Regelung ist weder unbillig noch beeinträchtigt sie den Grundsatz der Chancengleichheit. Die Beschlusskammer stellt nicht in Frage, dass der vorgesehene Stecker-Typ weniger gebräuchlich ist, als der von der Beigeladenen zu 10. geforderte. Dies bedeutet aber nicht, dass der geregelte Stecker-Typ auf den Markt nicht kurzfristig verfügbar ist. Der Beschlusskammer liegen dafür keine Anhaltspunkte vor. Auch von Beigeladenen wurde nicht vorgebracht, dass diese nicht verfügbar seien. Die Regelung aus dem L2-BSA-Standardangebot kann übernommen werden. Die Betroffene hat in erheblichem Umfang L2-BSA-Übergabeanschlüsse bereitgestellt und diese werden von Wettbewerbern genutzt. Deshalb überzeugt die Behauptung der Beigeladenen zu 10. nicht, sie müsse den Stecker-Typ vorhalten und könne dies nicht im ausreichenden Maße gewährleisten. Die Anzahl der erforderlichen Übergabeanschlüsse ist im Verhältnis zur Anzahl der Access-Leistungen gering. Die Planung zur Erschließung eines EN/BNG erfolgt nicht kurzfristig, sodass der Stecker vor der Bereitstellung bestellt werden könnte. Eine „aufwendige“ Lagerhaltung ist also schon deshalb nicht erforderlich. Im Übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Bereitstellung auch dadurch begrenzt, dass in der Regel der EN/BNG auch für das Produkt L2-BSA genutzt wird, also schon wegen der Nachfrage nach L2-BSA aufgebaut wurde.

II.1.4 Ziffer I.4 Verkehrsübergabe

Die Ziffer regelt, dass die Details zur physikalischen Anbindung des KUNDEN auf der Technikfläche in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Es sind unterschiedliche Varianten der Verbindungen aufgeführt.

II.1.4.1 Forderung der Betroffenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2.bis 4. beantragen,

dass die Vereinbarung über die technischen Details der Verkehrsübergabe integraler Bestandteil des vorliegenden Standardangebots ist und die Betroffene diese bekannt macht und

dass die Schnittstellenbeschreibung für den am FB-Übergabeanschluss anzuschließenden Kundenrouter integraler Bestandteil des vorliegenden Standardangebots sind und die Betroffene diese bekannt macht.

Ziffer I.4.1 und I.4.2 seien entsprechend zu ändern. Änderungen der technischen Details der Verkehrsübergabe könnten zu einem hohen Kostenaufwand führen, sodass diese Regelungen reguliert werden müssten. Die eingefügte Änderung sei lediglich eine redaktionelle Klarstellung; die Forderung einer verbindlichen Aufnahme technischer Details sei jedoch zu Unrecht nicht erfolgt. Auch Änderungen der Schnittstellen könnten zu einem hohen Kostenaufwand führen oder Restriktionen für die Nutzung von Vorleistungsprodukten nach sich ziehen, sodass diese Regelungen reguliert werden müssten.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen alle wesentlichen Änderungsvorschläge zu Ziffer I.4.1 aufgegriffen und Klarstellungen vorgenommen. Eine Schnittstellenbeschreibung im Zusammenhang mit FB-EN sei nicht erforderlich.

II.1.4.2 Bewertung

Die Regelungen in Ziffer I.4.1 und I.4.2 zur physikalischen Anbindung an den EN sind nicht zu beanstanden. Die Regelungen sind nach Überzeugung der Beschlusskammer hinreichend konkret. Die physikalische Anbindung ist durch die Ziffern I.4.1 (Verweis auf den Kollokationsvertrag) und I.4.2 (Anbindung auf der Kollokationsfläche über ein Patchfeld) geregelt und entspricht inhaltlich den Regelungen in Ziffern 4.6 (Verweis auf den Kollokationsvertrag) und 4.5.1 (Anbindung auf der Kollokationsfläche über ein Patchfeld) aus dem L2-BSA-Standardangebot. Die Beigeladenen zu 2. bis 4. haben entgegen der Aufforderung der Beschlusskammer und der eigenen Zusicherung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ihre Forderung nicht weitergehend begründet und ihre Bedenken nicht weiter substantiiert.

II.1.5 Ziffer I.5 Bestellung/ Stornierung/ Bereitstellung

Die Ziffer regelt die Modalitäten der Bestellung, der Stornierung und der Bereitstellung des Übergabeanschlusses. Die Bestellung kann innerhalb von 14 Werktagen nach der Bestellung storniert werden, die Bereitstellungsfrist beträgt 75 Werktage. Bei einer großen Menge von Bestellungen oder einem Wunschtermin des KUNDEN kann sich die Bereitstellungsfrist verlängern. Bei Verzögerung des verbindlichen Bereitstellungstermins hat der KUNDE einen nach Überschreitungstagen gestaffelten pauschalierten Schadensersatzanspruch.

II.1.5.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass ein fehlerhaft ausgefülltes Bestellformular oder eine zunächst nicht realisierbare Bestellung nicht unmittelbar zu einem Abbruch der Bestellung führen und

dass der KUNDE einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe hat. Ein pauschalierter Schadensersatz bei Schlechtleistung, der auch zu spät greife, bilde keinen ausreichenden Anreiz zur Qualitätsoptimierung.

Aus Sicht der Beigeladenen sollte die Betroffene bei Fehlern in der Bestellung mit dem Ziel der Lösungsfindung Kontakt mit dem KUNDEN aufnehmen. Ein Abbruch einer Bestellung sollte zum Wohle der Endkunden vermieden werden, sodass der KUNDE die Bereitstellung durch die Möglichkeit einer Nachbesserung beschleunigen könne. Eine solche Klärungsmöglichkeit sei der Betroffenen auch zumutbar, da die Bereitstellung der Übergabeanschlüsse kein Massenmarktgeschäft sei.

Um eine Schlechtleistung zu verhindern, müsse von Anfang an ein Anreiz zur zügigen Bereitstellung bestehen. Deshalb seien die Frist für die Auftragseingangsbestätigung und die Auftragsbestätigung zu pönalisieren. Hinsichtlich der Höhe und der Struktur der Vertragsstrafe spiegele das Standardangebot CFV 2.0 den Charakter des Übergabeanschlusses wider, sodass man sich an diesem orientiert habe.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 5.3 um Angaben zur logischen Bereitstellung (LACP) nach Maßgabe der Ziffer 4.7.3 des Anhang A, LB L2-BSA-Transport u. L2-BSA-Ü-As v. 24.05.2017, V08 zum Vertrag über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access zu ergänzen, sowie neben dem „Bereitstellungsprotokoll VB-EN-Übergabeanschluss“ zeitgleich auch die Fakturierungsmeldung an den KUNDEN zu übermitteln.

Die physikalische Bereitstellung allein sei nicht ausreichend, vielmehr sei eine funktionsfähige Bereitstellung zu fordern. Hierzu zähle auch die Aktivierung des Anschlusses. In der Praxis werde der Übergabeanschluss zudem erst nach Übermittlung der Fakturierungsmeldung und damit zeitlich nach Erhalt des Bereitstellungsprotokolls für den KUNDEN zur Nutzung freigegeben. Dies führe zu Verzögerungen, weil bis zur Versendung der Fakturierungsmeldung, Störungsmeldungen abgelehnt würden.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Regelung angemessen und erforderlich, um unterschiedliche Prozesse zwischen L2-BSA- und FB-FTTH Vorleistungen zu vermeiden. Die entsprechende Klausel sei auch von der Beschlusskammer im L2-BSA Verfahren nicht beanstandet worden. Der Abbruchgrund liege in der Sphäre der KUNDEN, sodass die Betroffene die Möglichkeit der Zurückweisung haben müsse, wenn unklar sei, ob die Bestellung weiterverfolgt werden könne oder nicht. Eine weitergehende Pflicht zur Kontaktaufnahme sei auch nicht zielführend, da hierdurch der Gesamtprozess unnötig verzögert werden würde.

Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. Ziffer I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass die Forderung nach einer Vertragsstrafe auch an dieser Stelle unbegründet sei.

Eine Regelung zur Aktivierung des Anschlusses sei überflüssig, da nach der Übersendung des Bereitstellungsprotokolls eine automatische Aktivierung erfolge und somit eine Meldung bei der Hotline nicht erforderlich sei. Die zeitgleiche Übersendung der Fakturierungsmeldung scheide ebenso aus, da systembedingt erst nach deren Übermittlung und damit zeitlich kurz nach Erhalt des Bereitstellungsprotokolls für den KUNDEN die Nutzung freigegeben sei. Dies entspreche auch dem bereits bei L2-BSA etablierten Prozess. Eine Störungsmeldung lasse sich erst verarbeiten, wenn der Übergabeanschluss fertiggestellt sei und dies im System hinterlegt sei.

II.1.5.2 Bewertung

Die Regelung zur Bereitstellung ist angemessen neu zu fassen.

Die Regelung in Ziffer 5.3 ist unbillig, denn es ist nicht geregelt, wann der KUNDE den bereitgestellten Übergabeanschluss nutzen kann und wie er von der erfolgten Bereitstellung erfährt. In Ziffer 5.3 ist lediglich die physische Bereitstellung der Anbindung sowie die Übersendung des „Bereitstellungsprotokolls“ AHF 6005 geregelt. In dem Formblatt ist ganz am Ende folgende Erklärung enthalten:

„Übergabe der Leitung:

Mit Aufbringen der Konfiguration wird der Übergabeanschluss betriebsfähig bereitgestellt (RfC).

Dies kann einige Tage nach der physikalischen Bereitstellung erfolgen.

Das Datum der betriebsfähigen Bereitstellung ist der separat per Mail versandten Entgeltmeldung zu entnehmen“

Dieser Hinweis spiegelt nicht den geregelten Bereitstellungsprozess wider. Schon insofern ist das Zusammenspiel zwischen Ziffer 5.3 und dem AHF 6005 unklar und damit unbillig. Die Regelung und der Hinweis sind aber auch nicht mit der Regelung eines verbindlichen Bereitstellungstermins

(Ziffer 5.4) vereinbar, weil ein Anschluss, der technisch nicht funktionsfähig ist, lediglich physisch aber nicht logisch, also nicht betriebsfähig iSd. AHF 6005 bereitgestellt wurde und AHA 2000 nicht die logische Bereitstellung regelt. Dementsprechend sind Ziffer 5.3 neu zu fassen. Es ist zu regeln, wann der KUNDE den Übergabeanschluss nutzen kann.

Die Forderung, dass unvollständige Bestellungen nicht abgewiesen werden, ist unbegründet. Der geregelte Prozess verstößt nicht gegen das Gebot der Rechtzeitigkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Bestellung schneller bearbeitet werden kann, wenn der KUNDE keine Abbruchmeldung, sondern eine Fehlermeldung erhält. Denn soweit die Bestellprüfung unterbrochen würde, müsste für die neue Prüfung die Frist neu beginnen. Die Fristdauer soll der Betroffenen die gebotene Flexibilität bieten, damit sie Bestellungen effizient bearbeiten kann (vgl. Beschluss BK3d-15/003 2. Teilscheidung vom 09.12.2016 Ziffer 2.8.4.6.b)).

Die Beschlusskammer ist der Überzeugung, dass die Schadensersatzregelung für den Fall einer verspäteten Bereitstellung ausreichend ist und die Regelung einer darüberhinausgehenden Vertragsstrafe nicht zur Sicherstellung der Vertragstreue geboten ist. Deshalb ist die Regelung des pauschalierten Schadensersatzes bei einer Fristverzögerung in Ziffer 5.4 sowie die Möglichkeit einen darüberhinausgehenden Schaden geltend machen zu können, hinreichend zur Absicherung der Service Garantie.

II.1.6 Ziffer I.6 Service

Nach der Ziffer verpflichtet sich die Betroffene, Störungen der technischen Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen und dafür ununterbrochen per E-Mail oder Telefon erreichbar zu sein. Wenn die Betroffene die Störungen nicht innerhalb einer Frist von vier bzw. – wenn ein Technikereinsatz am Standort erforderlich ist – acht Stunden beseitigt, steht dem KUNDEN ein gestaffelter pauschalierter Schadensersatzanspruch zu. Des Weiteren ist dem KUNDEN unverzüglich jede bekannte Störung von der Betroffenen zu melden. Störungen mit nennenswerter Wirkbreite sind von der Betroffenen innerhalb von 90 Minuten zu melden. Zusätzlich beseitigt die Betroffene auch nicht selbst verschuldete Störungen am FB-Access und erhält dafür eine Aufwandsentschädigung.

II.1.6.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. und 10. beantragen,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer I.6.4 die Definition der Störung mit nennenswerter Wirkbreite in der Weise neu zu fassen, dass die Definition auch die Störung nur eines EN oder andere Störungen mit Auswirkung auf mindestens 50 FB-FTTH-Access erfasst.

Nach dem Stand des aktuellen Netzausbaus sollte eine Referenzgröße bei ca. 50 Anschlüssen festgelegt werden.

Die Regelung entspreche weder der operativen Realität noch dem Informationsbedürfnis der KUNDEN und ihrer Endkunden. Die Erfahrung habe gezeigt, dass bereits die Störung nur eines Übergabeanschlusses zu einem Ausfall einer signifikanten Anzahl von Access-Anschlüssen führe, sodass schnell mehrere hundert bis tausende Endkunden betroffen seien. Erfahrungsgemäß fielen eher diejenigen Netzelemente aus, die aus Sicht des KUNDEN noch vor dem Übergabeanschluss verortet seien (bspw. OLT). Die vorgeschlagene Änderung habe für beide Seite Vorteile. [BuGG].

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. führe die Betroffene nach wie vor nicht aus, bei welcher Anzahl von EN der Begriff „mehrere“ erfüllt sei. Die Begründung sei zudem aus Gründen der Sicherstellung der Eol-konformen Zugangsgewährung nicht zu akzeptieren.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

6h als Entstörfrist für den FB-Übergabeanschluss mit Technikereinsatz festzulegen und dass der KUNDE einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe hat.

Da EN und BNG zentrale Netzelemente seien, habe die Betroffene den technischen Service zu optimieren, sodass die Entstörzeiten weiter reduziert werden könnten. Ein pauschalierter Schadensersatz bei Schlechtleistung, der auch zu spät greife, bilde keinen ausreichenden Anreiz zur Qualitätsoptimierung. Damit für den konkreten Schlechtfall, insbesondere bei langen Störungen auch nach 48h, noch ein Anreiz zur Entstörung bestehe, seien auch die weiteren Werktage der Fristüberschreitung zu pönalisieren.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Regelung der Entstörfrist angemessen und erforderlich, um unterschiedliche Prozesse zwischen L2-BSA und FB-FTTH Vorleistungen zu vermeiden. Die entsprechende Klausel sei auch von der Beschlusskammer im L2-BSA Verfahren nicht beanstandet worden. Die Vorhaltung von zusätzlichen Technikern, die für eine Reduktion der Entstörungsfrist auf sechs Stunden notwendig wären, würde zu hohen Mehrkosten führen, die am Ende auf die Beigeladenen umgelegt werden müssten. Die Einhaltung der Entstörfrist von 8 Stunden könne aufgrund der Vielzahl der EN im Bundesgebiet schon schwer eingehalten werden. Die Regelung zum Schadensersatz entstamme ebenfalls dem L2-BSA-Standardangebot und wurde von der Beschlusskammer als ausreichend angesehen. In Bezug auf L2-BSA habe der pauschale Schadensersatz bisher keine Relevanz gehabt, sodass eine Verschärfung der Regelung auch materiell nicht notwendig sei.

Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. Ziffer I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass an dieser Stelle eine Vertragsstrafe nicht angemessen sei.

Der Begriff „Störung mit nennenswerter Wirkbreite“ sei ausreichend definiert. Eine Definition im Sinne der Beigeladenen scheide ferner deshalb aus, da die Betroffene die Anzahl der gestörten FB-FTTH-Accessleitungen bereits technisch nicht erfassen könne.

II.1.6.2 Bewertung

Die Regelung der Entstörfrist und zur Definition der Störung mit „nennenswerter Wirkbreite“ in Ziffer 6.2 sind nicht zu beanstanden. Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verkennen, dass die Frist von acht Stunden nur dann zum Tragen kommt, wenn Arbeiten in der EN-Lokation erforderlich sind, ansonsten gilt die Frist von vier Stunden. Der Beschlusskammer liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Frist von acht Stunden – die aus dem L2-BSA-Standardangebot übernommen wurde – übermäßig lang sind und entsprechendes wurde von den Beigeladenen nicht vorgetragen. Die Regelung einer Vertragsstrafe für die Überschreitung der Entstörfrist ist nicht geboten. Der Beschlusskammer sind keine Qualitätsprobleme am Übergabeanschluss beim L2-BSA bekannt, entsprechend erwartet sie auch beim FB-Vertrag keine Probleme am EN. Deshalb sind die Sanktionen für die Störung der jeweiligen Access-Teilleistungen nach Überzeugung der Beschlusskammer hinreichend und es bedarf keiner Aufnahme einer Vertragsstrafe.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist eine weitergehende Definition der Störung mit nennenswerter Wirkbreite nicht geboten. Der Zweck der Regelung ist die proaktive Information der KUNDEN über eine Störung im Netz der Betroffenen. Insofern hat die Betroffene ein Interesse an einer proaktiven Information, die das Einstellen von Störtickets bzw. Zwischenauskünfte für Störtickets für Access-Teilleistungen verringert. Deshalb wird die Betroffene wahrscheinlich schon bei der Störung eines EN in Folge der Störtickets für den Übergabeanschluss und die Access-Teilleistungen die betroffenen KUNDEN unterrichten.

Die Forderung der Beigeladenen zielt faktisch auf die proaktive Meldung einer Störung eines OLT oder der Anbindung eines OLT an den EN. Hier gilt das gleiche. Die Betroffene wird spätestens bei einer gewissen Anzahl an Störtickets in den proaktiven Entstörprozess einsteigen und die KUNDEN informieren. Eine entsprechende Pflicht der Betroffenen wäre dagegen übermäßig. Denn der Prozess der proaktiven Information erfordert die Identifizierung der betroffenen Anschlüsse der jeweiligen KUNDEN. Bei kleineren Störungen, insbesondere eines einzelnen OLT oder während der Nachtzeit, würde der KUNDE wahrscheinlich aus der Information keinen Nutzen ziehen, weil ein großer Teil der Endkunden die Störung nicht wahrnehmen wird.

II.1.7 Ziffer I.7 Wartungsfenster/ Technische Überwachungsmaßnahmen

Die Ziffer regelt, dass Wartungsarbeiten regelmäßig, jedoch so selten wie möglich, stattfinden und nicht als Störung mit entsprechendem Schadensersatzanspruch behandelt werden. Die Wartungen werden in festgelegten Wartungsfenstern – der erste Sonntag im Monat zwischen 1:00 und 6:00 Uhr sowie werktags zwischen 3:00 und 5:30 Uhr – durchgeführt und der KUNDE wird mindestens fünf Tage zuvor über eine anstehende Wartung informiert.

II.1.7.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer I.7.2 ff. in wesentlichen Teilen neu zu fassen, insbesondere, das Sonntagszeitfenster zu streichen und durch ein allgemeines Wartungsfenster zu ersetzen.

Die Regelung entspreche weder der gelebten Praxis noch genüge sie den Anforderungen an die Billigkeit. Das Sonntagszeitfenster für Wartungsarbeiten sei wegen den Arbeitnehmerschutzregeln nicht geeignet. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass in dieser Zeit die Endkunden nur gering beeinträchtigt würden. Die Betroffene habe in den anderen Zugangsverträgen bisher das Sonntagszeitfenster tatsächlich nicht genutzt. Eine Verlängerung der Ankündigungsfrist sei geboten. Wichtig seien dringliche Wartungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Wartungsfenster. Über diese habe die Betroffene bisher nicht rechtzeitig informiert, sodass die KUNDEN gegenüber ihren Endkunden nicht sprechfähig gewesen seien.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Regelung angemessen und erforderlich, um unterschiedliche Wartungsregelungen trotz technischer Identität zwischen L2-BSA und FB-FTTH-Vorleistung zu vermeiden, die sich in der Praxis eingespielt hätten. Die entsprechende Klausel wurde auch von der Beschlusskammer im L2-BSA Verfahren nicht beanstandet. Der Vorschlag der Beigeladenen habe keinen Mehrwert, da eine verlängerte Ankündigungsfrist die Wartungsarbeit unflexibel machen würde. Einer gesonderten Regelung für dringliche Arbeiten bedarf es nicht.

II.1.7.2 Bewertung

Die Regelung zum Wartungsfenster ist nicht zu beanstanden. Die Regelung entspricht der Regelung der Ziffern 5 und 6 des Anhang A – Leistungsbeschreibung L2-BSA-Übergabeanschluss des mit Beschluss BK3d-15/003 festgelegten L2-BSA-Standardangebots. Die Bedenken der Beigeladenen zu 10. sind unbegründet. Der Beschlusskammer liegen keine Erkenntnisse vor, dass in der Nacht von Samstag auf Sonntag mehr Endkunden in ihrer Netznutzung beeinträchtigt sind, als in den übrigen Nächten. Gegen das Sonntags-Wartungsfenster spricht auch nicht das generelle Beschäftigungsverbot an Sonntagen nach § 9 Abs. 1 ArbZG. Gemäß § 10 Nr. 14 ArbZG gilt das Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen nicht für Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen. Dies umfasst die gesamte Übertragungstechnik und damit auch die Soft- und Hardwarekomponenten von Telekommunikationsnetzen. Das ist angesichts der zunehmenden Bedeutung der Telekommunikation und der Abhängigkeit der modernen Gesellschaft von der Informationsübermittlung zwingend erforderlich,

vgl. Baeck/Deutsch/Winzer, Arbeitszeitgesetz, 4. Auflage 2020 § 10 Rn. 108.

Eine Verlängerung der Ankündigungsfrist ist nicht geboten. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist ein Vorlauf von fünf Werktagen vor einer Wartung hinreichend, damit die KUNDEN ihre Endkunden – soweit erforderlich – über die Netzunterbrechung informieren können.

Eine gesonderte Regelung für „dringliche“ Wartungsarbeiten ist nicht geboten. Eine Leistungseinschränkung wegen unplanmäßiger Wartungsarbeiten fällt unter die Regelung in Ziffer I.6.4.

II.1.8 Ziffer I.9 A10-NSP-Schnittstelle

Die Ziffer beschreibt die technischen Eigenschaften der A10-NSP-Schnittstellen. So ist in lit. e) die übertragbare Ethernet-Rahmenlänge auf 1.590 Byte festgelegt und in lit. f) geregelt, dass nur double-tagged Ethernet-Verkehrte unterstützt werden.

II.1.8.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

in Ziffer 9 e) eine (Mindest) Frame Size von 2000 Byte für den FTTH-Access anzuordnen. Dafür könne der Betroffenen eine angemessene Übergangszeit eingeräumt werden und

in Ziffer 9 f) klarzustellen, dass „mindestens double-tagged Ethernet-Verkehr (C-VLAN und S-VLAN) unterstützt wird.“

Der bisherige Wert von 1590 Byte stamme aus der ADSL und VDSL Technologie und sei für das Glasfasernetz nicht mehr aktuell. Eine Frame Size von 2000 Byte sei nun technisch möglich und auch üblich. Das zeige sich bereits bei der Bereitstellung von VPN 2.0.

Aus Sicht der Betroffenen bestünden keine hinreichenden Gründe für eine Anhebung der Ethernet-Rahmenlänge. Der Wert sei aus technischen Gründen einheitlich festzulegen, da der FB-Übergabeanschluss sowohl für den DSL- als auch für den FTTH-Verkehr genutzt werde und eine separate Anhebung für FTTH auf 2000 Byte nicht festgelegt werden könne. Zudem bestehe auch keine Diskriminierung der Wettbewerber, da der Endkundenvertrieb der Betroffenen auch eine Ethernet-Rahmenlänge von maximal 1590 Byte nutze. Etwas Anderes gelte nur bei CFV2.0 und VPN2.0, soweit die Bereitstellung über Glasfaser-Direktschaltungen erfolge. Sofern für GPON/XGS-PON ONT in der Schnittstellenbeschreibung ein Wert von 2000 Byte festgelegt sei, stelle dies lediglich eine technische Vorgabe für die Zukunft dar. Eine einheitliche Erhöhung auf 2000 Byte sei derzeit wegen substantieller Kosten und der damit zwingend notwendigen Einführung eines neuen L2-BSA-Produktes nicht in Planung.

Die Betroffene hat in Ziffer 9 f) klargestellt, dass der Transport „double-tagged“ erfolgen muss. Ein weitergehendes multitagging sei nicht möglich, weil hierfür entsprechende Hard- und Softwarekomponenten erforderlich wären.

II.1.8.2 Bewertung

Der Antrag die Ethernet-Rahmenlänge zu vergrößern, ist unbegründet. Die Beigeladene zu 7. hat nicht dargelegt, warum für das Massenmarktprodukt die standardisierte Rahmenlänge überstiegen werden sollte. Der Beschlusskammer ist auch keine Massenmarktanwendung bekannt, die aktuell auf größeren Rahmen basiert oder von diesen spürbar profitieren würde. Der Umstand, dass in Mietleitungen erheblich größere Rahmen möglich sind, hat keine Auswirkung auf die Nachfrage auf dem Massenmarkt. Deshalb beeinträchtigt die Regelung weder die Chancengleichheit noch ist sie unbillig.

Die Regelung, dass der Transport „double-tagged C-VLAN und S-VLAN“ erfolgen muss, ist nicht zu beanstanden. Für die geforderte Erweiterung um ein weitergehendes multi-tagging hat die Beigeladene keine Gründe vorgetragen. Deshalb ist nicht ersichtlich, warum die Regelung die Chancengleichheit beeinträchtigt oder unbillig ist.

II.1.9 Ziffer I.10 User-Schnittstelle

Die Ziffer beschreibt die technischen Eigenschaften der User-Schnittstelle. In lit. b) ist geregelt, dass nur single-tagged Ethernet-Verkehr unterstützt wird.

II.1.9.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

in Ziffer 10 b) klarzustellen, dass an der U-SSSt mindestens single-tagged Ethernet-Verkehr (C-VLAN) unterstützt wird.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Regelung in den Ziffern 10 b) und e) angemessen, da sie den Vorgaben des NGA-Forums entspreche. Aus technischen Gründen verzichte die Betroffene auf die Übertragung von „untagged-Ethernet-Frames“.

II.1.9.2 Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Regelung entspricht der Ziffer 10.2 lit. b) des L2-BSA-Standardangebots. Über den L2-BSA sind auf Grundlage dieser Regelung mehrere Millionen Anschlüsse realisiert, ohne dass Probleme oder Einschränkungen gegenüber der Beschlusskammer vorgetragen wurden. Auch die Beigeladene zu 7. hat ihren Antrag nicht begründet und insbesondere nicht vorgetragen, inwiefern sich die technische Regelung nicht bewährt habe oder diese für neue Produkte nicht geeignet sei.

II.1.10 Ziffer I.12 Kündigung/ Rückbau

Die Ziffer regelt die ordentliche Kündigung durch beide Parteien, u.a. die Kündigungsfrist von sechs Monaten, sofern der FB-EN-Übergabeanschluss nicht für weiteren FB-Access erforderlich ist.

II.1.10.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Kündigung des FB-EN-Übergabeanschlusses ausschließlich durch den KUNDEN erfolgen kann.

Es bestehe kein Grund, warum die Betroffene durch die Kündigung des FB-EN-Übergabeanschlusses aktiv in die Kapazitätsplanung der KUNDEN eingreifen dürfen sollte.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Regelung angemessen und wurde auch von der Beschlusskammer im L2-BSA Verfahren nicht beanstandet. Es bestehe kein Grund, warum das Kündigungsrecht nur einseitig ausgestaltet werden sollte. Die Beigeladenen seien ausreichend dadurch geschützt, dass die Kündigung eines FB-EN Übergabeanschlusses, der für bestehenden FB-Access benötigt werde, durch die Betroffene erst zu dem Zeitpunkt wirksam werde, zu dem die Kündigung aller FB-Access, für die dieser FB-EN-Übergabeanschluss benötigt würde, wirksam werde. Von der Betroffenen sei auch noch kein L2-BSA-Übergabeanschluss gekündigt worden, sodass nur ein Ausnahmefall geregelt werden würde.

II.1.10.2 Bewertung

Das ordentliche Kündigungsrecht der Betroffenen ist angemessen einzuschränken. Im Grundsatz ist die Ansicht der Beigeladenen zu 10. unzutreffend, dass das Kündigungsrecht der Betroffenen die Kapazitätsplanung des KUNDEN gefährde. Gemäß Ziffer 12.2 erstreckt sich das Kündigungsrecht der Betroffenen alleine auf Übergabeanschlüsse, die nicht für bestehende FB-Access benötigt werden. Diese Regelung eröffnet auch kein Streitpotential über die Frage der benötigten Kapazität. Denn es obliegt der Einschätzung des KUNDEN, welche Kapazität er seinen End- oder Vorleistungskunden bereitstellt und ob er die Qualität über eine Anschlussdopplung erhöhen will.

Jedoch wäre eine Kündigung treuwidrig, wenn im Zeitpunkt der Kündigung der KUNDE zwar über keine FB-Access am EN verfügt, aber eine Bestellung offen wäre. Außerdem wäre es treuwidrig, wenn während der Kündigungsfrist eine Bestellung eines FB-Access erfolgt und die Betroffene auf die Abwicklung der Kündigung bestehen würde. Eine Vornahme der Kündigung und der parallelen Neubereitstellung des Übergabeanschlusses wäre für den KUNDEN unzumutbar.

II.2 Ziffer II Leistungsbeschreibung FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node

II.2.1 Ziffer II.2.1 und II.2.5 Datenübertragung

Die Ziffer II.2.1 regelt, dass die Datenpakete des FB-Access als Ethernet-Verkehr ohne Veränderung von der User-Schnittstelle zum FB-EN-Übergabeanschluss übertragen werden, sofern nicht die Ziffern 2.2 und 2.3 etwas anderes vorsehen. Die Ziffer II.2.5 regelt, dass die Betroffene bei ihrer Leistungserbringung die allgemeinen Regeln der Technik und allgemein anerkannte Standards einhält.

II.2.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene den KUNDEN über die Umsetzung von Änderungen der aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik und allgemein anerkannten Standards ein Jahr zuvor informiert.

Wenn der KUNDE aufgrund einer nicht rechtzeitig erfolgten Information der Betroffenen eine Anpassung der Schnittstelle nicht rechtzeitig vornehmen würde, drohe eine Leistungsunterbrechung. Dies sei nicht akzeptabel.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Satz 2 aus Ziffer 2.1 zu streichen und die Aufnahme der Formulierung:

„Alle Ethernet Frames einschließlich Media Access Control Header (MAC-Header) und Ethernet Type innerhalb des C-VLANs am U-Interface werden transparent zum A-10NSP übertragen und zurück übertragen“.

Mit der Formulierung in Satz 2 würde die derzeit bei L2-BSA gegebene Transparenz eingeschränkt. Ferner wären andere als die angegebenen Protokolle durch die Formulierung automatisch nicht mehr erlaubt. Die beantragte Ergänzung sei erforderlich, um die erforderliche Transparenz sicherzustellen und um Missverständnisse zu vermeiden.

Die Forderungen sind aus Sicht der Betroffenen abzulehnen. Die Regelung in Ziffer 2.1 sei angemessen, da sie den Vorgaben des NGA-Forums entsprechen würde. Eine Übertragung weiterer Protokolle sei in Kapitel 2.1.1 Punkt 7 NGA-Forum – Technische Spezifikationen nicht vorgesehen. Zudem könne der Betroffenen nicht zugemutet werden, eine Übertragung einer Vielzahl möglicher Protokolle vertraglich zuzusichern.

Die geforderte Änderung der Ziffer 2.5 würde sie zu stark einschränken und sei verfahrenstechnisch zu aufwändig. Bei der Datenübertragung handle es sich typischerweise um flexible Elemente, die sich fortentwickeln würden. Die KUNDEN seien ausreichend geschützt, da über diese Klausel keine (technischen) Änderungen der spezifischen vertraglichen Vereinbarungen des FB-Standardangebots erfolgen dürfen. Eine Informationspflicht würde die Betroffene zudem übermäßig belasten. Die KUNDEN sollten vielmehr ein Eigeninteresse daran haben, die Regeln der Technik zu verfolgen.

II.2.1.2 Bewertung

Die Regelung, dass die Betroffene ihre Leistung nach den jeweils aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik und verwendeten systemtechnischen allgemein anerkannten Standards erbringt, ist nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. sowie der Betroffenen regelt die Klausel kein Recht der Betroffenen, sondern formuliert eine Pflicht der Betroffenen. Im Grundsatz regelt der Vertrag den Leistungserfolg und nicht die Leistungserbringung. Die Regelung bezieht sich aber nur auf die Leistungserbringung. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, wie sich entsprechende technische Änderungen bei der Leistungserbringung auf die Leistung gegenüber dem KUNDEN auswirken sollten. Deshalb bedarf es auch keiner Information der KUNDEN über die netzinterne Änderung der Leistungserbringung. Im Übrigen ändern sich allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie systemtechnisch anerkannte Standards nicht kurzfristig, sondern in Folge eines längeren Zeitraums und eines transparenten Prozesses.

II.2.2 Ziffer II.4 PPPoE Intermediate-Agent und DHC-Relay-Agent-Option82

Die Ziffer regelt die Grundlagen zum Verbindungsaufbau zwischen dem Online-User und dem KUNDEN. Hinsichtlich der zusätzlichen Leitungsinformation wird auf eine Liste (Type-Length-Value) im Extranet der Betroffenen verwiesen.

II.2.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Übersicht der Type-Length-Value (TLV) integraler Bestandteil des vorliegenden Standardangebots ist.

Wenn KUNDE aufgrund einer nicht rechtzeitig erfolgten Information der Betroffenen eine Anpassung der Schnittstelle nicht rechtzeitig vornehmen würde, drohe eine Leistungsunterbrechung. Ein Verweis auf das Extranet der Betroffenen sei nicht ausreichend.

Aus Sicht der Betroffenen ist eine Aufnahme im Standardangebot nicht sinnvoll. Die Einbeziehung von technischen Elementen des FB-Produkts, die einer permanenten technischen Weiterentwicklung unterliegen würden, in ein starres, schwer änderbares Standardangebot würde die erforderliche technische Flexibilität untergraben. Es bestünde auch kein Missbrauchsrisiko durch die Betroffenen, da auch sie aus Kostengründen nur ein Eigeninteresse an der Realisierung tatsächlich notwendiger technischer Änderung habe. Nur durch eine Veröffentlichung im Extranet könnten erforderliche technische Anpassungen den KUNDEN unkompliziert mitgeteilt werden.

II.2.2.2 Bewertung

Die Regelung, dass im Extranet eine Liste mit den weiteren TLV-Informationen zur Access-Line hinterlegt ist, ist nicht zu beanstanden. Es ist ausdrücklich geregelt, dass die im Netz der Betroffenen genutzten und vorgesehenen TLV aufgeführt sind. Damit verpflichtet sich die Betroffene die entsprechenden TLV vor der Nutzung aufzuführen. Damit ist die von den Beigeladenen zu 2. bis 4. geforderte Transparenz vertraglich bereits vereinbart.

II.2.3 Ziffer II.6.3 Quality of Service

Die Ziffer regelt Mindestqualitäten für den FB-Transport für die Verkehrsklassen Realtime, Streaming und Critical Application in der Übergabeanschluss-Variante am EN. Diese gelten nur, wenn der jeweilige FB-Access sowie der FB-Übergabeanschluss in Summe mit maximal 75% der jeweiligen Bandbreite ausgelastet ist.

II.2.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die angebotenen Mindestqualitäten signifikant über die Qualität bei bisherigen kupferbasierten Anschlüssen anzuheben und nochmals höhere, aber im FTTH-Netz unzweifelhaft realisierbare, Mindestqualitäten für an besonders hochwertiger Qualität interessierte Endkunden (gegen Aufpreis) für den Vorleistungsnachfrager (KUNDE) anzubieten,

dass soweit die Betroffene andere oder bessere Qualitäten als im Standardvertrag angeboten über das FTTH-Netz ihren eigenen Kunden anbietet, diese Produkteigenschaften auch zeitgleich den Zugangsnachfragern angeboten werden und

jedenfalls aber die zugesicherten Qualitäten und Eigenschaften des xDSL-Layer-2 BSA Vorleistungsproduktes ohne Einschränkung zu erfüllen.

Die geregelte Mindestqualität entspreche dem L2-BSA Standardangebot. FTTH-Netze seien systembedingt deutlich besser, deshalb müsse die Qualität angehoben werden. Die höhere technische Leistungsfähigkeit sei auch von der Betroffenen nicht in Abrede gestellt. Der Unterschied zwischen L2-BSA und FTTH bestehe im besseren Transportweg auf dem letzten Teilstück zum Endkunden, so dass bessere QoS-Mindestqualitäten realisiert werden könnten. Auch der Einwand, dass „der Transportweg deutlich länger sei“ überzeuge nicht, da davon auszugehen sei, dass in der Regel die Netze auf der Strecke zwischen KVz und Gebäuden ersetzt würden und bei vollständigen Glasfaserstrecken die QoS Eigenschaften kaum noch bzw. wesentlich weniger längenabhängig als bei Kupferleitungen (z.B. Dämpfung) seien.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in der Tabelle unter Ziffer 6.3 für die Verkehrsklassen Best Effort Mindestparameter hinsichtlich Laufzeit, Laufzeitschwankungen und Paketverlustrate aufzunehmen.

Die Erfahrung im Wholebuy-Geschäft habe gezeigt, dass für die Verkehrsklasse Best Effort eine Vereinbarung von Mindestparametern erforderlich und angemessen sei. Nur so könne die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von anderen Verkehrsklassen bewertet werden. Ohne eine entsprechende Transparenz könne der KUNDE nur Vermutungen darüber anstellen, ob bei einer von einem Endkunden aufgegebenen Störungsmeldung auch der Transport gestört sein könnte. Die Vereinbarung von Mindestparametern sei auch möglich wie das IP-BSA-Standardangebot zeige. Im Übrigen fehle eine Abgrenzung bzw. Beschreibung der Teilleistung Transport. Dies sei erforderlich, um z.B. eine Entstörung beauftragen zu können.

Aus Sicht der Betroffenen seien die QoS-Mindestqualitäten nicht substanziell zu erhöhen. Die vorgesehenen Mindestqualitäten stammten aus dem mit Beschluss BK3d-15/003 genehmigten L2-BSA-Standardangebot und seien von der Beschlusskammer als angemessen erachtet worden. Die Qualität zwischen L2-BSA und FTTH unterscheide sich aufgrund der wenigen Meter, in denen Kupfer durch Glasfaser ersetzt würden, nur marginal, sodass eine Erhöhung ausscheide. Ferner handle es sich um ein Shared Medium, bei dem eine Überlastung jederzeit auftreten könne. Die geforderte Qualitätsstufe „hochwertig“ sei nicht geplant. Es gebe auch keinen Grund, warum die Betroffene eine solche einführen sollte. Sofern eine einschränkungslose Erfüllung der zugesicherten Qualitäten verlangt werde, scheide eine solche bei einem Massenmarktprodukt aus. Die Betroffene habe hierzu die von der Beschlusskammer in der zweiten Teilentscheidung des L2-BSA Verfahrens angeordnete Klausel übernommen. Die Beschränkung sei auch in Bezug auf den zugehörigen FB-EN-Übergabeanschluss zur Sicherstellung der QoS-Mindestqualitäten erforderlich.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Aufnahme von Qualitätsparametern für „Best Effort“ nicht sinnvoll. Eine solche Aufnahme sei auch in vorherigen Standardangeboten nicht erforderlich gewesen. Der Service „Transport-Entstörung“ könne auch ohne Beschreibung oder Abgrenzung der Teilleistung FB-Transport erbracht werden.

II.2.3.2 Bewertung

Die Qualitätsparameter sind angemessen festzulegen. Die Regelung ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die Betroffene hat bestätigt, dass die Qualitätswerte nicht die Leistungsfähigkeit des Netzes widerspiegeln, sondern sich an den „Markterfordernissen“ orientieren würden. Sie hat trotz Aufforderung von Seiten der Beschlusskammer keine Belege für die tatsächliche Qualität des Transports in ihrem FTTH-Netz vorgelegt. Das auch für die Wettbewerber verfügbare Monitoring, welches im Rahmen des L2-BSA-Standardangebots der Betroffenen auferlegt wurde, begründet aufgrund der dort gemessenen Qualität die Vermutung, dass die Netzqualität erheblich höher ist, als die Betroffene hier garantieren will. Denn die Netze sind strukturell vergleichbar aufgebaut. Weil das Netz vollständig oder wenigstens bis ins Gebäude mit Glasfasern aufgebaut ist, dürfte die Übertragung insgesamt weniger fehleranfällig und die Auslastungsquote der Leitung geringer sein, so dass das Netz stabiler und damit die Transportqualität besser als im DSL-Netz sein müsste.

Wenn die Betroffene aber für ihre Produkte wegen der ihr bekannten Qualität mit einer höheren Qualität planen kann als die KUNDEN, beeinträchtigt dies die Chancengleichheit. Darüber hinaus sind die Datenraten für die Qualitätsklassen von der Betroffenen eingeschränkt, sodass sie damit die Qualität des Netzes sowohl gegenüber den KUNDEN als auch gegenüber ihren eigenen Endkunden garantieren kann. Sie hat ausdrücklich hervorgehoben, dass die Regelung erforderlich ist, um die Qualität ihres Streamingangebots sicherstellen zu können. Dementsprechend wäre es unbillig, wenn der KUNDE von der Beschränkung nicht profitieren würde. Die Qualitätswerte bleiben auch hinter den besten Werten, die in der vom NGA-Forum festgelegten Layer 2-Leistungsbeschreibung für den Zugang zu NGA-Netzen geregelt wurden, zurück,

vgl. NGA-Forum, AG Interoperabilität, Leistungsbeschreibung eines Ebene 2-Zugangsprodukts, L2-BSA V - Mustervereinbarungen V 1.0 vom 21.09.2012, S. 15f, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Breitband/NGA_NGN/NGA-Forum/aktuelledokumente/L2_BSA_V_Mustervereinbarung_V10.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Entgegen der Forderung der Beigeladenen zu 10. muss die Betroffene keine Qualitätswerte für die Verkehrsklasse „Best Effort“ aufnehmen. Die Beschlusskammer hat dazu im L2-BSA Standardangebot (vgl. Beschluss BK 3d-15/003 2. Teilentscheidung vom 09.12.2016) unter Ziffer 2.8.3.1.b)) wie folgt ausgeführt:

„Der Verzicht auf Qualitätswerte für die Verkehrsklasse „Best Effort“ ist nicht zu beanstanden. Denn dies bedeutet nicht, dass die Betroffene keinerlei Transport schuldet, sondern nur, dass sie keine Qualität sicherstellen muss. Die fehlende Garantie rechtfertigt aber umgekehrt keine Maßnahmen zur Verkehrsbehinderung, denn dies würde einem „Bemühen“ widersprechen. Im Kern muss die Betroffene also kein Bandbreitenmanagement betreiben, um den ankommenden „Best Effort“-Verkehr in einer definierten Qualität abwickeln zu können. Sie muss aber sicherstellen, dass der Qualitätsverkehr durch den „Best Effort“-Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Solche Maßnahmen dürfen aber nur dann greifen, wenn ein tatsächlicher Engpass auftritt oder ein solcher konkret droht. Dabei ist jeder in der Verkehrsklasse gleich zu behandeln. Die Einrichtung eines generellen Policer für die Verkehrsklasse würde also gegen die Pflicht sich „zu bemühen“ verstoßen.“

Diese Argumentation trägt auch für den FB-Vertrag. Die vorgelegte Regelung verstößt deshalb insofern nicht gegen die Grundsätze der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Die Beigeladene erkennt, dass die Qualität der Verkehrsklasse „Best Effort“ vom Umfang der Nutzung der drei Qualitätsklassen abhängt. Eine Qualitätsgarantie für „Best Effort“ würde also ein deutlich weitergehendes Verkehrsmanagement erfordern, welches für ein Massenmarktprodukt nicht erforderlich ist. Der KUNDE ist dadurch hinreichend geschützt, dass die Betroffene die garantierte Anschlussdatenrate schuldet. Werden diese unterschritten, hat der KUNDE einen Entstöranspruch.

Die Forderung der Beigeladenen zu 7., die Betroffene zur Aufnahme einer Gleichbehandlungsklausel für den Fall zu verpflichten, dass sie gegenüber ihren Endkunden eine bessere Qualität anbietet, ist unbegründet, weil die Betroffene bereits zur angemessenen Fassung der Qualitätswerte verpflichtet wird.

II.2.4 Ziffer II.6.4

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene zum Schutz des Netzes den Verkehr für jeden FB-Access in der Verkehrsklasse Realtime begrenzt. Der KUNDE kann einheitlich für jeden FB-Access den Grenzwert zwischen 5, 10, 15 und 20 Mbit/s festlegen.

II.2.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Ziffer 6.4 durch die Regelung aus dem L2-BSA-Vertrag ersetzt wird.

Eine Nutzbarkeitseinschränkung der QoS Klassen wurde bereits im L2-BSA-Verfahren ausführlich diskutiert. Der dort gefundene Kompromiss sei für FTTB/H ebenfalls sachgerecht und würde auch dem EoL Ansatz entsprechen.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 6.4 in Teilen neu zu fassen, insbesondere den Regelungsteil zur Bandbreitenbegrenzung in der Verkehrsklasse Realtime klarer zu fassen.

Die Regelung sei zu unbestimmt. Es seien die Bandbreitenwerte vorgesehen. Unklar sei aber, ob sich diese auf alle Anschlüsse oder nur auf die Anschlüsse an einer EN-Kollokation oder einer A10-NSP bezögen. Unklar sei, wie der Einheitswert zum inkludierten Gesamtsummen-Anteil stehe.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Neuregelung sachgerechter als die bisherige Regelung aus L2-BSA. Die Begrenzung an sich sei erforderlich, da eine exzessive Nutzung der Verkehrsklasse Realtime insbesondere den Magenta TV-Verkehr der Betroffenen gefährden könne. Gleichzeitig würden die KUNDEN durch die deutlich erhöhten (5-20 Mbit/s im Vergleich zu 1,3- 3,4 Mbit/s als im L2-BSA-Standardangebot) Begrenzungen nicht übermäßig eingeschränkt. Die Begrenzung

schütze auch den KUNDEN vor (unbegrenzt) hohen Kosten im Bereich Qualitätsverkehr und diene den Betroffenen als Grundlage für die Netzplanung. Die Betroffene verwende eine entsprechende Bandbreitenbegrenzung auch bei den eigenen Retailprodukten. Die Klausel sei auch klar genug formuliert und bedürfe keiner Überarbeitung. Die Bandbreitenbegrenzung beziehe sich einheitlich auf alle FTTH- und FTTB-Anschlüsse der Endkunden eines KUNDEN und sei nicht auf einen EN oder eine EN-Lokation beschränkt.

II.2.4.2 Bewertung

Die Regelung zur Begrenzung des Transports in der Verkehrsklasse „Realtime“ auf maximal 20 Mbit/s ist nicht zu beanstanden. Der Beschlusskammer ist keine aktuelle Anwendung für den Massenmarkt bekannt, die eine Datenrate von 20 Mbit/s in der Verkehrsklasse „Realtime“ erfordert. Auch die Beigeladenen zu 2. bis 4. haben ihren Antrag insofern nicht begründet. Solange die Begrenzung auch für die Anschlüsse der Betroffenen gilt, die nicht in den Markt 2 (Mietleitungen) der Märkte-Empfehlung der EU-Kommission vom 18.12.2020 fallen, besteht also kein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

Die Begrenzung der Datenraten ist auch nicht unbillig. Die Regelung des vorgelegten FB-Vertrages unterscheidet sich von der Regelung der Ziffer 3.2.1. des Anhang A – Leistungsbeschreibung L2-BSA-Übergabeanschluss des mit Beschluss BK3d-15/003 genehmigten L2-BSA-Standardangebots grundlegend. Das L2-BSA-Standardangebot sieht vor, dass der L2-BSA-KUNDE die Betroffene vor der Überschreitung der geregelten Grundgrenzen für Massenmarktkunden informiert. Dagegen sieht der FB-Vertrag eine starre Begrenzung des Transports in der Verkehrsklasse „Realtime“ nach Wahl des KUNDEN von 5, 10 oder 20 Mbit/s für den FB-Access vor. Dagegen ist keine obligatorische Begrenzung der Qualitätsklassen Streaming und Critical Application vorgesehen. Insofern schränkt die Regelung den KUNDEN zwar bezüglich der Nutzung der Verkehrsklasse „Realtime“ ein, während der KUNDE hinsichtlich der anderen Transportklassen keiner (technischen) Einschränkung unterliegt. Die in der Verkehrsklasse Realtime transportierten Frames werden ohne Pufferung in höchster Priorität transportiert. Deshalb ist es offensichtlich, dass ohne eine Begrenzung des Transports in der Verkehrsklasse „Realtime“ eine Sicherstellung des Transports in den anderen Verkehrsklassen nicht möglich ist. In der Zusammenschau ist die neue Regelung für die FTTH-Anschlüsse in Hinblick auf die Nutzer von Massenmarktprodukten vorteilhafter als der L2-BSA-Vertrag, weil in der Regel die für Streamingdienste für den Massenmarkt genutzte Kapazität höher sein wird, als die Kapazität für entsprechende Realtime-Anwendungen.

II.2.5 Ziffer II.9 Service

Die Ziffer verpflichtet die Betroffene, Störungen des FB-Transports im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Eine Störungseingrenzung kann im Einzelfall nur mit der Unterstützung des KUNDEN vorgenommen werden.

II.2.5.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

der Betroffenen aufzugeben, Ziffer II.9 um eine Informationsregelung inklusive einer Mitteilung über die voraussichtliche Entstörzeit zu erweitern.

Der KUNDE sei auf Information der Betroffenen angewiesen, um seinen Endkunden gegenüber sprechfähig zu sein. Es fehle eine Regelung zur Entstörfrist.

Aus Sicht der Betroffenen sei eine solche Regelung aufgrund des für sie entstehenden Mehraufwands für abzulehnen. Die Regelung würde zudem die Entstörung verlangsamen und könne nicht umgesetzt werden, da es der Betroffenen unmöglich sei, die voraussichtliche Entstörzeit zu prognostizieren. Sie sei auch nicht erforderlich, da die getroffene Regelung aus dem L2-BSA-Standardangebot stamme und sich in der Praxis bewährt habe. Für eine Verschärfung seien jedenfalls konkrete Probleme mit der bisherigen Regelung nachzuweisen.

II.2.5.2 Bewertung

Die Regelung zur Entstörung ist nicht zu beanstanden. Ziffer II.9 regelt lediglich die proaktive Entstörflicht der Betroffenen, nicht aber die durch den KUNDEN beauftragte Entstörung. Eine gesonderte Entstörung des Transports kann der KUNDE nicht beauftragen. Er kann eine Entstörung des Transports aber über die Access-Entstörung (Ziffer 13 AHA 2100/2110) beauftragen.

In Ziffer 13.2 AHA 2100/2110 ist geregelt, dass die Betroffene Störungen ihrer technischen Einrichtungen beseitigt. Zwar wird die Leistung FB-Access in Ziffer 1 AHA 2100/2110 definiert durch „die Verbindung vom Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Endkunden bis zum OLT“. Doch erfordert gemäß Ziffer 9.2.1 AHA 2100/2110 die Bereitstellung die Einrichtung des erforderlichen Routings, also die Ermöglichung der logischen Verbindung bis zum Übergabeanschluss. Damit umfassen die technischen Einrichtungen auch die Verbindung vom OLT bis zum Übergabeanschluss. Diese Auslegung wird auch durch die Störmeldung in AHD 5101 bestätigt. Die Störmeldung soll auch Angaben über Transportstörungen enthalten. Schließlich wird dies auch durch die Regelungen zum Schadensersatz (Ziffer 13.2.10 AHA 2100/2110) oder dem Minderungsrecht des Endkunden wegen Schlechtleistung bestätigt. Dort heißt es:

„Die Minderung beruht darauf, dass auf dem Netzabschnitt der Telekom eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit ... vorliegt.“

Soweit kein Totalausfall vorliegt, wird die Ursache für einen verminderten Transport im Netz der Betroffenen bei FTTH alleine in dem Abschnitt zwischen OLT und Übergabeanschluss begründet sein.

Nach Überzeugung der Beschusskammer ist die Einführung eines gesonderten Prozesses der Transportentstörung nicht im Interesse der Parteien. Der Transport – also der Datenstrom – ist keine vom Anschluss gesonderte Leistung, sondern die Kernleistung des FB-Access. Eine Störung des Transports ist zugleich eine Störung des Anschlusses. Eine Behandlung der Störung des Transports als Anschlussstörung und eine entsprechende Entstörung hat den Vorteil, dass dies die Geltendmachung eines Schadensersatzes vereinfacht und durch die Einstellung der jeweiligen Störtickets die betroffenen Endkunden identifiziert sind. Deshalb ist die Entstörung des Transports mit der durch Ziffer 13.31 des Tenors vorgegebenen Anpassung umfassend geregelt.

III. Anhang A Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH (AHA 2100)

III.1 Ziffer 1.3 Inhouseset

Die Ziffer 1.3 legt fest, dass die Inhaus-Verkabelung die Glasfaserverbindung vom Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP) bis zur Glasfaser-Teilnehmer-Abschlussdose (GF-TA) in den Räumen des Endkunden umfasst.

III.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Leistung FTTH klar strukturiert wird und insbesondere klargestellt ist, wo die Netzebene 4 (Inhaus-Verkabelung) endet und klarstellend folgender Satz aufgenommen wird: „Der OLT beim Endkunden wird durch den KUNDEN gestellt.“ und

dass der Leistungsumfang für die Inhaus-Verkabelung detailliert, d.h. z.B. Länge der Verkabelung in der Wohnung, Wanddurchbrüche, Art der Verlegung etc., in die Leistungsbeschreibung aufgenommen wird bzw. alternativ ein Endleitungsvertrag dem FB-Vertrag hinzugefügt wird.

Die Leistung der Betroffenen ende an der GF-TA. Dies sei bei den „alten“ FTTH Anschlüssen nicht der Fall gewesen, sodass ein Hinweis zur Unterscheidung sachgerecht sei. Die Inhaus-Verkabelung sei ein Netzteil, welcher von eigenen gesetzlichen Regelungen (§ 145 TKG) betroffen sei, und daher als abgetrennte Leistung unabhängig den übrigen FTTH-Dienstleistungen im FTTH-Standardangebot dargestellt werden müsse. Analog zu den gesonderten Regelungen im Standardangebot zur Kupfer-TAL seien auch in diesem Standardangebot entsprechende Vereinbarungen

für FTTH-Leistungen vorzusehen. Weil der KUNDE die Inhaus-Verkabelung mitfinanziere, müsse der konkret dahinterstehende Leistungsanspruch im Vertrag definiert werden.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, die Ziffer 1.3 hinsichtlich der Formulierung „Räumen des Endkunden“ neu zu fassen.

Die differenzierte Darstellung der Leistung mit den jeweiligen Netzabschnitten werde begrüßt. In der Praxis habe sie aber die Erfahrung gemacht, dass es unterschiedliche Auffassung über „Räume des Endkunden“ geben könne. Hier sollte ein Abschluss mittels GF-TA im Keller in Abgrenzung zu Anhang A nicht als vertragskonforme Leistung definiert werden können, wenn sich die Wohnung eines Endkunden bspw. im dritten Obergeschoss befinde. Zudem habe der KUNDE im Rahmen der Bereitstellung eines FB-FTTH-Access in der Regel auch die Infrastrukturpauuschale zu zahlen und damit auch einen Leistungsanspruch auf eine tatsächlich durchgehende Glasfaserverbindung.

Aus Sicht der Betroffenen könne auf eine entsprechende Klarstellung verzichtet werden, da in Ziffer 1 und 3 der Leistungsbeschreibung FB-FTTH geregelt sei, dass die Leistung der Betroffenen an der GF-TA ende und der ONT hinter der GF-TA liege und damit nicht im Netz der Betroffenen. Ziffer 3 treffe zudem eine klare Aussage darüber, dass das Endgerät nicht von der Betroffenen zur Verfügung gestellt werde.

Aus Sicht der Betroffenen sei eine detaillierte Beschreibung der Inhaus-Verkabelung wegen des damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwands abzulehnen. Zudem ende das Netz der Betroffenen an der GF-TA. Auch im Übrigen müsse das Netz der Betroffenen nicht konkret beschrieben werden. Die Beigeladenen würden durch das Infrastrukturentgelt auch keine konkrete Inhaus-Verkabelung finanzieren, sodass sich hieraus auch keine Ansprüche auf eine Dokumentation herleiten ließen.

Die Forderung nach einer abgetrennten Leistung sei nicht unbegründet. Der FB-Access setze sich aus den Netzabschnitten Kernnetz, Gebäudezuführung und Inhaus-Verkabelung zusammen. Die Inhaus-Verkabelung sei Teil der von der Betroffenen erbrachten Gesamtleistung. Darin unterscheide sich die Leistung grundlegend von L2-BSA oder TAL, bei denen die Endleitung grundsätzlich nicht Teil der erbrachten Leistung sei, sondern das Vorhandensein einer schaltbaren Endleitung Voraussetzung einer Leistungserbringung durch die Betroffene sei.

III.1.2 Bewertung

Die Regelung in Ziffer 1.3 AHA 2100 ist auch in Ansehung der Forderungen der Beigeladenen nicht zu beanstanden.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 10., klarzustellen, dass der KUNDE die OLT (gemeint ist der ONT) stellt, ist unbegründet. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 TKG ist der Netzabschluss passiv, eine Ausnahme von der Regel gemäß § 73 Abs. 2 TKG wurde nicht verfügt. Im Gegenteil hat die Bundesnetzagentur die Anträge auf Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung mit dem Bescheid Az. 2.00/105#1 vom 10.01.2025 abgelehnt. Schon daraus ergibt sich, dass die GF-TA passiv ist. Dementsprechend wäre eine Regel, dass der KUNDE den ONT stellt, unzulässig. Schließlich ist in Ziffer 3.1 geregelt, dass die Betroffene das erforderliche Endgerät nicht stellt, damit bedarf es keiner „Klarstellung“.

Der Antrag der Beigeladenen zu 10., die Wendung „in den Räumen des Endkunden“ sowie der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 10. die von der Betroffenen bei der Herstellung der Konnektivität zu erbringenden Leistungen zu definieren, wird zurückgewiesen. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen ist die Regelung hinreichend konkret. Der Einwand, dass es zu Streitigkeiten zwischen Anbietern und Endkunden über die geeignete Stelle für den Netzabschluss kommen kann, ist zwar zutreffend. Nach Überzeugung der Beschlusskammer wäre eine weitergehende Spezifizierung der Leistungspflicht im Falle des Baues der Endleitung aber nicht hilfreich. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG muss der Netzbetreiber mit dem Endkunden eine geeignete Stelle für den Netzabschluss vereinbaren. Insofern besteht bei der Erstinstallation des Netzabschlusses ein erhebliches Streitpotential im Verhältnis Netzbetreiber – Endkunde, nicht aber im Vorleistungsverhältnis. Es

ist daher nicht ersichtlich, dass eine Regelung im FB-Vertrag dieses Streitpotential erheblich senken kann.

Die Pflicht der Betroffenen wird in der Leistungsbeschreibung auch hinreichend definiert. Nach Ziffer 6.3.1 lit. d) ist die Betroffene – soweit der Anschluss noch nicht als „Connected“ ausgewiesen ist – verpflichtet, mit dem Endkunden den Termin der Installation der GF-TA zu vereinbaren und die Installation auszuführen, ohne dass zwischen den eigenen Endkunden und den Endkunden des KUNDEN differenziert wird. Daraus folgt, dass die Betroffene sich verpflichtet, auch mit den Endkunden des KUNDEN die geeignete Stelle i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG zu vereinbaren. Damit würde eine detaillierte Definition der Pflicht der Betroffenen deren Pflicht zu Lasten des KUNDEN begrenzen. Die Beschlusskammer hat Zweifel, dass eine Detailierung der Leistungspflicht alle möglichen Konstellationen beschreiben würde.

III.2 Ziffer 2 Varianten

Die Betroffene hat die Regelung der Leistungsvarianten grundlegend überarbeitet und zusätzliche Leistungsvarianten ergänzt. Diese Aktualisierung hat sie der Beschlusskammer am 01.07.2024 vorgelegt. Nunmehr regelt die Betroffene in einer Tabelle die „Grundleistungen“, die bis zum 30.06.2024 galten, sowie die „voraussichtlich ab dem 01.07.2024“ gelten sollen. Für FB-FTTH 2000000 XGS ist geregelt, dass diese „voraussichtlich ab September 2023“ in den Massenverfügbarkeitsdaten ausgewiesen wird und eine Bestellung "Not Connected" durchgeführt werden kann. „Voraussichtlich ab Mitte Oktober 2023“ kann eine Bestellung "Connected" durchgeführt werden. Außerdem ist eine Tabelle mit „voraussichtlich ab Juli 2024“ bestellbaren weiteren vier Leistungsvarianten enthalten. In den Tabellen sind pro Produkt jeweils die maximale Datenrate für den Down- und Upload ausgewiesen. In der Tabelle 3 sind für alle zehn Leistungsvarianten der technisch minimale und die maximale Datenrate im Down- und Upload angegeben. Die konkret erreichbare Datenübertragungsrate steht unter dem Vorbehalt der Netzauslastung.

III.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die tatsächlich bereitgestellten Bandbreiten für die verschiedenen Varianten im FB-Vertrag um 10% erhöht werden,

dass die Regelungen für eine Vermarktung an Endkunden geschärft werden und

dass die Nichteinhaltung der Bandbreiten zu pönalisieren ist.

Aufgrund der unzureichenden Regelungen bzgl. Teil 3 TKG erfülle das vorgelegte Standardangebot nicht die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 3 TKG. Aufgrund der Regelungen nach § 57 TKG hat der Endkunde Forderungen gegen den KUNDEN, sodass sich der KUNDE mithilfe einer pauschalierten Schadensersatzverpflichtung bei der Betroffenen schadlos halten können müsse, sofern diese für die Unterschreitung der Bandbreite verantwortlich ist. Nur durch die erhöhte Bandbreite sei ein gesetzeskonformes, nichtdiskriminierendes Angebot auch für den KUNDEN möglich. Bereits bei VDSL sei ein Puffer von 10% im Markt anerkannt gewesen.

Die Beigeladenen zu 7. und 12. beantragen,

dass in Tabelle 1 dieselben Leistungsmerkmale für die einzelnen FB-Varianten aufgeführt werden wie in Ziffer 13.2.10 AHA 2100 und deren Einhaltung in vertraglich bindender Weise zugesagt wird.

Dies ergebe sich unmittelbar aus dem EoI Grundsatz. Auch die Beigeladene zu 9. fordert eine entsprechende Zusage, da andernfalls der KUNDE erheblich benachteiligt würde, da die Betroffene im eigenen Retailbereich deutlich engere Toleranzintervalle anbiete.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

dass für die Tabelle 2 ausdrücklich klargestellt wird, dass die dort aufgeführten Geschwindigkeiten rein informativen Charakter haben und die Leistungspflicht sich ausschließlich aus Tabelle 1 ergibt.

Die technische minimale Bandbreite sei nicht geeignet als Definition für die minimale Bandbreite, die eine Entstörung auslöst. Auch die Beigeladene zu 9. fordert eine entsprechende Klarstellung. Aus Sicht von den Beigeladenen zu 7. und 9. sei die ergänzte zweite Tabelle völlig unklar. Insbesondere fehle es an einer belastbaren Zusage, wonach z.B. ein FB-FTTH 250000 auch eine Downloadgeschwindigkeit von 250 Mbit/s erreiche. Vielmehr würde die zweite Tabelle den Schluss nahelegen, dass die Betroffenen schon mit viel geringeren Geschwindigkeiten (z.B. bei Erreichung der minimalen Downloadgeschwindigkeit von 32 Mbit/s) ihre Leistungspflicht gegenüber den KUNDEN erfüllt hätte und diese praktisch rechtlos wären.

Die Beigeladene zu 9. fordert, dass die Beschlusskammer die Betroffene zur Abgabe eines Leistungsangebots für symmetrische Zugänge auffordert. Hintergrund sei die Einführung des bitstrombasierten symmetrischen FTTH-Produkts „Company Access 200 sym“ im Geschäftskundenbereich. Sofern das Produkt auf Basis eines eigenen Profils realisiert werde, liege auch ein Verstoß gegen den EoI Grundsatz vor, da ein solches Profil analog den FTTH-Produkten auch den Wettbewerbern anzubieten sei. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, dass symmetrische Produkte nicht von der Regulierungsverfügung abgedeckt seien. So habe die Beschlusskammer bereits in dem L2-BSA-Standardangebot Regelungen für symmetrische Zugänge in dem hier relevanten Markt aufgenommen. Der gleiche Sachverhalt wie im L2-BSA Verfahren liege auch hier vor.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

das Standardangebot um Regelungen zu erweitern, die verbindliche Werte für die minimale, die maximale und die normalerweise zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload festlegen und

das Standardangebot um Regelungen zu erweitern, die angemessene Folgen bei Verfehlung der Übertragungsgeschwindigkeit in Form von pauschalisiertem Schadensersatz oder Minderungsrechten vorsehen.

Die Regelung stehe aus Sicht von den Beigeladenen zu 9. und 13. im Widerspruch zum Verbraucherschutz. Sie decke nicht den Endkundenanspruch nach § 57 Abs. 4 TKG ab, nachdem der Endkunde eine Minderung des Entgeltes verlangen oder den Vertrag kündigen könne. Dies Ansprüche bezögen sich auf den jeweiligen Anschluss, der von einem Endkunden genutzt werde. Die Allgemeinverfügung Nr. 99/2021 der Bundesnetzagentur vom 08.12.2021 legte die Kriterien fest, wann ein Minderungsrecht bestehe. Dies sei der Fall, wenn nicht an mindesten zwei von drei Messtagen jeweils mindesten 90 % der vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit erreicht werden oder die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit nicht in 90 % der Messungen erreicht wird oder an mindesten zwei von drei Messtagen jeweils mindesten einmal die minimale Geschwindigkeit unterschritten wurde. Die Regelungen der Betroffenen blieben weit hinter diesen Anforderungen zurück. Die Datenrate des Anschlusses hänge im Wesentlichen von den technischen Faktoren bzw. der Auslastung im Netz der Betroffenen ab. Der KUNDE könne die Kapazität im Netz der Betroffenen nicht beeinflussen, deshalb sei eine verlässliche Zusicherung bezüglich erreichbarer Bandbreiten auf der Vorleistungsebene erforderlich.

Das Standardangebot sei auch deshalb unzureichend, weil es keine Sanktionen bei dauerhafter Unterschreitung der Übertragungsgeschwindigkeit enthalte. Der KUNDE müsse sich aber wegen des gesetzlichen Anspruchs des Endkunden bei der Betroffenen schadlos halten können. Es sei deshalb ein Minderungsrecht sowie ein pauschalierter Schadensersatz für Folgeschäden zu regeln.

Auch die Beigeladene zu 18. beantragt,

die in Ziffer 13.2.10 LB FTTH (AHA 2100) aufgeführten Geschwindigkeiten in Ziffer 2 zu übernehmen und

hilfsweise, die minimalen Geschwindigkeiten nach den einzelnen Varianten zu differenzieren und signifikant zu erhöhen.

Die Antragstellerin habe die die Regelungen zulasten der KUNDEN erheblich verschlechtert. Zudem sei eine enorme Spanne zwischen minimal und maximaler Übertragungsgeschwindigkeit auszumachen, für die es keine Veranlassung gebe.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die grundlegende Überarbeitung der Ziffer 2 alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen. Die neu eingeführten Formulierungen seien im Wesentlichen aus dem L2-BSA Standardangebot übernommen. Die KUNDEN seien durch die umfassenden Regelungen in den Ziffern 2 und 13.2.10 in der Lage, Produktinformationsblätter zu erstellen. Auch die geforderte Erhöhung der tatsächlich bereitgestellten Bandbreiten um 10% sei als nicht erforderlich abzulehnen. Dafür besteht kein sachlicher Grund, da es sich bei der Leistung FB-Access um ein technisch anderes Produkt als L2-BSA handele. Für den FB-Access bedürfe es eines entsprechenden Puffers nicht.

Die Beigeladenen würden verkennen, dass es sich bei dem FB-Access um ein „Shared Medium“ handle, bei dem es aufgrund der Nutzung einer Leitung durch verschiedene Endkunden – technisch zwingend – zu unterschiedlichen Geschwindigkeiten bzw. Datenübertragungsraten kommen würde. Der Forderung könne daher unmöglich nachgekommen werden. Außerdem bestehe keine Ungleichbehandlung, da die Betroffene das gleiche Shared Medium für ihre eigenen Endkunden nutze. Es könnte daher nicht zu unterschiedlichen Verbindungen kommen. Dem stehe auch die Regelung in Ziffer 13.2.10 nicht entgegen, bei der es sich ausschließlich um eine Haftungsregelung handle.

In Bezug auf die Neueinführung des FB-FTTH 2000000 XGS- Produktes nehmen die Beigeladenen wie folgt Stellung:

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 9., 12. und 13. beantragen,

dass in der ersten Teilentscheidung festgelegt wird, dass die Einführung (Vermarktung und Vorvermarktung) der Leistung FB-FTTH 2000000 XGS frühestens sechs Monate nach Angebot einer Vertragsanpassung durch die Betroffene und Übersendung an die Nachfrager auf Basis der ersten Teilentscheidung erfolgen darf.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 7., 9., 12. und 13. kritisieren das Vorgehen der Betroffenen bei der Einführung der neuen GPON-Variante XGS-PON.

Die Betroffene habe dabei in keiner Weise den zeitlichen Aufwand für die erforderlichen Einführungsprozesse bei den Wettbewerbern berücksichtigt. Diese müssten für XGS-PON passende Endgeräte entwickeln sowie die internen und externen IT-Systeme und Prozesse anpassen. Die hierfür erforderlichen technischen Details seien den bestehenden FB-KUNDEN nicht rechtzeitig übermittelt worden. Die Beigeladene zu 7. fordert in diesem Zusammenhang, dass die einzusetzende Hardware sowohl XGS-PON als auch das bisherige GPON parallel unterstütze, damit weiterhin Produkte mit niedrigerer Bandbreite angeboten werden könnten und kein kompletter Austausch der Endgeräte stattfinden müsse.

Mangels Vorhersehbarkeit der technischen Änderung könne auch noch nicht mit der Vermarktung begonnen werden, da der technische Aufwand und der Umfang der Vertragsänderung mit Endkunden noch nicht abschätzbar seien. Eine solche verlässliche Planlage sei erst mit dem Vorliegen der ersten Teilentscheidung gegeben.

Demgegenüber sei der Eindruck entstanden, dass die Betroffene selber unmittelbar in die Endkundenvermarktung eingestiegen sei und daher die erforderlichen Umsetzungsprozesse bereits vor der Information ihrer Wholesale-Kunden durchgeführt habe. Die Beigeladene zu 13. geht unter Bezugnahme auf eine Meldung der Betroffenen über Labortests für XGS aus dem November 2021 davon aus, dass technische Anforderungen an Endgeräte bereits zu diesem Zeitpunkt getestet und spezifiziert worden seien. Ein solches Vorgehen werfe grundlegende Fragen im Hinblick auf die Einhaltung der der Betroffenen obliegenden EoI-Verpflichtung auf. Daher müsse die Beschlusskammer die Einführung bereits von Amts wegen nach § 202 TKG untersagen, bis eine gleichberechtigte Vermarktung durch alle Beteiligten gesichert sei. Eine gleichberechtigte Vermarktung sei aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4 auch mit Blick auf das eingegangene Com-

mitment erforderlich. Das Wettbewerbsunternehmen verpflichte sich, einen Anteil der FTTH-Haushalte abzunehmen und für diese ein Entgelt zu entrichten. Dabei würden auch die FTTH-Haushalte mit 2 Gbit/s mitgezählt, die das Wettbewerbsunternehmen mangels XGS-PON fähigen Endgeräten aber noch nicht anbieten könne.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., 9. und 12. beantragen,

dass die FB-FTTH 2000000 XGS-Bestellbarkeit auch über WITA-Schnittstellen kleiner der Version 15 möglich sein muss.

Ob darüber hinaus ein WITA-Schnittstellenwechsel erforderlich werde, sei jedenfalls fraglich. Denn die Bestellbarkeit des XGS-PON Produkts sei noch nicht in den WITA-Spezifikationen hinterlegt. Dabei müsste aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. jedenfalls die WITA-Version 14 ausreichend sein, um XGS-PON bestellen zu können.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

dass die Accessvariante FB-FTTH 2000000 XGS mit der Maßgabe in das FB-FTTH-Standardangebot, konkret deren entsprechende Leistungsbeschreibung aufnimmt, dass die Bestellbarkeit für KUNDE nach einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab Erlass der 1. Teilentscheidung in dem Standardangebotsverfahren nicht unterschreitet, möglich ist und vor Ablauf dieser Frist auch endkundenseitig keine entsprechenden Produktvarianten einführt oder vermarktet.

Die Beigeladene zu 12. beantragt in diesem Zusammenhang den Erlass einer Zwischenverfügung, falls eine solche erforderlich ist, um die Beachtung des EoI-Prinzipes durch die Betroffene bis zur ersten Teilentscheidung sicherzustellen.

Aus Sicht der Betroffenen hat sie durch die grundlegende Überarbeitung der Ziffer 2 alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen. Die im Hinblick auf § 57 Abs. 4 TKG geltenden Datenübertragungsraten würden sich aus Ziffer 13.2.10 AHA 2100/2110 ergeben. Weitergehende Anpassungen seien unbillig. Ferner seien die Beigeladenen auf der Basis der Ankündigung und der übersandten Informationen zur Vertragsanpassung unzweifelhaft in der Lage bis zum 1. Halbjahr 2024 ein eigenes FTTB-Produkt am Markt einzuführen. Es bestehe damit kein sinnvoller Grund auf den Abschluss der zweiten Teilentscheidung zu warten. Ein Abwarten wäre vielmehr kontraproduktiv und würde die Einführung der Accessvariante unnötig in die Länge ziehen.

Der Vorlaufprozess bei der Einführung von XGS-PON sei nicht zu beanstanden gewesen. Sie habe mit Serienbrief vom 09.06.2023 die Beigeladenen über die Einführung des Produkts informiert. Eine erstmalige „Not Connected“ Bestellung sollte frühestens in der ersten Novemberhälfte 2023 möglich sein und eine erstmalige Bereitstellung im 1. Quartal 2024 erfolgen. Am 30.06.2023 habe die Betroffene eine neue Version der 1TR112 veröffentlicht und damit die technischen Voraussetzungen für XGS-PON fähige Endgeräte festgelegt.

Den Wettbewerbern habe somit ausreichend Vorlaufzeit zur Verfügung gestanden, ihre internen Prozesse so anzupassen, dass die Accessvariante gegenüber den Endkunden bereitgestellt werden könnte. Durch die vertraglich ausgewiesene Aufnahme der XGS-PON-Verfügbarkeit in die Massenverfügbarkeitsdaten bestehe frühestmöglich Transparenz, an welchen Adressen XGS-PON ausgebaut werden solle. Weiterhin habe zwischen der erstmaligen „Not Connected“ Bestellung und der erstmaligen Bereitstellung ein Zeitraum von etwa fünf Monaten gelegen, der den KUNDEN ausreichend Zeit gelassen habe, die entsprechenden Geräte zur Verfügung zu stellen. Vor der erstmaligen „Not Connected“ Bestellung sei eine Anpassung der internen Prozesse nur dahingehend erforderlich gewesen, dass die XGS-PON-Verfügbarkeit geprüft werden könne. Mit der erfolgten Information habe die Betroffene schließlich die einschlägige Ankündigungsfrist von vier Monaten aus Ziffer 3 LB FTTH 2100 eingehalten. Nicht anwendbar sei jedenfalls die sechsmonatige Ankündigungsfrist aus Ziffer 5.4.2 b) iVm. Ziffer 5.3 HV 1000.

Die Betroffene nutze für die neue Variante ausschließlich die bekannten WITA-Prozesse in der aktuellen Version. Damit einhergehend sei lediglich erforderlich, dass die Beigeladenen in ihren jeweiligen Systemen eine neue Accessvariante anlegen würden. Der Aufwand sei überschaubar und in dem bestehenden Zeitrahmen umsetzbar.

Ein Abwarten auf den Erlass der ersten Teilentscheidung führe jedenfalls zu einer nicht notwendigen substanziellen Verzögerung der Einführung der neuen Accessvariante. Die KUNDEN könnten bereits jetzt eine Vertragsergänzung zur Implementierung der Accessvariante unterzeichnen, die dann nach Erlass der zweiten Teilentscheidung entsprechend angepasst werden würde. Bis dahin bestehe jedenfalls durch die vertragliche Regelung hinreichende Klarheit für die KUNDEN.

III.2.2 Bewertung

Die vorgelegte Definition der Leistungsvarianten ist angemessen neu zu fassen. Auch die geänderte Fassung der Leistungsdefinition verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Die Tabelle 1 enthält keine klare Regelung der Geltungsdauer und die sie ersetzenden Tabellen 2a und 2b keine klare Regelung des Geltungsbeginns. Die Leistungsvariante XGS enthält in der Fußnote 2 eine nicht hinreichend bestimmte Sonderregelung für die Bestellbarkeit und Bereitstellung der Leistung. Damit ist das Leistungsangebot der Betroffenen im Vertrag nicht hinreichend bestimmt geregelt.

Die neuen Regelungen ermöglichen dem KUNDEN nicht mehr die Nachbildung der Endkundenprodukte der Betroffenen. Denn der Retail der Betroffenen weist z.B. in ihrem Produktinformationsblatt die identische minimale, normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Datenübertragungsrate aus,

<https://www.telekom.de/produktinformationsblatt/glasfaser-300-ftth-300.pdf>,
(Stand: 10.09.2024),

während die Betroffene in den Leistungsdefinitionen für die KUNDEN unterschiedliche minimale technische und maximale FTTH-Geschwindigkeit ausweist. Zusätzlich stellt sie die Leistung unter den generellen Vorbehalt, dass die konkret erreichbare Datenübertragungsrate während der Nutzung abhängig von der Netzauslastung ist. Der KUNDE kann also auf dieser Grundlage kein Produktinformationsblatt erstellen. Er müsste sich insofern auf seine empirischen Erkenntnisse verlassen, die er aber ohne ein eigenes – ohne Produktinformationsblatt nicht zulässiges – Endkundenprodukt nicht gewinnen kann.

Insofern kann die Betroffene auch nicht auf die Regelung zum Schadensersatz bei der Entstörung in Ziffer 13.2.10 verweisen, die eine „Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit“ als Bezugspunkt definiert. Eine solche Regelungssystematik wäre unbillig. Die Leistung muss klar und unmissverständlich definiert werden.

Die Forderung der Beigeladenen zu 9., das Portfolio um einen symmetrischen Anschluss mit 200 Mbit/s zu ergänzen, ist unbegründet. Die Leistungsvariante 600 ermöglicht im Grundsatz technisch die Nachbildung des Produkts „Company Access 200 sym“ der Betroffenen. Der Nettopreis für die Überlassung des Produktes beträgt 99,95 €. Deshalb gibt es auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Produkt nicht ökonomisch nachbildbar ist.

Ziffer 8.1.1 der Leistungsbeschreibung; <https://www.telekom.de/agb/downloads/53945.pdf>
(Stand 15.02.2025).

Es kommt also nicht auf die Frage an, ob es sich um ein in den vorliegenden relevanten Markt fallendes Produkt handelt.

Die Forderung einer gesonderten Leistungsgarantie für die Einhaltung der Produktdatenraten ist unbegründet, da der KUNDE im Rahmen der Leistungsgarantien im Zusammenhang mit der Entstörung hinreichend abgesichert ist. Eine solche Sanktionierung setzt in der Regel voraus, dass die Betroffene die Möglichkeit der Abhilfe hat, also der KUNDE eine Störung meldet. Das heißt, die Sanktion für die Schlechtleistung erfolgt grds. im Falle einer misslungenen oder verspäteten Entstörung.

Die Ausnahme bilden Fälle, in denen die Schlechtleistung auf einer falschen Produkteinstellung der Betroffenen beruht. Hier entsteht unabhängig von einer Entstörmeldung aufgrund einer Falschleistung ein Schadensersatzanspruch. Für diesen Fall bedarf es aber keiner gesonderten Regelung im Standardangebot, weil sich der Schaden und damit der Schadensersatzanspruch

aus dem fälschlich abgerechneten zu teuren Produkt ergibt. Hier sind die allgemeinen Gewährleistungsregeln deshalb hinreichend.

Der Prozess der Einführung der neuen Leistung FB-FTTH 2000000 XGS war nicht missbräuchlich. Zwar sind, wie ausgeführt, die Regelungen im Vertrag nicht hinreichend bestimmt. Aber tatsächlich wurde den KUNDEN ein ausreichender Vorlauf für die Vermarktung des Produktes gegenüber ihren Endkunden parallel zum Angebot der Betroffenen gewährt. Die neue Leistungsvariante ist keine Vertragsänderung, sondern eine Ergänzung. Das heißt, es ist lediglich zu bewerten, ob den KUNDEN ein paralleler Vertrieb der neuen Leistung möglich war, weil die Ergänzung keine Auswirkung auf die anderen Leistungsvarianten hat.

Der tatsächliche Vorlauf zur Angebotsentwicklung betrug mindestens drei Monate. Spätestens am 30.06.2022 mit der Veröffentlichung der um 2000000 XGS erweiterten Schnittstellenbeschreibung kannten die KUNDEN sowohl die erforderlichen kommerziellen als auch die technischen Bedingungen des Produktes. Dabei war es nicht erforderlich, dass die KUNDEN innerhalb dieser Zeit einen eigenen ONT entwickeln konnten, weil es hinreichend ist, dass überhaupt ein Modem angeboten werden kann. Weil es sich bei XGS um eine standardisierte PON-Technologie handelt, die auch schon für Geschäftskundenprodukte vor der Einführung von 200000 XGS genutzt wurde, waren schon entsprechende Modems verfügbar,

so regelt z.B. die Schnittstellenbeschreibung der DNS:NET Internet Service GmbH mit Stand 11.10.2022 die Nutzung von XGS, <https://www.dns-net.de/service/technische-dokumentation>.

Der Beschlusskammer sind keine tatsächlichen Probleme bekannt gemacht worden.

Für die Einführung des Produktes war es auch nicht wesentlich, ob dieses innerhalb Frist in der WITA abgebildet werden konnte. Sowohl wegen des vergleichsweise hohen Überlassungsentgeltes als auch des erforderlichen speziellen Modems ist es offensichtlich, dass es sich um ein Nischenprodukt handelt. Es lag also auf der Hand, dass mit keinem größeren Umsatz in der Startphase zu rechnen war. Dies wurde extrem dadurch verstärkt, dass das Angebot nur an den OLT mit einer zusätzlichen Portkarte für das Produkt möglich ist. Deshalb hätte jedenfalls ein Marktstart über die Dialogschnittstelle erfolgen können und eine automatisierte Umsetzung später nachgezogen werden können. Es muss also nicht geprüft werden, ob eine entsprechende automatisierte Umsetzung über die WITA-Schnittstelle in der Frist möglich gewesen wäre. Dies gilt aber nur, weil wegen der geringen Verfügbarkeit und des hohen Preises der zu erwartende Absatz so gering war, dass eine „händische“ Bestellbearbeitung nicht ineffizient gewesen wäre.

III.3 Ziffer 3 Leistungsvoraussetzungen und -einschränkungen

Die Ziffer regelt Leistungsvoraussetzungen und -einschränkungen, insbesondere, dass die vom KUNDEN bereitgestellten Endgeräte der aktuellen Fassung der 1TR112 entsprechen müssen, um den Datentransport zu ermöglichen. Sofern eine Änderung der 1TR112 ansteht, wird dies dem KUNDEN vier Monate vorher angekündigt. Es gilt eine Übergangsfrist von acht Monaten.

III.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass Ziffer 3 dahingehend erweitert wird, dass der KUNDE bei der Fortentwicklung der 1TR112 zeitgleich mit dem Retail-Bereich bzw. dem Technik-Bereich der Betroffenen eingebunden wird und

dass zur Servicierung der eingesetzten ONT von dem KUNDEN insbesondere die Leistungen Softwaredownload und Test von der Betroffenen entgeltfrei erbracht werden.

Nur durch die Einbindung der KUNDEN könne sichergestellt werden, dass Retail und Wholesale gleichzeitig neue Produkteigenschaften bekannt gemacht würden und diese gleiche Vorläufe hätten, um Endgeräte anzupassen. Hierbei sei eine angemessene Mindestfrist zu wahren. Zur Absicherung der Einhaltung dieser Bedingung sei eine Vertragsstrafe erforderlich.

Die Leistungen seien als integraler Bestandteil des Standardangebotes in den FB-Vertrag aufzunehmen. Der softwaregesteuerte ONT benötige Softwareupdates, um einen stabilen Betrieb sicherzustellen. Diese Updates könnten aufgrund der von der Betroffenen gewählten Systemarchitektur nur von der Betroffenen durchgeführt werden und seien daher sowohl prozesstechnisch als auch vertraglich zwingend entgeltfrei im FB-Vertrag zu regeln. Eine geforderte Regelung dürfe nicht bilateral getroffen werden, sondern müsse einheitlich im Standardangebot festgelegt werden.

Die Beigeladene zu 5. und 6. fordern, dass neue Leistungsmerkmale, die einen Austausch der CPE bedingen, grundsätzlich abwärtskompatibel gestaltet würden. Die Ankündigungsfrist von vier Monaten sei zu kurz und müsse auf mindestens sechs Monate verlängert werden. Die Notwendigkeit einen ONT auszutauschen sei problematisch, weil dies i.d.R. nicht vom Endkunden selber erfolgen können und eine Neuregistrierung der ONT erforderlich sei. Deshalb sei eine Abwärtskompatibilität bei Leistungsmerkmalsänderung der ONT zwingend erforderlich.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

dass die Betroffene verpflichtet wird, die in Ziffer 3 enthaltenen Fristen unter Berücksichtigung marktüblicher Erstvertragslaufzeiten mit Endkunden zu erweitern.

Mit Blick auf die mit dem Endkunden üblicherweise vereinbarte Erstvertragslaufzeit müsse zusätzlich zur Vorankündigungsfrist eine volle Endkundenvertragslaufzeit von 24 Monaten gewährleistet werden, so dass die mit den Endkunden vereinbarten Dienste und somit auch Endgeräte funktionsfähig blieben.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Klausel angemessen. Die Beschlusskammer habe die entsprechende Regelung nicht beanstandet, wonach die Betroffene ihre Endkundenschnittstelle einseitig ohne die Beteiligung der Beigeladenen ändern könne (siehe S. 68 2. Teilentscheidung L2-BSA). Das Recht der zentralen Netzgestaltung liege ausschließlich bei der Betroffenen. Die Änderung der 1TR112 sei zudem zentral von der Anpassung internationaler Standards abhängig.

Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass insbesondere an dieser Stelle die Forderung nach einer Vertragsstrafe unberechtigt sei, weil die Betroffene zur Gleichbehandlung nach dem Maßstab des EoI verpflichtet sei. Es bestehe auch kein „Strafbedürfnis“.

Die Betroffene könne keine Abwärtskompatibilität für eingesetzte Endgeräte (ONTs) sicherstellen, da dies die Aufgabe der Hersteller sei, die dazu aufgefordert seien, eine Kompatibilität für bestehende Endgeräte zu erhalten.

Die Forderung die Betroffene zur unentgeltlichen Servicierung der eingesetzten ONT des KUNDEN zu verpflichten, sei unberechtigt. Der ONT sei ein Endgerät, das vom KUNDEN bzw. vom Endkunden und nicht von der Betroffenen gestellt werde. Deshalb obliege ihr auch nicht die Wartung, Testung und Aktualisierung des ONT. Eine Verschiebung dieser in der Risikosphäre der KUNDEN liegenden Tätigkeit in den Pflichtenkreis der Betroffenen sei offensichtlich unbillig.

III.3.2 Bewertung

Die Forderungen, die KUNDEN in die Änderung der Endkundenschnittstelle einzubinden, die Vorlauffrist für Änderungen auf mindestens sechs Monate zu verlängern und die Nachlauffrist auf zwei Jahre auszuweiten und dass neue Leistungsmerkmale nicht zu einem Austausch des ONT führten dürften, werden abgelehnt.

Die Beschlusskammer hat unter Ziffer 2.5.1.5.b) in der 2. Teilentscheidung BK 3d-15/003 vom 17.08.2015 die Nichtbeanstandung der Viermonatsfrist im L2-BSA-Standardangebot wie folgt begründet:

„Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Die Informationsfrist von vier Monaten ist hinreichend. Es ist nicht ersichtlich, welche Änderung dem KUNDEN in dieser Zeit nicht möglich ist. Denn eine Änderung der Schnittstelle kann auch im Netz der Betroffenen nur wirksam werden, wenn die Endgeräte des Endkunden den Anforderungen der (neuen)

Schnittstelle genügen. Solche grundlegenden Änderungen – wie z.B. die Einführung von Vectoring – können nicht ohne Änderungen der vertraglichen Regelungen eingeführt werden. Insofern betrifft die Frist gerade nur schnell umsetzbare Änderungen. Einen Grund die Betroffene an eine Schnittstellenversion – wie gefordert – über sechs Jahre zu binden, ist nicht ersichtlich. Die Anträge der Beigeladenen zu 3. und 13. auf Einschränkung des Änderungsrechts der Betroffenen sind unzulässig, sie wurden nicht durch die 1. Teilentscheidung vorgegeben.“

Nach Überzeugung der Beschlusskammer trägt die Begründung auch für das vorliegende Standardangebot. Die Beigeladenen haben auch keine neuen Argumente vorgetragen, warum eine Einschränkung der Betroffenen geboten ist. Auch eine längere Nachlauffrist ist nicht geboten. Weiterhin sind wegen der Bindung an die Leistungsbeschreibungen die Änderungsmöglichkeiten der Betroffenen begrenzt. Grundlegende Änderungen, die den Austausch des ONT erfordern würden, würden ebenso grundlegende Änderungen im Netz der Betroffenen erfordern und sich auch auf deren Endkunden auswirken. Deshalb sind der Betroffenen solche Änderungen, die innerhalb von vier Monaten eingeführt werden können und innerhalb von einem Jahr den Netzbetrieb vollständig umstellen, nicht möglich. Gerade die in Absatz 2 Satz 1 geregelte sich an die vier Monate anschließende Übergangsfrist von acht Monaten ab Wirksamwerden der neuen Schnittstellenbeschreibung verhindert schon solche grundlegenden Änderungen. Weil die Betroffene ihr Produkt einseitig nicht so grundlegend ändern kann, wie von den Beigeladenen zu 2. bis 4. befürchtet, besteht auch kein berechtigtes Interesse an einer Beteiligung der KUNDEN an der Änderung der Schnittstelle.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. die Betroffene zur unentgeltlichen „Servicierung“ der eingesetzten ONT des KUNDEN zu verpflichten, wird zurückgewiesen. Die Beigeladenen haben nicht schlüssig begründet, aus welchem Grund ein solcher Service der Betroffenen erforderlich ist. Gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 TKG ist der Netzabschluss passiv. Das bedeutet, dass eine Nutzung und Bereitstellung des Anschlusses mit jedem ONT der konform zur Schnittstellenbeschreibung ist, möglich sein muss. Eine obligatorische „Servicierung“ des ONT durch den KUNDEN oder die Betroffene wäre damit nicht vereinbar.

III.4 Ziffer 4 Verfügbarkeitsinformation zu FB-FTTH am gewünschten Standort

Die Betroffene verpflichtet sich für jede Adresse über die elektronische Schnittstelle eine tagesaktuelle Einzelabfrage des Bestellstatus entsprechend der Regelung in Anhang H zu ermöglichen und in der Regel dreimal wöchentlich ein Replikat des Bestellstatus für alle Adressen auf Anfrage zu übermitteln.

III.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

eine Regelung aufzunehmen, die eine diskriminierungsfreie Verfügbarkeitsinformation nach dem Grundsatz interne Behandlung = externe Behandlung vorschreibt.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Ablehnung der Betroffenen in der Information zur Verfügbarkeitsprüfung aufgenommen wird,

eine Angabe des Ausbaustatus auf Basis der KLS-ID. Nur auf Basis der KLS-ID könne im Gegensatz zur HHUStO der Ausbaustatus festgelegt werden,

dass ein bestehender Auftrag, der im initialen Ausbau eingestellt wurde, dessen Ausbaugesbiet dann in „homesPassed“ wechselt, zum ursprünglichen Ausbauperioden Ende oder aber spätestens innerhalb der 6 Monate abgeschlossen wird und

dass die Betroffene dem KUNDEN und seinem Retailbereich die gleichen Verfügbarkeitsinformationen und Verbesserungen bei den Verfügbarkeitsinformationen zur Verfügung stellt.

Zur Information möglicher Endkunden seien die Informationen, über die vermutlich auch der Retail der Betroffenen verfüge, erforderlich. Der KUNDE müsse zudem zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit haben, seinen Endkunden über den Zeitablauf informieren zu können.

Um den EoI-Gedanken trotz unterschiedlicher IT-Systeme vertraglich abzusichern, sei eine jederzeitige Gleichbehandlung von Wholesale und Retail im Hinblick auf die Verfügbarkeitsinformationen erforderlich. Zur Absicherung der Einhaltung dieser Bedingung sei eine Vertragsstrafe erforderlich.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. beantragen,

dass die Betroffene eine Ziffer 4.4 aufnimmt, welche den Prozess beschreibt, über den der Nachfrager fehlende Adressen melden kann.

Erfahrungsgemäß sei ein Prozess zur Meldung neuer und geänderter Adressen durch den KUNDEN erforderlich, auch um eine Qualitätsoptimierung der von der Betroffenen gelieferten Informationen zu unterstützen. Dies sei schon deshalb erforderlich, da ansonsten Aufträge mit dem Grund „Adresse unbekannt“ einfach abgelehnt werden könnten, ohne dass für den Nachfrager eine Handhabe besteht, diesen Fehler umgehend zu korrigieren. Dazu sei auch kein umfänglicher und ressourcenbindender „Prozess“ notwendig, sondern lediglich ein (elektronischer) Hinweis mit korrekter Adressdatenübergabe.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 6. weicht die Regelung vom Mandat des AK S & P ab. Auch sei im NGA-Umfeld ein Replikat üblich, welches sich wesentlich von den beschriebenen Verfügbarkeitsinformationen unterscheide. Eine Anpassungsklausel sei deshalb geboten.

Die Beigeladenen zu 7., 9. und 12. fordern eine Regelung zur zeitgerechten Information zum Start der Vorvermarktung, sodass ein potenzieller Informationsvorsprung der Betroffenen sicher ausgeschlossen werden könne. Eine entsprechende Regelung sei zwingend notwendig, um die Chancengleichheit im Rahmen der Vorvermarktung sicherzustellen und dem EoI-Prinzip zu entsprechen. Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. und 12. sei auch nach der Änderung die Verfügbarkeitsinformation im Vorvermarktungsprozess weiterhin unzureichend und unverbindlich geregelt. Zudem eigne sich eine Vertragsstrafe zur Durchsetzung der Informationsbereitstellung.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

dass die Betroffene verpflichtet wird, die gemäß Ziffer 4 vorzusehenden Verfügbarkeitsinformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und 10. führe ein Informationsvorsprung bei der Endkundenvermarktung zu einem erheblichen Wettbewerbsvorteil. Die angestrebte Gleichbehandlungsverpflichtung müsse deshalb in geeigneter Form in das Standardangebot übernommen werden. Die Beigeladene zu 10. regt an, die Regelungen mit denen in Anlage D abzugleichen und lediglich dort zu regeln, um Widersprüche und Redundanz zu vermeiden. Die S/PRI-Spezifikation sehe eine tägliche Aktualisierung des Replikats vor. Warum die Betroffene dies nicht leisten könne, sei fraglich. In Ziffer 4.2 müsse klargestellt werden, dass die bei Überschreitung der benannten Anzahl von Anschlüssen pro HHUStO an der Adresse nicht zu einer automatischen Ablehnung von weiteren Bestellungen führe.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen in Ziffer 4.2 alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen. Eine tägliche Aktualisierung sei nicht notwendig, da die KUNDEN gemäß Ziffer 4.1 LB FTTH (AHA 2100) über die entsprechende elektronische Schnittstelle Zugang zu den tagesaktuellen Verfügbarkeitsinformationen hätten. Die Betroffene setze zudem ihre Gleichbehandlungspflicht in Ziffer 14.1 LB FTTH (AHA 2100) um.

Zudem hätte die geforderte Änderung keinen Mehrwert, da es vertragstechnisch richtig und sinnvoll sei, die Grundsätze der Verfügbarkeitsinformationen in AHA 2100 zu beschreiben und die Details AHD 4000 zu regeln. Auch eine entsprechende Klarstellung sei nicht erforderlich, da in Ziffer 4.2 AHA 2100 nicht von einer Maximalmenge an einlastbaren Aufträgen die Rede sei, sondern von adressbasierten Informationen über den jeweiligen Ausbaustatus. Es bestehe keine praktische Notwendigkeit für die Einführung eines Prozesses zur Korrektur von Adressen. Die „Adresslage“ sei aufgrund der hohen Aktualität der technischen Dokumentation ausreichend. Fehlende Adressangaben könnten zudem nachgeliefert werden, ohne dass es dafür eines ressourcenbindenden Prozesses bedürfe.

Darüber hinaus seien sämtliche weiteren Forderungen als unbegründet zurückzuweisen. Die Beigeladenen hätten Verstöße gegen EoI nur ins Blaue hinein behauptet ohne Nachweise vorzulegen. Eine Ungleichbehandlung zwischen dem Endkundenvertrieb der Betroffenen und den KUNDEN könne an dieser Stelle nicht vorliegen, da die Betroffene die Massenverfügbarkeitsdaten nur den KUNDEN zur Verfügung stelle und diese damit einseitig bevorzugt werden würden. Dem Endkundenvertrieb der Betroffenen stehe nur – wie den KUNDEN ebenfalls (zusätzlich) – eine Einzelabfrage zur Verfügung.

Ferner seien die Vorschläge der Beigeladenen zu 2. bis 4. abzulehnen. Aufgrund der mit dem FTTH-Ausbau zusammenhängenden Unwägbarkeiten könne sie keine festen Fristen zusagen. Das gelte auch für den eigenen Retailbereich. Auch eine Dokumentation sei nicht erforderlich und wegen des personellen und wirtschaftlichen Aufwands abzulehnen. Die Beigeladenen könnten den konkreten Ausbaustatus jederzeit im Rahmen der Verfügbarkeitsinformationen ermitteln. Unter Bezugnahme auf ihre ausführlichen Ausführungen zu Ziffer 1 des Hauptvertrages sei die Betroffene in ihrer Ausbauplanung frei und müsse die Gründe auch nicht gegenüber den Beigeladenen offenlegen.

Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass an dieser Stelle aufgrund des fehlenden Anspruchs auf eine entsprechende Ausbauplanung (siehe Ziffer 1 HV 1000) die Verhängung einer Vertragsstrafe bereits abwegig sei. Zudem habe die Betroffene dasselbe Interesse wie die KUNDEN an einer größtmöglichen Verlässlichkeit der kommunizierten Ausbaupläne, wodurch jede Rechtfertigung für eine Pönalisierung entfalle. Aufgrund der „schlechteren“ Datenlage für den Retail-Bereich sei eine Vertragsstrafe zudem fernliegend.

III.4.2 Bewertung

Die Betroffene wird verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen, die sie bereitstellt, zu garantieren und einen Prozess einzurichten, über den KUNDE eine Berichtigung falscher Informationen erreichen kann. Die Forderung nach Regelung einer Gleichbehandlungsverpflichtung ist unbegründet.

Die KUNDEN können den Zugang nur dann nutzen, wenn sie Kenntnis über die bestellbaren Access-Teilleistungen haben. Die Informationspflicht ist angemessen geregelt. Jedoch ist die Information über die verfügbaren Anschlüsse von zentraler Bedeutung für den Zugang, weil der KUNDE einen Endkunden nur angemessen versorgen kann, wenn er Kenntnis über die dafür nutzbaren Zugangsprodukte hat. Dementsprechend ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht ausreichend nur die Leistungspflicht zu regeln, sondern diese ist auch angemessen zu garantieren. Wie unter I.2.2 ausgeführt, besteht auch eine potentielle Fehlerquelle, weil der FB-Vertrag z.B. keine von der Betroffenen über einen Wholebuy-Vertrag eingekauften Layer 2-Bitstromanschlüsse umfasst. Die dafür erforderliche Differenzierung der Anschlüsse bietet eine Fehlerquelle. Deshalb und wegen der Bedeutung der Leistungspflicht ist die Garantie der Informationspflicht der Betroffenen geboten.

Soweit der KUNDE einen Fehler in den Statusinformationen erkennt, sollten dieser Fehler auch behoben werden. Die Erfahrung mit den Bereitstellungssystemen der Betroffenen – aber auch der Wettbewerber – haben ergeben, dass insbesondere die Anschlussadresse eine Fehlerquelle für die Informationssysteme sein kann. Dies betrifft insbesondere Straßenumbenennungen, Gebäude an Kreuzungen oder Gebäude bzw. Gebäudekomplexe mit mehreren Hausnummern. Es wäre für die KUNDEN – aber auch für die Betroffene – ineffizient, wenn in den Systemen der Betroffenen im Rahmen des Endkundenkontakts auffallende Fehler in der Statusinformation nicht berichtigt würden.

Die Betroffene wird nicht zu einer (werk)täglichen Bereitstellung des Replikats der Verfügbarkeitsinformationen verpflichtet. Die KUNDEN haben über die WITA direkten Zugriff auf die im Gigabitsystem hinterlegten Verfügbarkeitsinformationen. Deshalb beeinträchtigt es nach Überzeugung der Beschlusskammer die Chancengleichheit der KUNDEN nicht, wenn das Replikat nicht tagesaktuell ist. Die Betroffene verpflichtet sich, in der Regel jeden zweiten Werktag das Replikat

zu aktualisieren. Das heißt, der KUNDE hat auch über das Replikat einen Zugang zu sehr aktuellen Daten. Die Einschränkung, dass die Aktualisierung lediglich in „der Regel“ dreimal pro Woche erfolgt, ist auch nicht zu bestanden. Soweit in einer Woche keine oder nur marginale Änderungen der Verfügbarkeit erfolgen, ist es hinreichend, wenn keine bzw. nur ein oder zwei Aktualisierungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für die 52. Kalenderwoche und die erste Kalenderwoche im Folgejahr.

III.5 Ziffer 5 Geschäftsfälle und Schnittstellen

Die Ziffer beschreibt unter Bezugnahme auf Anhang G die Geschäftsfälle, die im Zusammenhang mit dem FB-FTTH über die Order- oder Dialogschnittstelle abgewickelt werden können.

III.5.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

möchte einen Hinweis auf die Einführung einer S/PRI bzw. Marktschnittstelle durch den AK Schnittstelle und möchte, dass die Betroffene KUNDE über die Fortentwicklung regelmäßig informiert und

dass der FTTH Providerwechsel von der Betroffenen zu einem alternativen Anbieter über den Geschäftsfall „Providerwechsel“ erfolgt und nicht über den Geschäftsfall „Verbundleistung“.

Mit Mandat des Gigabitforums werde eine „moderne zukunftsweisende Schnittstellen Architektur“ durch den AK Schnittstellen und Prozesse entwickelt. Die Betroffene habe die Einführung der neuen Schnittstelle zugesagt. Demnach seien die Schritte zur Einführung der neuen Schnittstellenarchitektur im vorliegenden Standardangebot vorzubereiten.

Nach Aussage der Betroffenen sei kein proprietärer Geschäftsfall „Verbundleistung“ hierzu mehr erforderlich. Aufgrund der Berücksichtigung von Eol sollten zudem keine Differenzierungen zwischen Vorleistungen für den Endkundenbereich der Betroffenen (Retail) und für die anderen Endkundenvertragspartner mehr existieren.

Die Beigeladene zu 6. kritisiert, dass lediglich der Status Quo der WITA beschrieben werde und kein Hinweis auf die Marktschnittstelle und Prozesse erfolge.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichteten, in Ziffer 5 eine geeignete Regelung aufzunehmen, welche die Betroffene verpflichtet, die neue Marktschnittstelle für die Geschäftsfälle anzubieten.

Die Beigeladene zu 20. fordert einen sachgerechten Konsolidierungsplan mit klaren Angaben und einer zeitlich ausreichenden Dimensionierung über die weitere Konsolidierung der WITA-Schnittstelle. Bis zur Einführung einer branchenweiten Schnittstelle sollte außerdem die S/PRI Schnittstelle weiterhin angeboten werden. Ergänzend fordert die Beigeladene zu 20., die Betroffene zu verpflichten, dass diese allen Nachfragern die Nutzung ihrer eigene S/PRI-Schnittstelle anbietet und die Daten mittels einer Software an die WITA-Schnittstelle der Betroffenen übersetzt werden bis die vom Gigabitforum mandatierte neue Schnittstelle spezifiziert und in Betrieb genommen worden ist. So würde die Betroffene bereits mit einem Wettbewerber verfahren und diese Vorgehensweise würde den Wettbewerbern die Implementierung und Pflege einer WITA-Schnittstelle ersparen.

Aus Sicht der Betroffenen könne eine entsprechende Änderung erst vorgenommen werden, wenn im AK S&P ein endgültiges Ergebnis über die Änderung der Geschäftsfälle erzielt werden würde.

III.5.2 Bewertung

Die Regelung der Geschäftsfälle in Ziffer 5.2 ist angemessen neu zu fassen. Mehrere Geschäftsfälle haben keinen klaren Geltungsbeginn. Damit ist das Leistungsangebot der Betroffenen im Vertrag nicht hinreichend bestimmt geregelt.

Die Forderung der Beigeladenen in Hinblick auf die Marktschnittstelle wird zurückgewiesen, es wird auf die Ausführungen unter I.1.2 verwiesen.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., dass ein kombinierter Provider- und Anbieterwechsel als Verbundleistung prozessiert werde, ist unbegründet. Zwar kann es zutreffen, dass in aller Regel der Prozess Verbundleistung durchgeführt werden könnte, weil der Bereitstellungsprozess der Betroffenen den parallelen Aufbau der Inhaus-Glasfaser zum bestehenden Anschluss vorsieht. Deshalb ist beim Provider- und Anbieterwechsel in der Regel keine Koordinierung der Abschaltung mit der Bereitstellung erforderlich, die Abschaltung kann nach der Bereitstellungsbestätigung erfolgen. Soweit aber im Gebäude schon vom Eigentümer oder einem dritten Netzbetreiber eine Glasfaser zu den Räumlichkeiten des Endkunden verlegt ist, sollte eine Umschaltung erfolgen und könnte erforderlich sein. In diesem Fall liegt ein Wechselprozess im Dreiecksverhältnis (3er Prozess) vor und damit ist der Prozess Providerwechsel durchzuführen.

III.6 Ziffer 6 Bestellung eines FB-FTTH

III.6.1 Beschreibung des Bereitstellungs- und Bestellprozesses

Der FB-Vertrag regelt den Zugang zu den bestehenden und entstehenden Glasfaseranschlüssen der Betroffenen. Dem KUNDEN wird es ermöglicht, ab dem Start der Vorvermarktung FB-Access-Anschlüsse zu bestellen. Dies führt dazu, dass der Bereitstellungsprozess ausdifferenziert ist und teilweise von der konkreten Bestellung entkoppelt ist. Wegen dieser Besonderheit gegenüber dem Prozess für den TAL-Zugang und den L2-BSA wird hier der Bereitstellungs- und Bestellprozess zusammenhängend vorab beschrieben.

Die Betroffene hat je nach Ausbaustatus des zu bestellenden und bereitzustellenden FB-Access die Bestellung und Bereitstellung in drei Prozesse unterteilt: „Not Connected“, „Not Connected Bulk-Ausbau“ und „Connected“.

- Der Prozess „Connected“ dient der Aktivierung des Datenstroms, also der Herstellung der logischen Verbindung. Der Prozess kommt auch bei Bestellungen „Not Connected“ und „Not Connected Bulk-Ausbau“ zur Anwendung.
- Der Prozess „Not Connected“ dient der Herstellung der physischen Verbindung (Konnektivität), also dem Bau oder der Fertigstellung der durchgängigen Glasfaserverbindung vom EN bis zur GF-TA in den Räumlichkeiten des Endkunden. Im Anschluss dieses Prozesses muss sodann der Prozess „Connected“ durchgeführt werden, damit der FB-Access bereitgestellt und genutzt werden kann.
- Der Prozess „Not Connected Bulk-Ausbau“ unterscheidet sich vom normalen „Not Connected“-Prozess darin, dass die Inhaus-Verkabelung nicht nur für den bestellten FB-Access-Anschluss erfolgt, sondern für alle HHUStO an der KLS-ID.

Überblick über die relevanten Abkürzungen

EN	Ethernet Node	Layer-2-Vermittlungsstelle, der Übergang ins Kernnetz und IP-Netz der Betroffenen sowie zum Übergabeanchluss des KUNDEN
ODF	Optical Distribution Frame	Glasfaser-Hauptverteiler
OLT	Optical Line Termination	Netzseitiges Glasfaser-Modem zum Abschluss der jeweiligen PON-Bäume
PON	Passive Optical Network	Passives optisches Netzwerk in einer Punkt-zu-Mehrpunkt-Struktur (Baum-Struktur)
FVz	Faserverzweiger	Verzweiger, der die vom OLT ankommenden Glasfasern auf die jeweiligen angeschlossenen Gebäude verteilt. Hier kann der Glasfaser-Splitter aufgebaut werden, mit dem die netzseitige Glasfaser auf bis zu 32 Endkundenglasfasern verteilt wird
Gf-AP	Glasfaser-Abschlusspunkt	Der netzseitige Abschlusspunkt der Glasfaserleitung vor der Inhaus-Verkabelung. In Gebäuden mit vielen Parteien ist der Gf-AP an einen Glasfaserverteiler sowie einen oder mehrere Splitter angebunden
Gf-TA	Glasfaser-Teilnehmer-Anschlussdose	Passiver Netzabschluss in den Räumlichkeiten des Endkunden, an den der ONT angeschlossen wird
ONT	Optical Network Termination	Glasfasermodem, das Modem kann in dem (WLAN-)Router integriert sein. Es wird an die Gf-TA angeschlossen.
Line-ID	Line-Identification	Die Identifikationsnummer der geschalteten Anschlussleitung. Sie wird für das Routing ins Kernnetz oder zum Netzübergang genutzt
KLS-ID	Kerninformation-Objekt-Lokations-Server-Identification	„eindeutiger Adresskennner“ im System der Betroffenen, der für ein Gebäude vergeben wird (ggfs. mit einer Unterteilung für mehrere Gebäudeteile) Im Folgenden wird der Begriff KLS-ID vereinfacht verwendet, um das Gebäude, in dem der bestellende Endkunde seine Räumlichkeiten hat, zu bezeichnen.
Home-ID	Home-Identification	Eine Kennung für die Gf-TA. Sie wird auf der Gf-TA angebracht und mit ihr wird der ONT am OLT registriert
HHUStO	Haushalte und Unternehmensstandorte	Alle Räumlichkeiten, in denen ein Glasfaseranschluss enden kann.

III.6.1.1 Bereitstellungsprozess „Not Connected“

Beim Bereitstellungsprozess „Not Connected“ wird die „Konnektivität“ des bestellten FB-Access hergestellt. Konnektivität ist der durchgehende Glasfaseranschluss vom EN auf einer Technikfläche der Betroffenen bis zur GF-TA (Glasfaser-Teilnehmeranschlusseinheit) in den Räumlichkeiten eines potentiellen Endkunden. Die Herstellung der Konnektivität ist erst abgeschlossen, wenn der

Anschluss in den Systemen der Betroffenen als an der KLS-ID „Connected“ hinterlegt ist. Nach Herstellung der Konnektivität kann der FB-Anschluss automatisiert aktiviert werden.

Soweit im Rahmen der Vorvermarktung (Ausbaustatus: „vvmOngoing“ oder „planned“) ausgebaut wird, muss im Extremfall der komplette FB-Access hergestellt werden. Das umfasst folgende Abschnitte vom Kernnetz bis in die Räumlichkeiten des Endkunden:

III.6.1.1.1 EN-Standort

Im Technikgebäude der Betroffenen müssen der EN (Ethernet Node), der ODF (Optical Distribution Frame) sowie die OLT (Optical Line Termination) errichtet werden. Der EN wird über den ODF an den OLT über Glasfaser angebunden. Vom OLT bzw. dem ODF werden Glasfaser zum ersten Kabelschacht vor dem Technikgebäude geführt, um die FVz (Faserverzweiger) anzubinden.

Die EN sind die Ethernet-Switches, die den Datenstrom der jeweiligen Endkunden-Anschlüsse (einschließlich der Mietleitung und Anbindungen von Mobilfunkstandorten) weitervermitteln. Der EN wird in der Regel auch als BNG für das Kupfernetz genutzt. Für den FB-Vertrag ist allerdings lediglich die EN-Funktion, den Datenstrom des KUNDEN auf die am EN angeschlossenen Übergabeanschlüsse zu führen, relevant. Die EN sind untereinander nur über MPLS (Multiprotocol Label Switching) vermascht und nicht über Ethernet.

Der ODF ist der Glasfaser-Hauptverteiler. Endkunden-Anschlüsse werden über den OLT oder den ODF an anderen Standorten angebunden werden, um sie mit dem EN zu verbinden.

Der OLT dient dem netzseitigen Abschluss der Endkunden-Anschlüsse. Hier wird netzseitig der Datenstrom aller angeschlossenen Endkunden-Anschlüsse auf eine oder mehrere Anbindungen zum EN zusammengefasst. Der OLT ist über eine oder mehrere Glasfasern am EN angeschlossen. Der OLT kann am EN-Standort, an einem anderen Technikstandort ohne EN oder auf öffentlichem Grund in einem MFG (Multifunktionsgehäuse) stehen.

Der „Aufbau“ der EN-Standorte erfolgt unabhängig von konkreten Bestellungen. Dazu werden in der Regel die vorhandenen BNG-Standorte genutzt. Theoretisch können aber auch HVt-/ODF-Standorte bzw. neu aufgebaute ODF-Standorte für EN genutzt werden. Das heißt, in der Regel sind auch DSL-Anschlüsse über MSAN (Multiservices Access Node) am EN/BNG geschaltet. Die Netzplanung der Betroffenen ist sowohl hinsichtlich des Gesamtumfangs des Glasfaserausbaus als auch der konkreten Erschließungsgebiete noch nicht abgeschlossen. Der Ausbau ist bisher nicht flächendeckend geplant. Insbesondere in den Ausbaubereichen der mit der Betroffenen verbundenen Unternehmen ist nicht mit einem Ausbau der Betroffenen zu rechnen.

Die EN und ODF werden in der Regel nicht für das Glasfasernetz neu aufgebaut. Es kann aber das Erfordernis von Erweiterungen bzw. Vergrößerungen geben. Die Erweiterung oder der Ausbau wird für das jeweilige Ausbaubereich insgesamt erfolgen und nicht für die einzelne Bestellung.

Die OLT werden dagegen im erheblichen Umfang neu errichtet. Zwar können OLT gleichzeitig auch als MSAN für Kupfer-Anschlüsse genutzt werden. Die gemeinsame Nutzung wird aber nicht die Regel sein. Auch die OLT werden nicht für konkrete Anschlüsse aufgebaut. Es kann aber sein, dass der OLT wegen einer konkreten Bestellung um eine weitere Portkarte ergänzt wird. Im L2-BSA-Standardangebot gibt es einen entsprechenden vertraglich geregelten Prozess für die Ergänzung einer Portkarte im MSAN, Ziffer 1.3.5 AHA 2000.

Soweit am EN, ODF und OLT eines anderen Technik-Standortes oder OLT in MFG angeschlossen werden müssen, muss zusätzlich die Glasfaseranbindung zu diesen Standorten erfolgen. Die Glasfaserverbindung zu anderen Technikstandorten wird in der Regel aus den Beständen realisiert werden können. Dagegen wird für die OLT-Erschließung im MFG im größeren Umfang nicht auf vorhandene Glasfasern zurückgegriffen werden können. Die Glasfasern werden unabhängig von konkreten Bestellungen verlegt. Zum Prozess wird auf die folgenden Ausführungen unter 1.2 verwiesen.

III.6.1.1.2 FVz

Der FVz ist ein dem ODF nachgelagerter Glasfaser-Verzweiger, der die Verbindung zwischen dem ODF und dem GF-AP herstellt, also den Abschlusspunkt der Glasfasern am bzw. im Gebäude, in dem sich die Räumlichkeiten des Endkunden befinden, siehe hierzu unter III.6.1.1.3. Vom ODF werden alle Glasfasern in einer baulichen Anlage zum jeweiligen FVz geführt. Vom FVz werden die Glasfasern auf eine Vielzahl von baulichen Anlagen verteilt, die in der Regel jeweils bis zum GF-AP führen. Im FVz wird in der Regel der Splitter aufgebaut, der die vom OLT ankommende Glasfaser auf die zu den jeweiligen GF-TA zu KLS-ID mit einem HHUStO führt. Soweit an der KLS-ID mehrere HHUStO hinterlegt sind, wird der Splitter am GF-AP errichtet oder in sehr großen Gebäuden nachgelagert z.B. pro Etage. Splitter können auch kaskadiert werden, sodass sowohl am FVz als auch am GF-AP bzw. am GF-AP und der Etage ein Splitter aufgebaut ist.

Der FVz wird unabhängig von der konkreten Bestellung aufgebaut, weil er auch für die zuerst nur als „homesPassed“ ausgebauten „Anschlüsse“ aufgebaut wird. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass der Splitter für eine konkrete Bestellung installiert oder mit einer neu verlegten endkundenseitigen Glasfaser beschalten wird.

III.6.1.1.3 GF-AP und GF-TA

Der GF-AP wird in der Regel in einem Kellerraum im Gebäude installiert. Die ankommende Glasfaser bzw. die ankommenden Glasfasern werden dort abgeschlossen. Der GF-AP wird – wenn möglich – im Rahmen des Ausbaus (unabhängig davon, ob eine Bestellung vorliegt oder nicht) errichtet. Sollte der GF-AP schon – z.B. vom Eigentümer – errichtet worden sein, muss lediglich die netzseitige Glasfaser an den GF-AP angeschlossen werden. Die Installation kann in der Regel nur erfolgen, wenn der Eigentümer des Gebäudes dies erlaubt und für die Installation den Zutritt gewährt. Denn auch soweit §§ 134 und 145 TKG Installationsarbeiten unabhängig von der Zustimmung des dinglich Berechtigten ermöglichen, wird in der Praxis regelmäßig eine Abstimmung erfolgen, um Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Die GF-TA ist über die Inhaus-Verkabelung an dem GF-AP angeschlossen. Sie wird in der Regel für eine konkrete Bestellung aufgebaut und mit der Home-ID beschriftet. Sollten der GF-AP, die Glasfaser und die GF-TA schon – z.B. vom Eigentümer – errichtet worden sein, muss lediglich die GF-TA mit der Home-ID beschriftet werden. Im ersten Fall ist faktisch Voraussetzung, dass der Eigentümer und der HHUStO-Inhaber der Verlegung bzw. „Installation“ zustimmt und im zweiten Fall muss der Endkunde zustimmen und den Zutritt gewährt.

III.6.1.1.4 Glasfaseranbindungen

Für die Herstellung der Konnektivität müssen also Glasfaserverbindungen im Technikgebäude am ODF Standort, zwischen dem Technikgebäude bzw. dem MFG und dem FVz, zwischen dem FVz und dem GF-AP im Gebäude aufgebaut werden.

Die Glasfasern im Technikgebäude werden unabhängig von der konkreten Bestellung verlegt.

Dies gilt auch für die Glasfasern zwischen dem Technikgebäude und dem FVz. Hier erfolgt die Verlegung ganz überwiegend unter öffentlichen Wegen, auch der FVz wird in der Regel auf einem öffentlichen Weg errichtet. Für die Verlegung oder Änderung der Glasfasern und den Aufbau des FVz auf öffentlichen Wegen bedarf es gemäß § 127 Abs. 1 TKG der Zustimmung des Trägers der Wegebaulast.

Die Verlegung der Glasfasern vom FVz bis in die Nähe der KLS-ID des Endkunden erfolgt in der Regel unabhängig von der konkreten Bestellung, weil die Betroffene nicht nur die bestellten Anschlüsse ausbaut, sondern in dem Plangebiet alle anderen „Anschlüsse“ bis zum Erreichen des Ausbaustatus „homesPassed“ ausbaut. Die Verlegung erfolgt in der Regel unter öffentlichen Wegen, es bedarf also der Zustimmung des Trägers der Wegebaulast. Der letzte Abschnitt vom öffentlichen Weg zum GF-AP bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gebäudeeigentümers, weil die Glasfaser auf privatem Grund bis an oder in das Gebäude verlegt wird, um dort die GF-AP zu installieren. Hierzu bedarf es faktisch der Mitwirkung des Eigentümers, um der Betroffenen Zugang zu den Räumlichkeiten, in dem der GF-AP installiert wird, zu gewähren und zur Festlegung

des Installationspunkts am Gebäude. Dieser Ausbauschnitt erfolgt soweit erforderlich auftragsbezogen, häufig aber unabhängig von konkreten Bestellungen.

Die Verlegung der Glasfaser im Gebäude sowie die Installation in den Räumlichkeiten des Endkunden erfolgt soweit erforderlich auftragsbezogen. Sollte die Glasfaser vom GF-AP bis zur GF-TA im Gebäude schon vorhanden sein, muss die netzseitige Glasfaser ggfs. am GF-AP aufgelegt werden. Die Verlegung bzw. das Auflegen am GF-AP bedarf der Zustimmung und Mitwirkung des Eigentümers. Die Verlegung der Glasfaser in der Wohnung braucht die Zustimmung und Mitwirkung des Endkunden.

III.6.1.2 Bereitstellungsprozess „Not Connected-Bulk“

Der Bulk-Ausbau zeichnet sich dadurch aus, dass der Bereitstellungsprozess für alle HHUStO in einem Gebäude gemeinsam erfolgt.

Der Begriff ist nicht in AHH 8000 aufgeführt und auch in Ziffer 6 nicht weiter definiert. Der Begriff wurde wahrscheinlich mit dem englischen Wort „Bulk“ (Menge, Massenware) gebildet. Voraussetzung für den Prozess ist, dass an der KLS-ID mehrere HHUStO sind und die Betroffene das Gebäude unabhängig von den konkreten Bestellungen in Abstimmung mit dem Eigentümer für alle HHUStO von der GF-AP bis zur jeweiligen GF-TA im Gebäude ausbaut. Die Abstimmung mit den jeweiligen HHUStO-Nutzern (insbesondere Mieter, Pächter oder Miteigentümer) erfolgt über den Eigentümer. Der Prozess erfolgt nach Aussage der Betroffenen reaktiv, wenn der Gebäudeeigentümer den Vollausbau des Gebäudes wünscht und dies aus Sicht der Betroffenen wirtschaftlich ist.

Der Ausbauprozess „Not Connected-Bulk“ ist mit Ausnahme des Abschnitts Inhaus mit dem Prozess „Not Connected“ identisch. Der Prozess für den Abschnitt Inhaus stimmt die Betroffene alleine mit dem Eigentümer ab.

III.6.1.3 Bereitstellungsprozess „Connected“

Voraussetzung für die logische Verbindung also die Aktivierung des Anschlusses ist eine aktivierbare physische Glasfaser-Leitung vom EN bis zur GF-TA. Der EN, an dem der FB-Access angeschlossen ist, muss vom KUNDEN mit einem Übergabeanschluss erschlossen sein und die Leitung zwischen OLT und GF-TA aktiviert sowie das Routing des Datenstroms zwischen dem EN und dem Übergabeanschluss eingerichtet werden.

Der Vertrag sieht zwei Bereitstellungsprozesse für den Fall „Connected“ vor:

III.6.1.3.1 Prozess über die Bestellung

Mit der Bestellung „Connected“ übermittelt der KUNDE die Home-ID, dadurch wird automatisch die Aktivierung des Datenstroms zwischen EN und Übergabeanschluss initiiert und dem KUNDE wird die Line-ID übermittelt, mit der er den Datenstrom in sein Netz am Netzübergang aktivieren muss. Im zweiten Schritt muss der Endkunde mittels des von der Betroffenen übermittelten Registrierungs-Link mit der Home-ID seinen ONT am OLT anmelden, wodurch der Datenstrom zwischen ONT und OLT sowie zwischen OLT und EN aktiviert wird.

III.6.1.3.2 Prozess über die ONT-Anmeldung

Der Endkunde meldet mittels des von der Betroffenen übermittelten Registrierungs-Link seinen ONT am OLT mit der Home-ID an und daraufhin wird automatisch der Datenstrom zwischen EN und Übergabeanschluss aktiviert und dem KUNDEN wird darauf die Line-ID automatisch von der Betroffenen übermittelt. Mit der Line-ID muss der KUNDE den Datenstrom in sein Netz aktivieren.

III.6.1.4 Bestellprozess

Der Bestellprozess muss mit der Verfügbarkeitsabfrage starten, Ziffer 6.1 AHA 2100. Mit Hilfe des Ausbaustatus kann der KUNDE zwischen dem Bestellprozess „Connected“ und „Not-Connected“ wählen. Eine Bestellung „Not-Connected-Bulk“ ist nicht möglich. Eine Bestellung „Not-Connected“

wird von der Betroffenen in den Bereitstellungsprozess „Not-Connected-Bulk“ überführt, wenn ein „Bulk-Ausbau“ beschlossen ist oder im Laufe des Ausbaus beschlossen wird.

III.6.1.4.1 Bestellprozess „Connected“

Der Bestellprozess „Connected“ ist einfach. Soweit bei der Bestellung der Anschluss als „Connected“ ausgewiesen wird, bestellt der KUNDE in diesem Prozess die Bereitstellung, also die Aktivierung des Datenstroms. Die Betroffene prüft, ob die Voraussetzung der Bestellung erfüllt sind, und bestätigt die Bestellung oder weist sie zurück.

Im Fall einer Bestätigung hängt der weitere Prozess davon ab, ob der KUNDE mit der Bestellung die Home-ID gesendet hat, dann wird der Bereitstellungsprozess über die Bestellung (s. III.6.3.1) durchgeführt. Hat er die Home-ID nicht mit der Bestellung übermittelt, wird der Bereitstellungsprozess über die ONT-Anmeldung (s. III.6.3.2) durchgeführt.

III.6.1.4.2 Bestellprozess „Not Connected“

Der Bestellprozess „Not Connected“ zielt im ersten Schritt auf die Herstellung der Konnektivität. Mit der Bestellung muss der KUNDE die Kontaktdaten des Endkunden einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer übermitteln. Außerdem sollte er die Kontaktdaten des Gebäudeeigentümers übermitteln. Die Betroffene prüft, ob die Voraussetzungen der Bestellung erfüllt sind, und bestätigt die Bestellung oder weist sie zurück.

Soweit die Bestellung bestätigt wird, erfolgt im erforderlichen Umfang der unter III.6.1.2 beschriebene Bereitstellungsprozess. Das bedeutet, dass der Ausbau unabhängig von der konkreten Bestellung für das Ausbaug Gebiet erfolgt, soweit der Ausbaustatus „homesPassed“ noch nicht erreicht ist. Der letzte Abschnitt, also die Anbindung des Gebäudes und die Errichtung der Inhaus-Verkabelung, erfolgt ohne weitere Beteiligung des KUNDEN. Das heißt die Betroffene nimmt Kontakt mit dem Gebäudeeigentümer auf bzw. ermittelt ihn, wenn dies notwendig ist. Auch der erforderliche Kontakt mit dem Endkunden erfolgt durch die Betroffene direkt und die Betroffene informiert den KUNDEN über den Installationstermin, Ziffer 6.3.1 lit. d). Wenn der Termin verschoben wird (lit. e)) oder fehlschlägt (lit. f)), informiert die Betroffene den Endkunden und den KUNDEN. Wenn die Konnektivität hergestellt ist, informiert die Betroffene den KUNDEN und übermittelt ihm die Home-ID (lit. d)). Der KUNDE muss dann innerhalb von zwei Wochen die Bestellung „Not-Connected“ durch eine Bestellung „Connected“ fortsetzen (lit. g)). Mit der zweiten Bestellung, diesmal als „Connected“, wird die Bestellung im Prozess „Connected“ weiterbearbeitet. Läuft die Frist ohne eine Bestellung des KUNDEN ab, storniert die Betroffene die Bestellung „Not Connected“ (lit. g)).

III.6.1.4.3 Bestellprozess „Not Connected-Bulk“

Der Bestellprozess „Not Connected-Bulk“ wird durch eine entsprechende Mitteilung der Betroffenen an den KUNDEN im Rahmen einer Bestellung „Not Connected“ aktiviert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Bereitstellung der Konnektivität vollständig unabhängig von der Bestellung, s. III.6.1.2. Gleichwohl wird der KUNDE über den vereinbarten Ausbautermin im Gebäude, die Fertigstellung oder das Scheitern der Herstellung (Ziffer 6.3.2 lit. d)) sowie über eine Terminverschiebung (lit. e)) informiert. Im Falle der Herstellung wird dem KUNDEN aber keine Home-ID übermittelt. Der KUNDE muss sodann innerhalb von zwei Wochen die Bestellung „Not-Connected“ durch eine Bestellung „Connected“ fortsetzen (lit. f)). Mit der zweiten Bestellung, diesmal als „Connected“, wird die Bestellung im Prozess „Connected“ weiterbearbeitet. Läuft die Frist ohne eine Bestellung des KUNDEN ab, storniert die Betroffene die Bestellung „Not Connected“ (lit. g)).

III.6.2 Ziffer 6.1 Allgemeine Grundsätze

Die Ziffer regelt unter anderem folgende Grundsätze des Bestellprozesses: der KUNDE muss vor der Bestellung eines FB-FTTH eine Verfügbarkeitsabfrage für den HHUStO im System durchführen und mit dem ausgewiesenen Bestellstatus den Anschluss bestellen. Für Anschlüsse mit dem Kenner „alter Standard“ oder „Bulk-Ausbau“ gilt ein gesonderter Prozess.

III.6.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der s.g. „Bulk-Ausbau“ weiter definiert wird,

dass die Pflicht zur Abfrage des Ausbaustatus des HHUStO sich auf die KLS-ID bezieht.

dass die Betroffene ein Enddatum für den Interimsprozess aufnimmt und zudem die Klarstellung, dass ansonsten die Regelungen eines „Connected“ Anschlusses gelten.

Der von der Betroffenen beschriebene Sonderprozess sei gemäß Regulierungsverfügung bis zum 31.12.2023 abzustellen. Des Weiteren sei klarzustellen, dass die betroffenen Anschlüsse nicht einem „Not Connected“ Anschluss gleichzustellen seien.

Die obligatorische Verfügbarkeitsabfrage vor der Bestellung könne nicht auf HHUStO-Ebene erfolgen, weil sie nur auf Adress- (KLS-ID) Ebene verfügbar sei. Dies müsse klargestellt werden.

Es ergebe sich aus der unzureichenden Definition nicht, wieweit der Glasfaserausbau schon bestehe und welcher Leistungsumfang in der „Bulk“-Variante erbracht werde.

Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. kritisieren, dass die vorgesehene Bestellstruktur die zwischen „Connected“ und „Not Connected“ sowie auftragsbezogenen Ausbau und sog. „Bulk-Ausbau“ differenziere nicht marktüblich sei.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 6 um Regelungen zu erweitern, die geeignet sind, den Bestellvorgang bei „falschem“ Geschäftsfall fortzuführen.

Da Dokumentationsfehler bzw. veraltete Dokumentationen zu erwarten seien, sei es erforderlich, dass die Bestellmöglichkeit flexibler festgelegt werde. Es sollte auch möglich sein, dass über die neue Clearing-Plattform ggfs. die Home-ID zugesendet werde.

Aus Sicht der Betroffenen sei sie in der Gestaltung ihrer Ausbauprozesse sowie in ihren Ausbauentscheidungen frei und habe diesbezüglich eine Entscheidungsprärogative. Eine weitere Definition der Prozesse sei nicht erforderlich. Die beschriebenen Prozesse entsprächen den tatsächlich gelebten Prozessen. Mangels vergleichbaren Angebots auf dem Markt könne nicht bestimmt werden, was marktüblich oder unüblich sei. Im Rahmen eines „Connected“ Auftrags werde eine konkrete Wohnung mit FTTH erschlossen, wohingegen beim „Bulk-Ausbau“ bei einem Mehrfamilienhaus unabhängig von einem konkreten Auftrag das gesamte Gebäude (und nicht lediglich eine konkrete Wohnung) mit FTTH erschlossen werde. Der Unterschied liege allein im unterschiedlichen Bestellverfahren, während der Leistungsumfang dem des regulären FTTH Ausbaus entspreche. Die Unterscheidung sei dennoch erforderlich und sinnvoll, weil Eigentümern von Mehrfamilienhäusern einem Ausbau in vielen Fällen nur dann zustimmen würden, wenn ein einheitlicher Ausbau erfolge.

Aus Sicht der Betroffenen sei der geforderte Zusatz zur Prüfpflicht vor der Bestellung nicht erforderlich, da der Ausbaustatus im Rahmen der Abfrage auf der Ebene KLS-ID angegeben werde und sich auf die HHUSTO beziehe. Auch die weitere von den Beigeladenen zu 2. bis 4. geforderte Änderung sei nicht erforderlich, da die Beigeladenen zu 2. bis 4. den Migrationsprozess in das Gigabit-Geschäftssystem mit dem Geschäftsfall „alter Standard“ verwechsle. Bei letzterem würde die jeweilige GF-TA beim Endkunden ausgetauscht. Dieser Austausch erfolge sukzessive – auch nach dem 31.12.2023 und könne nur im Rahmen des Prozesses „Not Connected“ erfolgen.

Dem Wunsch der Beigeladenen, beide Prozesse zu verbinden, könne aus technischen Gründen nicht entsprochen werden, da es sich um separate Prozesse handle, die von unterschiedlichen Systemen durchgeführt würden. Den Beigeladenen sei bei den vorhandenen zwei Prozessen die die Abgabe ordnungsgemäßer Bestellungen zumutbar. Außerdem sei es möglich, fehlerhafte Bestellungen zu korrigieren.

III.6.2.2 Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen sind unbegründet.

Die Einführung des Geschäftsfall „Not Connected Bulk-Ausbau“ ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat erläutert, dass der Geschäftsfall „Bulk-Ausbau“ den gesonderten Prozess der Herstellung der Konnektivität, der gebündelt für mehrere potentielle Endkunden in einem Gebäude oder Gebäudekomplex erfolgt, abbildet. Selbst wenn dieser Geschäftsfall bzw. Bereitstellungsprozess – wie von mehreren Beigeladenen vorgetragen – nicht marktüblich sein sollte, ist die Regelung nicht unbillig und verstößt nicht gegen die Gebote der Chancengleichheit oder Rechtzeitigkeit. Der Grundprozess zielt auf einen nachfrageorientierten Ausbau der Inhaus-Verkabelung ab, er ist also gebunden an die konkrete Bestellung eines Endkunden. Dies hat den Vorteil, dass der Ausbau nicht von den sonstigen Anschlüssen im Gebäude abhängig ist; der Endkunde also im Zweifel schneller seinen Anschluss erhält. Dagegen hat der Grundprozess den Nachteil, dass die Hausgemeinschaft durch den sukzessiven Ausbau stärker belastet werden könnte. Dementsprechend kommen Fälle vor, in denen der Gebäudeeigentümer nur einen kompletten Ausbau des Gebäudes oder von Gebäudeteilen gestattet. Ohne den gesonderten Prozess könnten die konkreten Endkunden wahrscheinlich deutlich später ihren Anschluss erhalten, nämlich nur dann, wenn entweder alle potentiellen Endkunden einen Glasfaseranschluss bestellt haben oder der Eigentümer doch eine Einzelgestattung erteilt.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist die Regelung in Satz 1, dass der Ausbaustatus auf Adress-Ebene HHUStO abzufragen ist, nicht zu beanstanden. Zwar trifft es zu, dass die Verfügbarkeitsinformation sich grundsätzlich auf die Adresse und nicht den konkreten Anschluss bezieht. Doch in dem Fall, in dem die Auskunft für die KLS-ID noch nicht hinreichend ist, wie z.B. beim Ausbaustatus „Connected“, kann der KUNDE über Befragung des Endkunden den richtigen Bestellprozess auswählen. Sicherheit besteht, wenn der Endkunde die Home-ID mitteilt oder über einen noch laufenden Glasfaseranschluss bei der Betroffenen verfügt. Wenn er keinen oder einen Kupfer-Anschluss hat, kann der Endkunde prüfen, ob eine weitere GF-TA in den Räumlichkeiten vorhanden ist. Insofern ist die Formulierung nicht irreführend. Zwar wäre eine Verfügbarkeitsdatenbank, die sich auf die jeweiligen HHUStO bezieht, theoretisch effizienter. Der Beschlusskammer ist aber nicht bekannt und es ist auch von den Beigeladenen nicht vorgetragen, dass es eine für den Endkunden transparentere und eindeutige Kennung der unterschiedlichen HHUStO in einem Gebäude gibt, die geeignet wäre, um auf dieser Basis eine verlässliche auf den HHUStO bezogene Verfügbarkeitsdatenbank aufzubauen. Im Gegenteil legen die der Beschlusskammer bekannten Probleme im Zusammenhang mit der Gebäude-Adresse, der Lage der Kupfer-APL und Identifizierung der Räumlichkeiten nahe, dass die Erstellung einer HHUStO-scharfen Verfügbarkeitsdatenbank nicht effizienter wäre, weil im ersten Schritt eine transparente Kennung der HHUStO erfolgen müsste.

Die Definition des Bestellprozesses „Not Connected-Bulk“ ist hinreichend. Er ist einschlägig, wenn in einem Gebäude mit mehreren HHUStO die Inhaus-Verkabelung noch nicht vorhanden ist („Not Connected“), der Eigentümer auf der Kompletterschließung aller HHUStO im Gebäude oder Gebäudeabschnitt besteht und die Betroffene sich dem fügt und die Bestellung deshalb nicht ablehnt.

Es ist kein Enddatum für die Sonderregelung „alter Standard“ aufzunehmen. Zwar sind alle Glasfaseranschlüsse mittlerweile in das Gigabitsystem überführt worden. Doch sind die physischen Anschlüsse noch nicht umgerüstet. Deshalb ist der Sonderprozess erforderlich, damit die GF-TA in den Räumlichkeiten des Endkunden noch umgerüstet wird.

Schließlich ist die Forderung der Beigeladenen zu 10., dass bei einem falsch gewählten Bestellgeschäftsfall die Betroffenen die Bestellung in den richtigen Bestellprozess umwandelt, unbegründet. Der Prozess beruht auf der Mitwirkung des KUNDEN, deshalb ist die Ablehnung in einem Fall, in welchem der KUNDE dieser Pflicht nicht nachkommt, konsequent. Es ist dem KUNDEN zuzumuten, vor der Aufgabe der Bestellung den einschlägigen Prozess zu identifizieren. Die Bedenken der Beigeladenen hinsichtlich Dokumentationsfehler sind aber berechtigt, deshalb hat die Beschlusskammer die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Berichtigung der Verfügbarkeitsdaten vorgegeben, (vgl. 4.3 des Tenors und III.4.2).

III.6.3 Ziffer 6.2 Vorlaufzeit einer Bestellung

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE bei der Bestellung mit dem Prozessstatus „Connected“ einen gewünschten Bereitstellungstermin, der innerhalb einer Vorlaufzeit von 180 Tagen liegen muss, angibt.

III.6.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene im Rahmen eines Anbieterwechsels dem Wunschtermin des KUNDEN bei einer Bestellung mit dem Prozessstatus „Connected“ zustimme. Der Vertrag ist folgendermaßen zu ändern:

„...Der Kunde gibt für Bestellungen mit dem Prozessstatus „Connected“ den gewünschten Bereitstellungstermin an. Die Bereitstellung eines FTTH „Connected“-Anschluss erfolgt mit einer Frist von einem Tag (Aktivierungsfrist)...“

Die vorgeschlagene Lösung würde aus Sicht der Betroffenen dem im Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse auch mit der Betroffenen abgestimmten Prozess widersprechen. Die vertragliche Formulierung suggeriere zudem eine Sonderbehandlung des Retail der Betroffenen.

III.6.3.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., im Rahmen der Regelung der Vorlaufzeit für den Anbieterwechsel eine Aktivierungsfrist zu regeln, ist unbegründet. Die Bereitstellung ist nicht im Rahmen der Ziffer 6 zur regeln, sondern in der Ziffer 9 AHA 2100, es wird auf die Ausführung unter III.8.1.2 verwiesen.

III.6.4 Ziffer 6.3 Bestellung „Not Connected“

Die Ziffer regelt den Bestellprozess „Not Connected“ im Sinne des AHA 8010, der auch für KLS-ID mit dem Kenner „Alter Standard“ nach Ziffer 6.3.1 durchgeführt wird. In Abgrenzung davon wird der Prozess „Not Connected Bulk-Ausbau“ nach Ziffer 6.3.2 durchgeführt, wenn der Kenner „Bulk Ausbau“ in der Verfügbarkeitsinformation nach Ziffer 4.2 AHA 2100 gesetzt ist.

III.6.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

eine Regelung aufzunehmen, die eine unverzügliche Information betreffend die Umstellung zu einem „Bulk-Ausbau“ an den Vertragspartner gewährleistet,

dass die Betroffene als Mindestvoraussetzung verpflichtet wird, entsprechende Nachweise gegenüber den Zugangsnachfragern zur Notwendigkeit der Änderung des Prozessablaufes auf „Bulk-Ausbau“ zu erbringen und unmittelbar nach eigener Kenntniserlangung über die Umstände der erforderlichen Umstellung des Prozessablaufs zu informieren.

Ohne die entsprechende Regelung könne ein initiiertes Bestellprozess jederzeit und völlig unkontrollierbar abgebrochen werden. Dadurch wäre das Kriterium der Chancengleichheit verletzt, da die Betroffene einen Informationsvorsprung habe und der Wettbewerber jederzeit dem willkürlichen Änderungsspielraum der Betroffenen ausgesetzt sei.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass klargestellt wird, dass es zu keinem Auftragsabbruch kommt, wenn die Betroffene im Prozessverlauf feststellt, dass ein sog. „Bulk-Ausbau“ einschlägig ist. Zudem ist im Vertrag die Voraussetzung aufzunehmen, die es der Betroffenen erlaubt, den Kenner zu setzen und

dass die Einhaltung der Termine für die Herstellung der Infrastruktur, Hauseinführung und In-haus-Verkabelung für die Betroffene verbindlich sind.

Dem Vertrag sei nicht zu entnehmen wie der Prozessablauf funktioniere, wenn nach einer Bestellung im Bearbeitungsprozess ein „Bulk-Ausbau“ Kenner gesetzt würde. Auch könne nicht entnommen werden, mit welcher Begründung der Kenner gesetzt würde. Damit der Nachfrager jederzeit gegenüber dem Endkunden aussagefähig sein kann, müsse der Vertrag dahingehend Klarheit schaffen.

Die Termine für die Zeitpunkte „Infrastruktur“, „Hauseinführung“ und „Inhaus-Verkabelung“ würden dem KUNDEN schriftlich mitgeteilt. Zur Information des Endkunden sei eine verbindliche Information der einzelnen Handlungszeitpunkte von der Betroffenen an KUNDE erforderlich.

Die Beigeladene zu 19. kritisiert, dass die Regelungen in den Ziffern 6.3.1, 6.3.2 und 6.3.3 der Betroffenen weitgehende Freiheiten im Bestellablauf einräumen würden und sie diese strategisch nutzen könne. So sei in den Klauseln keine Regelung enthalten, wann die Betroffene einen Baubeginn einleiten müsse. Folge dessen und des Commitment-Modells sei, dass potentielle Wholesale-Nachfrager keine Bindung mit Glasfaser-First-Movern wie der Beigeladenen zu 19. eingehen würden, sobald ein Ausbau der Betroffene zumindest im Raum stünde.

Aus Sicht der Betroffenen sei die geforderte Nachweispflicht überflüssig, da in Form der Zwischenmeldung bereits über die Änderung des Status von „Not Connected“ zu „Not Connected Bulk-Ausbau“ informiert werde. Eine weitere Nachweispflicht hätte daher keinen Mehrwert, sondern würde bei der Betroffenen lediglich Ressourcen binden und wäre daher offensichtlich unangemessen.

Eine entsprechende Klarstellung sei wegen des eindeutigen Wortlauts der Ziffer 6.3 AHA 2100 nicht erforderlich. Unter Bezugnahme auf ihre umfangreichen Ausführungen zu Ziffer 1 des Hauptvertrages sei die Betroffene in ihrer Ausbauplanung frei und müsse die Gründe auch nicht gegenüber den Beigeladenen offenlegen.

Ferner habe man durch die Änderungen in Ziffer 6.3 und 6.3.1 lit e) alle wesentlichen Änderungs- und Klarstellungsvorschläge aufgegriffen. Eine zusätzliche Einbindung des KUNDEN in die Kommunikation zwischen dem Endkunden und der Betroffenen sei aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität nicht sachgerecht und würde insbesondere bei kurzfristigen Terminabsprachen zu unnötigem Aufwand führen. Eine Regelung aus dem L2- und dem IP-BSA Prozess sei nicht übertragbar, da es anders als dort nicht um Schalt- sondern um Bauleistungen gehe, für die eine genaue Abstimmung mit dem Endkunden erforderlich sei. Zudem sei es in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, den Begriff „kurzfristig“ zu konkretisieren, da eine solche Konkretisierung den Handlungsspielraum der Betroffenen zu sehr einengen und eine zeitnahe Terminfindung mit dem Endkunden erschweren würde.

III.6.4.2 Bewertung

In Ziffer 6.3 ist eine angemessene Regelung für den Fall, dass der Ausbaustatus von FTTH „Not Connected“ oder „Not Connected Bulk-Ausbau“ auf den Ausbaustatus FTTB „Not Connected Bulk-Ausbau“ umgestellt wird, aufzunehmen.

Der Fall, dass im Rahmen des Ausbaus die Entscheidung fällt, dass der Ausbau von FTTH auf FTTB umgestellt wird, ist nicht in Ziffer 6.3 geregelt. Aus der Regelung im AHH 8010 ergibt sich, dass die Bestellung auf eine entsprechende FTTB-Bestellung umgestellt werden soll. Denn ansonsten wäre eine FTTB-Bestellung nicht im Prozess „Not Connected“ möglich, weil es diesen beim FTTB-Ausbau, der immer ein Bulk-Ausbau ist, nicht gibt.

Die Forderung der Beigeladenen zu 1., die Betroffene den Grund der Umstellung auf den „Bulk-Prozess“ nachzuweisen, ist unbegründet. Wie unter III.6.1.4.2 erläutert, unterscheidet sich der Bestellprozess im Wesentlichen darin, dass die Betroffene dem KUNDEN nicht die Home-ID mitteilt. Weiter folgt aus der Bedingung des Eigentümers, das Gebäude komplett auszubauen, eine weitergehende Unsicherheit über die Realisierbarkeit und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Diese potentiellen Auswirkungen sind im Gegensatz zur ursprünglich vorgelegten Regelung nicht mehr so gravierend. Der KUNDE muss seinen Prozess gegenüber seinem Endkunden bis zur Herstellung der Konnektivität nicht anpassen. Dementsprechend wäre die Pflicht eines Nachweises des Grundes der Prozessumstellung unverhältnismäßig.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4, dass beim Wechsel auf den Bulk-Prozess die Bestellung zurückgewiesen wird, hat sich erledigt.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. und 19., den Bereitstellungsprozess verbindlich auszugestalten, ist unbegründet. Es wird auf die Ausführung zu Ziffer 9 AHA 2100 unter III.8.1.2 verwiesen.

III.6.5 Ziffer 6.3.1 Ablauf der Bestellung „Not Connected“

III.6.5.1 Ziffer 6.3.1 lit. b) Prüfung des Angebots

In lit. b) ist geregelt, dass die Betroffene das vom KUNDEN abgegebene Angebot hinsichtlich der Konnektivität am jeweiligen Standort prüft und – falls erforderlich – die Zustimmung des Eigentümers zum FTTH-Ausbau oder zur Auskundung einholt.

III.6.5.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass lit. b) dahingehend erweitert wird, dass sichergestellt ist, dass die Betroffene zu jedem Zeitpunkt des Prozesses in dem Endkundenkontakt weitestgehend neutral auftritt und

dass die Auskundung nicht nur durch die Betroffene erfolgen kann, sondern auch durch einen Ausbaupartner.

KUNDE und Endkunde hätten bereits einen (Vor-)Vertrag geschlossen, sodass die Betroffene die Daten des Endkunden nicht für konkurrierende Werbemaßnahmen nutzen dürfe. Es sei klarzustellen, dass oftmals der Ausbaupartner bei der Auskundung der Betroffenen auftrete.

Aus Sicht der Betroffenen sei es erforderlich, dass die Mitarbeiter der Betroffenen und die eingesetzten Auftragnehmer im Namen der Betroffenen auftreten würden, um Fehlvorstellungen bei den Endkunden oder Hauseigentümern zu vermeiden. Es sei auch keine Ergänzung hinsichtlich der Ausbaupartner erforderlich. Die Ausbaupartner der Betroffenen seien als Erfüllungsgehilfen der Betroffenen einzuordnen und könnten ohne gesonderte Aufnahme in den FB-Vertrag zur Auskundung eingesetzt werden.

III.6.5.1.2 Bewertung

Die Anträge der Beigeladenen zu 2. bis 4. sind unbegründet. Das Anliegen der Beigeladenen spiegelt im Grundsatz die Verpflichtung der Betroffenen aus § 20 Abs. 2 TKG wider. Soweit es auf eine völlige Neutralität der Betroffenen im Endkundenkontakt gerichtet ist, geht es jedoch darüber hinaus. Denn es verstößt weder gegen das Gebot der Chancengleichheit noch der Billigkeit, wenn die Betroffene im eigenen Namen als Dienstleister des KUNDEN auftritt. Auf den deutschen Telekommunikationsmärkten ist das Angebot für Endkunden auf Grundlage des Zugangs zu anderen Netzen verbreitet und in der Regel auch gegenüber dem Endkunden transparent, so z.B. bei Mobilfunkanschlüsse oder DSL-Anschlüssen. Der KUNDE hat mit dem Endkunden einen Vertrag geschlossen und der Endkunden kommt nicht mit dem Vertrieb der Betroffenen in Kontakt, sondern die Betroffene wird für den Endkunden ersichtlich als technischer Dienstleister seines Vertragspartners/des KUNDEN tätig. Nach Ziffer 14.5 AHA 2100 verwendet die Betroffene in Schreiben/E-Mails gegenüber dem Endkunden immer neben dem eigenen Logo auch das des KUNDEN. Dadurch ist sichergestellt, dass der Endkunde die Betroffene als Dienstleister des KUNDEN wahrnimmt.

Es ist auch keine Verpflichtung der Betroffenen aufzunehmen, im Endkundenkontakt darauf hinzuweisen, dass sie sich Erfüllungsgehilfen (Ausbaupartner) bedient. Die Regelung schließt dies gerade nicht aus. Soweit sich die Forderung auf die Bereitstellung im Rahmen von sog. Betreibermodellen bezieht, ist sie auch nicht erforderlich. Denn insofern gilt das Gleiche. Für das Verhältnis zwischen dem KUNDEN und der Betroffenen kommt es im Grundsatz nicht darauf an, ob die Betroffene selber oder ein Vertragspartner für sie tätig wird.

III.6.5.2 Ziffer 6.3.1 lit. c) Angebotsannahme / Ablehnung des Angebots

Die Ziffer regelt die Frist für die Annahme oder Ablehnung der Bestellung. Im Grundsatz gilt vorbehaltlich der Eigentümerzustimmung eine Frist von vier Wochen für die Angebotsannahme durch eine Zwischenmeldung oder eine Auftragsbestätigungsmeldung mit Installationstermin. Die Frist verlängert sich auf drei Monate, wenn die Betroffene den Ausbau noch nicht final beschlossen oder abgelehnt hat. Für die Ablehnung des Angebots ist keine Frist geregelt.

III.6.5.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4 beantragen,

dass der offene Begriff „übrige Voraussetzung“ in lit. c) definiert wird. Dieser sei nicht hinreichend klar.

dass das in lit. c) beschriebene Prozedere nach der Verlängerung der Frist auf drei Monate definiert wird. Bisher sei unklar, ob sich der Prozess nochmal verlängere oder das Angebot abgelehnt werde.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sind der Ansicht, dass die Angebotsannahmefrist von einem Monat zu lang sei, sie sollte auf sieben Tage verkürzt werden. Nur für die Fälle, dass tatsächlich eine Auskunft erforderlich sei oder die Eigentümerzustimmung eingeholt werden müsse, weil sie bei dem Angebot des KUNDEN nicht beigefügt war, könne die Frist verlängert werden. Die Differenzierung der Annahmefrist für den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ in Abhängigkeit davon, ob der Ausbau beschlossen sei, belege die Intransparenz. Deshalb dürften beide Fälle nicht den gleichen Ausbaustatus haben. Die Regelungen zum Endkundenkontakt müssten um eine entsprechende Information des KUNDEN ergänzt werden. Nur so könne sichergestellt werden, dass alle Mitwirkenden auf dem gleichen Kommunikationsstand sind. Bei Verzögerung können sonst nicht festgestellt werden, in wessen Verantwortung diese fällt. Es fehle auch eine Frist für die Abbruchmeldung, wenn die Betroffene den Endkunden nicht erreiche. Hier sei ebenfalls eine Frist von sieben Tagen angemessen.

Auch die Beigeladene zu 7. fordert in Ziffer 6.3.1 c) eine Verpflichtung der Betroffenen, bei einem (Rück)Wechsel vom Status „areaPlanned“ in den Status „notOlanned“ die Gründe für die Nichtausbauentcheidung in kurzer Form darzulegen. Dies sei wichtig, da ab dem Status „areaPlanned“ der Nachfrager Vorbereitungen für die (Vor)Vermarktung treffen würde. Durch eine Darlegungspflicht werde einem missbräuchlichen Wechsel jedenfalls entgegengewirkt, ohne dass die Betroffene an eine Ausbauentcheidung zwingend gebunden wäre. Dies entspreche einer fairen Interessenabwägung und dem stünden auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen (siehe auch Forderung zu 6.3.3.).

Die Beigeladenen zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 6.3.1 lit c) bei den Ablehnungsrechten im Geschäftsfall „Not Connected“ in geeigneter Weise zwischen den Ausbaustatus zu unterscheiden und entsprechende Informationspflichten gegenüber dem KUNDEN aufzunehmen.

Die umfangreichen Ablehnungsrechte der Betroffenen seien unbillig, der KUNDE benötige eine höhere Verbindlichkeit und mehr Transparenz. Das Ablehnungsrecht wegen einer negativen Ausbauentcheidung eines Gebiets müsse auf den Ausbaustatus „vvmOngoing“ beschränkt werden und ein Bezug auf 6.3.3 aufgenommen werden. Nur so könne sichergestellt werden, dass der KUNDE beim Endkunden eine klare Erwartungshaltung schaffen könne. Für die Ablehnung des Ausbaus an einzelnen Adressen müsste es eine möglichst abschließende Liste der Ablehnungsgründe geben. Im Falle der Ablehnung müsse die Betroffene den KUNDEN vollständig über die Gründe informieren. So z.B. die Korrespondenz mit dem Eigentümer, wenn dieser den Ausbau verweigere. Der Zweck des Verweises auf Ziffer 6.3.2 lit b) bleibe unklar.

Aus Sicht der Betroffenen könne der Begriff „übrige Voraussetzungen“ nicht näher definiert werden. Dies sei auch nicht notwendig. Die Betroffene habe bereits ein Eigeninteresse daran, sämt-

liche Anschlüsse mit FTTH auszubauen. Es sei keine weitere Regelung des Prozessendes notwendig. Es handle sich lediglich um eine Fristveränderung bei der Durchführung der beschriebenen Prozesse.

Die Bearbeitungsfrist sei angemessen, sie sei notwendig, um eine erforderliche Prüfung zu ermöglichen und unnötige Ablehnungen von Bestellungen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Unterscheidung sei zudem zu komplex. Es bestehe auch keine Intransparenz in Bezug auf den konkreten Ausbaustatus, da die Beigeladenen der Verfügbarkeitsinformation entnehmen können, ob ein Ausbau beschlossen wurde oder nicht. Um das Verfahren nicht zu überfrachten seien auch keine weiteren Informationspflichten über den Kontakt mit dem Endkunden aufzunehmen. Die Einstellung von Zwischenmeldungen über den Stand des Ausbauprozesses in WITA sei ausreichend.

Sie sei in ihrer Ausbauplanung frei und müsse die Gründe auch nicht gegenüber den Beigeladenen offenlegen, dies habe sie bereits ausführlich im Zusammenhang zu Ziffer 1 HV vorgetragen. Sie könne daher auch ohne inhaltliche Begründung ein erhaltenes Angebot ablehnen. Die Ausbauentscheidung falle zudem einheitlich, sodass auch der eigene Retail davon gleichermaßen betroffen wäre. Eine Einschränkung des Ablehnungsrechts stelle einen unzulässigen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen dar.

III.6.5.2.2 Bewertung

Die Regelung zur Ablehnung der Bestellung ist mit einer angemessenen Frist zu versehen und es ist eine Informationspflicht für die Rückstufung einer KLS-ID auf einen nicht bestellbaren Status zu regeln.

Es ist unbillig, dass die Betroffene keine Frist für die Ablehnung einer Bestellung geregelt hat. Zwar wird es der Betroffenen nicht möglich sein, eine Bestellung innerhalb einer starren Frist abschließend zu bearbeiten. Jedoch ist es für die Vertragsbeziehung zwischen dem KUNDEN und seinem Endkunden wichtig, dass der KUNDE so schnell wie möglich über den Fortgang der Bestellung informieren kann bzw. die Bestellung ablehnt. Insbesondere eine „verspätete“ Ablehnung der Bestellung, kann den Endkunden verärgern und das Ansehen des KUNDEN senken. Deshalb muss die Betroffene den KUNDEN unverzüglich über den Eintritt des Ablehnungsgrundes informieren.

Es ist eine Informationspflicht der Betroffenen gegenüber dem KUNDEN über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vvmOngoing“ oder höher zu einem Bestellstatus „areaPlanned“ oder niedriger zu regeln. Eine Information der Endkunden für den Fall des Eintritts des KUNDEN vom Vertrag, weil die Betroffene entgegen ihrer ursprünglichen Information von einem Ausbau an der KLS-ID des Endkunden von einem Ausbau absieht, fördert im Ergebnis den Wettbewerb und verhindert eine Informationsasymmetrie. Wenn der Endkunde lediglich über den Nichtausbau informiert würde, ohne dass er einen Grund erführe, senkte dies das Vertrauen des Endkunden in seinen Anbieter, den KUNDEN und damit eine Schwächung von dessen Wettbewerbsposition. Dem wird durch eine (knappe) Begründung entgegengewirkt. Dabei geht es nicht um eine Rechtfertigung der Herabstufungsentscheidung der Betroffenen, sondern um ein gebotenes Maß an Transparenz. Deshalb führt die Informationspflicht auch nicht dazu, dass die Betroffene in ihrer Entscheidung über den Ausbau eingeschränkt wird oder sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbaren muss. Die Umsetzung der Pflicht ist auch nicht unverhältnismäßig. Die Betroffene muss lediglich typisierte Änderungsgründe hinterlegen, die der oder die Mitarbeiter der Betroffenen, der/die die Herabstufungsentscheidung trifft/treffen, gleichzeitig mit der Änderung der Bestellstatus hinterlegt, damit das System bei der Bestellablehnung die Begründung an den KUNDEN überträgt.

Die Regelung zur Bestellbearbeitung beim Ausbaustatus „Not Connected“ ist im Übrigen nicht unbillig und verstößt nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit. Vorliegend geht es um die Balance zwischen dem berechtigten Interesse der KUNDEN an transparenten und planbaren Prozessen, die einen effizienten Bestellprozess ermöglichen und die Vermarktung erleichtern. Der FB-Vertrag beteiligt die KUNDEN schon in der Phase des Netzausbaus. Die KUNDEN können die

Anschlüsse schon in einer sehr frühen Phase des Netzausbaus vermarkten. Wie unter III.6.1 beschrieben erfolgt der Netzausbau in mehreren sich teilweise überlappenden Phasen:

- Netzplanung
- Bau der Netzebene 3 (vom EN bis zum GF-AP) im Wesentlichen unter öffentlichen Wegen
- Hausanbindung
- Inhaus-Verkabelung (im Vertrag als „Inhousesetz“ bezeichnet).

Die Netzplanung, also die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ des Netzausbaus, fällt in die unternehmerische Freiheit der Betroffenen. Die Regelung, dass sie bis zum Ausbaustatus „homesPassed“ hier weitgehende Freiheit genießt, spiegelt dies wider. Sie zu einer höheren Verbindlichkeit ihrer Planung und damit zu einer schnelleren Bestellbearbeitung zu verpflichten, würde die Effizienz ihres Ausbaus spürbar beschränken und wahrscheinlich zu einem langsameren Ausbau führen. Verbindlichere Prozesse mit einer kürzeren Frist würden deshalb auch Zulasten der KUNDEN sowie aller Endkunden gehen.

Der Bau der Netzebene 3 ist abhängig von der Zustimmung der Wegebaulastträger, den konkreten örtlichen Gegebenheiten, den Witterungsverhältnissen sowie den verfügbaren Tiefbauresourcen. Insbesondere die Frage der tatsächlichen und rechtlichen Realisierbarkeit des geplanten Ausbaus wird sich im Zweifel erst während der Realisierung des Ausbaus klären. Auch hier würden verbindlichere Prozesse den Ausbau erschweren und damit auch zulasten der KUNDEN sowie Endkunden gehen.

Dagegen sind im Grundsatz die beiden nachfolgenden Ausbauphasen (Hausanbindung und Inhaus-Verkabelung) gut planbar, was sich in der geregelten Bereitstellungsfrist widerspiegelt. Deshalb wäre für „Not Connected“-Bestellungen ab dem Ausbaustatus „homesPassed plus“ ein verbindlicher und strukturierter Bestellprozess regelbar. Die Beschlusskammer geht aber davon, dass in der jetzigen Ausbauphase die Interessen der KUNDEN und Endnutzer noch hinreichend durch die garantierte Bereitstellungsfrist (Ziffer 9.1.1 AHA 2100), den Umstand, dass der Termin zur Herstellung der Konnektivität mit dem Endkunden direkt vereinbart wird, sowie das Monitoring des Bestellbearbeitungs- und Bereitstellungsprozess (Tenor 9) gewahrt werden.

Eine Anpassung des Bestellprozesses für den Bereitstellungsstatus „homesPassed“ (Nachverdichtung) wird geboten sein, wenn der Ausbau der Netzebene 3 überwiegend abgeschlossen ist, die Nachverdichtung also der Regelausbau sein wird.

Die Beschlusskammer weist schon jetzt daraufhin, dass die Regelung eines zuverlässigen und verbindlichen Prozesses für die Nachverdichtung im Zugangsvertrag des aufnehmenden Netzbetreibers, welcher das Alternativprodukt bereitstellt, die Voraussetzung für einen gemäß § 34 TKG festzulegenden Migrationsplan ist.

Die „übrigen Voraussetzungen“ für die Bereitstellung der Konnektivität neben der Eigentümererklärung müssen nicht aufgeführt werden. Die Erwähnung der Eigentümererklärung ist geboten, weil diese in der Regel auf Basis der vom KUNDEN im Rahmen der Bestellung (s. lit. a)) angegebenen Kontaktdaten eingeholt wird. Eine weitere Detaillierung der Planung und Herstellung der Konnektivität ist nicht erforderlich, damit die KUNDEN im chancengleichen Wettbewerb mit der Betroffenen tätig werden können. Die Beigeladenen haben ihre Forderung insofern auch nicht begründet.

Die Kritik der Beigeladenen zu 19., dass eine Regelung fehle, wann die Betroffene einen Baubeginn einleiten müsse, ist unbegründet. Es verstößt weder gegen das Gebot der Chancengleichheit noch der Billigkeit, dass der FB-Vertrag dem KUNDEN erst ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ einen Anspruch auf den Ausbau gewährt. Der Zugangsanspruch richtet sich auf das bestehende Netz und ermöglicht die Teilhabe schon in der Ausbauphase. Wie ausgeführt, würde eine weitergehende Einschränkung der Planungshoheit der Betroffenen aber ihren Glasfaserausbau hemmen. Sollte die Betroffene – wie von der Beigeladenen scheinbar befürchtet – nur zum Schein den Ausbau ankündigen, könnte dies gegen Verbote des UWG oder sogar gegen § 50 Abs. 1 TKG verstoßen und geahndet werden.

III.6.5.3 Ziffer 6.3.1 lit. d) Herstellung der Konnektivität

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene zur Herstellung der Konnektivität das betroffene Gebäude nach Absprache mit dem Endkunden/Eigentümer ausbaut, die GF-TA installiert und die Home-ID anbringt. Bei Anschlüssen mit dem Kenner „Alter Standard“ wird die Altinfrastruktur entfernt bzw. umgebaut. Der ONT wird entfernt oder kann ggfs. auf Grundlage einer Schenkung vom Endkunden weitergenutzt werden. Der KUNDE wird jeweils mit einer Zwischenmeldung über den mit dem Endkunden vereinbarten Installationstermin und die erfolgte Herstellung der Konnektivität einschließlich der Home-ID informiert.

III.6.5.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der Prozess in lit. d) bezgl. der FTTH Anschlüsse mit dem Kenner „alter Standard“ derart ausgestaltet wird, dass es zu keiner (langfristigen) Unterbrechung bei einem Anbieterwechsel kommt.

Die Beigeladene zu 7. fordert, dass sofern ein Umbau eines Anschlusses (eines Endkunden) in einem Mehrfamilienhaus vorgenommen werde, aus Gründen der Ressourceneffizienz und Schnelligkeit dann das gesamte Objekt umgerüstet werden sollte. Dies wäre weniger aufwändiger als dies im Zeitablauf und sukzessive durchzuführen.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 6.3.1 lit d) dahingehend zu überarbeiten, dass in jedem Fall ein Umbau von „Alter Standard“ auf den neuen passiven Abschluss mit GF-TA erfolgen muss und die entfernten Geräte auf Kosten der Betroffenen zu entsorgen sind.

Es müsse klargestellt werden, dass alle Anschlüsse des Typs „Alter Standard“ umgebaut würden und die nicht mehr benötigten Dosen und ONT durch die Betroffene zu entsorgen seien, damit ein klarer und effizienter Prozess geregelt werde.

Die Beigeladene zu 13. ist der Ansicht, dass eine Regelung zur Information über die Herstellung der Konnektivität fehle, die aber erforderlich sei, damit der KUNDE seinen Endkunden Zusagen machen könne oder diese über den Umfang des Baus informieren könne.

Aus Sicht der Betroffenen würden nach Lesart der Beigeladenen der eigentliche Wechsel des Anbieters ggf. erst im Rahmen eines späteren „Connected“-Auftrags nach max. zwei Jahren erfolgen. Bis dahin sei der Endkunde noch auf den OLT der Betroffenen angewiesen.

Es seien auch keine weitergehenden Regelungen bzgl. der Information über den Aufwand für die Herstellung der Konnektivität nötig, da die Betroffene alle für den Hauseigentümer bzw. Endkunden relevanten Ausbauinformationen mit diesen abkläre und die KUNDEN als Nutzer der FB-Leistung daran kein weitergehendes Interesse hätten.

Der Umbau eines Anschlusses „Alter Standard“ könne nicht automatisch erfolgen, weil dies zu aufwändig sei. Bei jedem Umbau müsse der Endkunden mitwirken. Ein Gesamtausbau scheitere bereits daran, dass die Aufträge der anderen Endkunden des Mehrfamilienhauses bzw. der involvierten KUNDEN nicht vorliegen würden und die Betroffene ohne diese sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht tätig werden könne.

Die Betroffene nehme den Umbau dennoch sukzessive – z.B. bei einem Anbieterwechsel – vor. Dabei gebe es zwei Varianten (Austausch GF-TA und Mitnahme ONT oder Belassung des ONT beim Endkunden auf dessen Wunsch), die ohne Vertragsänderung möglich seien und so mit dem Markt abgestimmt seien. Die Betroffene richte sich hier nach den Bedürfnissen des Endkunden. Die Belassung der Altgeräte sei auch für den Endkunden nicht nachteilig, da er das Endgerät im Rahmen einer Schenkung weiter nutzen könne und unproblematisch im Elektroschrott entsorgen könne.

III.6.5.3.2 Bewertung

Die Betroffene wird verpflichtet, zu regeln, dass bei der Herstellung der Konnektivität für Anschlüsse mit dem Kenner „Alter Standard“ die Regelungen der gemäß Ziffer 4.1.2 HV 1000 vereinbarten Verträge eingehalten werden. Im Übrigen sind die Forderungen unbegründet.

Der geregelte Prozess für Anschlüsse mit dem Kenner „Alter Standard“ wird wahrscheinlich überwiegend bei einem Anbieterwechsel auftreten. Bei einem Anbieterwechsel von der Betroffenen zum KUNDEN (bzw. dessen Wholesale-Kunden) muss die Betroffene gemäß § 59 Abs. 1 TKG gemeinsam mit den beteiligten Netzbetreibern und Anbietern sicherstellen, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt. Technisch steht dem nichts entgegen, denn bei einem Anbieterwechsel auf einen FTTH-Anschluss ist lediglich die Änderung des Routings im Netz der Betroffenen zu ändern und sodann der ONT neu anzumelden.

Der Bestell- und Bereitstellungsprozess sieht jedoch bei Anschlüssen mit dem Kenner „Alter Standard“, auch wenn der Anschluss aktiv ist, den „Not Connected“-Prozess vor, der eine Trennung zwischen dem Prozessschritt Herstellung der Konnektivität und Bereitstellung des Anschlusses vorsieht. In diesem Prozess droht deshalb das Auseinanderfallen der Bereitstellungsschritte und damit eine Dienstunterbrechung. Insofern reicht aus Sicht der Beschlusskammer nicht der Verweis auf die gemäß Ziffer 4.1.2 HV 1000 vereinbarte Regelung zum Anbieterwechsel, weil im AHA 2100 der Kernprozess geregelt ist. Die Betroffene muss den Prozess nicht grundsätzlich ändern, weil sie einen gesetzeskonformen Anbieterwechsel sicherstellen kann, in dem der Umbau des Anschlusses vor dem Ende des Vertrages mit dem abgebenden Anbieter erfolgt und es durch die Entkoppelung der beiden Prozesse nicht zu einer Leistungsunterbrechung kommen kann.

Die Betroffene ist nicht zu verpflichten, in einem Gebäude mit mehreren Parteien, die GF-TA an einem gemeinsamen Termin umzubauen. Zwar wäre eine solche Umrüstung in der Theorie effizienter. In der Praxis steht dem aber entgegen, dass dazu an einem Termin zu allen GF-TA Zugang gewährt werden müsste, also mit mehreren Anschlusskunden ein gemeinsamer Termin gefunden werden müsste. Soweit Anschlüsse im Gebäude nicht aktiv sind, würde die Terminvereinbarung zusätzlich erschwert, weil die Betroffene erst den Inhaber des jeweiligen HHUStO ermitteln müsste. Deshalb ist die Regel weder unbillig, noch verstößt sie gegen das Gebot der Chancengleichheit oder Rechtzeitigkeit.

Die Forderung der Beigeladenen zu 10., die Regelung dahingehend zu überarbeiten, dass in jedem Fall ein Umbau von einem aktiven zu einem passiven Anschluss erfolgt und der ONT von der Betroffenen entsorgt wird, ist unbegründet. Es ist bereits geregelt, dass die Betroffene die GF-TA zu einem passiven Anschluss umbaut, indem sie den ONT abbaut und entfernt, also entsorgt oder anderweitig nutzt. Die zusätzliche Regelung, dass sie den ONT dem Endkunden auf dessen Wunsch übereignen darf, ist nicht zu beanstanden, weil der Endkunde sein Endgerät frei wählen darf.

Schließlich ist die von der Beigeladenen zu 13. geforderte Information über den Installationstermin sowohl für die Herstellung der Konnektivität als auch die Umrüstung der GF-TA schon geregelt. Die Regelung zu Anschlüssen mit dem Kenner „Alter Standard“ beschreiben keinen Abweichenden Bestellprozess, sondern eine abweichende Bereitstellung. Deshalb gilt die Regelung zur Zwischenmeldung für den mit dem Endkunden vereinbarten Bereitstellungstermin auch für die Umrüstung von Anschlüssen mit dem Kenner „Alter Standard“.

III.6.5.4 Ziffer 6.3.1 lit. e) Kurzfristige Verschiebung des geplanten Baubeginns

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene einen kurzfristigen Ersatztermin mit dem Endkunden abstimmt, falls der vereinbarte Ausbautermin nicht wie geplant stattfinden kann. Der KUNDE wird durch eine Zwischenmeldung über die Fertigstellung informiert. Kommt es zu Kommunikationsproblemen zwischen dem KUNDEN und seinem Endkunden über den Ersatztermin, werden die Betroffene und der KUNDE sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

III.6.5.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

den Begriff „kurzfristig“ in lit. c) durch „bis zum Ablauf des Folgetages“ zu ersetzen und dass die Begriffe „Kommunikationsprobleme“ in lit. e) und „kurzfristig“ definiert werden.

Nach Ablauf dieser Frist sendet Betroffenen die Nachricht ABM. Bei einer fehlenden Frist und Nachricht könne der KUNDE keinen benötigten Prozesszustand erlangen. Die Bedeutung der Begriffe „Kommunikationsprobleme“ und „kurzfristig“ sei unklar.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sind der Ansicht, dass wenn der Endkundentermin nicht eingehalten werden könne, der KUNDE in die bilaterale Abstimmung zwischen Betroffener und Endkunden eingebunden werden müsse.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 6.3.1 lit. e) gegenüber KUNDEN eine unverzügliche Informationspflicht für den Fall vorzusehen, dass es zu einer zwischen der Betroffenen und dem Endkunden abgestimmten Terminverschiebung kommt und eine Möglichkeit vorzusehen, dass der KUNDE eine Terminabstimmung zwischen der Betroffenen und dem Endkunden initiiert.

Die direkte Terminabstimmung der Betroffenen mit dem Endkunden begrüße sie, jedoch sei zwingend, dass der KUNDE unverzüglich darüber informiert werde, damit er bei Rückfragen des Endkunden sprechfähig sei. Außerdem müsse es möglich sein, dass die Betroffene auf Veranlassung des KUNDEN eine Terminverschiebung mit dem Endkunden vereinbart.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen in Ziffer 6.3 und 6.3.1 lit. e) alle wesentlichen Änderungs- und Klarstellungsvorschläge aufgegriffen. Eine zusätzliche Einbindung des KUNDEN in die Kommunikation zwischen dem Endkunden und der Betroffenen sei aus Effizienz- und Praktikabilitätsgründen nicht sachgerecht und würde insbesondere bei kurzfristigen Terminabsprachen zu unnötigem Aufwand führen. Eine Regelung aus dem L2- und dem IP-BSA Prozess sei nicht übertragbar, da es anders als dort nicht um Schalt- sondern um Bauleistungen gehe, für die eine genaue Abstimmung mit dem Endkunden erforderlich sei. Zudem sei es in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, den Begriff „kurzfristig“ zu konkretisieren, da eine solche Konkretisierung den Handlungsspielraum der Betroffenen zu sehr einengen und eine zeitnahe Terminfindung mit dem Endkunden erschweren würde.

III.6.5.4.2 Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen sind unbegründet. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist es nicht unbillig, wenn der KUNDE erst nachträglich von einer kurzfristigen Terminverschiebung erfährt. Die Herstellung der Konnektivität erfolgt grundsätzlich in Absprache zwischen der Betroffenen und dem Endkunden. Das bedeutet, dass der KUNDE grundsätzlich nicht in den Prozess der Bereitstellung der Konnektivität eingebunden ist und lediglich über die Zwischenschritte informiert wird. Wenn aber ein Termin auf einen kurzfristigen neuen Termin verschoben wird, wird in der Regel kein Kontakt zwischen dem Endkunden und dem KUNDEN stattfinden. Es wurde jedenfalls nicht vorgetragen, dass es bisher zu Problemen mit Terminverschiebungen gekommen ist.

Eine Initiierung einer Terminverschiebung durch den KUNDEN würde den Bereitstellungsprozess durch die Dreieckskommunikation zwischen der Betroffenen und dem KUNDEN sowie beiden Parteien und dem Endkunden wahrscheinlich fehleranfälliger machen. Schließlich bedürfen die vagen Begriffe „kurzfristig“ und „Kommunikationsprobleme“ keiner weiteren Definition. Die Regelung in lit. e) dient einer möglichst flexiblen und effizienten Herstellung der Konnektivität. Weil die Betroffene beim Ausbaustatus „homesPassed“ eine Bereitstellung innerhalb einer Frist von sechs Monaten garantiert (Ziffer 9.1.1 AHA 2100), sieht die Beschlusskammer durch den Prozess auch nicht die Gefahr einer Verzögerung oder Probleme für die Prozessierung der Bereitstellung oder den Endkundenkontakt des KUNDEN.

III.6.5.5 Ziffer 6.3.1 lit. f) Fehlgeschlagener Installationstermin

Die Ziffer regelt, dass zusätzliche Anfahrten zu erneuten Installationsterminen kostenpflichtig sind, sofern die Terminverschiebung vom KUNDEN oder vom Endkunden zu vertreten sind.

III.6.5.5.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass Ziffer 6.3.1 lit. f) gestrichen wird.

Die Endkundenterminierung erfolge über die Betroffene, der KUNDE habe hierauf keinen Einfluss. Die in Summe anfallenden Infrastrukturschließungskosten trage der KUNDE dabei anteilig, damit verbundene Prozesskosten dürften daher nicht nochmalig belastet werden.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, die Verpflichtung zur Übersendung einer geeigneten Dokumentation des Ablaufs eines Installationstermins zur Herstellung der Konnektivität inkl. der Angaben plausibler Gründe im Falle eines erfolglosen Installationsversuchs in die entsprechende Leistungsbeschreibung zu FB-Access FTTH bzw. FTTB aufzunehmen.

In der Regelung zum fehlgeschlagenen Installationstermin in lit. f) würden Bestimmung zum Nachweis bzw. der Dokumentation des Installationstermins gegenüber dem KUNDEN fehlen. Dies sei wichtig, weil der KUNDE ggfs. für die zusätzliche Anfahrt zahlen müsse. Eine entsprechende Informationsregelung habe die Beschlusskammer in den anderen Standardangeboten vorgegeben. Der Nachweis sei auch wichtig, weil im Falle eines Verschuldens der Betroffenen, der KUNDE einen Schadensersatzanspruch habe.

Aus Sicht der Betroffenen müsse auch im Rahmen des „Not Connected“-Prozesses gelten, dass derjenige, der zusätzliche Kosten verursache, diese auch zu zahlen habe. Auch die Zahlung des Infrastrukturentgelts ändere daran nichts, da in dessen Berechnung keine unnötigen Anfahrten einkalkuliert worden seien. Die Streichung der Klausel würde zudem zu Fehlanreizen bei den Endkunden führen, da diese Kundentermine folgenlos verschieben könnten.

Es bestehe für die Übersendung einer Dokumentation des Ablaufs eines (erfolglosen) Installationstermins zur Herstellung der Konnektivität kein beachtenswertes Interesse der KUNDEN. Zum einen handle es sich um für die KUNDEN irrelevante Zwischenschritte, die die Betroffene aufgrund des hohen Aufwands über Gebühr belasten würden. Zum anderen bestehe mangels Anwendbarkeit von § 58 Abs.4 und § 59 Abs. 4 TKG auf den vorliegenden Fall kein Grund, sich vor potentiellen Ansprüchen der Endkunden zu schützen. Sofern die Betroffene nach Ziffer 6.3.1 lit. f) zusätzliche Kosten verlange, müsse sie die dafür erforderlichen zivilrechtlichen Nachweise erbringen. Wie sie diese Nachweise erbringe, stehe ihr frei und müsse nicht Gegenstand des Standardangebots sein.

III.6.5.5.2 Bewertung

Die Worte „oder dessen Endkunden“ sind zu streichen. Im Übrigen sind die Forderungen der Beigeladenen unbegründet. Das Risiko für die Termintreue und Mitwirkung des Endkunden trägt die Betroffene und nicht der KUNDE. Zwar wird der Endkunde vom KUNDEN gewonnen, sodass das Verhalten des Endkunden grundsätzlich in die Sphäre des KUNDEN fällt. Jedoch hat sich die Betroffene dafür entschieden, dass der Bereitstellungsprozess vollständig in ihrer Hoheit liegt. Das heißt sie vereinbart unabhängig vom KUNDEN mit dem Endkunden den Termin der Bereitstellung und informiert nicht in jedem Fall den KUNDEN (lit. d)) über den Termin. Das bedeutet, die Kommunikation über den Termin sowie die erforderliche Mitwirkung des Endkunden übernimmt alleine die Betroffene. Dementsprechend wäre es unbillig, wenn der KUNDE hier das Risiko tragen würde, obwohl er selber keine Möglichkeit hat, die Termintreue positiv zu beeinflussen.

Das bedeutet aber nicht, dass der KUNDE die Termintreue nicht durch fehlerhafte Kommunikation gegenüber dem Endkunden verursachen kann. Soweit also der KUNDE selber fahrlässig die Ter-

mintreue vereitelt, ist ein Schadensersatzanspruch der Betroffenen angemessen. Wegen der erheblichen Haftungsbeschränkung des KUNDEN bedarf es nach Überzeugung der Beschlusskammer keiner Regelung zur Dokumentation des gescheiterten Bereitstellungstermins.

III.6.5.6 Ziffer 6.3.1 lit. g) Bestätigung des Auftrages durch den Kunden

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Herstellung der Konnektivität, den bestehenden Auftrag im Bestellprozess „Connected“ zu bestätigen. Kommt der KUNDE dieser Verpflichtung nach einer weiteren, von der Betroffenen per E-Mail gesetzten, zweiwöchigen Zusatzfrist nicht nach, gilt der Auftrag als storniert und die Betroffene kann ein Stornierungsentgelt verlangen.

III.6.5.6.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der Prozess in lit. g) bei Anbieterwechseln auf Seiten des Endkunden genauer zu definieren ist.

Der Prozess sei hinsichtlich eines Anbieterwechsels unklar definiert. Wenn die Bestätigung des Auftrags bis zu 18 Monate später erfolgen dürfe, sei der Mahnprozess anzupassen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sind der Ansicht, dass die vorgesehene Bestellung eines Anschlusses „Connected“ nach erfolgtem Ausbau eine unnötige Verkomplizierung sei, weil dadurch zwei Aufträge hintereinandergeschaltet werden sollten. Dies widerspreche dem vom AK S & P verfolgten Ansatz bzw. befinde sich noch in der Lösungsentwicklung.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 6.3.1 lit g) den Prozess der „Bestätigung des Auftrages durch den KUNDEN“ durchgehend auf einer einheitlichen Schnittstelle anzubieten und

die Betroffene zu verpflichten, bei einer Bestätigung des Auftrages durch den KUNDEN gemäß Ziffer 6.3.1 lit g) Abs. 2 den Anschluss auch zum aktuellen Datum zu bestätigen und zu aktivieren und

die Betroffene zu verpflichten, die Klausel um den Passus „Soweit der KUNDE die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat“ zu ergänzen.

Der vorgesehene Medienwechsel müsse unbedingt vermieden werden. Soweit die Betroffene sich für die Mitteilung des Bereitstellungstermins 24 Stunden ausbedinge, müsse klargelegt werden, dass dies nicht für die Bestätigung des Auftrags durch den KUNDEN nach Abs. 2 gelte. Ferner müsse sie verpflichtet werden, den Kundenwunschtermin am gleichen Tag nicht nur zu bestätigen, sondern auch zu aktivieren, die Regelung liefe ansonsten ins Leere.

Die Beigeladene zu 10. beantragt hilfsweise,

die Betroffene zu verpflichten, die Klausel um den Passus „Sofern die Betroffene zum Zeitpunkt der Stornierung bereits die Bereitstellungsfrist gemäß Ziffer 9.1.1 überschritten hat, ist die Betroffene nur berechtigt das Stornierungsentgelt in Rechnung zu stellen, soweit der KUNDE die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist gemäß Ziffer 8.1 Absatz 2 zu vertreten hat.“ zu ergänzen.

Die bisherigen Regelungen seien unbillig. Es sei dringend erforderlich, eine vertragliche Beweislastumkehr hinsichtlich der Verschuldensvermutung bei Nichteinhaltung der Bestätigungsfrist aufzunehmen. Die Betroffene könne dem KUNDEN ansonsten das Stornierungsentgelt ohne Berücksichtigung der Stornierungsursache – und selbst bei Verschulden der Betroffenen – in Rechnung stellen. Sinn und Zweck des pauschalierten Stornierungsentgelts sei es nur, bereits erbrachte Aufwendungen für den Fall einer nicht fristgerechten Stornierung seitens des KUNDEN abzugelten. Aus § 309 Nr. 5b BGB folge, dass dem KUNDEN der Gegenbeweis offenstehen müsse. Diesen könne der KUNDE wegen des erheblichen Informationsvorsprunges der Betroffenen aber nur schwer erbringen. Ferner zeige die bisherige Praxis der Beigeladenen, dass sie selbst in den wenigsten Fällen als Vorleistungskundin die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten gehabt habe.

Aus Sicht der Betroffenen müsse der Prozess des Anbieterwechsels nicht näher definiert werden. Das betreffe insbesondere den Mahnprozess. Es sei zudem sinnvoll, dass die KUNDEN den Auftrag erneut bestätigen würden. Dies sei für die KUNDEN auch kein unverhältnismäßiger Aufwand. Die Betroffene bestreite ferner, dass sie dem vom AK S&P verfolgten Ansatz damit widerspreche, da die konkrete Thematik bisher nicht diskutiert worden sei.

Die in Ziffer 6.3.1 lit. g) geregelte (erneute) Bestätigung des Auftrages durch den KUNDEN zwischen den beiden Teilprozessen wurde von der Betroffenen eingeführt, um abzufragen, ob der KUNDE seine Bestellung weiter aufrechterhält oder ob sich inzwischen (z.B. aufgrund der Dauer des Gesamtprozesses) eine Änderung des Sachverhalts ergeben hat (z.B. weil der Endkunde seinen Vertrag mit dem KUNDEN gekündigt hat), die ihn von seiner Bestellung Abstand nehmen lässt.

III.6.5.6.2 Bewertung

Die Regelung, dass der KUNDE bei der Bestellung die Home-ID angeben muss, ist zu streichen. Gleiches gilt für den Anspruch auf ein „Stornierungsentgelt“. Der Prozess der Auftragsbestätigung sowie die Mahnfrist sind nicht zu beanstanden.

Die Regelung, dass mit der Bestellung die Home-ID angegeben muss, ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Es wird auf die Ausführung unter III.6.8.2 verwiesen.

Der geregelte Anspruch auf ein „Stornierungsentgelt“ ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Entgegen der Behauptung der Betroffenen handelt es sich nicht um ein „Stornierungsentgelt“ bzw. „Reueentgelt“, sondern um eine Vertragsstrafe, denn das festgelegte „Stornierungsentgelt“ steht in keinem Verhältnis zu den Mindereinnahmen und sieht auch keine Minderung für den Fall vor, dass die berechnete Erwartung nicht frustriert war. Die erwarteten Einnahmen bestehen aus dem Infrastrukturentgelt, dem Bereitstellungsentgelt sowie dem Überlassungsentgelt. Diese Einnahmen wären (überwiegend) nicht frustriert, wenn der Anschluss zum Kundenwunschtermin oder kurze Zeit danach bereitgestellt wird, der Endkunde also den Anschluss durch einen anderen Anbieter bereitgestellt bekommt. Die Bereitstellung der Konnektivität ist aber unabhängig davon voraussichtlich nicht vergebens, weil der Anschluss sofort beschaltet und voraussichtlich auch kurzfristig oder nach einiger Zeit genutzt werden kann.

Die Betroffene hat auf die Nachfrage bestätigt, dass das „Entgelt“ auch dann anfallen soll, wenn der KUNDE den FB-Plus-Vertrag vereinbart hat. In diesem Fall wird das Infrastrukturentgelt durch einen jährlichen Upfront ersetzt, das Infrastrukturentgelt fällt also nur an, wenn das Commitment vollständig ausgeschöpft ist. Schließlich hat die Betroffene in ihrer Stellungnahme den disziplinierenden Zweck der Regelung in ihrem Schreiben vom 15.03.2024 bestätigt:

[BuGG]

Die Regelung einer Vertragsstrafe zugunsten des Verwenders, für die Nichtabnahme einer Leistung ist gemäß § 309 Nr. 6 BGB unzulässig. Unabhängig davon ist sie auch unbillig. Denn die Betroffene wird, wie ausgeführt, nicht nachhaltig geschädigt, weil der Ausbau des Anschlusses in ihrem Interesse liegt und die Aufwendungen in aller Regel nicht verloren sind, sondern gerade genutzt werden können. Entgegen ihrer Ausführung hängt auch nicht die Ausbaubestimmung von der Bestellung der Konnektivität ab. Denn das „Stornierungsentgelt“ bezieht sich auf die letzte Ausbauphase, wenn der Status „homesPassed“ erreicht ist. Das heißt, es soll nur anfallen, wenn die Betroffene Kontakt mit dem Grundstückseigentümer und dem Endkunden hatte. In dieser Phase ist der Ausbau schon im erheblichen Umfang erfolgt. Besonders deutlich wird dies, wenn es sich um eine Bestellung „Alter Standard“ handelt. Dabei ist der Ausbau schon vollständig erfolgt. Spätestens bei einer Bestellung ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ ist der Ausbau im Wesentlichen schon erfolgt.

Die Regelung verstößt auch gegen das Gebot der Chancengleichheit. [BuGG].

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist die Mahnfrist auch für den Fall des Anbieterwechsels angemessen. Denn die Regelung in Absatz 4 knüpft an die jeweilige Frist nach Absatz 1 oder Absatz 3 an.

III.6.5.7 Ziffer 6.3.1 lit. h) Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Bestätigung des Auftrages dem KUNDEN einen verbindlichen Bereitstellungstermin mitteilt.

III.6.5.7.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Frist zur Mitteilung eines verbindlichen Bereitstellungstermins in lit h) 1 Stunde beträgt.

Die Betroffene müsse lediglich die E-Mail zur ONT-Registrierung versenden. Marktstandard sei eine Rückmeldefrist von 20 Minuten in 95% der Fälle.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. solle eine entsprechende Anpassungsklausel aufgenommen werden, dass sobald im Rahmen der KPI-Auswertung deutlich geringere Rückmeldezeiten ausgegeben würden, eine Vertragsanpassung erfolgen könne, sodass die durchschnittlichen Retail Bestätigungszeiten auch den Vorleistungspartnern zugesagt werden könnten.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Frist von 24 Stunden ausreichend schnell und entspreche den technischen Gegebenheiten. Die Frist müsse nicht nur Regel- sondern auch komplexere Einzelfälle abdecken, sodass ein entsprechender Puffer erforderlich sei. Die Betroffene bestreite ferner, dass es einen Marktstandard gebe, der eine Frist von einer Stunde vorsehe

III.6.5.7.2 Bewertung

Die geregelte Frist für die Bestellbearbeitung verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit. Die Bestellbearbeitung erfolgt grundsätzlich vollständig automatisiert. Es gibt keine Konstellation, in der eine Aussteuerung zur manuellen Bearbeitung erforderlich ist,

vgl. Schreiben der Betroffenen vom 25.04.2023.

Dementsprechend dauert die Bestellbearbeitung, soweit kein Fehler im System auftritt, nur sehr kurz. Die Bearbeitung und Rückmeldung der Bestellung wird also in aller Regel innerhalb weniger Minuten abgewickelt sein und nicht mehrere Stunden oder einen vollen Tag dauern. Nach Überzeugung Beschlusskammer sollte im Interesse der Endkunden die Bestellbearbeitung und Bereitstellung so schnell wie möglich – also unverzüglich – erfolgen. Eine Rechtfertigung für die geregelte längere Frist ist nicht ersichtlich.

III.6.6 Ziffer 6.3.2 Ablauf Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“

Die Ziffer regelt den Bestellprozess „Not Connected Bulk-Ausbau“. Der Prozess ist weitgehend an den Prozess „Not Connected“ angeglichen.

III.6.6.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. sei der Vorvermarktungsprozess ein wesentlicher Prozess des FTTH-Ausbaus. Durch den noch zu erfolgenden Ausbau seien Endkunden in der Regel deutlich länger gebunden als bei einem bestehenden Netz, sodass zwingend entsprechende Regelungen über Vorabinformationen aufzunehmen seien.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sind der Ansicht, dass die Kritik zu Ziffer 6.3.1 auch hier trägt. Zusätzlich bemängeln sie, dass die Betroffene nicht die Home-ID zur Verfügung stellt, sondern der KUNDE diese vom Endkunden erfragen müsse.

Auch die Beigeladene zu 7. kritisiert die Regelung zur Herstellung der Konnektivität (Ziffer 6.3.2 lit d)) als unzureichend. Eine Erfragung der erforderlichen Home-ID durch den Wettbewerber bei seinem Endkunden stelle eine unbillige Risikoverlagerung dar.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. fordern, dass die Betroffene beim Ausbau die Home-ID je Wohn- und Geschäftseinheit in einer entsprechenden Datenbank erfasst, um den Bestell- und Bereitstellungsprozess für alle Beteiligten zu erleichtern. Die neu eingeführte Regelung in lit. d) liege weit

hinter den Marktstandards zurück und setze die Mitwirkung des Endkunden voraus. Auch aus Sicht der Beigeladenen zu 7. sei ein bestimmtes Maß an Autonomie in der Ausbauplanung kein Freifahrtschein für potentiellen Missbrauch. So sei der derzeitige Ausbauzustand lediglich temporär. Im Geltungsbereich des Standardangebots sei aber auch ein Zustand erreicht, ab dem der Vorleistungsbezug aus bestehenden Anschlüssen erfolgen würde. Sobald dieser Zustand erreicht werde, sei sicherzustellen, dass Vorleistungsnachfrager gleichermaßen Zugang zu wesentlichen Informationen hätten. In der Zwischenzeit gebiete es die Transparenz und Fairness allerdings, dass die Betroffene plausible sachliche Gründe vorbringe, wenn eine Ausbauentcheidung trotz ausgelöster Bestellungen revidiert werde und der Auftrag gekündigt würde. Andernfalls entstünde der Eindruck willkürlicher Entscheidungen durch die Betroffene.

Die Beigeladene zu 10. stellt die Anträge zu der Ziffer 6.3.1 lit. c) und e) entsprechend für die Ziffern 6.3.2 lit. c) und e).

Ferner beantragt die Beigeladene zu 10.,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 6.3.2 lit. d) auch im Falle der Herstellung im Geschäftsfall „Not Connected Bulk-Ausbau“ die Home-ID im Rahmen der Abbruchmeldung an den Kunden zu melden,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 6.3.1 lit. f) bei einer Beschaffung der Home-ID durch den KUNDEN bliebe, die Betroffene zu verpflichten, die Frist angemessen zu verlängern und

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 6.3.1 lit. f) auch im Falle der Herstellung im Geschäftsfall „Not Connected Bulk-Ausbau“ eine letzte Fristsetzung über die elektronische Auftragsschnittstelle vorzunehmen.

Es sei nicht nachvollziehbar, wieso die Betroffene im Geschäftsfall „Not Connected Bulk-Ausbau“ keine Home-ID an den KUNDEN zurückmelde, z.B. im Rahmen der vorgesehenen „besonderen Abbruchmeldung“. Aus dem Informationsvorsprung der Betroffenen ergebe sich ein Wettbewerbsvorteil. Der Verweis des KUNDEN auf die Recherche der Home-ID schaffe eine unnötige Fehlerquelle und führe zu einer erheblichen Verzögerung. Weil der Vorbehalt für den Geschäftsfall „Not Connected Bulk-Ausbau“ nicht vorgesehen sei, könne er auch für solche Ausbaubereiche nicht angewendet werden.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, die Verpflichtung zur Übersendung der Home-ID über die Schnittstelle OSS nach Herstellung der Konnektivität auch im Bereitstellungsfall „Not Connected Bulk-Ausbau“ in den Vertrag aufzunehmen und

dass die Betroffene zur Aufnahme einer geeigneten Regelung verpflichtet wird, wonach eine Anschaltung über den „Connected“-Prozess auch im Falle einer nicht identifizierbaren Home-ID erfolgen könne.

Der Bereitstellungsprozess „Not Connected Bulk-Ausbau“ unterscheide sich von dem Prozess „Not Connected“, der KUNDE erhalte nicht die Home-ID sondern müsse diese bei seinem Endkunden erfragen. Die Home-ID befinde sich auf der von der Betroffenen installierten GF-TA. Im „Not Connected“-Prozess melde die Betroffene über WITA die Fertigstellung der Konnektivität und übermittle die Home-ID. Dies sei sinnvoll, weil der KUNDE nach der Fertigstellung noch die Aktivierung des Anschlusses gesondert beauftragen müsse. Dazu müsse er unter Angabe der Home-ID den Auftrag bestätigen. Beim „Not Connected Bulk-Ausbau“-Prozess hingegen sei keine Mitteilung der zugeteilten Home-ID durch die Betroffene vorgesehen. Ohne Angabe der zugeordneten Home-ID könne der KUNDE den Endkundenauftrag nicht abschließen. Der Prozess über die Befragung des Endkunden stelle deshalb ein Hindernis im Bereitstellungsprozess dar und sei fehleranfällig.

Sollte es bei der unnötigen Recherche der Home-ID durch den KUNDEN bleiben, sei zwingend eine Verlängerung der Rückmeldepflicht vorzusehen. Eine solche Regelung sei zum Schutz von potentiell betroffenen Endkunden erforderlich. Hier sei ein Gleichlauf zur Regelung im Prozess „Not Connected“ nötig. Im „Bulk-Ausbau“ dürfe es nicht zu einer Verschlechterung kommen.

Aus Sicht der Betroffenen seien durch die Änderungen in Ziffer 6.3.2 lit. a), d) und f) alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen worden.

Die Home-ID könne im Fall der Ziffer 6.3.2 lit. d) aufgrund des beim „Bulk-Ausbau“ durchgeführten Vollausbaus von Gebäuden und der alleinigen Kommunikation mit den Gebäudeeigentümern (und nicht den Endkunden) nicht wie im bedarfsgetriebenen Ausbau im Rahmen des Auftrags von der Betroffenen mitgegeben werden, da die genaue Zuordnung der Home-ID zu den einzelnen Wohneinheiten nicht möglich sei. Eine manuelle Dokumentation im Rahmen des Ausbaus wäre zudem zu ungenau und fehlerbehaftet. Inzwischen habe man mit dem Markt eine Lösung entwickelt, wonach die Betroffene auf Wunsch des KUNDEN die Endkunden nach einem erfolgreichen „Bulk-Ausbau“ kontaktiere und die jeweiligen Home-ID abfragen würde. Diese zusätzliche Möglichkeit zur Ermittlung der Home-ID werde die Betroffene voraussichtlich ab dem 2. Halbjahr 2023 anbieten können.

Soweit die Beigeladenen darüber hinaus eine letzte Fristsetzung über die elektronische Auftragschnittstelle fordern, sei dies überflüssig, da die Stornierung bei „Not Connected Bulk-Ausbau“ (anders als bei „Not Connected“) kostenlos sei und man die Frist bereits von zwei auf vier Wochen verlängert habe.

Es ist eine Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vvmOngoing“ oder höher zu dem Bestellstatus „areaPlanned“ oder niedriger zu regeln.

III.6.6.2 Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen zu 2. bis 4. zu lit. a) sind unbegründet. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu III.6.5.1.2 verwiesen.

In lit. c) ist eine angemessene Bearbeitungsfrist für den Fall, dass bei der Bestellung der „Bulk-Ausbau“ in der Verfügbarkeitsdatenbank hinterlegt ist, und für die Ablehnung der Bereitstellung nach Absatz 4, zu regeln.

Soweit die Betroffene in der Verfügbarkeitsdatenbank hinterlegt hat, dass an der KLS-ID ein Bulk-Ausbau erfolgt, liegen die Voraussetzungen für eine unmittelbare und automatisierte Bestellbearbeitung vor. Für diesen Fall wäre ein längeres Zuwarten bis zur Bestellbestätigung unbillig.

Hinsichtlich der Vorgabe, eine angemessene Frist für die Ablehnung einer Bestellung aufzunehmen, sowie der Unbegründetheit der weiteren Forderungen der Beigeladenen, wird auf die Ausführungen unter III.6.5.2.2 verwiesen.

Die Regelung zur Herstellung der Konnektivität in lit. d) ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung ist unbillig und verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit. Der in Absatz 1 geregelte Vorbehalt, dass die Betroffene das Gebäude lediglich ausbaut, wenn sie es für erforderlich hält, ist unbillig. Nach Ziffer 6.1 wird der Marker „Bulk-Ausbau“ gesetzt, wenn die Betroffene gemeinsam mit dem Eigentümer beschlossen hat, das Gebäude unabhängig von einem konkreten Auftrag komplett auszubauen. Eine nochmalige Prüfung der Erforderlichkeit im Rahmen der Konnektivität widerspricht dem in Ziffer 6.3.3 geregelten Rücktrittsrecht.

Der in den Absätzen 3 und 4 geregelte Prozess ist unverbindlich, weil lediglich ein voraussichtlicher Beginn geregelt ist.

Dagegen ist es nicht zu beanstanden, dass die Betroffene nach der Herstellung der Konnektivität keine Home-ID versendet. Zwar würde die Versendung der Home-ID den Bestellprozess vereinfachen. Doch hat die Betroffene glaubhaft dargelegt, dass sie selber keine Datenbank über die den jeweiligen HHUStO zugewiesenen Home-ID führt,

Schreiben vom 25.04.2023.

Das grundsätzliche Problem einer solchen Datenbank ist, dass es keine etablierte eindeutige Kennzeichnung der HHUStO in einem Gebäude gibt. Insofern ist tatsächlich fraglich, wie effizient der Aufbau einer solchen Datenbank wäre. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist es dem Endkunden aber auch zumutbar, die Home-ID für die Herstellung der Konnektivität von der GF-TA abzulesen. Der KUNDE selber muss die Home-ID nicht kennen, weil die Bereitstellung der

„Connected“ sowohl mit als auch ohne Home-ID prozessiert wird. Um dies sicherzustellen ist in lit. f) „insbesondere der Begriff „Home-ID“ zu streichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter III.6.8.2 verwiesen.

Die Frist zur Bestellbestätigung in lit. g) ist angemessen neu zu fassen und es ist eine Informationspflicht für die Rückstufung einer KLS-ID auf einen nicht bestellbaren Status zu regeln. Es wird auf die Ausführungen unter III.6.5.2.2 verwiesen.

III.6.7 Ziffer 6.3.3 Kündigungsrecht der Telekom bei Bestellung „Not Connected“ und „Not Connected Bulk-Ausbau“

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene sich von einer verbindlich bestätigten Bestellung lösen kann, wenn sie mit dem konkreten Ausbau noch nicht begonnen hat (lit. a)) oder wenn sie beim Ausbau feststellt, dass die Herstellung der Konnektivität nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich wäre (lit. b)). Die Lösung soll mit einer Frist von sechs Tagen erfolgen und im Fall lit. a) mit einer Änderung des Ausbaustatus verbunden werden und im Fall lit. b) übermittelt die Betroffene den Lösungsgrund mit einer Abbruchmeldung. Ein Kündigungsentgelt fällt nicht an.

III.6.7.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass für die KLS-ID eine Quarantäne von 12 Monaten festgelegt wird, sofern die Betroffenen gemäß Ziffer 6.3.1 lit. c) oder Ziffer 6.3.2 lit. c) ein Angebot des KUNDEN in einem der vorgenannten Gebiete angenommen hat und erst anschließend entscheidet, in dem Gebiet nicht auszubauen.

Die Klausel diene dem Schutz des KUNDEN vor Entscheidungen aufgrund von IT-Fehlern oder ähnlichen Prozessproblemen.

Außerdem dürfe ein Rücktritt von der Ausbauentscheidung seitens der Betroffenen nur zu den gleichen Bedingungen erfolgen, die auch für den Retailbereich gelten würden. Die Bedingungen müssten transparent dargestellt werden. Da diese ggf. je Ausbaugbiet dynamisch seien, sei eine fallweise Dokumentation im Extranet der Betroffenen sachgerecht. Basierend auf dem EoI-Prinzip müssten der KUNDE und der Retailbereich der Betroffenen identische Informationen über den Ausbauprozess besitzen. Insbesondere müsste der KUNDE gegenüber dem Endkunden Gründe benennen können, wenn z.B. ein Kundenwunsch nicht erfüllt werden könne.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. bemängeln, dass sich in lit. a) die Betroffene ein Rücktrittsrecht von sechs Werktagen nach ihrer Angebotsannahme einräume, wenn sie doch nicht ausbauen wolle. Sie habe aber eine Annahmefrist von drei Monaten, deshalb sei das Rücktrittsrecht nicht praktikabel und praxisfern. Ein solcher Prozess würde das Vertrauen des Endkunden zerstören. Lit. a) müsse deshalb gestrichen werden. Auch das Rücktrittsrecht in lit. b) für den Fall, dass eine Ausbauvoraussetzung nicht vorliege, sei zu streichen, weil die Betroffene sich eine sehr lange Angebotsfrist zur Überprüfung der Voraussetzung ausbedungen habe.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

bei einer Kündigung gemäß Ziffer 6.3.3 lit. a) hat die Betroffene dem KUNDEN ihre Gründe für den Nichtausbau und die daraus resultierende Kündigung der bestätigten Bestellung transparent und nachvollziehbar zu machen, so dass der KUNDE die Schlüssigkeit prüfen kann.

Das vorgesehene kurzfristige Kündigungsrecht der Betroffenen ermögliche ihr ein missbräuchliches Verhalten. Deshalb gebiete es die Chancengleichheit und Billigkeit, dass sie die Gründe für ihre Entscheidung gegenüber dem KUNDEN so transparent und nachvollziehbar mache, dass eine Schlüssigkeitsprüfung erfolgen könne.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 6.3.3 enthaltene Kündigungsrecht für Gebiete auf solche mit Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ („vvmOngoing“) zu beschränken.

Das Kündigungsrecht müsse auf den Ausbaustatus „vwmOngoing“ beschränkt werden, für alle weiteren bestellbaren Ausbaustatus im Geschäftsfall „Not Connected“ seien keine sachlichen Gründe für eine Entscheidung gegen den Ausbau eines gesamten Gebiets vorstellbar. Es bedürfe zudem einer eindeutigen und verbindlichen Information für alle KLS-ID innerhalb des doch nicht mehr in Planung befindlichen Gebiets, damit dies auch gesichert an die Endkunden kommuniziert und die weitere Vermarktung durch den KUNDEN umgehend eingestellt werden könne.

Die Betroffene verweist auf ihren ausführlichen Vortrag zu Ziffer 1 HV 1000 unter I.2.1. Sie müsse ein uneingeschränktes Recht zur Kündigung haben, wenn sie sich gegen den Ausbau entscheide. Ferner müsse der KUNDE damit rechnen, dass, wenn er zu diesem frühen Verfahrenszeitpunkt eine Bestellung abgebe, diese gekündigt werde, sofern der Ausbau nicht realisiert werden könne. Das gelte insbesondere dann, wenn die Betroffene - wie in Ziffer 6.3.3 lit. b) AHA 2100 - nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand in der Lage sei, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Konnektivität herzustellen.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 7. sei die Betroffene als Netzbetreiberin in ihrer Ausbauplanung und ihren Ausbauentscheidungen frei und dürfe ihre Entscheidungen aufgrund autonomer kaufmännischer Planung selber treffen und müsse ihre Ausbaustrategie nicht im gesamten Markt verkünden oder rechtfertigen. Zudem würde die geforderte vollständige Transparenz der Unternehmensstrategie der Betroffenen ein kartellrechtswidriges „Signalling“ darstellen.

Die geforderte Regelung in lit. c) sei nicht sinnvoll, da eine entsprechende Blockade dem Ziel eines schnellen und umfassenden FTTH-Ausbaus zuwiderlaufe. Das wäre dann der Fall, wenn die Betroffene sich für einen Ausbau entscheiden würde.

III.6.7.2 Bewertung

Die Regelung zur Lösung von einer bestätigten Bestellung ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung ist unbillig, weil sie irreführend ist. Der Betroffenen geht es nicht um die Kündigung, sondern um den Rücktritt vom Einzelvertrag. So ist schon unklar, welchen Zweck die „Kündigungsfrist“ haben soll, weil die Betroffene schon vor der Rücktrittserklärung die Herstellung der Konnektivität eingestellt hat.

Das vorgesehene Rücktrittsrecht der Betroffenen bis zum Beginn des tatsächlichen Ausbaus ist nicht zu beanstanden. Die Netzplanung, also die Entscheidung des „Ob“ und „Wie“ des Netzausbaus, fällt – in den Grenzen der geltenden Gesetze – in die unternehmerische Freiheit der Betroffenen. Die Regelung, dass sie vor Beginn des tatsächlichen Ausbaus von ihrer Planung zurücktreten kann, spiegelt dies wider. Sie zu einer höheren Verbindlichkeit ihrer Planung und damit zu einer schnelleren Bestellbearbeitung zu verpflichten würde die Effizienz ihres Ausbaus spürbar beschränken und wahrscheinlich zu einem langsameren Ausbau führen. Verbindlichere Prozesse mit einer kürzeren Frist würde deshalb auch Zulasten der KUNDEN sowie der Endkunden gehen. Aus gleichem Grund ist auch der Rücktritt wegen Unvermögens oder unverhältnismäßigen planwidrigen Aufwandes nicht zu beanstanden.

Gegen das Rücktrittsrecht spricht auch nicht die Frist für die Bestellbestätigung. Der Ausbau ist aufwendig und langwierig. In dieser Zeit können sich erhebliche Änderungen ergeben. So könnte die Betroffene z.B. nach ihrer Ausbauentcheidung erfahren, dass ein anderer Netzbetreiber in dem geplanten Gebiet vor ihr dort ausbauen will. Die Betroffene gleichwohl an ihrer Planung festzuhalten, würde – wie ausgeführt – sowohl den Interessen der Betroffenen zuwiderlaufen als auch zu Lasten der Endnutzer ihren Ausbau verzögern.

Jedoch muss die Betroffene den KUNDEN über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID informieren, es wird auf die Ausführung unter III.6.4.2 verwiesen.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., bei einem Rücktritt die KLS-ID für 12 Monate für eine Ausbauplanung zu sperren, ist unbegründet. Soweit die Betroffene ihre Ausbauplanung wegen IT-Fehlern oder sonstigen Prozessproblemen beenden sollte, würde ein verpflichtendes Ausbaumoratorium lediglich zur Verzögerung des Ausbaus führen, aber nicht zum Schutz vor IT- oder Prozessfehlern.

III.6.8 Ziffer 6.4.1 Bestellung „Connected“

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE zur Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTH einen „Connected“-Auftrag einstellen muss, der neben der gewünschten Bandbreite am gewünschten HHUSTO weitere abschließend geregelte Angaben wie z.B. die Home-ID zu enthalten hat.

III.6.8.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Home-ID optional anzugeben ist. Sofern keine Home-ID angegeben ist, ist der Geschäftsfall „Not-Connected“ anzuwenden,

dass die Kontaktdaten des Endkunden optional zu übermitteln sind und

dass das aktuelle Datum als Wunschtermin angegeben werden kann („schnellstmögliche Aktivierung“).

Wie in Ziffer 9.2.2 beschrieben könne ein Anschluss auch ohne Home-ID eingerichtet werden, sodass die Übermittlung nicht erforderlich sei. Um nicht definierte Prozesszustände zu vermeiden, sei zudem die Einstufung als „Not Connected“ erforderlich, wenn keine Home-ID an der GF-TA aufgebacht sei. Nach dem Verständnis der Beigeladenen werde ohne die Angabe der Home-ID die Line-ID nicht prozessiert. Daher sei es wichtig, dass bei fehlender Home-ID der „Not Connected“ Geschäftsfall prozessiert werde. Langfristig gesehen sollte eine Arbeitsgruppe zur Prozessoptimierung einberufen werden.

Eine automatische Übermittlung der Endkundenkontaktdaten sei nicht notwendig. Eine Übermittlung sei nur dann erforderlich, wenn KUNDE wünscht, dass die Betroffene dem Endkunden eine Registrierungsmail zukommen lasse. Es solle klargestellt werden, dass der Wunschtermin auch am Bestelltag liegen könne. Hierbei handele es sich um eine vertragliche Klarstellung, die der optimierten Endkundenbetreuung diene.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 13. bestehe eine Regelungslücke, wenn die GF-TA beschädigt oder entfernt wurde und die Home-ID nicht mehr ablesbar sei. In diesem Fall sei der „Connected“-Auftrag nicht prozessierbar. Eine Abhilfemaßnahme sei nicht geregelt. Sie beantrage deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Abhilferegulung.

Aus Sicht der Betroffenen seien keine vertraglichen Regelungen zum tagesgleichen Kundenwunschtermin erforderlich. Bereits jetzt könne ein Kundenwunschtermin eingegeben werden, der allerdings nicht garantiert werden könne. Die Home-ID könne problemlos ermittelt werden und müsse daher bei der Bestellung „Connected“ angegeben werden. Selbst wenn diese nicht angegeben werde, würde die Bestellung von der Betroffenen dennoch bearbeitet. Die Kontaktdaten des Endkunden seien erforderlich, um ihn den Registrierungslink für den ONT-Registrierungsprozess zusenden zu können. Die ONT-Registrierung sei zwingend vom Endkunden durchzuführen.

III.6.8.2 Bewertung

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte „Home-ID (auf GF-TA)“ zu streichen und es ist eine Regelung für den Fall aufzunehmen, dass trotz des Ausbaustatus „Connected“ an der GF-TA keine Home-ID angebracht wurde oder diese nicht mehr zu lesen ist.

Die Regelung, dass der KUNDE mit dem Auftrag die Home-ID übersenden muss, ist unbillig und verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit. Gemäß Ziffer 9.2.2 AHA 2100 ist der Bereitstellungsprozess für den Fall geregelt, dass der KUNDE mit der Bestellung keine Home-ID übermittelt hat. Dementsprechend ist das Erfordernis der Übermittlung widersprüchlich. Die Betroffene hat bestätigt, dass die Angabe der Home-ID nicht für die Bestellbearbeitung erforderlich ist. Es handelt sich also um ein Wahlfeld. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Angabe der Home-ID zwar sinnvoll, damit der Endkunden den Anschluss schneller nutzen kann und um Fehler bei der ONT-Anmeldung zu vermeiden. Sie soll aber nach dem Willen der Betroffenen gerade keine Pflichtangabe sein. [BuGG].

Die Forderungen, dass die Kontaktdaten des Endkunden nicht zu übermitteln sind, ist unbegründet. Die Daten werden zwar nicht grundsätzlich für die Bereitstellung benötigt, jedoch ggfs. bei einer (Bereitstellungs-)Entstörung. Deshalb geht die Beschlusskammer einerseits davon aus, dass die obligatorische Übermittlung der Kontaktdaten zu einer Verbesserung des Service rund um den Anschluss führt. Andererseits werden die Datenschutzinteressen des Endkunden dadurch geschützt, dass die Kontaktdaten alleine für den Service genutzt werden dürfen, Ziffer 13 Abs. 4 HV 1000 und § 20 Abs. 2 TKG.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. schließt die Regelung einen taggleichen Wunschtermin nicht aus, sodass die Forderung unbegründet ist.

Der Fall, dass trotz des Ausbaustatus „Connected“ an der GF-TA keine Home-ID angebracht oder diese nicht mehr zu lesen ist, ist in den Bestellregeln nicht abgebildet. In diesem Fall ist ausweislich AHH 8010 gleichwohl der Geschäftsfall „Connected“ zu wählen. Der Aussage der Betroffenen in der mündlichen Verhandlung, dass in diesem Fall eine Bereitstellungsstörung beauftragt werden müsse, verstößt gegen das Gebot der Rechtzeitigkeit. Denn in diesem Fall würde ohne Grund ein Prozess etabliert, der zu einer verzögerten Bereitstellung führt. Hier wäre aber der in Ziffer 6.3.1 lit. d) geregelte Prozess für Anschlüsse mit dem Marker „Alter Standard“ praktikabel. Selbst in den Fällen, in denen der KUNDE die Home-ID über die Accessrecherche ermitteln kann,

s. Arbeitshandbuch für FB-Access (FTTH/FTTB), Version 1.3, Arbeitsstand 11/2023, S. 54,

ist es geboten, dass die Home-ID nachträglich oder erneut an der GF-TA angebracht wird, damit es im Falle eines Endgerätewechsels oder Anbieterwechsels zu keinen Problemen kommt. Die Betroffene hat vorgetragen, dass ein entsprechender Prozess dem KUNDEN zur Verfügung steht,

Schreiben vom 03.07.2023.

Es ist erforderlich, dass der KUNDE durch eine vertragliche Regelung einen Anspruch auf diesen Prozess hat.

III.6.9 Ziffer 6.4.2 Angebotsannahme/ Ablehnung des Angebots

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene das Angebot binnen 24 Stunden annimmt und zur Angebotsannahme eine Auftragsbestätigungsmeldung, welche vorab festgelegte Mindestinhalte haben muss, verschickt. Bei der Ablehnung des Angebots wird eine begründete Abbruchmeldung verschickt.

III.6.9.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Frist zur Mitteilung eines verbindlichen Bereitstellungstermins 1 Stunde beträgt.

Die Betroffene müsse lediglich die E-Mail zur ONT-Registrierung versenden. Marktstandard sei eine Rückmeldefrist von 20 Minuten in 95% der Fälle.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Frist von 24 Stunden ausreichend schnell und entspreche den technischen Gegebenheiten. Die Frist müsse nicht nur Regel- sondern auch komplexere Einzelfälle abdecken, sodass ein entsprechender Puffer erforderlich sei. Die Betroffene bestreite ferner, dass es einen Marktstandard gebe, der eine Frist von einer Stunde vorsehe.

III.6.9.2 Bewertung

Die geregelte Frist für die – grundsätzlich vollständig automatisierte – Bestellbearbeitung verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit, es wird auf die Ausführung unter III.6.5.7.2 verwiesen.

III.7 Ziffer 8 Stornierung

Die Ziffer 8.1 regelt, dass der KUNDE berechtigt ist, eine „Not Connected“-Bestellung bis spätestens fünf Werktage vor dem geplanten Installationstermin unentgeltlich zu stornieren. Falls die Stornierung später erfolgt, kann die Betroffene ein Stornierungsentgelt verlangen.

Nach Ziffer 8.2 kann der KUNDE eine „Not Connected Bulk-Ausbau“ oder eine „Connected“-Bestellung bis zu 36 Stunden vor dem verbindlichen Bereitstellungstag unentgeltlich stornieren. Danach ist eine Stornierung ausgeschlossen.

III.7.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

in Ziffer 8.1. einen Verweis auf den Unterpunkt g) in der Ziffer 6.3.1 bzgl. des Zeitraums aufzunehmen.

Ohne die Klarstellung sei nicht eindeutig, welcher Zeitpunkt für die Stornierung maßgeblich sei.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

unter Ziffer 8.1 ist die Frist bis zu der eine entgeltfreie Stornierung der Bestellung bei „Not-Connected“ möglich ist von 5 Werktagen auf 36 Stunden herabzusetzen und

unter Ziffer 8.2 ist die Frist bis zu der eine entgeltfreie Stornierung der Bestellung bei „Connected“ möglich ist, ist von 36 auf 25 Stunden herabzusetzen.

Die Beigeladenen zu 7. und 9. bezweifeln die Erforderlichkeit einer derart langen Frist. Bei der Installation der GF-TA beim Endkunden erfolge ein Technikertermin, der wesentlich kurzfristiger abgesagt werden und umdisponiert werden könne. Solche Abläufe würden digital, weitgehend automatisiert ablaufen und ermöglichten daher sehr schnelle Reaktions- und Dispositionsmöglichkeiten. Auch die große zeitliche Diskrepanz von dreieinhalb Werktagen gegenüber den beiden anderen Varianten sei nicht nachvollziehbar und unbillig. Dies gelte umso mehr, weil in der zweiten „Not-Connected“-Variante „Bulk-Ausbau“, eine kostenfreie Stornierung bis zu 36 Stunden vor dem Bereitstellungstermin möglich sei. Bei „Connected“, müsse die Frist auf 24 Stunden abgesenkt werden, denn hier könne die Aktivierung des Anschlusses durch einen einfachen Knopfdruck bzw. Klick schnell und jederzeit gestoppt werden. [BuGG]. Die Installationsarbeiten würden stets im aktuellen Ausbaugebiet der Betroffenen stattfinden. Zudem dürften die eingesetzten Subunternehmer zu einer hohen Flexibilität ihrer Einsätze im Ausbaugebieten verpflichtet sein. Auch falle ein durchaus erhebliches Stornierungsentgelt von 325,- bzw. 475,- Euro an, welches Aufwände ersetzen solle, die infolge der Stornierung bei der Betroffenen entstehen würden. Dies setze allerdings voraus, dass Subunternehmer eine vergleichbare Summe beanspruchen könnten, wenn ihr geplanter Einsatz später als fünf Werktage vorher von der Betroffenen abgesagt werde und sie Einnahmeausfälle erleiden würden, die sie wegen der „Kurzfristigkeit“ nicht mehr kompensieren könnten.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, die Klausel um den Passus „in den Fällen, in denen der KUNDE die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat“ zu ergänzen.

Die Beigeladene zu 10. beantragt hilfsweise,

die Betroffene zu verpflichten, die Klausel um den Passus „Erfolgt die Stornierung gemäß Satz 2, nachdem die Betroffene die Bereitstellungsfrist gemäß Ziffer 9.1.1 überschritten hat, ist die Betroffene nur berechtigt das Stornierungsentgelt in Rechnung zu stellen, soweit der KUNDE die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat“ zu ergänzen.

Die bisherigen Regelungen seien wie die Regelung in Ziffer 6.3.1 lit g) AHA 2100 unbillig. Es sei dringend erforderlich, eine vertragliche Beweislastumkehr hinsichtlich der Verschuldensvermutung bei Nichteinhaltung der Stornierungsfrist aufzunehmen. Die Betroffene könne dem KUNDEN ansonsten das Stornierungsentgelt ohne Berücksichtigung der Stornierungsursache – und selbst bei Verschulden der Betroffenen – in Rechnung stellen. Sinn und Zweck des pauschalierten Stornierungsentgelts sei es nur, bereits erbrachte Aufwendungen für den Fall einer nicht fristgerechten Stornierung seitens des KUNDEN abzugelten. Aus § 309 Nr. 5b BGB folge, dass dem KUNDEN der Gegenbeweis offenstehen müsse. Diesen könne der KUNDE wegen des erheblichen Informationsvorsprunges der Betroffenen aber nur schwer erbringen. Ferner zeige die bisherige Praxis

der Beigeladenen, dass sie selber in den wenigsten Fällen die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten gehabt habe.

Aus Sicht der Betroffenen sei der Verweis eindeutig. Der von den Beigeladenen zu 2. bis 4. vorgeschlagene Verweis bzgl. des Zeitpunkts stelle eine zusätzliche Stornierungsmöglichkeit nach der Installation dar, die den Beigeladenen nicht eingeräumt werden könne. Zudem sei die Fristenregelung angemessen. Die Regelung in Ziffer 8 stelle bereits eine Kulanzregelung zugunsten der KUNDEN dar, da die Betroffene eine solche Möglichkeit überhaupt nicht hätte einräumen müssen. Die Betroffene und ihre Dienstleister nehmen in der Regel Wochenplanungen vor. Im Rahmen dieser müsse vermieden werden, dass die Betroffene rechtlich gebunden würde oder über ihre Kapazitäten nicht mehr frei verfügen könne. Die Frist ist auch gegenüber den KUNDEN nicht unangemessen, da jedenfalls kurz vor dem Termin feststehen müsse, ob der Auftrag durchgeführt werden würde oder nicht. Die Betroffene bestreite ferner, verkürzten Fristen zugestimmt zu haben.

III.7.2 Bewertung

Die in Ziffer 8 geregelten Stornierungsfristen sind angemessen zu kürzen. In Ziffer 8.1 ist Absatz 2 zu streichen.

Die geregelten Stornierungsfristen sind unverhältnismäßig lang. Im Rahmen des Bestellprozesses „Not Connected“ und „Not Connected Bulk-Ausbau“ ist die Stornierungsfrist unbillig, weil im Bestellprozess lediglich geregelt ist, dass der KUNDE über den mit dem Endkunden vereinbarten Herstellungstermin informiert wird, aber keine entsprechende Vorlaufzeit für diese Informationen geregelt sind, Ziffer 6.3.1 lit. d) und 6.4.2 lit. d) AHA 2100. Es ist möglich, dass der Endkunde seinen bestellten Anschluss gemäß § 312g BGB kurzfristig „storniert“. In diesem Fall wäre es unbillig, wenn der KUNDE ohne sachlichen Grund seine Bestellung nicht stornieren könnte. Die Betroffene vereinbart mit dem Endkunden selber den Bereitstellungstermin. Aus diesem Umstand wird die Stornierung in aller Regel nicht darin begründet sein, dass der Endkunde kein Interesse an einem Glasfaseranschluss hat und er sich einer Mitwirkung verweigert. Dementsprechend kann sich die Betroffene auch vor dem Installationstermin über das fortbestehende Interesse des Endkunden informieren. Damit ist das Risiko der Betroffenen ohnehin gering. Gerade im Falle des Bulk-Ausbaus wird die Betroffene auch unabhängig von der konkreten Bestellung ein Interesse am Ausbau haben, weil sie sonst nicht den Bulk-Prozess ausführen würde.

Die Bereitstellung „Connected“ erfolgt automatisiert am Tag der Bestellung oder zu einem späteren Kundenwunschtermin. Nur im letzten Fall ist die Stornierung relevant. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Stornierung nicht bis zum Tag vor der Bereitstellung erfolgen können soll. Schließlich würde eine zu lange Stornierungsfrist auch zu Lasten des Endkunden gehen. Sollte er sich für einen anderen Anbieter entschieden haben, wäre der Anschluss bis zur Kündigung gesperrt.

In Ziffer 8.1. Absatz 2 ist unter Verweis auf AHB 3400 eine als „Stornierungsentgelt“ betitelte Vertragsstrafe für den Fall einer nicht fristgerechten Stornierung geregelt. Dies ist unbillig, es wird auf die Ausführungen unter III.6.5.6.2 verwiesen.

III.8 Ziffer 9 Bereitstellung

III.8.1 Ziffer 9.1.1 Bereitstellungsfrist Bestellung „Not Connected“

Die Ziffer regelt, dass die Bestellung „Not Connected“ ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ innerhalb von sechs Monaten bereitgestellt wird, sofern keine anderen Kundenwünsche bestehen oder die Bereitstellung wegen der in Ziffer 9.1.1 AHA 2100 aufgezählten Gründe verzögert wird.

III.8.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene eine feste Bereitstellungsfrist bei einer Bestellung „Not Connected“ zusagt, dass für die Bereitstellung eines FTTH „Connected“-Anschluss im Rahmen der Bestellung „Not Connected“ eine Frist von einem Tag (Aktivierungsfrist) aufgenommen wird und

eine Ergänzung um die Informationspflicht der Betroffenen an den KUNDEN, wenn die 6-Monatsfrist für einen „Not Connected“-Auftrag im Rahmen der Nachverdichtung nicht eingehalten werden kann, einschließlich der Angabe des Hemmnisses /entweder als VZM oder ZWM.

Bei FTTH seien keine Schaltarbeiten notwendig. Die Aktivierung erfolge lediglich softwareseitig, daher sei eine direkte Bereitstellung im Fall von „Connected“ möglich.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 6. ist die Bereitstellungsfrist von sechs Monaten zu lang, weil die erforderlichen Arbeiten beschränkt seien. Die Frist solle auf die marktübliche Frist von drei Monaten verkürzt werden. Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 6. müssten die Hemmungsgründe auf Gründe außerhalb des Verantwortungsbereichs der Betroffenen begrenzt werden. Das Risiko der rechtzeitigen Leistung dritter Unternehmen sei dagegen kein berechtigter Hemmungsgrund.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Ziffer 9.1.1 ist so zu ändern, dass die darin vorgesehene Bereitstellungsfrist von sechs Monaten auf zwei Monate herabgesetzt wird und

Ziffer 9.1.1 ist dahingehend zu ergänzen, dass TDG sich verpflichtet, den KUNDEN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, (i) dass und welcher Hemmungstatbestand aus dem Katalog a) bis g) vorliegen soll, (ii) welche tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den Hemmungstatbestand begründen sowie (iii) wie lange die Hemmung voraussichtlich andauern werde.

Die Frist für die Bereitstellung bei dem Ausbaustatus „homesPassed“ sei zu lang. Gerade bei den fortgeschrittenen Ausbaustatus sei nur noch wenig zu veranlassen, um die Konnektivität herzustellen. Eine Verkürzung sei auch deshalb sachgerecht und fair, weil noch umfangreiche Hemmungstatbestände für die Bereitstellung geregelt seien.

Die derzeitige Hemmungsregelung sei unbillig. Es sei nicht vorgesehen, dass dem KUNDEN das Vorliegen einer Hemmung und einer dadurch verursachten Verlängerung der Bereitstellungsfrist überhaupt mitgeteilt werden müsse und wie lange diese voraussichtlich dauere. Auch nach Ansicht der Beigeladenen zu 9. würde durch die Mitteilung kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen, da die Betroffene den Sachverhalt auch intern bewerten müsse. Auf Seiten des KUNDEN bestehe ein berechtigtes Interesse an den Informationen, weil er seinen Endkunden darüber informieren müsse. Zudem ergebe sich aus einer Analogie zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 VOB/B, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren habe.

Auch aus Sicht der Beigeladenen zu 9. sei die Frist von sechs Monaten ausreichend lang, sodass den KUNDEN ein noch späterer Zeitpunkt nicht zugemutet werden könne.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 9.1.1 geeignete Regelungen aufzunehmen, um Informationen über Hemmnisse auf ein marktübliches Maß zu reduzieren.

Aus Sicht der Betroffenen sind die dem Standardangebot zugrundeliegenden Fristen sachgerecht und ausreichend. Es komme keine kürzere Bereitstellungsfrist im Prozess „Not Connected“ in Betracht, da der FTTH-Ausbauprozess von einer Vielzahl von praktischen Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten geprägt sei, die nicht von der Betroffenen beeinflusst werden könnten. Eine verkürzte verbindliche Zusage sei der Betroffenen gegenüber nicht zumutbar, da ihr dadurch die Risiken einseitig auferlegt würden. Es könne auch kein Ausbaue Zeitraum von sechs Monaten in Bezug auf ein noch nicht ausgebautes Gebiet zugesagt werden, da ein Ausbau in diesen Fällen in der Regel deutlich länger dauern könne. Auch die Begründung für die Forderung, die Bereitstellungsfrist müsse jederzeit bekannt und planbar sein, sei im Hinblick auf Gebiete, die noch nicht ausgebaut seien, nicht überzeugend.

Eine Tagesfrist für die Bestellung „Connected“ innerhalb der Bestellung „Not Connected“ sei technisch nicht umsetzbar, da für die Aktivierung mehrere Schritte erforderlich seien. Das betreffe insbesondere die Erstellung einer Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 6.4.2 und die technische Bereitstellung, die am nächsten Werktag nach Zugang der Auftragsbestätigung oder nach Wunsch

des KUNDEN erfolge. Auch eine Formulierungsänderung sei nicht erforderlich, da die Änderung keinen Mehrwert habe.

Aus Sicht der Betroffenen könnten die Regelungen über die Hemmung der Bereitstellungsfrist nicht alle denkbaren Verzögerungsrisiken abschließend abdecken. Die Betroffene habe nur einzelne außerhalb ihres Einfluss- und Verantwortungsbereichs liegende Faktoren aufgenommen, was nicht zu beanstanden sei. Denn die Betroffene müsse sich in der Situation, in der sie das Risiko des FTTH-Ausbaus ohne regulatorische Verpflichtung freiwillig auf sich nehme, auf diese Umstände berufen können. Die Hemmungsgründe aus Ziffer 9.1.1 a) -c) und e) würden zudem den Hemmungsgründen für die Durchführungsfristen im Rahmen der Ausbauzusage für Vectoring im Nahbereich entsprechen. Es sei auch keine Klarstellung hinsichtlich des Fristbeginns erforderlich, da die Frist – wie in allen bisherigen Standardangeboten auch – mit der Bestellung zu laufen beginne. Sofern die Betroffene sich auf Hemmungsgründe berufe, müsste sie die dafür erforderlichen zivilrechtlichen Nachweise erbringen. Wie sie diese Nachweise erbringe, stehe ihr frei und müsse nicht Gegenstand des Standardangebots sein. Weitere Informations- und Dokumentationspflichten seien extrem aufwändig und würden den Prozess verzögern und verteuern. Die Betroffene würde auf Nachfrage im Einzelfall relevante Informationen zur Verfügung stellen. Dabei könne sie auch im Einzelfall prüfen, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen seien.

Sie habe durch die Einführung der Ziffer 9.3, die sich an der Regelung aus dem IP-BSA Standardangebot orientiere, entsprechend der Anregung der Beschlusskammer eine Bereitstellungs-Express-Entstörung geregelt.

III.8.1.2 Bewertung

Es ist eine Regelung zur Information über die Bereitstellungshemmung aufzunehmen und lit. g) ist zu streichen. Es ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit, dass im Vertrag keine Informationen über die Verzögerung des Ausbaus im Status „homesPassed“ geregelt ist. Dies folgt schon daraus, dass die Betroffene – ohne dies vertraglich geregelt zu haben – in den Verfügbarkeitsdaten auch die Informationen über den geplanten Ausbau zur Verfügung stellt und sie zum Bereitstellungsprozess folgendes festgestellt hat:

„Im Glasfaser-Ausbauprozess wurde festgestellt, dass die bisherige Information zu den Wartegründen nicht mehr ausreicht. Um hier eine höhere Transparenz zu schaffen, wurde gemeinsam mit der Technik und dem Außendienst eine Lösung gesucht, wie weitergehende Informationen zu den Wartegründen aufgenommen und versendet werden können.“

Kapitel 2.3, Arbeitshandbuch für FB-Access (FTTH/FTTB) Wholesale;
Version 1.4 – Arbeitsstand 10/2024

Daraus folgt, dass auch aus Sicht der Betroffenen eine Information der KUNDEN erforderlich ist. Dementsprechend muss dies auch vertraglich geregelt werden.

Die Regelung in lit. g), dass die Bereitstellungsfrist gehemmt ist, wenn ein beauftragter Nachunternehmer seine vertraglichen Leistungspflichten nicht fristgerecht erfüllt, ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die Betroffenen werden in der Regel bei einer verspäteten Lieferung gegen ihre Vorleistungserbringer Gewährleistungsansprüche zustehen. Sie wäre also bereichert, wenn sie einerseits gegenüber dem FB-Vertrags-KUNDEN nicht haften würde, andererseits aber eine Kompensation für die Schlechtleistung des Vorleistungserbringers erhalten würde.

Die Forderung, die Hemmung generell auf Gründe außerhalb der Sphäre der Betroffenen zu begrenzen, also auch lit. e) zu streichen, ist unbegründet. Die Hemmung für den Fall, dass für die Betroffene nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Verzögerungen bei der Materialbeschaffung auftreten, ist nicht unbillig. Anders als die unbillige Regelung zum Selbstbelieferungsvorbehalt in Ziffer 3.5 HV 1000 stellt die Regelung nicht auf eine konkrete Lieferbeziehung ab. Deshalb hat die Betroffene in diesem Fall den Verzug nicht zu vertreten. Anders als in der Regelung in lit. g) ist auch nicht davon auszugehen, dass die Betroffene bei einem solchen Lieferengpass einen Gewährleistungsanspruch gegenüber den Vertragspartnern hat.

Die Forderung, dass die Frist für die Bereitstellung im Ausbaustatus „homesPassed“ verkürzt wird ist unbegründet. Die erforderlichen Ausbaumaßnahmen im Bestellstatus sind sehr unterschiedlich. Es können sowohl Tiefbaumaßnahmen - als auch Inhaus-Verkabelung erforderlich sein. Das bedeutet, es können zwei Baumaßnahmen erforderlich sein. Wenn öffentliche Wege genutzt werden, ist die Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten erforderlich. Eine Fristverkürzung käme nach Überzeugung der Beschlusskammer lediglich dann in Betracht, wenn keine Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten erforderlich ist. Jedoch ist die für eine solche Differenzierung erforderliche Anpassung des Bestell- und Bereitstellungsregime, wie unter III.6.5.2.2 ausgeführt, derzeit nicht geboten und würde wahrscheinlich zu Lasten des initialen Ausbaus gehen.

III.8.2 Ziffer 9.1.2 Bereitstellungsfrist Bestellung „Connected“

Die Ziffer regelt, dass die Bereitstellung der Bestellung „Connected“ spätestens am Werktag oder dem folgenden Samstag erfolgt, sofern nicht ein späterer Kundenwunschtermin oder vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

III.8.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

dass der Bereitstellungsprozess eines „Connected“-Auftrags mittels Einrichtungsassistenten gegenüber dem Endnutzer ohne Hinweis auf die Realisierung durch die Betroffene erfolgt, insbesondere durch den Entfall von sog. „Telekom-Footern“ in Einrichtungsassistenten oder Einrichtungs-Mails u.ä.

Bei der Einrichtung des Anschlusses werde dem Endnutzer mitgeteilt, dass der Anschluss über die Betroffene realisiert werde. Dies schaffe Verwirrungspotenzial und lasse den Wholesale-Partner ungerechtfertigt als bloßen Wiederverkäufer von Leistungen der Betroffenen erscheinen. Der alternative Einrichtungsprozess ohne „Telekom-Footer“ sei nicht gleichwertig realisiert, weil die erforderliche Rückmeldung der Betroffenen bei der Freischaltung zu Verzögerungen führen könne.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass Mo. bis So. in 95 % der Fälle innerhalb von 20 min eine Bereitstellung erfolgt.

In 100 % der Fälle erfolge die Bereitstellung innerhalb von 24h. Die Bereitstellung erfolge rein IT-technisch, sodass diese auch sonntags und innerhalb kürzester Zeit möglich sein sollte. Die Betroffene müsse lediglich eine E-Mail zur ONT-Registrierung versenden.

Weiter fordern sie, dass die Zahlungspflicht erst bei der Entgeltmeldung beginnen soll. Aufgrund der Regelungen im WITA-Arbeitshandbuch sei die Entgeltmeldung das entscheidende Dokument zur Rechnungsprüfung, sodass die Übermittlung dieser verpflichtend gemacht werden sollte. Jedenfalls aber müsse die Betroffene klarstellen, welche Funktion die Entgeltmeldung in Abgrenzung zur Erledigungsmeldung besitze.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. kritisieren, dass der geregelte Prozess zur ONT-Registrierung nicht marktüblich sei. Üblich sei es, dass diese bei der Herstellung erfolge. Soweit eine Übersendung per E-Mail erfolge, müsse diese an den Endkunden und den KUNDEN versandt werden. Dass eine Registrierung auch über die Entstörschnittstelle möglich sei, sei ungewöhnlich.

Aus Sicht der Betroffenen erfolge die Bereitstellung im Rahmen von „Connected“ bereits schnell. Die vertraglich zugesagten Fristen obliegen der Gestaltungshoheit der Betroffenen und seien erheblich kürzer als bei den DSL-Produkten und würden eine „nachfragegerechte“ Bereitstellung gewährleisten. Bei der Bemessung der Frist müsse berücksichtigt werden, dass in Einzelfällen manuelle Änderungen am Folgetag erforderlich seien. Für eine Bereitstellung innerhalb von 20 Minuten oder einer Stunde gebe es praktisch überhaupt keinen Bedarf.

Aus technischen Gründen – insbesondere zur Sicherstellung der Endgerätefreiheit nach § 79 TKG – sei eine Registrierung des ONT in PON-basierten Netzen erforderlich. Obwohl die Betroffene in der Gestaltung ihrer Prozesse frei sei, habe sie zwei Verfahren implementiert. Der KUNDE könne

das Gerät seines Endkunden entweder über die Wholesale-Schnittstelle registrieren oder der Endkunde verwende den ONT-Einrichtungslink. Bei letzterem handle es sich um einen Dienst, der von der Betroffenen angeboten und verantwortet werde, sodass dort auch (im rechtlich erforderlichen Umfang) die Angaben zur Betroffenen vorhanden sein müssten. Dadurch entstehe auch kein Verwirrungspotential. Eine vorgeschlagene multilaterale Kommunikation mit KUNDEN und Endkunde sei nicht effizient, da die Betroffene einen verantwortlichen Ansprechpartner brauche. Sofern der KUNDE eingebunden werden möchte, solle er das Gerät seines Endkunden selbst bei der Betroffenen registrieren.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. beginne die Zahlungspflicht, wenn die Bereitstellung des FB-FTTH erfolgreich gewesen sei, was durch den Versand der Erledigungsmeldung ausreichend dokumentiert werde. Die Entgeltmeldung habe insofern einen reinen informativen Charakter.

III.8.2.2 Bewertung

Die Bereitstellungsfrist ist angemessen zu verkürzen. Die geregelte Frist für die Bereitstellung verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit. Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich vollständig automatisiert. Es gibt keine Konstellation, in der eine Aussteuerung zur manuellen Bearbeitung erforderlich ist (vgl. Schreiben der Betroffenen vom 25.04.2023). Dementsprechend dauert die Bereitstellung, soweit kein Fehler im System auftritt, nur sehr kurz. Nach Überzeugung Beschlusskammer sollte im Interesse der Endkunden die Bestellbearbeitung und Bereitstellung so schnell wie möglich – also unverzüglich – erfolgen. Die Bereitstellung setzt sich aus der Versendung des ONT-Registrierungslinks, der Registrierung des ONT mit der Home-ID sowie der Vergabe der Line-ID, mit der gleichzeitig das Routing eingerichtet wird, zusammen. Die Line-ID kann je nach Bestellprozess vor oder nach Versendung des Registrierungslinks vergeben werden. Die Betroffene gibt gegenüber ihren Endkunden z.B. in der „BEDIENTUNGSANLEITUNG SPEEDPORT SMART 4 PLUS“ auf S. 24 an, dass die Einrichtung des Anschlusses bis zu 45 Minuten dauert,

<https://www.telekom.de/hilfe/downloads/kurzanleitung-speedport-smart-4-plus.pdf>,
(zuletzt abgerufen am 23.04.2025)

Im Übrigen erweckt die Betroffene gegenüber ihren Endkunden den Eindruck, dass am Tag der Installation der Gf-TA eine Aktivierung des Glasfaser-Anschlusses möglich ist,

<https://www.telekom.de/hilfe/downloads/hinweise-abschlusstermin-glasfaser#:~:text=Wenn%20Sie%20Bestandskunde%20der%20Telekom,der%20Installation%20h-rer%20Glasfaser%2DDose>, S. 4. (zuletzt abgerufen am 23.04.2025)

Entgegen der Ansicht der Betroffenen geht die Beschlusskammer davon aus, dass der Endkunde sehr wohl den Anschluss – soweit er keinen späteren Termin z.B. beim Umzug, Anbieter- oder der Produktwechsel benannt hat – so früh wie möglich nutzen möchte.

Die grundsätzliche Kritik an der ONT-Registrierung durch die Beigeladenen zu 5. und 6. ist unbegründet. Im Markt werden Glasfaseranschlüsse unterschiedlich realisiert, so dass es den Marktstandard nicht gibt. In PON-Netzen stellt sich anders als in PtP-Netzen die Herausforderung den konkreten Anschluss zu identifizieren, weil dieser netzseitig nicht über die Nutzung der Anschlussleitung identifiziert werden kann. Die Lösung der Betroffenen wurde mittlerweile schon weit über 100.000 Mal von KUNDEN genutzt, ohne dass im Verfahren Probleme vorgebracht wurden.

Der Antrag der Beigeladenen zu 1., den Einrichtungslink ohne Nennung der Betroffenen zu gestalten, ist unbegründet. Für den Endkunden ist es von vornherein transparent, dass die Glasfaserleitung von der Betroffenen gestellt wird. Die Installation der Gf-TA erfolgt durch die Betroffene und ist auch mit ihrem Firmennamen beschriftet. Im Übrigen kann aber auch der KUNDE selber die ONT-Registrierung im Prozess 9.2.1 lit b) durchführen.

Die Regelung zum Zahlungsbeginn ist nicht zu beanstanden. Mit der Registrierung des ONT am OLT kann der Endkunde und damit der KUNDE den Anschluss nutzen. Wenn im Arbeitshandbuch etwas Abweichendes beschrieben ist, ist dies nicht relevant, weil es insofern auf die vertragliche Vereinbarung ankommt.

III.8.3 Ziffer 9.2.2 Ablauf der Bereitstellung

Die Ziffer regelt, dass das Routing nicht automatisch am Tag des Bereitstellungstermins erfolgen kann, wenn die Home-ID nicht bei der Bestellung übermittelt wurde. Dadurch entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten der Betroffenen.

III.8.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2.bis 4. beantragen,

dass die Ziffer 9.2.2 ersatzlos gestrichen wird.

Um nicht definierte Prozesszustände zu vermeiden, sei zudem die Einstufung als „Not Connected“ erforderlich. Langfristig gesehen sprechen sich die Beigeladenen zu 2. bis 4. für die Einberufung einer Arbeitsgruppe zur Prozessoptimierung aus, da der Prozess insgesamt als kritisch anzusehen sei. Es fehlten wesentliche Informationen (LINE-ID). Ferner stünde die Regelung im Widerspruch zu den Auftragsanforderungen aus Ziffer 6.4.1, da nach dieser die Mitteilung der Home ID verpflichtend sei.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern, dass das Routing sofort eingerichtet werde und nicht erst mit dem ONT-Registrierungsprozess, weil der Betroffenen die Home-ID bekannt sei.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Regelung nicht zu beanstanden. Die Regelung beinhalte nur den Sonderfall, dass die Home-ID nicht mitgeteilt werde. Sie sei aber zugunsten des KUNDEN notwendig, damit die Bestellung prozessiert werden könnte, obwohl der KUNDE entgegen seiner vertraglichen Obliegenheit bei der Bestellung keine Home-ID mitgeteilt habe.

III.8.3.2 Bewertung

Die Regelung ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung ist missverständlich und verstößt deshalb gegen das Gebot der Chancengleichheit und Billigkeit. Entgegen der Formulierung im ersten Satz, kann das Routing „automatisch“ am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins erfolgen auch wenn die Home-ID nicht übermittelt wurde. Der realisierte Prozess ist die automatische Einrichtung des Routings im Netz der Betroffenen, die durch die Registrierung des ONT am OLT ausgelöst wird,

s. Schreiben vom 25.04.2023.

Einen Grund dafür, dass dies nicht am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins erfolgen kann, ist nicht ersichtlich. Die Betroffene übermittelt am Bereitstellungstermin den Einrichtungslink und sodann erfolgt der automatisierte Einrichtungsprozess, es wird auf die Ausführung unter III.8.2.2 verwiesen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., Ziffer 9.2.2 ersatzlos zu streichen, ist unbegründet. Die Regelung ermöglicht einen alternativen Bereitstellungsprozess, ohne die Erfassung der Home-ID. Die Home-ID ist lediglich für die Registrierung des ONT am OLT sowie die Vergabe der Line-ID im EN erforderlich. Technisch ist der Prozess, erst die Line-ID zu vergeben und einzurichten, effizienter um dann mit der Registrierung des ONT den Anschluss nutzen zu können, als der umgekehrte Weg. Jedoch muss bei dem in Ziffer 9.2.2 geregelten Prozess der Endkunde die Home-ID nur einmal bei der Registrierung übermitteln. Soweit der Endkunde für die Registrierung eine Smartphone-App verwendet, muss er die Home-ID nicht selber erfassen, sondern nur scannen. Es ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil die KUNDEN haben, wenn sie diese Möglichkeit nicht nutzen können.

III.8.4 Ziffer 9.3

Die Ziffer regelt, dass dem KUNDEN eine einmalige unentgeltliche Expressentstörung zusteht, sofern nach Erhalt der Erledigungsmeldung der FB-FTTH nicht funktionsfähig ist.

III.8.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass für alle Technikereinsätze und die durchgeführten Arbeiten Service- und Montagenachweise (SMN) von der Betroffenen an den KUNDEN übermittelt werden und

dass der KUNDE bei einer fehlgeschlagenen Bereitstellung mehrere unentgeltliche Express-Entstörungen beauftragen kann.

Der SMN diene als Nachweis für die erbrachte Leistung und das abgerechnete Entgelt und im Falle einer fehlgeschlagenen Bereitstellung als Nachweis dafür, dass die Störung nicht von Betroffenen zu vertreten sei. Bei nicht von der Betroffenen zu vertretenden Störungen stelle sie den Aufwand für die Entstörung dem KUNDEN in Rechnung. Deshalb sei die Betroffene gezwungen, mit Hilfe des SMN nachzuweisen, dass sie die Störung nicht zu vertreten habe. Solange der Anschluss gestört sei, sei er begrifflich nicht bereitgestellt, sodass eine Beschränkung der Entstörung unbillig sei.

Aus Sicht der Betroffenen fehle eine rechtliche Grundlage für die Aufnahme eines derart aufwendigen Prozesses. Es bestehe bereits kein Bedarf für einen Nachweis, da die entsprechenden Leistungen den KUNDEN nicht in Rechnung gestellt werden würden und die KUNDEN ihren Endkunden nicht zum Nachweis verpflichtet seien. Auch sei eine unbegrenzte Anzahl an Express-Entstörungen nicht erforderlich. Zur Erreichung des Zwecks einer erfolgreichen Bereitstellung sei lediglich eine Express-Entstörung ausreichend. Zudem bestehe ein erhebliches Missbrauchspotential, wenn die KUNDE versuchen würden, mehrfache Express-Entstörungen zu einem späteren Zeitpunkt zu nutzen.

III.8.4.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., der Betroffenen aufzugeben, für die Bereitstellungs-expressentstörung eine gesonderte Regelung zur Übermittlung eines SMN sowie der Möglichkeit, mehrere unentgeltliche Express-Entstörungen zu beauftragen, in den Vertrag aufzunehmen sind unbegründet. Hinsichtlich der SMN wird auf die Ausführung unter III.11.4.2 verwiesen. Ein Grund für wiederholte Express-Entstörungsaufträge besteht nicht. Ein wiederholtes Störticket könnte nur zum Tragen kommen, wenn die Betroffene den Anschluss im Rahmen der beauftragten Entstörung nach Ziffer 9.3 nicht fristgerecht bereitstellt und unberechtigt das Störticket schließt. In diesem Fall ist der in Ziffer 2.4 AHE 5040 geregelte Geschäftsfall Reklamation möglich, so dass kein neues Störticket abgegeben werden muss.

III.9 Ziffer 10.1 Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins

Die Ziffer regelt, dass dem KUNDEN auf Anforderung ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe des Bereitstellungsentgelts zusteht, falls die Betroffene den Bereitstellungstermin, den sie auf eine Bestellung oder Bestellbestätigung im Ausbaustatus „Connected“ benannt hat, nicht einhält und dies auch zu vertreten hat. Den Vertragspartnern steht es offen, niedrigere oder höhere Schäden nachzuweisen.

III.9.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass auch die Ziffer 9.1.1 und 9.1.2 eingefügt werden und

der KUNDE einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe anstelle eines pauschalierten Schadensersatzes hat.

Ein pauschalierter Schadensersatz bei Schlechtleistung bilde keinen ausreichenden Anreiz zur Qualitätsoptimierung. Damit von Anfang an ein Anreiz bestehe, seien ebenfalls die Frist für die Auftragseingangsbestätigung und die Auftragsbestätigung zu pönalisieren. Hinsichtlich der Höhe und der Struktur der Vertragsstrafe habe man sich laut der Beigeladenen zu 2. bis 4. am Standardangebot CFV 2.0 zu orientieren.

Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern eine Erhöhung des pauschalierten Schadensersatzes für eine verspätete Bereitstellung. Die Regelung berücksichtige nicht, dass dem Endkunden durch

§ 60 TKG ein höherer Schadensersatz zustehe. Zusätzlich sollte die Vertragsstrafenregelung aus dem TAL-Standardangebot übernommen werden, um die Bereitstellungsqualität abzusichern.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Ziffer 10.1 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Betroffene auch für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Installationstermins gemäß 6.3.1 lit. g) und f) pauschalierten Schadensersatz in gleicher Höhe zu leisten hat, es sei denn, die Betroffene hat das Scheitern nicht zu vertreten. Ziffer 10.3 ist entsprechend anzupassen.

Ein reiner Schadensersatzanspruch genüge insofern nicht. Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. und 9. beruhe die Ablehnung der Vertragsstrafe auf sachfremden Erwägungen. Es gehe wie z. B. bei Bereitstellungsterminen um die Tatsache, dass der Servicetechniker beim Endkunden nicht erscheine und nicht um die Arbeiten, die konkret auszuführen seien. Die begehrte Vertragsstrafe bzw. der pauschalierte Schadensersatz solle wie das Kostenrisiko des KUNDEN bzw. Endkunden einen hinreichenden Anreiz bieten, dass auch die Betroffene vereinbarte Installationstermine einhalten würden und damit auch die Effizienz der Leistungsbereitstellung fördern würde.

Die Beigeladenen zu 9., 12. und 13. beantragen,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in das Standardangebot für den Fall mit aufzunehmen, dass sie die vertraglich vereinbarte Bereitstellungsfrist überschreitet.

Bei der Nichteinhaltung eines mitgeteilten Bereitstellungstermins schreibe die Betroffene dem KUNDEN auf dessen Forderung einen pauschalierten Schadensersatz gut. Die Höhe entspreche dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt. Diese Regelung bleibe hinter dem Standardangebot für den L2- und IP-BSA zurück, in denen weitergehende Verpflichtungen mit dem Ziel der Sicherstellung und Verlässlichkeit der Bereitstellungsfristen auferlegt wurden. Die Interessenlage sei beim FB-Vertrag identisch und deshalb solle auch hier eine Vertragsstrafe geregelt werden. Zudem würde die fehlende Termintreue der Techniker der Betroffenen auf den Wettbewerber als Vertragspartner zurückfallen. Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. sollte auch das Bereitstellungsentgelt für die Bereitstellung eines FB-FTTH-Anschlusses gemäß Ziffer 1.1 Nr. 1 von Anhang B – Preisliste – als Bezugspunkt festgelegt werden. Soweit die Betroffene ein pauschaliertes Schadensersatzverlangen ablehne, verkenne sie nach Ansicht der Beigeladenen zu 13., dass die Einführung einer zusätzlichen Vertragsstrafe bei der Nichteinhaltung eines Technikertermins im Interesse der Verbraucher und der Wettbewerber nach einer verlässlichen Termineinhaltung erforderlich sei.

Die Betroffene verweist auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. zu Ziffer 1 HV 1000 unter I.2.1). Sie ist der Ansicht, dass an dieser Stelle eine Vertragsstrafe insbesondere deshalb nicht angemessen ist, weil das Zugangsangebot der Betroffenen den Anforderungen an eine EoL-Gleichbehandlung gerecht werde. Der Gesetzgeber sehe im TKG keine generelle Entschädigung im Rahmen der Bereitstellung für den Endnutzer vor, sondern nur in einzelnen Ausnahmefällen. Die Einführung einer Vertragsstrafe für neu eingeführte Prozesse sei grundsätzlich erst möglich, wenn diese nach einer Vorlaufzeit nicht hinreichend funktionieren würden. Die geforderte Vertragsstrafe sei auch der Höhe nach vollkommen unangemessen. Der von der Beschlusskammer vormals im Rahmen des TAL-Standardangebots festgelegte Betrag von 30 Euro sei vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen als überholt anzusehen. Es sei auch kein weiterer Grund gegeben, die Nichteinhaltung einer Bereitstellungsfrist zu pönalisieren. Das Standardangebot sehe bereits in Ziffer 10.1 eine umfassende Kompensation der KUNDEN für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist vor. Im Gegensatz zu vorherigen Standardangeboten sei die Bereitstellungsfrist zugunsten der KUNDEN bereits erheblich verkürzt worden, sodass eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung einer bereits nachfragegerecht verkürzten Frist im Rahmen des Bestellprozesses „Connected“ eine Doppelsanktionierung der Betroffenen bedeuten würde. Ferner spreche gegen die Vertragsstrafe, dass die neuen Prozesse der Betroffenen für den FB-Access sich zunächst einpendeln müssten, bevor man über eine Vertragsstrafe nachdenken könne.

Die getroffene Regelung sehe bereits einen pauschalierten Schadensersatzanspruch vor, der – wie bei vorherigen Standardangeboten – dem jeweiligen Bereitstellungsentgelt entspreche. Eine Kombination aus dem vertraglichen Schadensersatzanspruch und einem Anspruch nach § 60 Abs. 3 TKG scheide hingegen aus. Der Schadensersatz nach Ziffer 10 AHA 2000 L2-BSA sei auch nicht abschließend, sodass die KUNDEN auch höhere Schäden nachweisen könnten.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass dem Anliegen der Beigeladenen aufgrund der unterschiedlichen Konstellation nicht gefolgt werden könne. Der Hintergrund der Regelung ist, dass bei der Betroffenen durch die unnötige Anfahrt in jedem Fall Kosten anfallen würden, während dem Endkunden und dem KUNDEN in der Regel weder bestimmte Kosten noch Schäden entstehen würden. Sollten dem KUNDEN oder dem Endkunden doch Kosten entstehen, könne er diese gegenüber der Betroffenen geltend machen. Durch letzteres entstehe ein ausreichender Schutz der KUNDEN und deren Endkunden. Auch seien die Installationstermine beim FB-Vertrag in ihrer Komplexität nicht mit sonstigen Endkundenterminen vergleichbar. Anders als bei Terminen zur Schaltung einer Leitung würden die Termine auch nicht unmittelbar zur Leistungserbringungen führen, sondern es handle sich lediglich um Termine im Rahmen der Bauleistung. Aufgrund dieser unterschiedlichen Erwartungshaltung beim Endkunden sei der Verstoß auch nicht mit einer Vertragsstrafe zu pönalisieren. Ferner lasse sich aus einem Umkehrschluss aus § 58 Abs. 4 TKG entnehmen, dass in Fällen der Nichteinhaltung von Endkunden-Installationsterminen im Gegensatz zu der erwähnten Versäumung von Kundendienst- oder Installationsterminen gesetzliche Schadensersatzansprüche ausreichend seien.

III.9.2 Bewertung

Die Regelung des pauschalierten Schadensersatzes ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit, Rechtzeitig und Billigkeit. Die Schadenspauschale in Höhe von 5,19 €, Ziffer 10.1 AHA 2100 i.V.m. Ziffer 1.1 AHB 3400, ist nach Überzeugung der Beschlusskammer in der Regel zu gering, um den Schaden des KUNDEN zu decken. Die verfristete Bereitstellung gegenüber dem KUNDEN führt zu einer späteren Bereitstellung gegenüber dem Endkunden und damit zu einer späteren Fälligkeit der Forderung gegenüber dem Endkunden. Dazu kommt der Aufwand des KUNDEN für den Endkundenkontakt.

Zusätzlich ist die Übernahme der Haftung im Falle eines Umzugs nach § 60 Abs. 3 TKG zu regeln. Das TKG regelt eine Garantie für die Bereitstellung des Anschlusses am vereinbarten Termin. Der Anspruch entspricht dem für eine verfristete Entstörung nach § 58 Abs. 3 TKG bzw. einer Leistungsunterbrechung beim Anbieterwechsel nach § 59 Abs. 4 TKG. Zum Umfang der Garantie sowie dem Erfordernis einer entsprechenden Regelung für Endkunden, die keine Verbraucher sind, es wird auf die Ausführungen unter III.11.5.2 verwiesen.

Es ist auch ein pauschalierter Schadensersatz für die Überschreitung der in Ziffer 9.1 geregelten Bereitstellungsfrist beim Ausbaustatus „homesPassed“ zu regeln. Die Frist würde vermutlich lehrlaufen, wenn die KUNDEN jeweils im Einzelfall ihren Schaden geltend machen müsste. Ein solcher Prozess würde einem Massenmarktprodukt nicht gerecht.

Schließlich ist pauschalierter Schadensersatz für verpasste Montagetermine im Rahmen der Bereitstellung zu regeln. Gemäß § 58 Abs. 4 TKG müssen Anbieter ihren Endkunden, die Verbraucher oder Kleinunternehmer sind, vereinbarte Montagetermine garantieren. Weil die Betroffene den Termin mit dem Endkunden ausmacht, muss sie den Termin auch gegenüber dem KUNDEN garantieren, außerdem ist eine entsprechende Regelung für Endkunden, die keine Verbraucher sind zu regeln, es wird auf die Ausführungen unter III.11.5.2 verwiesen.

Die weitergehenden Forderungen der Beigeladenen sind unbegründet. Die Regelung einer Vertragsstrafe ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht geboten. Die Vertragsstrafe dient dazu, die Vertragstreue sicherzustellen (Service Level Garantie). Nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer kommt eine Vertragsstrafe insbesondere dann in Betracht, wenn die Service Garantie von herausragender Bedeutung ist oder es Anhaltspunkte für die Gefahr der mangelnden Vertragstreue gibt. Ziffer 10.1 regelt die Folgen der verspäteten Bereitstellung nach Herstellung der Konnektivität. In diesen Fällen ist kein „Technikertermin“ erforderlich, die Bereitstellung erfolgt durch die Betroffene automatisiert in ihrem Netz. Das bedeutet, dass der Endkunde selber keinen

großen Zusatzaufwand durch die nicht rechtzeitige Bereitstellung hat, sondern seinen Anschluss lediglich erst mit einer Verzögerung nutzen kann. Deshalb sieht die Beschlusskammer die Termintreue in diesen Fällen trotz der hohen Bedeutung der Nichteinhaltung für die (enttäuschten) Erwartungen des Endkunden noch nicht als so bedeutend an, dass dies alleine die Regelung einer Vertragsstrafe gebietet. Die Beschlusskammer sieht wegen der hier allein relevanten logischen Bereitstellung in einem automatisierten Prozess auch keine besondere Gefahr der Vertragsverletzung.

III.10 Ziffer 12 – Kündigung

Die Ziffer regelt, dass jeder Vertragspartner nach der Bereitstellung ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Werktagen hat. Eine Kündigung durch die Betroffene ist nur aus sachlichem Gründen zulässig, die exemplarisch aufgezählt werden. Im Falle des Verlusts des unentgeltlichen Nutzungsrechts an der Inhaus-Verkabelung beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende. Bei einer ordentlichen Kündigung des KUNDEN vor Beendigung eines vollen Monats ist der volle monatliche Überlassungspreis zu zahlen.

III.10.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

das Kündigungsrecht in Ziffer 12 1. Spiegelstrich entsprechend der Regelung im TAL-Standardangebot auszugestalten.

Durch eine solche Regelung würde eine parallele Regelung zum TAL-Standardangebot geschaffen werden. Das Abstellen auf eine glaubhafte Versicherung des Endkunden für die Kündigung sei fehleranfällig und berge entgegen der Aussage der Betroffenen die Gefahr einer missbräuchlichen Rechtsausübung. Mit gutem Grund sei im TAL-Standardangebot die Vorlage einer Kündigungs- oder Widerrufsbestätigung des Endkunden geregelt worden.

Zudem bestünde im L2-BSA Verfahren bei Streitigkeiten über den Bestand des Vertrages eine Nachweispflicht in Bezug auf den Zugang einer Kündigungserklärung. Der Verweis der Betroffenen auf das L2-BSA-Standardangebot sei widersprüchlich, da die Betroffene die Vergleichbarkeit mit bisherigen Standardangeboten aufgrund des neuen Zugangsverhältnisses für FB-Vorleistungen an anderen Stellen verneinen würde.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass bei Kündigung des KUNDEN innerhalb der ersten 30 Kalendertage auch eine taggenaue Abrechnung des Überlassungspreises erfolgt.

dass die Betroffene verpflichtet wird, die bereits geprüften Regelungen der TAL- und L2-BSA-Standardangebote für den FB-Vertrag zu verwenden und ausreichend zu begründen, warum von den Regelungen abgewichen wurde.

Die Sachverhalte der Standardangebote mit dem FB-Vertrag seien vergleichbar, sodass kein Grund bestünde, warum neu eingeführte, zum Teil umstrukturierte Klauseln verwendet würden.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. kritisieren, dass für die ordentliche Kündigung eine Beweislastumkehr vorgesehen sei, wenn der Endkunde die Kündigung glaubhaft versichere. Es sollte die Regelung aus dem TAL-Standardangebot übernommen werden. Das Kündigungsrecht für den Fall einer Auflösung des EN-Standortes sei rechtswidrig, weil in diesem Fall die Anschlüsse auf andere EN-Lokationen verteilt würden. Schließlich sei die Regelung, dass bei einer Kündigung durch den KUNDEN innerhalb der ersten 30 Tage nach der Bereitstellung ein volles monatliches Überlassungsentgelt anfalle, zu streichen. Die widerspreche der Regelung in Ziffer 6.5.3 des Hauptvertrages.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Ziffer 12, vorletzter Satz, ersatzlos zu streichen und

Ziffer 12, vierter Spiegelstrich um die Worte „und der KUNDE an der aufnehmenden EN-Lokation nicht angeschaltet ist“ zu ergänzen.

Nach Ziffer 6.5.3 Hauptvertrag seien monatliche Preise ab betriebsfähiger Bereitstellung zu zahlen, Ziffer 12 sehe hingegen eine volle Zahlungspflicht für den Monat vor. Die widersprüchliche Regelung sei zu streichen. Eine Kündigung sei unbillig, da die Betroffene die Auflösung der EN-Lokationen i.d.R. selbst in der Hand habe.

Die Beigeladenen zu 7. und 10. beantragen,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 12 Abs. 2 S. 1 den dritten Spiegelstrich („Entfall eines unentgeltlichen Nutzungsrechts“) zu streichen.

Die Regelung sei unbillig, weil die Inhaus-Verkabelung ein kostenpflichtiger Bestandteil der FB-Access FTTH-Leistung sei, für den die Betroffene ein pauschales Infrastrukturentgelt erhebe. Das Kündigungsrecht stelle die Betroffene gegenüber dem KUNDEN erheblich besser. Weshalb sie bei einem nachträglichen Entfallen von weiteren Ansprüchen freigestellt werden solle bzw. ein Kündigungsrecht haben solle, sei nicht ersichtlich. Entweder sie berechne die Herstellung der Infrastruktur nach Aufwand und könne im besagten Fall kündigen oder sie verlange ein pauschaliertes Entgelt ohne Kündigungsmöglichkeit. [BuGG].

Das Kündigungsrecht sei auch nach der erfolgten Änderung aus Sicht der Beigeladenen zu 7. unberechtigt. Es verletzte das vertragliche Äquivalenzverhältnis in erheblicher Weise, indem es einzelfallbezogen das Risiko einer Kostensteigerung auf den KUNDEN abwälze. Der KUNDE bezahle das pauschale Infrastrukturentgelt für die Inhaus-Verkabelung, welches ihm bei der Kündigung nicht zurückerstattet werde. Soweit die Betroffene Investitionen in die Inhaus-Verkabelung getätigt habe, bestehe nach § 145 TKG ohnehin ein Anspruch auf entgeltfreie (Weiter)Nutzung.

Jedenfalls müsse die Kündigungsfrist auf drei Monate verlängert werden. [BuGG]. Binnen sechs Werktagen sei es praktisch unmöglich, die bestehenden Endkundenverträge zu beenden oder Ersatzleistungen anzubieten, ohne sich gegenüber dem Endkunden regresspflichtig zu machen. Ferner argumentiere die Betroffene widersprüchlich, indem sie zum Teil mit Verweis auf bestehende Standardangebote die Forderungen der Wettbewerber ablehne, an anderer Stelle aber die Übernahme von für billig befundener Regelungen aus bestehenden Standardangeboten verweigere. Es handle sich bei dieser Fallgruppe um viele Endkunden und der Verlust des unentgeltlichen Nutzungsrechts komme nicht plötzlich und kurzfristig, sodass es einen Vorlauf und damit verbundene Gespräche geben werde. Ferner müsse aus Sicht der Beigeladenen zu 7. und 9 das Kündigungsrecht in Verbindung mit dem pauschalen Infrastrukturentgelt (siehe Ziffer 6.3.2 HV 1000) gesehen werden. Einem Pauschalpreis immanent sei, dass das Risiko des Verlustes des Nutzungsrechts an der Inhaus-Verkabelung vertraglich der Betroffenen zugewiesen sei. Es wäre daher unbillig, wenn die Betroffene in Fällen der Verwirklichung des Risikos dieses dem KUNDEN auferlege.

Die Beigeladene zu 9. ist der Ansicht, dass die Frist von sechs Tagen, in welcher die Betroffene eine Kündigung aussprechen könne, im Hinblick auf die vertragliche Risikoverteilung unbillig sei.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 12 5. Spiegelstrich anzupassen, da die neu eingeführte Klausel keine klare Regelung über die Kündigungsfrist beinhalte.

Aus Sicht der Betroffenen sei das Kündigungsrecht nach Ziffer 12 Abs. 2 Spiegelstrich 1 angemessen. Es wurde von der Beschlusskammer im Rahmen des L2-BSA-Standardangebotsverfahrens bereits ausführlich geprüft und für billig befunden. Daran sei festzuhalten, da für eine abweichende Beurteilung keine Gründe genannt würden und keine Missbrauchsgefahr bestünde.

Sie habe durch die Änderungen der Ziffer 12 Abs.1 und Abs. 2 Spiegelstrich 3 und 4 die wesentlichen Änderungsvorschläge der Beigeladenen aufgegriffen. Für die übrigen Kündigungsgründe habe man die Frist von sechs Tagen beibehalten, die aus dem L2-BSA und dem IP-BSA Standardangebot stammen würde. Eine Streichung des Kündigungsrechts komme nicht in Betracht, da im pauschalen Infrastrukturentgelt der Verlust des unentgeltlichen Nutzungsrechts nicht einkalkuliert sei.

Das neu eingeführte Kündigungsrecht im Falle einer dauerhaften Störung sei angemessen, da in einem solchen Fall nicht verlangt werden könne, dass die Betroffene zeitlich unbegrenzt einem entsprechenden Minderungsanspruch ausgesetzt sei.

Die Regelung, dass auch bei einer Kündigung im laufenden Monat das Überlassungsentgelt bis zum Ablauf des Monats zu zahlen ist, sei nicht zu streichen. Sie entspreche den vergleichbaren Regelungen bei L2-BSA und IP-BSA und wurde dort als angemessen befunden. Es bestehe zudem kein Widerspruch zur Regelung zur Ziffer 6.5.3 des Hauptvertrags. Die dortige Regelung betreffe den Beginn der Zahlungsverpflichtung bei einer Bestellung im laufenden Monat. Ziffer 12.4 LB FTTH regle den Fall, dass die Betroffene bereits die gesamte Leistung der Bereitstellung für den kommenden Zeitraum erbracht habe, der FB-Access aber vorzeitig ende.

III.10.2 Bewertung

Der Kündigungsgrund in Abs. 2 Spiegelstrich 3 und die Regelung in Abs. 3 sind zu streichen. Die Regelung zum Nachweis des Endes des Endkundenvertrags sowie die Kündigungsfrist von sechs Werktagen sind nicht zu beanstanden.

Das Kündigungsrecht in Spiegelstrich 1 für den Fall, dass der Endkundenvertrag nicht zustande gekommen ist, ist nicht zu beanstanden. Die Frist von sechs Werktagen ist angemessen. Der Kündigungsgrund soll gerade die Versorgung des Endkunden ermöglichen und einer rechtswidrigen Verlängerung eines beendeten Vertrages entgegenwirken. Soweit es sich um einen Fall des Anbieterwechsels handelt, gelten die Regelung der „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ gemäß Ziffern 2 und 4.1.2 HV 1000 vorrangig.

Die Regelung, dass im Falle einer Glaubhaftmachung der Vertragsbeendigung durch den Endkunden eine Beweislastumkehr vorgesehen ist, ist nicht zu beanstanden.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung BK 3d-15/003 vom 20.07.2020 zum L2-BSA-Standardangebot unter II.4.2.9.b) wie folgt zu der gleichlautenden Regelung ausgeführt:

„Es ist keine abweichende Regelung zur Glaubhaftmachung zu treffen. Denn soweit der Online-User seinen bestehenden Anschluss zur Betroffenen wechseln will, er also vorträgt, seinen Vertrag mit dem KUNDEN gekündigt zu haben, ist die Regelung in Ziffer 11.4 nicht anwendbar, sondern gemäß Ziffer 2.6.1 der „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“ vor der Kündigung eine Vorabstimmung durchzuführen. Die Streitigkeit über den Bestand des Vertrages erfolgt also im Rahmen der Vorabstimmung. Insofern kommen also nur die Fälle in Betracht, in denen der Online-User behauptet, dass der Vertrag mit dem KUNDEN schon beendet ist oder nie ein Vertrag mit dem KUNDEN bestand. Im ersten Fall muss wie ausgeführt der KUNDE kurzfristig den Vertrag mit dem Online-User nachweisen können. Soweit er dies tut muss der Online-User und damit die Betroffene den Zugang der Kündigungserklärung beim KUNDEN durch den Online-User nachweisen. In der zweiten Konstellation kann der KUNDE entweder kurzfristig den Vertrag mit dem Online-User, der gegenüber der Betroffenen den Bestand eines Vertrages bestritten hat, nachweisen oder den Vertrag mit einem anderen Online-User. In diesem Fall muss die Betroffene nachweisen, dass dieser Online-User entweder keinen Vertrag mit dem KUNDEN oder kein Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten, in denen der xDSL-Anschluss endet, hat. Wenn also der Online-User des KUNDEN ein Wohnrecht in der Wohnung des Online-Users, auf den sich die Betroffenen beruft, hatte, z. B. dessen Ehegatte oder Untermieter, so muss die Betroffene nachweisen, dass dieser sein Wohnrecht verloren hat.“

Dies trägt auch nach nochmaliger Überprüfung. Wie ausgeführt gilt auch im FB-Vertrag vorrangig die Vereinbarung über den Anbieterwechsel. In den übrigen Fällen wird dem KUNDEN erforderlichenfalls in der Frist der Gegenbeweis möglich sein.

Auch der Verweis auf die abweichende Kündigungsregelung im TAL-Standardangebot, die nicht auf die Glaubhaftmachung, sondern auf die Vorlage einer „Kündigungs- oder Widerrufserklärung“ des Endkunden abstellt, begründet nicht die Erforderlichkeit einer Abweichung im vorliegenden

Fall. Denn soweit es auf eine Kündigungs- oder Widerrufserklärung ankommt, liegt ein Fall des Anbieterwechsels vor, für den die Regelung nicht gilt.

Das in Spielstrich 2 geregelte Kündigungsrecht für den Fall, dass die Betroffene ihr unentgeltliches Nutzungsrechtsrecht verliert, ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die Betroffene kann ihre berechtigten Interessen nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts wahren. Die vorgelegte Regelung geht aber zu Lasten des KUNDEN und zu Gunsten der Betroffenen weit über die gesetzliche Regelung des § 313 Abs. 1 BGB hinaus. Es stellt sich schon die Frage, ob die Regelung eines Kündigungsrechts berechtigt ist. Denn gemäß Ziffer 6.2.3 HV 1000 liegt dem Vertrag zu Grunde, dass der Betroffenen für Hauszuführung und Haus-Verkabelung Kosten entstehen. Das spricht – insbesondere, weil es sich um AGB der Betroffenen handelt – dafür, dass das Kostenrisiko der Betroffenen zugewiesen ist. Weiter ist fraglich, ob es Fälle gibt, in denen die Höhe des Mitnutzungsentgelts unzumutbar wäre. Die Betroffene hat einen Mitnutzungsanspruch gemäß § 145 TKG. Soweit der Mitnutzungsvertrag gekündigt wird, hat sie Anspruch auf Mitnutzung zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen. Insbesondere kann die Betroffene sich gegen überhöhte Mitnutzungsentgelte im Verfahren nach § 149 TKG wehren.

Unabhängig von den aufgeworfenen Zweifeln ist die Regelung jedenfalls wegen der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die Betroffene hat in ihren AGB kein entsprechendes Kündigungsrecht vorgesehen, sie kann also ihre Endkunden mit einer längeren Mindestvertragslaufzeit in der Regel nicht innerhalb dieser Frist kündigen,

vgl. Preisliste Glasfaser, MagentaZuhause und Call Start, Stand 02.07.2024.

Eine billige und chancengleiche Regelung müsste dem KUNDEN eine entsprechende Möglichkeit einräumen, sich vom Endkunden zu lösen. Außerdem ist eine kurze Kündigungsfrist nur dann angemessen, wenn sie auch erforderlich ist. Weder wird eine Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer der Inhaus-Verkabelung kurzfristig beginnen, noch wird gegenüber den Endkunden eine kurzfristige Kündigung erfolgen können.

Die Regelung, dass die Kündigungsfrist sechs Werktage beträgt, während sie für die Gegenleistung sechs Werktage zum Monatsende beträgt, ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die Regelung ist offensichtlich treuwidrig für das Kündigungsrecht der Betroffenen. Sie könnte das Vertragsverhältnis jeweils zum zweiten Kalendertag des Monats kündigen, um ihre Einnahmen zu optimieren.

Die Regelung ist auch unbillig, weil sie irreführend ist. In Ziffer 6.5.3 Satz 2 HV 1000 ist geregelt, dass monatliche Preise vorab beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung zu zahlen sind, während Satz 3 wie folgt lautet:

„Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag (einschließlich des Tages der Deaktivierung) anteilig berechnet.“

Es wird also der Eindruck erweckt, dass der Normalfall die anteilige Abrechnung zum Vertragsende ist. Das führt in die Irre, wenn in Ziffer 12 Abs. 3 AHA 2100 für das monatliche Überlassungsentgelt etwas anderes geregelt ist. Verschärfend kommt hinzu, dass die Betroffene das Beispiel gegenüber den TAL-, L2-BSA- und IP-BSA-Standardangeboten neu eingefügt hat.

Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass die Praxis der Betroffenen, ihre Zugangsverträge ständig zu überarbeiten, ineffizient ist, die Zugangsnachfrager übermäßig belastet sowie Regulierungsverfahren verlängert und erschwert. Die im Ansatz erfolgte Formatierung ihrer Verträge wird dadurch konterkariert.

Die Forderungen hinsichtlich der Kündigung der Access-Teilleistung wegen eines EN-Umzugs in Spielstrich 2 hat sich durch die Neuregelung erübrigt. Die Kündigung kann nunmehr nur erfolgen, wenn der KUNDE die Access-Teilleistung nicht mehr nutzen kann. Im Übrigen ist der KUNDE durch den neu zu regelnden Prozess für die Umschaltung der Access-Teilleistungen geschützt, 2.2.4 des Tenors und II.1.2.

Die Forderung der Beigeladenen zu 10. in Bezug auf das Kündigungsrecht wegen erfolgloser Entstörung hat sich mit der Neufassung des 5. Spiegelstrich erübrigt, weil nunmehr eine klare

Kündigungsfrist geregelt ist. Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass das Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Betroffene den betroffenen Anschluss nicht vollständig bzw. hinsichtlich der gebuchten Leistungsvariante aus der Vermarktung nimmt. Wenn der Anschluss weiter in der Vermarktung bleibt, bedeutet dies, dass sie davon ausgeht, den Anschluss entstören zu können.

Es ist außerdem ein pauschalierter Schadensersatz für den Fall aufzunehmen, dass im Rahmen eines Anbieterwechsels, zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt. Gemäß § 59 Abs. 4 TKG muss der abgebende Anbieter eines Anbieterwechsels dem Endkunden einen sicheren Hafen garantieren, damit der Anschluss des Endkunden im Rahmen des Anbieterwechsels nicht unzulässig unterbrochen wird. Weil im Rahmen des Anbieterwechsels die Betroffene den sicheren Hafen für den KUNDEN bereitstellt, muss sie auch für die Einhaltung ihrer Pflicht haften. Die Haftung ist auch auf Endkunden, die keine Verbraucher sind, zu erstrecken, es wird auf die Ausführungen unter III.11.5.2 verwiesen.

III.11 Ziffer 13 Entstörung

III.11.1 Ziffer 13.1 Schnittstellen für die Entstörung

Die Ziffer sieht vor, dass Entstörungsaufträge nur über die Entstörungsschnittstelle (ESS) oder die Dialog Schnittstelle nach Maßgabe des Anhang G elektronisch aufgegeben werden können.

III.11.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 13.1 eine geeignete Regelung aufzunehmen, welche die Betroffene verpflichtet, die neue Marktschnittstelle für die Abgabe von Entstöraufträgen anzubieten.

III.11.1.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 10. ist unbegründet, es wird auf die Ausführungen unter I.1.2 verwiesen.

III.11.2 Ziffer 13.2.2 Standardservice – Entstörungsfrist

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene Störungen innerhalb von 24 Stunden ab Störungsmeldung oder bei erforderlichem Einsatz von Servicetechnikern ab dem vereinbarten Endkundezeitfenster beseitigt. Für Störungsmeldungen ab Freitag 20:00 Uhr, am Wochenende oder an Feiertagen beginnt die Frist am kommenden Werktag zu laufen, es sei denn es handelt sich um einen vollständigen Ausfall des Dienstes. Die Frist ist eingehalten, wenn der vollständige Leistungsumfang innerhalb der Frist wiederhergestellt wurde, worüber die Betroffene den KUNDEN anschließend informiert.

III.11.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 5., 6., 9. und 10. sei durch die Neuregelung den Vorgaben des § 58 Abs. 1 TKG nicht nachgekommen worden, da dieser eine unverzügliche Beseitigung erfordere. Den Endkunden sei durch die Regelung nicht geholfen, da in vielen Fällen lediglich ein Schadensersatzanspruch greifen würde.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

dass die Regelungen an die internen Entstörprozesse angepasst werden.

Das Entstörregime berücksichtige nicht die Anforderungen, die durch das neue TKG gestellt würden. Die Entstörfrist sei nicht mit § 58 Abs. 3 Satz 1 TKG kompatibel, der auf Kalender- und nicht auf Werktage abstelle. Ein Verweis auf die Express-Entstörung sei nicht angemessen, weil diese entgeltpflichtig sei.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 13.2.2 entsprechend zu ändern und

Ziffer 13 um eine geeignete Klausel zur Reklamation von Störungsmeldungen zu erweitern.

Es dürften keine über den Wortlaut des § 58 TKG hinausgehenden Kriterien („vollständiger Ausfall“) oder Einschränkungen („Werk- statt Kalendertage, Differenzierung nach Meldung der Störung“) eingeführt werden.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen der Ziffer 13.2.2 und 13.2.4 die gesetzlichen Vorgaben des § 58 TKG aufgegriffen.

III.11.2.2 Bewertung

Die in Ziffer 13.2.2 geregelten Entstörfristen sind angemessen zu verkürzen. Gemäß § 58 Abs. 1 TKG haben Verbraucher einen Anspruch auf eine unverzügliche Entstörung. Die geregelten Entstörfristen laufen alle mindestens 24 Stunden. Die Betroffene schuldet dem KUNDEN demnach keine unverzügliche Entstörung, die nicht nur an Werktagen gilt. Damit ist der Kunde nicht in der Lage, seine gesetzliche Leistungspflicht gegenüber seinen Endkunden zu erfüllen. Die Regelung verstößt also gegen das Gebot der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit.

Außerdem ist klar zu stellen, dass lit. d) nicht die Entstörfrist in den Ziffern I.6.2 und II.9 AHA 2000 verlängert. Soweit der Übergabeanschluss oder der Transport gestört ist, muss die Entstörfrist kürzer sein, als bei einer Störung der Access-Teilleistung im Übrigen.

Der Antrag, eine Regelung zur Reklamation der Erledigtmeldung (lit. d)) aufzunehmen, hat sich durch die Reklamationsregelung in Ziffer 2.4 AHE 5040 erledigt, s. VIII.2.

III.11.3 Ziffer 13.2.4 Endkundenzeitfenster und Terminvereinbarung

Die Ziffer regelt, dass für den Besuch eines Technikers werktags zwei Endkundenzeitfenster und samstags ein Endkundenzeitfenster bestehen. Die Kapazitäten an einem Samstag sind gemäß der Regelung begrenzt. Ab der Einführung einer neuen IT-Funktion ist am Freitag die Buchung des Samstagstermins nur zulässig, wenn der Anschluss vollständig ausgefallen ist. Der KUNDE kann frühestens das übernächste Endkundenzeitfenster für den Termin wählen. Bei Meldungen am Wochenende oder an einem gesetzlichen Feiertag ist dies der nächste Werktag. Die Betroffene vereinbart im Bedarfsfall auch eigene Termine mit dem Endkunden. Sofern der Endkunde nicht antwortet, wird die Störungsmeldung beendet.

III.11.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene den Prozess dahingehend erweitert, dass KUNDE ein mit dem Endkunden abgestimmtes, mögliches Zeitfenster bereits initial bei Aufgabe der Entstörung übermitteln kann,

dass folgender Einschub aufgenommen wird: „...und ein ggf. im Entstörauftrag enthaltener Entstör-Wunschtermin von der Betroffenen nicht realisiert werden kann und

dass die mit Einführung einer neuen IT-Funktion verbundene Verschlechterung der Entstörqualität ersatzlos gestrichen wird.

Der gewünschte Einschub diene der Vermeidung von Verzögerungen durch weiteren Kundenkontakt im Rahmen des Entstörungsprozesses. Basierend auf dem vorherigen Einschub bzgl. eines Wunschtermins habe die Betroffene diesen entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten zu nutzen, um eine schnellstmögliche Entstörung zu gewährleisten. Zudem könne nur so der Prozess des Retailbereichs der Betroffenen nachgebildet werden. Mit zunehmender Verbesserung der Qualität des Produktes dürfe keine Verschlechterung der Services einhergehen. Vielmehr werde eine bessere Entstörqualität für die Betroffene durch Vertragsstrafen wirtschaftlich abbildbar.

Auch die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. fordern, dass eine Ergänzung aufgenommen wird, wonach der KUNDE über den Termin zwischen dem Endkunden und der Betroffenen informiert werde.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen der Ziffer 13.2.2 und 13.2.4 die gesetzlichen Vorgaben des § 58 TKG und auch die weitergehenden Forderungen der Beigeladenen aufgegriffen. Bereits nach der derzeitigen Regelung sei es möglich, ein Zeitfenster festzulegen, sodass es keiner weiteren Klarstellung bedürfe.

III.11.3.2 Bewertung

Die Regelung der Endkundenzeitfenster ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung der Endkundenzeitfenster – Zeitfenster für einen Technikertermin beim Endkunden – ist unklar. In Absatz 1 Satz 2 ist geregelt, dass der KUNDE mit seinem Endkunden das Endkundenzeitfenster vereinbart, „sofern ein Termin beim Endkunden erforderlich ist“. In Absatz 4 Satz 1 ist hingegen geregelt, dass die Betroffene mit dem Endkunden das Endkundenzeitfenster vereinbart, wenn sie im Rahmen der Entstörung feststellt, „dass ein Endkundentermin notwendig ist“. Diese unklaren Regelungen sind unbillig.

Es fehlt auch eine Regelung zum Überspringen des „First-Level-Support“ der Betroffenen, obwohl die Betroffene mit E-Mail vom 30.05.2023 (im Nachgang zum Verfahren BK 3i-19/020) erklärt hat, dass dies im 1. Quartal 2024 umgesetzt sein wird. Die Möglichkeit des Überspringens dient der mit Ziffer 2.3.2 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 3i-19/020 vom 21.07.2022 auferlegten Verpflichtung der Betroffenen, die Entstörprozesse hinsichtlich der Einbindung des Second-Level-Supports und der Ausgestaltung der Entstörteams zwischen der Zugangsgewährung sowie dem eigenen Endkundenangebot zu vereinheitlichen.

Insofern ist auch – entgegen dem Vortrag der Betroffenen – die Regelung in Ziffer 2.3 AHE 5040, nach der mit der Entstörmeldung ein Endkundenzeitfenster benannt werden kann, nicht ausreichend.

Die im Verfahren in Absatz 3 eingefügte Regelung zur „neuen IT-Funktion“ ist völlig unbestimmt.

Die geregelte Beschränkung auf die Entstörung eines „vollständigen Ausfalls“ erscheint nicht angemessen. Wenn z.B. der Transport auf eine extrem geringe Datenrate beschränkt wäre, läge zwar kein technischer aber faktischer „vollständiger“ Ausfall vor.

Entgegen der Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. sieht die Beschlusskammer kein Erfordernis für die Regelung einer Vertragsstrafe für Serviceverletzungen. Insbesondere die Regelungen zur Übernahme der Endkunden-Entschädigungsansprüche haben wegen der vorgegebenen Höhe eine hinreichende Signalwirkung.

III.11.4 Ziffer 13.2.5 Berechnung zusätzlicher Anfahrten

Die Ziffer regelt, dass zusätzliche Anfahrten berechnet werden, falls der KUNDE oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat. Als Nachweis dafür dient der vom Endkunden unterschriebene SMN. Dem KUNDEN steht es frei, die hierdurch begründete Vermutung zu entkräften.

III.11.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass für alle Technikereinsätze und die durchgeführten Arbeiten SMN von der Betroffenen an den KUNDEN übermittelt werden.

Der SMN diene als Nachweis für die erbrachte Leistung und das abgerechnete Entgelt und im Falle einer zusätzlichen Anfahrt, dafür, dass diese nicht von der Betroffenen zu vertreten sei. Bei nicht von der Betroffenen zu vertretenden Umständen kann die Betroffene ihre Kosten gegenüber dem KUNDEN geltend machen. Deshalb sei die Betroffene gezwungen mit Hilfe des SMN nachzuweisen, dass sie die Störung nicht zu vertreten habe.

Aus Sicht der Betroffenen ist die geforderte Regelung nicht notwendig. Die Klausel entspricht der Regelung aus dem L2-BSA-Standardangebot und wurde auch dort nicht als unbillig angesehen.

Beweispflichtig wäre im Streitfall die Betroffene. Wie diese ihren Beweis führt, sei ihr selbst überlassen. Eine entsprechende Verengung der Beweismöglichkeit auf einen SMN wäre unbillig, da sich oftmals die Endkunden weigern, einen solchen zu unterschreiben.

III.11.4.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., die Betroffene zur obligatorischen Übermittlung eines SMN zu verpflichten, wenn sie eine zusätzliche Anfahrt gegenüber dem KUNDEN in Rechnung stellt, ist unbegründet. Einen SMN zu erstellen, wenn der Betroffenen am vereinbarten Termin kein Zugang zu der Inhaus-Verkabelung gewährt wird, dient nicht dem Nachweis. Denn in diesem Fall kann der SMN nicht vom Endkunden unterschrieben werden. Sollte sie aber Zugang erhalten, bedarf es nach der Regelung eines SMN zum Beleg der Forderung.

III.11.5 Ziffer 13.2.6 Nichteinhaltung der Entstörungsfrist

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene dem KUNDEN einen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen hat, wenn die Betroffene die Entstörungsfrist nicht einhält und dies zu vertreten hat. Die Schadenspauschale beträgt 12,78 € für die ersten 48 Stunden Verspätung und 25,57 € für eine längere Verspätung. Der KUNDE kann auch einen höheren Schaden geltend machen. Dazu hat der KUNDE innerhalb von sechs Monaten eine den Anforderungen entsprechende Liste an die Betroffenen zu übermitteln.

III.11.5.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der KUNDE bei einer Entstörfristüberschreitung einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe hat und

dass die Regelung der Gegenprüfung durch die Betroffene an die im TAL-Vertrag gefundene Lösung angepasst wird.

Ein pauschalierter Schadensersatz bei Schlechtleistung bilde keinen ausreichenden Anreiz zur Qualitätsoptimierung, deshalb müsse eine erhebliche Vertragsstrafe geregelt werden. An dieser Forderung habe sich auch nach der unzureichenden Einarbeitung der Regelung aus § 58 TKG durch die Betroffenen nichts geändert.

Die Sachverhalte der früher geprüften Standardangebote seien mit dem FB-Vertrag vergleichbar, sodass kein Grund bestünde, warum neu eingeführte, zum Teil umstrukturierte Klauseln verwendet würden. Die Prüffrist sei auf sechs Monate zu beschränken und die Prüfrückmeldung zu definieren. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der im Rahmen des TAL-Standardangebots entwickelte Prozess nicht übernommen werde.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sowie zu 9. und 12. fordern die Erhöhung des pauschalierten Schadensersatzes für die Standard- und Express-Entstörung, weil es sich um ein höherwertiges Produkt handle. Sie schlage eine Verdopplung vor. Zusätzlich sei die Regelung einer Vertragsstrafe geboten, damit hinreichende Anreize zur Einhaltung der vereinbarten Entstörungsfristen bestünden.

Die Beigeladenen zu 9., 12. und 13. beantragen,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, die Verpflichtung zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes bei schuldhafter Überschreitung der Entstörfrist dergestalt anzupassen, dass für jeden Tag der andauernden Störung – auch über eine Verzögerungsdauer von 48 Stunden hinaus – ein additiver Betrag fällig wird. Der additiv hinzukommende Betrag für jeden Tag der Entstörungsdauer muss ab dem dritten Tag mindestens 5 ER und ab dem fünften Tag mindestens 10 EUR betragen.

Ein pauschalierter Schadensersatz, der nicht über 25,57 € hinausgehe, sei mit der additiven Regelung des § 58 Abs. 3 TKG nicht in Einklang zu bringen. Das Standardangebot bleibe hinter den Standardangeboten für den L2- und IP-BSA zurück, obwohl die Interessenlage beim FB-Vertrag die gleiche sei.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 13.2.6 so anzupassen, dass sie den Maßgaben des § 58 Abs. 3 TKG entspreche.

Die bisherige Regelung setze § 58 Abs. 3 TKG nicht hinreichend um. Insbesondere sei nicht Voraussetzung für eine Entschädigung des Endkunden, dass die Betroffene oder der KUNDE die Störung zu vertreten hätten.

Hilfsweise beantragt die Beigeladene zu 10.,

Ziffer 13.2.6 um den folgenden Abschnitt zu ergänzen:

„Führt eine von der Betroffenen verursachte Störung dazu, dass der KUNDE eine Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG an den Endkunden zu zahlen hat, schreibt die Betroffene dem KUNDEN auf dessen Forderung hin Schadensersatz in Höhe der nach § 58 Abs. 3 TKG an den Endkunden zu zahlenden Entschädigung gut.“

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen der Ziffer 13.2.6 die gesetzlichen Vorgaben des § 58 TKG aufgegriffen. Die Höhe der vereinbarten Pauschalen entspreche denjenigen aus dem IP-BSA und L2-BSA Standardangeboten und sei daher angemessen. Ferner sei die Regelung nicht abschließend, sodass es den KUNDEN möglich sei, auch darüberhinausgehende Schäden geltend zu machen sowie Schadensersatzforderungen oder Minderungen der Endkunden an die Betroffene weiterzuleiten.

Eine Überprüfungsfrist für den Schadensersatz müsse nicht aufgenommen werden. Sie sei in der Gestaltung des FB-Standardangebots frei und nicht verpflichtet, in einem bestimmten Umfang auf bisherige Standardangebote zurückzugreifen. Aus § 29 Abs. 4 Satz 1 TKG folge, dass ein „vorgelegter Entwurf“ überprüft werde, nicht etwa ein Vertragswerk weiterentwickelt oder diese Weiterentwicklung angeordnet werde. Dies spiegele auch den Charakter des FB-Vertrages als neues Vertragswerk und nicht als bloße Neuauflage bisheriger Standardangebote wider. Oftmals wären Regelungen aus vorherigen Standangeboten wegen des Paradigmenwechsels zwischen Zugang zum Bestandsnetz (VDSL) und im Aufbau befindlichen-FTTH-Netz (FB-Vertrag) nicht passend. Zudem sei eine generelle Weiterentwicklung bestehender Verträge generell angebracht.

Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass an dieser Stelle eine Vertragsstrafe insbesondere nicht angemessen ist, da das Zugangsangebot der Betroffenen den Anforderungen an eine EoL-Gleichbehandlung gerecht werde. Das Einführen einer Vertragsstrafe für neu eingeführte Prozesse sei grundsätzlich erst möglich, wenn diese nach einer Vorlaufzeit nicht hinreichend funktionieren würden. Es sei auch kein weiterer Grund gegeben, die Nichteinhaltung eines Entstörtermins zu pönalisieren. Das Standardangebot sehe bereits eine umfassende Kompensation der KUNDEN für die Nichteinhaltung eines Entstörtermins vor. Ferner spreche gegen die Vertragsstrafe, dass die neuen Prozesse der Betroffenen für den FB-Access sich zunächst einpendeln müssten, bevor man über eine Vertragsstrafe nachdenken könne.

III.11.5.2 Bewertung

Die Regelung ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die Regelung berücksichtigt den gesetzlichen Entschädigungsanspruch für Verbraucher aus § 58 Abs. 3 TKG nicht. Das TKG regelt eine Servicegarantie für die Nutzbarkeit des Anschlusses. Soweit ein Vollausfall nicht innerhalb von 48 Stunden ab der Entstörmeldung des Endkunden beseitigt ist, entsteht ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch. Der Anbieter kann gegen diesen lediglich einwenden, dass der Endkunde die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten hat, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht (§ 58 Abs. 3 S. 1 TKG). Die Regelung in Ziffer 13.2.6 sieht aber in Satz 1 den Schadensersatz nur vor, wenn die Betroffene die Entstörfrist nicht einhält und die Verspätung zu vertreten hat und eben keine Garantie. Ein Grund dafür, dass der KUNDE zum Teil das im Netz und Netzbetrieb der Betroffenen begründete Störrisiko mitzutragen hat, ist nicht ersichtlich. Das Leistungsrisiko kann alleine die Betroffene durch ihre

Netzdimensionierung sowie Servicequalität steuern und sie kann dieses auch nicht auf ihre Endkunden abwälzen. Deshalb wäre es unbillig und würde gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoßen, wenn der KUNDE das allein in der Sphäre der Betroffenen stehende Servicerisiko übernehmen müsste.

Außerdem ist zu beachten, dass § 58 TKG eine Kundenschutzregelung ist und nicht dazu dient den Netzbetreiber zu privilegieren. Deshalb darf bei der Neufassung der Regel, ein Schadensersatz für sonstige verfristete Entstörungen, bei denen kein Vollaussfall vorliegt, nicht entfallen. Denn aus den gesetzlichen Regelungen zur Minderung (§ 57 TKG) und Entstörung (§ 58 TKG) soll der Leistungsanspruch des Endkunden nicht eingeschränkt werden, sondern ein Mindestmaß sichergestellt werden.

Über das Vorgesagte hinaus ist eine Regelung zur Entschädigung von Endkunden zu treffen, die keine Verbraucher sind und für die § 58 TKG nicht nach § 71 Abs. 3 TKG anwendbar ist.

Die regulierten FTTH-Anschlüsse der Betroffenen dienen nicht nur dem Angebot gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber Endkunden, die den Anschluss überwiegend zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzen. Es ist kein Grund ersichtlich, den KUNDEN in Bezug auf gewerbliche Endkunden schlechter zu stellen als dies im Hinblick auf Verbraucher Endkunden geregelt ist. Es ist aber wahrscheinlich, dass gewerbliche Endkunden bei einer Störung häufiger auch bei einem nicht gänzlichen Ausfall des Anschlusses einen Schaden geltend machen können, weil sie eher die Möglichkeit haben werden, ihren wirtschaftlichen Schaden nachzuweisen.

Zwar handelt es sich bei der Regelung in § 58 Abs. 3 TKG, die über § 71 Abs. 3 TKG auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anwendbar ist, um eine Verbraucherschutz-Regelung. Daraus folgt aber nicht im Umkehrschluss, dass Geschäftskunden (die Massenmarktanschlüsse in Anspruch nehmen) nicht schutzwürdig sind. Dem Gesetz liegt die Annahme zugrunde, dass Verbraucher und die gemäß § 71 Abs. 3 TKG geschützten Geschäftskunden, eines höheren Schutzes bedürfen, weil ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Anbieter schwach ist,

Bt/DS 19/26108 zu § 57 S. 290 und zu § 71 S. 299.

Der Umstand, dass Geschäftskunden, die nicht zu den in § 71 Abs. 3 TKG genannten Kunden gehören, ihre Rechte in der Regel besser durchsetzen können, begründet keine abweichende Risikoverteilung zwischen der Betroffenen und den KUNDEN. Geschäftskunden haben keine geringeren Ansprüche an den Anschluss als Verbraucher und werden sich auch nicht auf ein geringeres Service-Level einlassen. Die KUNDEN hätten deshalb gegenüber der Betroffenen einen erheblichen Nachteil, wenn das Service-Level der Betroffenen für Geschäftskundenanschlüsse schlechter als für die übrigen Anschlüsse wäre. Aus diesem Grund muss die Service-Level-Garantie auch für Geschäftskundenanschlüsse gelten.

Die Betroffene wird insofern nicht einwenden können, dass Geschäftskundenprodukte nicht Teil des regulierten Marktes sind. Denn der regulierte Zugang bezieht sich auf massenmarktfähige FTTH/B-Infrastrukturen,

Ziffer 12, 8.1.2.7 der Festlegung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang; (Markt Nr. 3a der Empfehlung vom 09. Oktober 2014).

Die sachliche Marktabgrenzung unterscheidet nicht nach Verbrauchern und Geschäftskunden, sondern nach der Qualität der Teilnehmeranschlüsse,

Ziffer 8.1.1.1 und 8.1.2.4 a.a.O.

Der hier regulierte Zugang über den FB-Vertrag ermöglicht keine qualitativen Besonderheiten des Anschlusses, die dazu führen, dass Produkte, die auf diesem Zugang basieren, nicht Teil des regulierten Massenmarkts sind.

Entgegen der Forderung der Beigeladen sieht die Beschlusskammer kein Erfordernis für die Regelung einer Vertragsstrafe zu Gunsten der KUNDEN für Serviceverletzungen. Insbesondere die

Regelungen zur Übernahme der Endkunden-Entscheidungsansprüche haben wegen der vorgegebenen Höhe eine hinreichende Signalwirkung.

Schließlich ist es erforderlich, dass eine angemessene Prüffrist der Betroffenen für den geltend gemachten Schadensersatz geregelt wird. Die Prüfung des Anspruchs auf Ersatz der Endkundenansprüche ist nach Überzeugung der Beschlusskammer in einer kürzeren Frist als sechs Monate – wie sie z.B. in Ziffer 5.5.2 TAL-Standardangebot geregelt ist – möglich, weil es sich um eine Garantiehaftung handelt. Deshalb wäre es unbillig, wenn die Betroffene die Begleichung der KUNDEN-Ansprüche verzögern könnte.

III.11.6 Ziffer 13.2.7 Beseitigung von nicht von der Telekom zu vertretenen Störungen

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene auch von ihr nicht zu vertretene Störungen an ihren technischen Einrichtungen beseitigt und diese Arbeiten anhand der Preisposition „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“ berechnet, es sei denn der KUNDE oder dessen Endkunde haben die Störung ihrerseits nicht zu vertreten.

III.11.6.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der Nachweis, dass die Störung nicht von der Betroffenen zu vertreten ist, mittels eines SMN erbracht wird.

Bei nicht von der Betroffenen zu vertretenden Umständen könne die Betroffene ihre Kosten gegenüber dem KUNDEN geltend machen. Deshalb müsse die Betroffene verpflichtet werden, mit Hilfe des SMN nachzuweisen, dass sie die Störung nicht zu vertreten habe.

Aus Sicht der Betroffenen ist die geforderte Regelung nicht notwendig. Die vorgelegte Klausel entspricht der Regelung aus dem L2-BSA Standardangebot und wurde auch dort nicht als unbillig angesehen. Beweispflichtig wäre im Streitfall die Betroffene, wie sie ihren Beweis führe, sei ihr selbst überlassen. Eine entsprechende Verengung der Beweismöglichkeit auf einen SMN wäre unbillig, weil sich oftmals die Endkunden weigern, einen solchen zu unterschreiben. Den KUNDEN bleibe es vorbehalten, die Beweisführung der Betroffenen zurückzuweisen. Außerdem würden die Ziffern 13.2.8 und 13.2.9 ausreichende Regelungen über Beschwerdemöglichkeiten der KUNDEN vorsehen.

III.11.6.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., dass die Betroffene den Nachweis für den Störungsverursacher durch einen SMN zu erbringen hat, ist unbegründet. Zwar wird in vielen Fällen der Endkunde die Ursache der Störung – z.B. bei der Beschädigung der GF-TA – bestätigen können. Jedoch wäre eine Beschränkung auf den SMN als Nachweis unverhältnismäßig. Denn schon beim aufgeführten Beispiel des unsachgemäßen Anschlusses des ONT ist fraglich, ob dies der Endkunde beurteilen kann und quittieren würde.

III.11.7 Ziffer 13.2.10 Schadensersatz wegen Minderung des Endkunden des KUNDEN gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE den von seinem Verbraucher-Endkunden gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG geminderten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Betroffenen geltend machen kann. Dies setzt voraus, dass (1.) eine Abweichung der angegebenen Geschwindigkeiten am relevanten Messpunkt vorliegt, (2.) der KUNDE die Betroffene unverzüglich über die Störung informiert hat, (3.) die Abweichung nicht auf dem Verschulden des KUNDEN bzw. dessen Endkunden beruht und (4.) die Minderung des Endkunden zu einer tatsächlichen Herabsetzung des vereinbarten Entgelts geführt hat.

Die Haftung entfällt, wenn die Betroffene die Abweichung nicht zu vertreten hat. Die Zahlungspflicht erlischt, wenn der KUNDE die Forderung nicht innerhalb von sechs Monaten oder nicht in der in Ziffer 13.2.6 vorgegebenen Form geltend gemacht hat. Sofern bereits nach Ziffer 13.2.6

Schadensersatz zu zahlen ist, ist die Zahlung auf die vorliegende Schadensersatzforderung anzurechnen.

III.11.7.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Änderung in abgewandelter Form übernommen wird und um eine Vertragsstrafe ergänzt wird.

Um unnötigen Aufwand bei unberechtigten Forderungen des Endkunden zu vermeiden, sollte die unverzügliche Meldepflicht an die Betroffene entfallen. Ferner sei aufzunehmen, dass die Betroffene gemäß § 280 BGB nachzuweisen habe, dass sie kein Verschulden an der Geschwindigkeitsabweichung treffe.

Die Beigeladenen zu 5., 6. und 9. fordern, dass ein Schadensersatzanspruch monatlich geltend gemacht werden kann. Der letzte Satz, wonach Schadensersatz nur innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Minderung geltend gemacht werden könne, sei so nicht praktikabel. Die Unterschreitung einer Bandbreite könne ein dauerhafter Zustand sein, sodass eine verspätete Regressmöglichkeit gegenüber dem KUNDEN nicht zumutbar sei.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

in Ziffer 13.2.10 einen Passus zur Beweislastumkehr oder eine Exkulpationsobliegenheit der Betroffenen einzuführen,

die Werte, die für die technisch minimal zur Verfügung stehende Bandbreite in Ziffer 2 [Anmerkung: alte Fassung der Leistungsbeschreibung] genannt werden, deutlich zu erhöhen und soweit die „normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit“ zu keinem Zeitpunkt innerhalb von drei Stunden zur Verfügung steht, eine Entstörung einzuleiten.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. und 9. sei die vorgesehene Regelung nicht erfüllbar und würde dementsprechend ins Leere laufen. Die angedachte Änderung sei erforderlich, um eine effektive Weiterreichung von Schadensersatzforderungen an die Betroffene zu ermöglichen, soweit der KUNDE berechtigterweise von seinem Endkunden nach § 57 Abs. 4 TKG in Anspruch genommen wurde. Mit dem Überwachungsmechanismus der Bundesnetzagentur könne die Ursache für die Abweichung von der Übertragungsgeschwindigkeit nicht netzabschnittsweise lokalisiert werden.

Hilfsweise beantragen die Beigeladenen zu 7. und 9.,

die Ziffer 13.2.10 dahingehend anzupassen, dass auch Schlechtleistungen wegen „anderer Dienstleistungsparameter“ erfasst sind,

den folgenden Satz „Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Abweichung nicht durch die Betroffene zu vertreten ist.“ zu streichen und

den Verweis auf Ziffer 13.2.6 anzupassen, da der Verweis nur für den pauschalierten Schadensersatz passe.

Die bisherige Variante der Klausel würde nur die Geschwindigkeitsabweichung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG umfassen, nicht hingegen die zweite Variante. Da § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehe, sei eine solche Einschränkung der Haftung unbillig. Zudem sehe sich auch die Betroffenen gegenüber ihren eigenen Endkunden dem verschuldensunabhängigen Minderungsrisiko ausgesetzt. Nichts Anderes dürfe daher auch im Vorleistungsverhältnis gelten.

Die Beigeladene zu 9. beantragt,

dass die Regelung zur Ermittlung der Geschwindigkeitsabweichung nicht Gegenstand des Standardangebots wird.

Die Beigeladene zu 9. fordert eine TKG Anpassungsklausel für Neuregelungen (insbesondere im Hinblick auf Endkundenrechte zur Minderung und zur Entstörung).

Die Beigeladenen zu 10. und 18. beantragen,

Ziffer 13.2.10 dahingehend zu ändern, dass über § 57 Abs. 4 TKG hinausgehende Voraussetzungen gestrichen werden, um eine Ungleichbehandlung mit den Endkunden der Antragstellerin und den Endkunden des KUNDEN zu vermeiden.

Der Verweis auf die Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur solle dynamisch ausgestaltet werden, um einheitliche Maßstäbe hinsichtlich einer Minderung nach § 57 Abs. 4 TKG zu gewährleisten. Es seien insbesondere die zusätzlichen Voraussetzungen, wonach die Geschwindigkeitsverringerung „auf dem Netzabschnitt der Betroffenen beruhen“ müsse und „Der KUNDE (...) die Betroffene unverzüglich darüber zu informieren“ habe zu streichen, da die Einschränkung der Haftung unbillig sei. So sei es unbillig, dass der KUNDE nachweisen müsse, dass die Störung im Netzabschnitt der Betroffenen statfinde. Die Exkulpationsmöglichkeit der Betroffenen sei anlässlich des Wissensvorsprungs bereits ausreichend. Gleiches gelte für die unverzügliche Informationspflicht. Ausreichend sei hier die Aufnahme einer Formulierung, wonach der Anspruch um einen Betrag zu mindern sei, der durch eine rechtzeitige Mitteilung gegenüber der Betroffenen hätte vermieden werden können.

Sie regt an, dass hinsichtlich der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „rechtmäßig geminderte Betrag“ klargestellt würde, dass die Betroffene gegenüber ihren Wholesalekunden keine anderen Maßstäbe anwenden würde als gegenüber ihren eigenen Endkunden.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen der Ziffer 13.2.10 die gesetzlichen Vorgaben des § 57 Abs. 4 TKG aufgegriffen. Zusätzliche Regelungen seien nicht mehr erforderlich. Die Höhe der vereinbarten Pauschalen entspreche denjenigen aus den IP-BSA und L2-BSA Standardangeboten und sei daher angemessen. Ferner sei die Regelung nicht abschließend, sodass es den KUNDEN möglich sei, auch darüberhinausgehende Schäden geltend zu machen sowie Schadensersatzforderungen oder Minderungen der Endkunden an die Betroffene weiterzuleiten.

Für die geforderte Beweislastumkehr bestehe aus Sicht der Betroffenen kein ersichtlicher Grund. Es bleibe bei der allgemeinen Beweisverteilung. Ein entsprechender Nachweis sei den KUNDEN jederzeit möglich.

Der Einwand der Beigeladenen zu 18. würde auf einer falschen Auslegung der Klausel beruhen. Vielmehr sei nicht ein Überwachungsmechanismus der Bundesnetzagentur einzusetzen, sondern die KUNDEN müssten einen eigenen Überwachungsmechanismus nach den Vorgaben der Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur einsetzen. Die Vorgaben seien erforderlich, um gleiche Messvoraussetzungen zwischen allen KUNDEN zu gewährleisten.

Auch sei die Aufnahme der zweiten Fallgruppe nicht erforderlich, da aktuell keine entsprechenden anderen Diensteparameter im Sinne des § 57 Abs. 4 TKG mit den Endkunden vereinbart seien. Zudem stelle die Bundesnetzagentur keinen entsprechenden Überwachungsmechanismus bereit. Es gebe daher keinen Anwendungsfall für die Fallgruppe.

Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass an dieser Stelle eine Vertragsstrafe insbesondere nicht angemessen ist, da das Zugangsangebot der Betroffenen den Anforderungen an eine EoL-Gleichbehandlung gerecht werde. Das Einführen einer Vertragsstrafe für neu eingeführte Prozesse sei grundsätzlich erst möglich, wenn diese nach einer Vorlaufzeit nicht hinreichend funktionieren würden. Das Standardangebot sehe bereits eine umfassende Kompensation der KUNDEN für den Fall vor, dass der Endkunde zum Schadensersatz verpflichtet ist. Ferner spreche gegen die Vertragsstrafe, dass die neuen Prozesse der Betroffenen für den FB-Access sich zunächst einpendeln müssten, bevor man über eine Vertragsstrafe nachdenken könne.

Ähnlich wie in vorherigen – von der Beschlusskammer nicht beanstandeten – Standardangeboten handle es sich bei Ziffer 2 entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 7. um eine rein technische Beschreibung des Produktes mit Hilfe dessen die KUNDEN ihre eigenen Produkte technisch gestalten könnten, sodass auch niedrige Werte angegeben würden. Diese Minimalwerte seien im Vergleich zu L2-BSA deutlich höher angesetzt worden. Im Gegensatz dazu regle die Ziffer 13.2.10

verbindliche Werte im Hinblick auf § 57 Abs. 4 TKG, sodass die KUNDEN ausreichend vor Endkundenansprüchen geschützt seien. Zur Vermeidung von solchen Ansprüchen habe die Betroffene bereits ein großes Eigeninteresse an der Einhaltung der Geschwindigkeiten.

III.11.7.2 Bewertung

Die Regelung zum Ersatz wegen Minderung des Verbraucher-Endkunden des KUNDEN gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. § 57 Abs. 4 Nr. 1 TKG regelt einen Minderungsanspruch des Verbrauchers, wenn die bei Vertragsschluss vereinbarte Garantie der Übertragungsgeschwindigkeit nicht eingehalten wird. Gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 4 TKG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. d) Verordnung (EU) 2015/2120 muss ein Verbrauchervertrag die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende und die maximale Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten enthalten. Daraus folgt eine Leistungsgarantie des KUNDEN gegenüber dem Endkunden. Für diese Garantie ist es erforderlich, dass die Betroffene gegenüber dem KUNDEN die in Ziffer III.2 AHA 2100 zu regelnde Garantie – 3.5 des Tenors – für den Datenstrom abgibt. Soweit die Betroffene gegen diese Garantie verstößt, entsteht ein Schadensersatzanspruch. Insofern verstößt der allgemeine Verschuldensvorbehalt in Satz 2 gegen das Gebot der Chancengleichheit und Billigkeit. Die Leistungsgarantie kann auch nicht im Rahmen der Sanktionsregelung bestimmt werden, denn dies wäre irreführend.

Die Bedingung, dass die Abweichung nicht auf einem Verschulden des KUNDEN oder seines Endkunden beruht, ist nicht zu beanstanden. Jedoch muss insofern die Beweislast bei der Betroffenen liegen. Denn für den KUNDEN wäre ein Nachweis, dass er und sein Endkunde für die Minderleistung nicht verantwortlich sind, ungleich schwerer als für die Betroffene. Die Betroffene stellt ohnehin im Rahmen der Entstörung fest, ob der KUNDE oder dessen Endkunde für die Störung verantwortlich sind.

Die Bedingung, dass der KUNDE das Minderungsverlangen seines Endkunden unverzüglich gegenüber der Betroffenen anzeigt, ist unbillig. Es ist hinreichend, dass der KUNDE eine Entstörung unter Hinweis auf die mangelhafte Down- bzw. Upload-Geschwindigkeit meldet. Soweit der KUNDE keine Störung meldet oder er bzw. sein Endkunde an der Entstörung nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt, hat er die Minderleistung zu vertreten. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Meldung der Minderungsforderung unabhängig von der Schadensersatzforderung hätte. Insofern würde nur ein unnötiger Aufwand beim KUNDEN geschaffen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Bestimmung der Schlechtleistung an die Vorgaben einer Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 57 Abs. 5 TKG gekoppelt wird. Jedoch muss diese Regelung dynamisch erfolgen, weil nicht ausgeschlossen ist, dass die aktuelle Allgemeinverfügung zu einem späteren Zeitpunkt geändert wird.

Um Streit zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass die Forderung mit jeder Gutschrift gegenüber dem Endkunden geltend gemacht werden kann.

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Betroffene auch für einen Minderungsanspruch eines Endkunden des KUNDEN nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 TKG haftet, soweit dieser auf der Verletzung ihrer Leistungspflicht beruht. Entgegen der Ansicht der Betroffenen ist für eine Haftung keine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur erforderlich.

Entgegen der Forderung der Beigeladenen sieht die Beschlusskammer kein Erfordernis für die Regelung einer Vertragsstrafe für Serviceverletzungen. Insbesondere die Regelungen zur Übernahme der Endkunden-Entschädigungsansprüche haben wegen der vorgegebenen Höhe eine hinreichende Signalwirkung.

III.11.8 Ziffer 13.2.11 Schadensersatz wegen Zahlung einer Entschädigung an den Endkunden des Kunden gemäß § 58 Abs. 4 TKG

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE die an seine Endkunden gemäß § 58 Abs. 4 TKG gezahlte Entschädigung gegenüber der Betroffenen geltend machen kann, wenn die Betroffene im Rahmen der Entstörung einen vereinbarten Endkundentermin versäumt hat und dies zu vertreten hatte.

Falls der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten oder nicht in der in Ziffer 13.2.6 vorgegebenen Form geltend gemacht wurde, entfällt die Pflicht zur Zahlung.

III.11.8.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Änderung in abgewandelter Form übernommen wird und um eine Vertragsstrafe ergänzt wird.

Es sei das Wort „berechtigt“ zu streichen, da Ansprüchen des Endkunden auch schon zu einem früheren Zeitpunkt nach § 58 Abs. 4 TKG nachzukommen sei und der KUNDE nicht in Vorleistung treten müsse. Die Betroffene müsse anschließend innerhalb von zwei Wochen den Anspruch des KUNDEN bewerten. Ferner sei aufzunehmen, dass die Betroffene gemäß § 280 BGB nachzuweisen habe, dass sie kein Verschulden treffe. Dazu könne sie entsprechende Gründe aus der WITA Rückmeldung nennen, welche für den Nachweis ausreichen würden.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

in Abs. 2 Satz 2 dem Satzteil „ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen“ zu streichen.

Die Beigeladenen zu 7. und 9. beantragen,

in Abs. 1 Satz 1 den Satzteil „und die Säumnis nicht auf einem Verschulden des KUNDEN oder seines Endkunden beruht“ zu streichen und

in Abs. 3 den Verweis auf Ziffer 13.2.6 anzupassen, da der Verweis nur für den pauschalierten Schadensersatz passe. Alternativ könne man Ziffer 13.2.11 umformulieren.

Satz 2 bestimme bereits, dass bei fehlendem Vertretenmüssen die Schadensersatzpflicht ent falle, sodass der Satzteil überflüssig sei. Die Beigeladenen zu 7. und 9. legen eine einfachere Formulierung des Abs. 1 nahe, da es auch Fälle gebe, in denen der KUNDE berechtigterweise einen über die Entschädigung hinausgehenden Betrag an seinen Endkunden gezahlt habe. Auch dieser Betrag müsse von der Regressforderung umfasst sein.

Die Beigeladene zu 7. ist zudem generell der Ansicht, dass die Formulierung des neu eingefügten Absatzes unnötig kompliziert sei und eine eindeutigere Formulierung angezeigt sei.

Die Beigeladenen zu 9. und 13. beantragen,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in das Standardangebot für den Fall mit aufzunehmen, dass sie im Entstörprozess einen angekündigten Termin beim Endkunden nicht einhält.

Durch § 58 Abs. 4 TKG sei inzwischen ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch eingeräumt worden. In der Gesetzesbegründung wurde ausgeführt, dass mit der Vorschrift Beschwerden über „geplatzte Technikertermine“ entgegengewirkt werden solle. Mit diesem Ziel habe die Beschlusskammer die Vertragsstrafe eingeführt. Deshalb sei es erforderlich, zweckmäßig und angemessen, auch im FB-Vertrag eine Vertragsstrafe zu regeln. Entsprechend müsse auch die Schadenspauschale für die Überschreitung der Entstörfrist erhöht werden.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 13.2.11 den Satz „Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Säumnis nicht durch die Betroffene zu vertreten ist“ zu streichen.

Der Wortlaut des § 58 Abs. 4 Satz 1 TKG sehe nur eine Regelung für das Versäumen eines Termins durch den Endkunden, nicht aber des KUNDEN vor. Zudem sehe die gesetzliche Regelung vor, dass die Betroffenen ggfs. das Verschulden des Endkunden nachweise.

Die Betroffene ist der Ansicht, durch die Änderungen der Ziffer 13.2.11 die gesetzlichen Vorgaben des § 58 Abs. 4 TKG aufgegriffen zu haben. Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass an dieser

Stelle eine Vertragsstrafe insbesondere wegen der Einführung der Regelung des 13.2.11 nicht mehr erforderlich sei. Der KUNDE sollte nur dann Ansprüche gegenüber der Betroffenen haben dürfen, wenn er selbst gegenüber den Endkunden berechnete Entschädigungen auszahlen musste. Es sei kein Grund ersichtlich, warum sich der KUNDE an der Betroffenen „bereichern“ können sollte, ohne selbst Endkundenansprüchen ausgesetzt zu sein.

Aus den gleichen Gründen seien auch keine weiteren Vertragsstrafen oder Schadensersatzregelungen aufzunehmen, um den gesetzlichen Vorgaben des § 58 Abs. 3 TKG zu genügen. Ziffer 13.2.6 setze bereits die gesetzlichen Vorgaben um. Der pauschalierte Schadensersatz gemäß Ziffer 13.2.6 sei zudem nicht abschließend. Der Erstattungsbetrag der Betroffenen könne auch höher oder niedriger anzusetzen sein, wenn der KUNDE einen höheren oder die Betroffene einen niedrigeren Schaden nachweisen könne. Die Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, sei von den KUNDEN in der Praxis auch schon genutzt und von der Betroffenen akzeptiert worden. Die KUNDEN seien bereits unter dem aktuellen FB-Standardangebot in der Lage, etwaige Ansprüche der Endkunden nach § 58 TKG in Gänze an die Betroffene durchzureichen. Weitere oder höhere pauschalierte Schadensersatzansprüche seien nicht erforderlich. Daher sei auch eine Vertragsstrafe nicht angemessen. Das Einführen einer Vertragsstrafe für neu eingeführte Prozesse sei grundsätzlich erst möglich, wenn diese nach einer Vorlaufzeit nicht hinreichend funktionieren würden.

Aus Sicht der Betroffenen haben Satz 1 und 2 von Ziffer 13.2.11 Absatz 1 LB FTTH jeweils klar voneinander zu unterscheidende Regelungsgehalte – eine Streichung scheide damit aus.

III.11.8.2 Bewertung

Absatz 1 Satz 2 ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. § 58 Abs. 4 TKG verpflichtet den Anbieter, gegenüber Verbraucher-Endkunden vereinbarte Kundendienst- oder Installationstermine einzuhalten. Dementsprechend muss die Betroffene ihren Service so planen und durchführen, dass sie vereinbarte Termine einhält und dies gegenüber ihren Endkunden garantieren. Die Betroffene muss deshalb die Termintreue auch gegenüber ihren KUNDEN garantieren. Die Betroffene macht den Schadensersatz aber in Satz 2 davon abhängig, dass sie die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat, anstatt die Termintreue zu garantieren.

Weiter ist die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf die Erstattung des gesetzlichen Anspruchs gegenüber Verbrauchern, wie unter 11.5.2 ausgeführt, unbillig. Denn auch einem Endkunden, der kein Verbraucher ist, entsteht durch einen versäumte Entstör- oder Installationstermin ein Schaden. § 57 Abs. 4 TKG dient dem Verbraucherschutz und nicht dem Schutz der Anbieter vor Schadensersatzansprüchen von sonstigen Endkunden.

Die Beschlusskammer sieht aktuell keinen Anlass für eine Vertragsstrafe. Durch die Terminggarantie wird in aller Regel ein verpasster Termin sanktioniert werden. Das Erfordernis einer weitergehenden Sanktionierung sieht die Beschlusskammer aktuell nicht. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass im Rahmen der Entstörung selten Endkundentermine erforderlich sein werden. Der Beschlusskammer sind bisher noch keine Probleme bekannt geworden, die eine entsprechende schärfere Sanktion erforderlich machen.

III.11.9 Ziffer 13.3.4 Express-Service Entstörfest

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene Störungen innerhalb von acht Stunden ab Störungsmeldung oder bei erforderlichem Einsatz von Servicetechnikern ab dem vereinbarten Endkundezeitfenster beseitigt. Die Frist ist eingehalten, wenn der vollständige Leistungsumfang innerhalb der Frist wiederhergestellt wurde, worüber die Betroffene den KUNDEN anschließend informiert.

III.11.9.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. fordern, dass die Betroffene darstellt, welcher Service hinter dem Entstörungsservice innerhalb von vier Stunden beim Produkt Company Access steht. Dieser werde anstelle der Standardentstörung als Zubuchoption angeboten. Sofern mit Netzknoten die

Ebene vor dem BNG/EN gemeint sein sollte, sei der FB-Vertrag um eine Entstörungsleistung zu erweitern.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Aufnahme einer optionalen Entstöroption von vier Stunden für TDG eigene Ausbaugelände, d.h. ohne Kooperationsgebiete.

Nach Ziffer II.6.3 AHA 2000 würde die Betroffene andere oder bessere Qualitäten als im Standardangebot geregelt, auch den Zugangsnachfragern anbieten. Durch die Einführung des Endkundenproduktes Company Access 200 sym, für welches auch eine vier Stunden Entstörzeit angeboten werde, sei der in Ziffer II.6.3 AHA 2000 geregelte Fall eingetreten, sodass eine Ergänzung erforderlich sei.

Aus Sicht der Betroffenen gebe es weder einen „Entstörungsservice 4 Stunden“ im Markt noch im Rahmen eines Endkundenproduktes der Betroffenen im Massenmarkt. Lediglich im Geschäftskundenbereich werde ein entsprechender Service betreffend das Backbone-Netz der Betroffenen angeboten. Die geforderte Entstöroption sei – unabhängig davon, dass ein symmetrisches Geschäftskundenprodukt nicht als Vergleichsmaßstab in dem Zusammenhang herangezogen werden könne – nicht aufzunehmen. Die entsprechende Entstörfrist sei bereits in Ziffer I.6.2 AHA 2000 geregelt. Es liege somit keine Diskriminierung der KUNDEN vor.

III.11.9.2 Bewertung

Die Forderung einer zusätzlichen Expressentstörung mit einer Frist von vier Stunden zu regeln, ist unbegründet. Nach Überzeugung der Beschlusskammer kann der KUNDE den beim Produkt Company Access angebotenen „Entstörservice 4 h“ ohne eine solche Zusatzleistung nachbilden. Die verkürzte Entstörfrist gilt für die Entstörung des Transports im Netz der Betroffenen ab dem „zuständigen Netzknoten“,

Ziffer 8.2.2 der Leistungsbeschreibung; <https://www.telekom.de/agb/downloads/53945.pdf> (Stand 15.02.2025).

Von der Entstörung ausgenommen ist der Leitungsabschnitt bis zum Gf-AP. Der „zuständige Netzknoten“ ist der EN (BNG), an dem der Anschluss angeschlossen ist. Das bedeutet, die Entstörung der Glasfasern vom EN bis zum Gf-AP sowie des OLT fällt nicht unter die Regelung. Der OLT ist kein Netzknoten, am OLT endet die Glasfaserleitung vom Endkunden ins Netz und der Transport von den Endkunden zum EN wird konzentriert bzw. vom EN auf die jeweiligen PON-Bäume in Richtung der Endkunden verteilt. Dementsprechend erstreckt sich die zusätzliche Leistung im Wesentlichen auf die vom KUNDEN bereitgestellte Leistung. Lediglich wenn die Störung im EN selber begründet ist, betrifft sie die Leistung der Betroffenen. In diesem Fall sind die Regelungen in Ziffer I.6.2 AHA 2000 in Bezug auf den Übergabeanschluss und in Ziffer II.9 AHA 2000 einschlägig. Die Entstörfrist für den Übergabeanschluss beträgt, soweit kein Technikereinsatz am Standort erforderlich ist, vier Stunden. Die Entstörung des Transports muss unverzüglich erfolgen. Soweit kein Technikereinsatz am Standort erforderlich ist, wird eine Entstörung innerhalb von vier Stunden möglich sein. Denn in diesem Fall kann die Entstörung durch einen „Fern“-Zugriff auf den EN erfolgen. Dies ist in Ziffer 13.2.2 klar zu stellen, s. 3.28 des Tenors und III.11.2.2.

III.11.10 Ziffer 13.3.6 Express Service Berechnung zusätzlicher Anfahrten

Die Ziffer regelt, dass zusätzliche Anfahrten berechnet werden, falls der KUNDE oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat. Als Nachweis dafür gilt der SMN.

III.11.10.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass für alle Technikereinsätze und die durchgeführten Arbeiten SMN von der Betroffenen an den KUNDEN übermittelt werden.

Der SMN diene als Nachweis für die erbrachte Leistung und das abgerechnete Entgelt und im Falle einer zusätzlichen Anfahrt, dass diese nicht von der Betroffenen zu vertreten sei. Bei nicht

von der Betroffenen zu vertretenen Umständen kann die Betroffene ihre Kosten gegenüber dem KUNDEN geltend machen. Deshalb sei die Betroffene gezwungen, mit Hilfe des SMN nachzuweisen, dass sie die Störung nicht zu vertreten habe.

III.11.10.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist unbegründet, es wird auf die Ausführung in III.11.4.2 verwiesen.

III.11.11 Ziffer 13.3.10 Nichteinhaltung der Entstörungsfrist

Die Ziffer regelt einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 12,57 EUR bei einer Verspätung bis zu 16 Stunden, 25,57 EUR bei einer Verspätung bis zu 48 Stunden und 38,35 EUR bei einer längeren Verspätung.

III.11.11.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der KUNDE bei einer Express-Entstörfristüberschreitung einen Anspruch auf einen pauschalierten Schadensersatz und eine Vertragsstrafe hat.

Ein pauschalierter Schadensersatz bei Schlechtleistung bilde keinen ausreichenden Anreiz zur Qualitätsoptimierung. Die Beigeladenen zu 2. bis 4. verweisen für weiteren Sachvortrag auf ihr Schreiben zum Ticketbacklog beim L2-BSA vom 13.10.2022. Aufgrund der hohen Priorität der Expressstörung sei die Vertragsstrafe gegenüber einer Standardentstörung höher anzusetzen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sowie zu 9. und 12. fordern die Erhöhung des pauschalierten Schadensersatzes für die Express-Entstörung, weil es sich um ein höherwertiges Produkt handle. Sie schlagen eine Verdopplung vor. Zusätzlich sei die Regelung einer Vertragsstrafe geboten, damit hinreichende Anreize zur Einhaltung der vereinbarten Entstörungsfristen bestünden.

Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass an dieser Stelle eine Vertragsstrafe insbesondere deshalb nicht angemessen ist, da das Zugangsangebot der Betroffenen den Anforderungen an eine EoL-Gleichbehandlung gerecht werde. Der Gesetzgeber sehe im neuen TKG keine generelle Entschädigung im Rahmen der Bereitstellung für den Endnutzer vor, sondern nur in einzelnen Ausnahmefällen. Das Einführen einer Vertragsstrafe für neu eingeführte Prozesse sei grundsätzlich erst möglich, wenn diese nach einer Vorlaufzeit nicht hinreichend funktionieren würden. Das Standardangebot sehe in Ziffer 13.3.1 bereits eine umfassende Kompensation der KUNDEN vor. Ferner spreche gegen die Vertragsstrafe, dass die neuen Prozesse der Betroffenen für den FB-Access sich zunächst einpendeln müssten, bevor man über eine Vertragsstrafe nachdenken könne.

III.11.11.2 Bewertung

Die Regelung ist angemessen neu zu fassen. Die Regelung ist unbillig und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die Express Entstörung ist ein höheres Service Level, dementsprechend muss dieses auch durch Sanktionen für eine Fristüberschreitung abgesichert sein. Daraus folgt, dass der Nutzer einer Express Entstörung nicht schlechter geschützt sein darf, als der Nutzer der Standardentstörung. Das bedeutet, die Regelung muss mit der neu gefassten Regelung in Ziffer 13.2.10 abgestimmt sein. Die Höhe des Schadenssatzes ist erheblich geringer, als die Betroffene sie für ihre Endkundenleistung (Leistung Company Access) in Ziffer 8.2.2 der Leistungsbeschreibung für eine Überschreitung der vierstündigen Frist geregelt hat, dementsprechend ist die Höhe der Pauschale für die ersten 40 Stunden Fristüberschreitung zu gering. Die Betroffene kann insofern nicht einwenden, dass es sich bei dem Produkt Company Access um ein Geschäftskundenprodukt handelt. Denn der regulierte Zugang bezieht sich auf massenmarktfähige FTTH/B-Infrastrukturen.

Ziffer 12, 8.1.2.7 der Festlegung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang; (Markt Nr. 3a der Empfehlung vom 09. Oktober 2014).

Die sachliche Marktabgrenzung unterscheidet nicht nach Verbrauchern und Geschäftskunden, sondern nach der Qualität der Teilnehmeranschlüsse,

Ziffer 8.1.1.1 und 8.1.2.4 a.a.O.

Das Produkt weist keine qualitativen Besonderheiten außer der geregelten Express Entstörung auf. Dementsprechend handelt es sich um ein Produkt, dass auf der massenmarktfähigen FTTH/B-Infrastrukturen der Betroffenen realisiert wird.

Entgegen der Forderung der Beigeladenen sieht die Beschlusskammer kein Erfordernis für die Regelung einer Vertragsstrafe für Serviceverletzungen. Insbesondere die Regelungen zur Übernahme der Endkunden-Entschädigungsansprüche haben wegen der vorgegebenen Höhe eine hinreichende Signalwirkung. Der Verweis der Beigeladenen zu 2. bis 4. auf den Ticketbacklog beim L2-BSA trägt nicht. Die Glasfaserleitungen des FTTH/B-Netzes sind in sehr viel geringerem Maße durch Umwelteinflüsse gefährdet als die Kupferleistungen des DSL-Netzes. In der mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer die Beteiligten aufgefordert typische Fehlerbilder zu benennen. Darauf sowie in den folgenden Stellungnahmen haben weder die Betroffene noch die Beigeladenen konkrete Erfahrungen mitgeteilt. Daraus schließt die Beschlusskammer, dass die modernen Glasfasernetze im sehr geringen Maße störanfällig sind.

III.12 Ziffer 14 FB-FTTH-Vermarktungsprozess

III.12.1 Ziffer 14 - Einleitung

Die Ziffer regelt den zeitgleichen Zugang der Endkundenvertriebe der Betroffenen und der KUNDEN zu Informationen über den Ausbaustatus und etwaiger vorliegender Eigentümererklärungen und damit die zeitgleiche Vermarktungsmöglichkeit für beide Vertragsparteien.

III.12.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Ziffer 14. wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Betroffene stellt sicher, dass solche Informationen vorher auch nicht auf andere Weise zu ihrem Endkundenvertrieb gelangen können“.

Einen Wissensvorsprung, wann der Status „vwmOngoing“ eröffnet werde, begründe offenkundig vertriebliche und wettbewerbliche Vorteile. Die Beschlusskammer solle überprüfen, ob es geeignete Sicherungsmechanismen und Informationsbarrieren gebe, die geeignet seien, die Risiken auszuschließen. Es sollte eine Regelung zur Einholung von Eigentümerzustimmungen aufgenommen werden. [BuGG].

III.12.1.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 7., die im zweiten Absatz der Einleitung geregelte Gleichbehandlungspflicht um das Verbot einer Umgehung zu ergänzen, ist unbegründet. Die vorgelegte Regelung der Gleichbehandlungspflicht bezieht sich nicht auf die Art der Informationsübermittlung. Damit ginge die geforderte Ergänzung ins Leere.

III.12.2 Ziffer 14.3

Die Ziffer regelt, dass Ziffer 14 nicht gilt, sofern die Betroffene den Zugang auf Basis von Telekommunikationsnetzen anbietet, die nicht in ihrem Eigentum stehen, oder Förderauflagen andere Prozesse erfordern. Im weiteren Verfahrensgang hat sie die Ziffer dahingehend ergänzt, dass sich die Einschränkung nicht auf Ziffer 14.1 und 14.4 erstreckt.

III.12.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass für FB-FTTH aus Kooperationen der Betroffenen die gleichen Bedingungen gelten wie für FB-FTTH der Betroffenen. Ziffer 14.3 ist ersatzlos zu streichen.

Der KUNDE könne hinsichtlich der FB-FTTH nicht zwischen Anschlüssen der Betroffenen und Anschlüssen von Kooperationspartnern der Betroffenen differenzieren. Da gemäß der Regulierungsverfügung die gleichen Pflichten für Betroffenen und Kooperationspartner gelten, dürfe das Standardangebot keine Differenzierungen in seinen Bedingungen enthalten.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

dass, sofern die Betroffene FB-FTTH aus Kooperationen anbietet oder Förderauflagen andere Prozesse, z.B. bei der Einholung der Eigentümerzustimmung, erfordern, die Regelung dieser Ziffer 14 mit Ausnahme der Ziffer 14.1 und 14.4 nicht gelten.

Es sei verständlich, dass die Betroffene bei Kooperationen nicht immer ex ante zusagen könne, dass dort dieselben Abläufe und Prozesse angewendet würden. Es müsse aber klargestellt werden, dass die in 14.1 und 14.4 verankerten Gleichbehandlungsprinzipien auch bei Kooperationen gelten.

Die Betroffene erklärt, dass – sofern entsprechende (Vor)Vorleistungen von Dritten bezogenen würden – diese mit Ausnahme der Vorvermarktungsprozesse von der Betroffenen nahtlos in die eigene Leistungserbringung gegenüber den Beigeladenen einbezogen würden. Dies gelte auch für Kooperationen.

III.12.2.2 Bewertung

Die Regelung in Ziffer 14.3 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat in der neuen Fassung klargestellt, dass auch in den benannten Ausnahmefällen die in Ziffer 14.1 und 14.4 geregelte Gleichbehandlungspflicht gilt. Die erforderlichen abweichenden Prozesse bei Eigentümererklärungen (Ziffer 14.2) und bei der Kommunikation mit dem Endkunden (Ziffer 14.5 und 14.6) betreffen die Betroffene im gleichen Maß wie die KUNDEN.

III.12.3 Ziffer 14.4

Die Ziffer regelt, dass eine Bestellung sowohl dem eigenen Vertrieb der Betroffenen als auch dem Vertrieb des KUNDEN ab dem Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ ist. Dies wird technisch sichergestellt.

III.12.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

dass Wholesale-Partner der Betroffenen über den Zeitpunkt eines Vermarktungsprozesses mindestens drei Monate vor Beginn einer Vorvermarktung gegenüber Endnutzern der Betroffenen informiert werden.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. setze eine chancengleiche Vorvermarktung voraus, dass die KUNDEN einen (mindestens) identischen Vorlaufzeitraum wie die Betroffene haben. Deshalb müsse der KUNDE rechtzeitig vor Beginn der Vorvermarktung durch die Betroffene informiert werden. Eine Vertragsstrafe habe hier eine entscheidende Lenkungsfunction. Sie solle einen Anreiz liefern, die vereinbarte Qualität zu erreichen und einzuhalten und so Schaden von den Vertragspartnern abzuwenden. Die Absicherung der Qualität der Leistungserbringung werde auch durch die Gigabitempfehlung stärker in den Vordergrund gerückt. Das gelte insbesondere dann, wenn die Unzuverlässigkeit der Betroffenen erhebliche Schäden für die KUNDEN mit sich bringen würde. Dies sei ausweislich der eigenen Analyse zur Qualität und Verlässlichkeit der Vorvermarktung, welche die Beigeladenen zu 2. – 4. in einem Schreiben vom 13.10.2022 zur Entstörfristüberschreitung an die Beschlusskammer adressiert haben, insbesondere im Vorvermarktungsprozess der Fall.

Die Betroffene trage außerdem eine besondere Verantwortung für die Leistungsfähigkeit anderer Telekommunikationsanbieter und somit für den Wettbewerb. Daraus folge bereits der von ihr für

erforderlich gehaltene spezifische und substanzielle Grund für die Anordnung von Vertragsstrafen. Der Verweis auf das reguläre Schadensrecht sei nicht ausreichend.

Die Beigeladene zu 9. beantragt,

dass zur Gewährung eines chancengleichen Starts der Vorvermarktung ein Vorlauf bzw. eine Mitteilung mindestens acht Wochen vor Beginn der Vorvermarktung durch entsprechende Information sicherzustellen sei. Außerdem müsse die Beschlusskammer eine Regelung entwerfen, wonach die nachgelagerte Bestellbarkeit auch zu den gleichen Zeitpunkten möglich sein muss.

Aufgrund der unterschiedlichen IT-Systemen zwischen Wholesale und Retail sei dies nicht automatisch gewährleistet. Zur Sicherstellung von EoI bei getrennten IT-Systemen sei zudem ein Monitoring und eine Vertragsstrafe in den Text des Standardangebots aufzunehmen bis die einheitliche Schnittstelle des Arbeitskreises implementiert sei.

Weiter fordert sie, dass Vertragsstrafen für die Fälle eingeführt werden, dass entgegen des EoI Prinzips Informationen über die Verfügbarkeit und den geplanten Ausbau aufgrund der unterschiedlichen IT-Systemen von Retail und Wholesale erst verspätet an die Zugangsnachfrager weitergegeben werden.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 14.4 geeignete Regelungen aufzunehmen die es der Beschlusskammer auf Hinweis des KUNDEN erlauben, die tatsächliche Umsetzung der Gleichbehandlungsverpflichtung in Bezug auf die Bereitstellung bzw. Änderung von Ausbaustatus zu überwachen.

Sie begrüße die Pflicht der Betroffenen zur gleichzeitigen Informationsweitergabe. Es fehle aber an einer unabhängigen Kontrolle, die am besten durch die Beschlusskammer ggfs. auch auf Forderung des KUNDEN durchgeführt werde.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. bis 4., 7. und 9. ignoriere die Betroffene in ihrer Argumentation die maßgebliche Bedeutung von Vertragsstrafen in Standardangebotsverfahren, was sich aus der expliziten Erwähnung in § 29 Abs. 4 S. 3 TKG ergebe. Es handle sich nicht um eine reine Ausnahmeregelung. Die Betroffene ignoriere des Weiteren, dass bestellte Anschlüsse eben noch nicht fertiggestellt seien. Um die Bereitstellung der Anschlüsse abzusichern müsse die Bundesnetzagentur Regelungen über Vertragsstrafen und (pauschalierten) Schadensersatz in den Blick nehmen. Die Tatsache, dass es sich um eine neue Leistung handle, begründe nicht, warum von Vertragsstrafen pauschal abzusehen sei.

Aus Sicht der Betroffenen seien sämtliche Forderungen zurückzuweisen, da die Betroffene alle Vorgaben des EoI-Prinzips einhalte und weitere Transparenzverpflichtungen über die Gründe für die Verschiebung des Ausbaustatus nicht erforderlich seien. Unter Verweis auf den eigenen Vortrag unter I.2.1 würden die Ausbauentscheidungen bei der Betroffenen von Gebietsplanern unabhängig vom Endkundenvertrieb übernommen und die entsprechenden Daten – sofern ein Startzeitpunkt festgelegt werden könne – in das „Area Data Management“ hochgeladen. Ab diesem Zeitpunkt würden die Daten gleichzeitig den KUNDEN und dem Endkundenvertrieb der Betroffenen zur Verfügung stehen. Mit dem Status „vvmOngoing“ laufe für die KUNDEN und den Endkundenvertrieb die Vorvermarktung über das Gigabit Geschäftssystem und „Not Connected“ Bestellungen seien möglich. Es gebe somit keinen praktischen Bedarf für weitere Vorinformationen. Der Status „areaPlanned“ könne von den KUNDEN und dem Endkundenvertrieb zur Vorbereitung der Vorvermarktung genutzt werden. Die Betroffene hat dabei durch eine Reihe von internen technischen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt, dass es nicht zu einem Informationsaustausch komme. Dies werde technisch durch entsprechende Rollenkonzepte bei der Zugriffsverwaltung auf die IT-Systeme sichergestellt. Des Weiteren würden die Mitarbeiter der Betroffenen regelmäßig Compliance- und Datenschutzschulungen unterzogen und auf die Kritikalität und das Verbot der Informationsweitergabe sensibilisiert.

Die von den Beigeladenen zu 2. bis 4. vorgelegte Analyse zur Qualität und Verlässlichkeit der Vorvermarktung sei unzureichend und leide an verfahrenstechnischen Mängeln. So habe man

ausschließlich das dritte Quartal 2022 betrachtet, wo die Prozesse gerade neu gewesen seien. Außerdem sei die stichprobenartige Betrachtung von 95 Gebieten ohne Gewichtung mit den dazugehörigen HHUStO-Mengen nicht aussagekräftig. Aus einer eigenen Analyse der Betroffenen folge, dass die Zahlen im vierten Quartal 2022 deutlich besser geworden seien. Bei den angeführten Punkten handle es sich daher nachweislich um Anlaufschwierigkeiten der neuen Prozesse, die inzwischen behoben worden seien.

Die Betroffene verweist auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung zur Auferlegung von Vertragsstrafen (vgl. I.2.1).

III.12.3.2 Bewertung

Die Regelung ist um die Verpflichtung zu ergänzen, dass die Betroffene anschlussbezogene Vermarktungsaktionen erst vornimmt, wenn die Anschlüsse mindestens den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ haben. Die Regelung verstößt insofern gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, als dass eine anschlussbezogene Vorvermarktung in einem Ausbaustatus ohne eine Bestellmöglichkeit nicht ausgeschlossen ist. Dies ist einerseits zu verhindern, weil eine anschlussbezogene Vermarktung bedingt, dass der Ausbau nicht nur unverbindlich, sondern zumindest teilweise beschlossen ist und damit der Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ erreicht ist. Andererseits verbessert eine solche Vorvermarktung die Position der Betroffenen. Denn KUNDEN können in diesem Gebiet keine aktive bzw. reaktive Vermarktung beginnen, weil sie gerade nicht von einer bevorstehenden Buchbarkeit ausgehen können. Eine anschlussbezogene Vorvermarktung kann z.B. durch eine Postwurfsendung an die Endkunden erfolgen, um für Eigentümerzustimmungen zu werben, oder Plakate, Zeitungsanzeigen oder Werbeveranstaltung (sog. Roadshow), die einen Ausbau in dem Stadtteil ankündigen. Auch wenn in diesem Fall die Endkunden – auch bei der Betroffenen – noch keinen Anschluss bestellen können, wird die Grundlage für den späteren Vertrieb der Anschlüsse gelegt. Es besteht durch solche Vorvermarktungen unter Ausschluss der KUNDEN die Gefahr, dass bei den Endkunden der Eindruck entsteht, die Betroffene sei alleinige Anbieterin der Anschlüsse.

Dagegen ist die Forderung, dass die Betroffene Vorvermarktungsaktionen gegenüber den KUNDEN mit einem Vorlauf ankündigen müssen, unbegründet. Durch die vorgegebene Ergänzung der Regelung ist sichergestellt, dass der KUNDE zum gleichen Zeitpunkt Anschlüsse vermarkten kann. Ein Vorabinformation würde den KUNDEN immer eine frühere Vermarktung als der Betroffenen oder gezielte Gegenkampagnen ermöglichen. Damit wären sie gegenüber der Betroffenen bevorteilt, ohne dass es dafür ein wettbewerbliches Erfordernis gibt.

Hinsichtlich der Forderung nach Vertragsstrafen wird auf die mit Ziffer 3.2 des Tenors vorgegebene Garantie der Betroffenen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen und die Ausführungen unter III.4.2 verwiesen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 10. ein Nachweisverfahren für die Einhaltung der Gleichbehandlungspflichten aus Ziffer 14 zu regeln, ist unbegründet. Die KUNDEN werden i.d.R. hinreichend durch die Verbindlichkeit der vertraglichen Regelung geschützt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Beschlusskammer ein – ihr zur Kenntnis gebrachtes – wettbewerbswidriges Verhalten der Betroffenen gemäß § 50 Abs. 4 TKG untersagt.

III.12.4 Ziffer 14.6

Die Ziffer regelt, dass beim BULK-Ausbau die Regelung Ziffer 14.5 nicht gilt, weil der Kontakt durch den Eigentümer erfolgt.

III.12.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die gemeinsame Vorvermarktung im „Bulk-Ausbau“ ebenfalls geregelt wird. Die Ziffer 14.6 ist zu streichen.

Die Vorvermarktung adressiere auch im „Bulk-Ausbau“ das gemäß Ziffer 14 gemeinsam zu adressierende Haushaltspotential, sodass bei der Kontaktaufnahme darauf hingewiesen werden müsse, dass neben der Betroffenen auch weitere Anbieter die Leistung erbringen würden.

Aus Sicht der Betroffenen sei Ziffer 14.6 nicht zu streichen, da die Regelung für den „Bulk-Ausbau“ erforderlich sei. Anders als beim normalen Ausbau werde beim „Bulk-Ausbau“ die Kommunikation durch den Eigentümer vorgenommen, sodass Ziffer 14.5 LB FTTH nicht gelte. Sofern die Betroffene Anschlüsse in Netzen anbietet, die nicht in ihrem Eigentum stehen, könne sie den FB-FTTH-Vermarktungsprozess nicht vollumfänglich anbieten, weil sie den Ausbau der Netze nicht selbst steuere.

III.12.4.2 Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., Ziffer 14.6 zu streichen, ist unbegründet. Für den BULK Ausbau ist geregelt, dass nicht die Betroffene, sondern der Eigentümer mit den Endkunden die Mitwirkung – also die Gewährung des Zutritts zu seinen Räumlichkeiten – vereinbart. Die übrigen Regelungen bleiben also erhalten. Dementsprechend können die Anschlüsse mit dem Marker BULK Ausbau auch von dem KUNDEN vermarktet werden.

III.13 Ziffer 15 Umbau, Entstörung und Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“

Die Ziffer regelt den Umbau, die Entstörung und den Wechselgeschäftsfall mit Anbieterwechsel bei einem FB-FTTH mit dem Kenner „Alter Standard“. Für den Umbau und den Wechselgeschäftsfall ist eine Bestellung mit „Not Connected“ durchzuführen.

III.13.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. und 7. beantragen,

dass die Prozesse für Bestandsanschlüsse nach OLT Migration von 1.7 auf 2. definiert werden und

dass der ONT durch den Techniker der Betroffenen wieder in Betrieb genommen werden muss.

Das Szenario sei für den bei einem Anbieterwechsel abgehenden Endkundenvertragspartner unklar. Der Anschluss werde nach Lesart der Beigeladenen zu 2. bis 4. bereits vor dem Anbieterwechsel umgebaut. Die Umbaumaßnahme erfolge zur Laufzeit des Altvertrages.

Aus Sicht der Betroffenen sei diese Form der Migration nicht Gegenstand des FB-Standardangebots. Die Betroffene gehe zudem davon aus, dass die Migration bereits abgeschlossen sei, bevor das Standardangebotsverfahren beendet sein werde. Zudem seien weitere Ausführungen an dieser Stelle entbehrlich, da die geforderte Regelung bereits der Praxis entspreche wie sich aus Ziffer 6.3.1 d) der LB FTTH ergeben würde.

III.13.2 Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen sind unbegründet. Die Betroffene hat die Verpflichtung aus Ziffer 2.3.3, die vor der Einführung des Gigabitgeschäftssystems aufgebauten Glasfaseranschlüsse in das aktuelle Geschäftssystem und damit auch in die WITA zu migrieren. Damit können alle Anschlüsse im Glasfasernetz der Betroffenen über die WITA prozessiert werden.

Die Regelungen in Ziffer 15 kommen dementsprechend nur zum Tragen, wenn dem KUNDEN der Anschluss nicht im gemäß Ziffer 6.3.1 geregelten Prozess bereitgestellt wurde, sondern noch die alte Gf-TA mit dem ONT der Betroffenen verbunden ist. Für den Umbau nach Ziffer 15.1 gelten die Regeln nach Ziffer 6.3.1, also kann der Endkunde gemäß Ziffer 6.3.1 lit. g den ONT nach dem Umbau weiternutzen. Dementsprechend ist auch bei einem Umbau vor einem Anbieterwechsel keine Dienstunterbrechung, welche über diejenige, die durch den Wechsel der Gf-TA verursacht ist, hinausgeht, zu befürchten.

IV. Anhang A Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA (AHA 2110)

IV.1 Ziffer 1 Leistung der Telekom

Die Leistung FB-Access FTTB-CuDA beginnt am OLT der Betroffenen und reicht bis zur RJ45-Dose als Übergabepunkt beim Endkunden und umfasst die Netzabschnitte Kernnetz, Gebäudezuführung und Inhaus-Verkabelung. Die Inhaus-Verkabelung umfasst dabei die Kupferverbindung von der DPU (Distribution Point Unit, der G.Fast-DSLAM) im Gebäude bis zur RJ45-Dose in den Räumlichkeiten des Endkunden.

IV.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die TAE als Abschlusspunkt verwendet wird.

Fast alle Anbieter würden für FTTB-Anschlüsse eine TAE-Dose und die damit verbundene Kupfer-Endleitung verwenden. Die von der Betroffenen geregelte technische Lösung sei unnötig und verursache bei den Nachfragern unnötige Kosten. Eine Vorwegnahme der Kupfer-Glas-Migration dürfe zudem nicht in diesem Verfahren erfolgen, sondern sei im Gigabitforum zu klären, um eine Marktverschließung zu vermeiden.

In Bezug auf die Forderung der Beigeladenen zu 10. wird auf die Ausführungen zur entsprechenden Regelung in AHA 2100 FTTH unter III.1.1 verwiesen.

Aus Sicht der Betroffenen habe eine entsprechende Änderung keinen Mehrwert. Zudem könne der geforderten Änderung bereits aus technischen Gründen nicht nachgekommen werden. Die Betroffene habe die Entscheidungshoheit über die technische Realisierung der Leistung FB-FTTB CuDA und könne sich der bereits vorhandenen und geeigneten Technik bedienen. Voraussetzung für die Leistung sei, dass eine zweite freie Kupferdoppelader zur Verfügung stehe, die mit einer RJ45-Dose abgeschlossen werden könne. Die andere Kupferdoppelader samt TAE bleibe hingegen parallel dazu bestehen.

IV.1.2 Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4. als Netzabschlusspunkt die vorhandene TAE und keine RJ45-Dose zu verwenden, ist unbegründet. Die Regelung ist weder unbillig, noch verstößt sie gegen das Gebot der Chancengleichheit. Die RJ45-Dose bzw. -Stecker sind standardisiert und in LAN-Netzwerken gebräuchlich. So wird bei DSL-Modems für die netzseitige Anbindung eine RJ45-Buchse verwendet, auch wenn das DSL-Modem mit einer TAE an das Netz angebunden wird. Kabel mit RJ45-Stecker sind auch sehr verbreitet und werden mit vielen DSL-Modems mitgeliefert. Ein Netzabschluss mit einer RJ45-Dose weist also keinen grundsätzlichen Nachteil gegenüber einer TAE auf. Aus dem Umstand, dass bei FTTB-Anschlüssen der Wettbewerber in der Regel die TAE als Netzabschlusspunkt verwendet wird, folgt auch keine unbillige Benachteiligung der KUNDEN. Denn gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 TKG ist der Netzabschluss passiv und deshalb kann der Endkunde sein Modem frei wählen. Wie ausgeführt ist ihm dies auch möglich und auch die Installation in der Variante mit einer RJ45-Dose ist nicht aufwendiger. Wegen der unterschiedlichen Stecker-Form besteht auch keine Verwechselungsgefahr zwischen der „DSL“- und der „FTTB“-Leitung. Auch für den Fall, dass der KUNDE das Modem als Zusatzleistung anbietet, führt der abweichende Netzabschluss zu keinen Problemen. Wie ausgeführt kann er die für andere FTTB-Netze verwendeten Modem auch für FTTB-Anschlüsse bei der Betroffenen nutzen.

Schließlich ist die Befürchtung der Beigeladenen, dass die Betroffene durch den FTTB-Ausbau die Kupfer-Glas-Migration vorweg nimmt unbegründet. Denn die Betroffene baut FTTB nur aus, wenn in dem Gebäude zwei parallele Kupfer-Doppeladern vom APL bis zur TAE/RJ45-Dose verlegt sind. Nur wenn dies gegeben ist, ist auch der geregelte Bereitstellungsprozess möglich.

Der Antrag der Beigeladenen zu 10., die Wendung „in den Räumen des Endkunden“ neu zu fassen, ist unbegründet. Es wird auf die Ausführungen unter III.1.2 verwiesen.

IV.2 Ziffer 2 Varianten

Die Ziffer beschreibt die unterschiedlichen Übertragungsgeschwindigkeiten der Varianten des FB-FTTB CuDA. Dazu werden die maximalen Datenübertragungsraten und die technisch minimale Geschwindigkeit angegeben. Die konkret erreichbare Datenübertragungsrate ist allerdings von der Netzauslastung abhängig. Die Synchronisationsgeschwindigkeit während der Nutzung ist abhängig von möglichen Störungen auf der Leitung.

IV.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

Datenraten festzulegen, die von den Datenraten des Retail-Bereichs der Betroffenen nicht negativ abweichen.

Die in der Tabelle genannten Datenraten würden nicht mit den vom Retail der Betroffenen angebotenen Datenraten übereinstimmen, sondern negativ abweichen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen, dass

die Minimal- und Maximalwerte je Variante angegeben werden,

die Datenraten bis 250 Mbit/s an das Retail Angebot der Betroffenen anzupassen und auf die einzelne Leitung zu beziehen sind,

der Widerspruch zum Verbraucherschutz beseitigt wird,

die Regelungen für eine Vermarktung an Endkunden geschärft werden,

die tatsächlich bereitgestellten Bandbreiten für die verschiedenen Varianten im FB-Vertrag um 10% erhöht werden und

die Nichteinhaltung der Bandbreiten zu pönalisieren ist.

Auf Basis der bisherigen Informationen könnten keine Produktinformationsblätter erstellt werden, bei denen der KUNDE in Anbetracht des Minderungsrechts des Endkunden kein enormes Risiko einer Schlechtleistung eingehen würde.

Die in der Tabelle genannten Datenraten würden nicht mit den vom Retail der Betroffenen angebotenen Datenraten übereinstimmen, sondern negativ von diesen abweichen. Zudem enthielten die Retailleistungen der Betroffenen bessere Qualitätsdefinitionen für die jeweiligen Bandbreiten, wodurch das Standardangebot nicht dem EoI-Prinzip entspreche.

Aufgrund der unzureichenden Regelungen bzgl. des Teil 3 des TKGs erfülle das vorgelegte Standardangebot nicht die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 3 TKG. Aufgrund der Regelungen des § 57 TKG habe der Endkunde Forderungen gegen den KUNDEN, sodass sich der KUNDE mithilfe einer pauschalierten Schadensersatzverpflichtung bei der Betroffenen schadlos halten können müsse, sofern die Betroffene für die Unterschreitung der Bandbreite verantwortlich sei.

Nur durch eine erhöhte Bandbreite sei ein gesetzeskonformes, nichtdiskriminierendes Angebot auch für Wholesale-Kunden möglich. Bereits bei VDSL sei ein Puffer von 10% im Markt anerkannt gewesen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. bemängeln, dass lediglich Angaben zur maximalen Datenübertragungsrate aber nicht zur normalerweise verfügbaren Datenrate enthalten seien. Dies sei aber erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen des § 54 Abs. 3 TKG erfüllen zu können.

Die Beigeladene zu 7. erklärt, dass sie den Minimalwert nur als theoretischen Wert verstehe. Es sei klarzustellen, dass ein netzseitig bei der Betroffenen auftretender Minimalwert unterhalb des „Minimal erwartet“-Wertes eine Schadenersatzpflicht auslösen würde, wenn der Endkunde gegenüber dem KUNDE ein Minderungsrecht geltend mache.

In Bezug auf die Forderung der Beigeladenen zu 12. und 13. wird auf die Ausführungen zur entsprechenden Regelung in AHA 2100 FTTH unter III.2.1 verwiesen.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die grundlegende Überarbeitung der Ziffer 2 alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen. Die im Hinblick auf § 57 Abs. 4 TKG geltenden Datenübertragungsraten würden sich aus Ziffer 13.2.10 LB FTTH bzw. LB FTTB-CuDA ergeben. Weitergehende Anpassungen seien unbillig. Ferner seien die Beigeladenen auf der Basis der Ankündigung und der übersandten Informationen zur Vertragsanpassung unzweifelhaft in der Lage bis zum 1. Halbjahr 2024 ein eigenes FTTB-Produkt am Markt einzuführen. Es bestehe damit kein sinnvoller Grund, auf den Abschluss der zweiten Teilentscheidung zu warten. Ein Abwarten wäre vielmehr kontraproduktiv und würde die Einführung der Accessvariante unnötig in die Länge ziehen. Im Übrigen verweist die Betroffene auf ihren Vortrag unter III.2.1.

IV.2.2 Bewertung

Die vorgelegte Definition der Leistungsvarianten ist angemessen neu zu fassen. Auch die geänderte Fassung der Leistungsdefinition verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Die Tabelle 1 enthält keine klare Regelung der Geltungsdauer und die sie ersetzenden Tabellen 2a und 2b keine klare Regelung des Geltungsbeginns. Damit ist das Leistungsangebot der Betroffenen im Vertrag nicht hinreichend bestimmt geregelt.

Zusätzlich stellt sie die Leistung unter den generellen Vorbehalt, dass die konkret erreichbare Datenübertragungsrate während der Nutzung abhängig von der Netzauslastung ist. Der KUNDE kann also auf dieser Grundlage kein Produktinformationsblatt erstellen. Er müsste sich insofern auf seine empirischen Erkenntnisse verlassen, die er aber ohne ein eigenes – ohne Produktinformationsblatt nicht zulässiges – Endkundenprodukt nicht gewinnen kann.

Insofern kann die Betroffene auch nicht auf die Regelung zum Schadensersatz bei der Entstörung in Ziffer 13.2.10 verweisen, die eine „Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit“ als Bezugspunkt definiert. Eine solche Regelungssystematik wäre unbillig. Die Leistung muss klar und unmissverständlich definiert werden.

Die Forderung einer gesonderten Leistungsgarantie für die Einhaltung der Produktdatenraten ist unbegründet, da der KUNDE im Rahmen der Leistungsgarantien im Zusammenhang mit der Entstörung hinreichend abgesichert ist. Eine solche Sanktionierung setzt in der Regel voraus, dass die Betroffene die Möglichkeit der Abhilfe hat, also der KUNDE eine Störung meldet. Das heißt, die Sanktion für die Schlechtleistung erfolgt grundsätzlich im Falle einer misslungenen oder verspäteten Entstörung.

Die Ausnahme bilden Fälle, in denen die Schlechtleistung auf einer falschen Produkteinstellung der Betroffenen beruht. Hier entsteht unabhängig von einer Entstörmeldung aufgrund einer Falschleistung ein Schadensersatzanspruch. Für diesen Fall bedarf es aber keiner gesonderten Regelung im Standardangebot, weil sich der Schaden und damit der Schadensersatzanspruch aus dem fälschlich abgerechneten zu teuren Produkt ergibt. Hier sind die allgemeinen Gewährleistungsregeln deshalb hinreichend.

IV.3 Ziffer 3 Leistungsvoraussetzungen und -einschränkungen

Die Ziffer regelt, dass die vom KUNDEN bereitgestellten Endgeräte die jeweils gültige Version des G.fast-Interface mit Profil 212a entsprechend der aktuellen Fassung der 1TR112 und das G.fast Übertragungsverfahren verarbeiten können müssen, um Datentransport zu ermöglichen. Sofern eine Änderung der 1TR112 ansteht, wird dies dem KUNDEN vier Monate vorher angekündigt. Es gilt eine Übergangsfrist von acht Monaten.

IV.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

In Bezug auf die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. wird auf die Ausführungen zur entsprechenden Regelung in AHA 2100 FTTH unter III.3.1 verwiesen.

In Bezug auf die Erwiderung der Betroffenen wird auf die Ausführungen zur entsprechenden Regelung in AHA 2100 FTTH unter III.3.1 verwiesen.

IV.3.2 Bewertung

Die Forderung, die KUNDEN in die Änderung der Endkundenschnittstelle einzubinden und die Betroffene zur unentgeltlichen „Servicierung“ der eingesetzten ONT des KUNDEN zu verpflichten, sind unbegründet, es wird auf die Ausführung unter III.3.2 verwiesen.

IV.4 Ziffer 4 Verfügbarkeitsinformation zu FB-FTTB CuDA am gewünschten Standort

Unter Bezug auf Anhang H regelt die Ziffer die Bereitstellung von Verfügbarkeitsinformationen über den Ausbaustatus der FB-FTTB CuDA, welche der KUNDE tagesaktuell abfragen kann (Einzelabfrage) oder die er in der Regel dreimal wöchentlich zur Verfügung gestellt bekommt (Massenverfügbarkeitsdaten).

IV.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

eine Regelung aufzunehmen, die eine diskriminierungsfreie Verfügbarkeitsinformation nach dem Grundsatz interne Behandlung gleich externe Behandlung vorschreibt.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., zu 5. und zu 6., sowie zu 10. beantragen unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.4.1 wie zur entsprechenden Regelung zum AHA 2100.

Aus Sicht der Betroffenen habe man durch die Änderungen in Ziffer 4.2 alle wesentlichen Änderungsvorschläge aufgegriffen. Unter Verweis auf ihre begründenden Ausführungen zu III.4.1 seien sämtliche Vorschläge der Beigeladenen abzulehnen.

IV.4.2 Bewertung

Die Betroffene wird verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen, die sie bereitstellt, zu garantieren und einen Prozess einzurichten, über den KUNDE eine Berichtigung falscher Informationen erreichen kann. Die Forderung nach der Regelung einer Gleichbehandlungsverpflichtung ist unbegründet. Es wird auf die Ausführungen unter III.4.2 verwiesen.

IV.5 Ziffer 5 Geschäftsfälle und Schnittstelle

Die Ziffer beschreibt unter Bezugnahme auf Anhang G die Geschäftsfälle, die im Zusammenhang mit dem FB-FTTB CuDA über die WITA-Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

IV.5.1 IV.6.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., zu 5., zu 6. und zu 10. beantragen jeweils unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.5.1 wie zur entsprechenden Regelung zum AHA 2100.

Aus Sicht der Betroffenen könne eine entsprechende Änderung erst vorgenommen werden, wenn im AK S&P ein endgültiges Ergebnis über die Änderung der Geschäftsfälle erzielt werden würde.

IV.5.2 Bewertung

Die Regelung der Geschäftsfälle in Ziffer 5.2 ist angemessen neu zu fassen. Mehrere Geschäftsfälle haben keinen klaren Geltungsbeginn. Damit ist das Leistungsangebot der Betroffenen im Vertrag nicht hinreichend bestimmt geregelt.

Die Forderungen der Beigeladenen zur Einführung der Marktschnittstelle und, dass ein kombinierter Provider- und Anbieterwechsel als Verbundleistung prozessiert werde, sind unbegründet. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter I.1.2 und III.5.2 verwiesen.

IV.6 Ziffer 6 Bestellung eines FB-FTTB CuDA

IV.6.1 Ziffer 6.1 Allgemeine Grundsätze

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE bei der Bestellung eines FB-FTTB CuDA den Geschäftsfall „Bereitstellung“ und eine Verfügbarkeitsabfrage durchführen muss. Je nach Verfügbarkeit werden

unterschiedliche Bestellvarianten durchgeführt. Beim BULK-Ausbau erfolgt keine auftragsbezogene Herstellung der Konnektivität.

IV.6.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass der Ausbaustatus auf Adress- (KLS-ID) Ebene angegeben wird.

Im Gegensatz zur HHUStO-Ebene sei nur auf Adress- (KLS-ID) Ebene der Ausbaustatus festgelegt und damit prüfbar. Die Betroffene trägt vor, sie hat die LB FTTB CuDA an mehreren Stellen substantiell überarbeitet, sodass der Bestellprozess im Wesentlichen der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ in AHA 2100 entspreche. Nicht geregelt sei jedoch eine Bestellmöglichkeit „Not Connected“ für die Leistung FB-FTTB CuDA. Diese sei nicht möglich und auch nicht notwendig, da FTTB allenfalls dann in Betracht komme, wenn keine Zustimmung des Hauseigentümers im Hinblick auf einen FTTH-Ausbau vorliege. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass sich nicht jedes Gebäude für einen FTTB-Ausschluss eigne. Aus finanziellen Gründen könne ein FTTB-Ausbau ausschließlich als „Bulk-Ausbau“ erfolgen. Insofern könne es auch keine Überleitung von einer „Not Connected FTTH-Bestellung“ zu einer FTTB-Bestellung geben. Sollte ein FTTH-Ausbau nicht in Frage kommen, werde die Bestellung zunächst abgebrochen. Grundsätzlich versuche die Betroffene, jedes Gebäude zunächst mit FTTH zu erschließen. Hierbei sei auch eine diskriminierungsfreie Behandlung von Wholesale und Retail gegeben, da die Betroffene den jeweiligen Ausbaustatus von FB-FTTB CuDA gleichzeitig im Rahmen der Verfügbarkeitsinformationen zur Verfügung stelle. Auch die Einführung des „Not Connected Bulk-Ausbau“ bei FTTB CuDA werde einheitlich erfolgen.

IV.6.1.2 Bewertung

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist die Regelung in Satz 1, dass der Ausbaustatus auf Adress-Ebene HHUStO abzufragen ist, nicht zu beanstanden. Es wird auf die Ausführungen unter III.6.2.2 verwiesen.

IV.6.2 Ziffer 6.2 Vorlaufzeit einer Bestellung

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE bei der Bestellung mit dem Prozessstatus „Connected“ einen gewünschten Bereitstellungstermin, der innerhalb einer Vorlaufzeit von 180 Tagen liegen muss, angibt.

IV.6.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass für die Bereitstellung eine minimale Frist bis zum nächsten Arbeitstag aufgenommen wird.

Bei einer rein softwareseitigen Aktivierung könne eine kürzere Frist verwendet werden.

Die Betroffene verweist auf ihren Vortrag unter III.6.2.1 und lehnt die Forderung ab.

IV.6.2.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., im Rahmen der Regelung der Vorlaufzeit für den Anbieterwechsel eine Aktivierungsfrist zu regeln, ist unbegründet. Es wird auf die Ausführung unter III.8.1.2 und III.6.2.2 verwiesen.

IV.6.3 Ziffer 6.3.1 Ablauf der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“

Die Ziffer regelt den Ablauf des Bestellprozesses „Not Connected Bulk-Ausbau“. In den Unterpunkten ist im Detail die Abgabe, die Prüfung und die Annahme des Angebots, sowie die Herstellung der Konnektivität, die Verschiebung des geplanten Baubeginns, die Bestätigung des Auftrages durch den KUNDEN und die Mitteilung des verbindlichen Bereitstellungstermins geregelt.

IV.6.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.6.5.1,

dass die Kontaktdaten des Endkunden inkl. einer E-Mail-Adresse und Mobilfunk-Nr. nicht an die Betroffene zu übermitteln sind und

eine Änderung der Vorgehensweise, dahingehend, dass eine Differenzierung bzgl. „vor / nach Abschluss des initialen Gebiets-Ausbaus“ vorzunehmen sei. Damit einhergehend sei der Anhang H zu überarbeiten. Zudem sei eine Abgrenzung zu Punkt 9 (Nachverdichtung) erforderlich. Im Anhang H gebe es für FTTB-CuDA keinen Prozessstatus „Not Connected“.

Durch die angegebene Home-ID sei für die Betroffenen eindeutig identifizierbar, welche RJ45 bzw. TAE-Dose über den Bereitstellungsauftrag zu aktivieren sei. Da kein Kontakt zwischen einem Betroffenen-Techniker und dem Endkunden erforderlich sei, könne kein Zweck ausgemacht werden, aufgrund dessen eine Datenübermittlung erfolgen solle.

Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, dass die Anforderung an den KUNDE, die Home-ID durch den Endkunden in Erfahrung zu bringen, ineffizient sei und für den Retail der Betroffenen wahrscheinlich nicht erforderlich sei. Es sei auch nicht nachvollziehbar, ob die Home-ID korrekt zugewiesen oder vom Endkunden korrekt übermittelt wurde.

Unter Verweis auf ihren Vortrag unter IV.7.1.1 und III.6.5.1 lehnt die Betroffene die Änderungswünsche der Beigeladenen ab.

Es ist eine Informationspflicht über den Grund der Rückstufung einer KLS-ID mit dem Bestellstatus „vvmOngoing“ oder höher zu dem Bestellstatus „areaPlanned“ oder niedriger zu regeln.

IV.6.3.2 Bewertung

Der Antrag zur Änderung des Bestellprozesses dahingehend, dass auch eine Bestellung „Not Connected“ möglich ist, ist unbegründet. Die Betroffene baut lediglich in den Fällen FTTB aus, in denen der Gebäudeeigentümer sich einer Glasfaser-Inhaus-Verkabelung verweigert. Deshalb kann der KUNDE in keinem Fall einen FTTB-Anschluss in dem Prozess „Not Connected“ bestellen, weil FTTB immer im „Bulk-Ausbau“ erfolgt. Gleichwohl differenziert die Betroffene bei der Bestellung nicht zwischen „Not Connected“ „Not Connected Bulk-Ausbau“, die Bestellung erfolgt immer als „Not Connected“, der Antrag geht also ins Leere. Der Antrag ist aber insofern begründet, als eine Regelung fehlt, wie mit einer FTTH-Bestellung „Not Connected“ verfahren wird, wenn ein FTTH-Ausbau in einen FTTB „Bulk-Ausbau“ wechselt, es wird auf die Regelung im Tenor 3.5 sowie die Ausführung unter III.6.6.2 verwiesen.

Dementsprechend bedarf es auch keiner Ausdifferenzierung nach dem Zeitpunkt der Bestellung oder eine Regelung zur Nachverdichtung. Die Entscheidung, ob FTTH oder FTTB ausgebaut wird, kann erst im Rahmen der konkreten Planung des Ausbaus in Endkundennähe erfolgen. Wenn der Ausbau vom FVz bis zu den jeweiligen Gebäuden geplant wird, erfolgt der Kontakt zu den jeweiligen Gebäudeeigentümern, damit der GF-AP im Gebäude errichtet werden kann. Erst bei diesem Planungsschritt wird die Betroffene, soweit der Eigentümer eine Glasfaser-Inhaus-Verkabelung verweigert, entscheiden, ob sie das Gebäude mit FTTB ertüchtigen will.

Die Forderungen der Beigeladenen zu 2 bis. 4. zu lit. a) sind unbegründet, zur Begründung wird auf die Ausführungen zu III.6.5.1.2 verwiesen.

In lit. c) ist eine angemessene Bestellbearbeitungsfrist für den Fall, dass bei der Bestellung der „Bulk-Ausbau“ in der Verfügbarkeitsdatenbank hinterlegt ist, und für die Ablehnung der Bereitstellung nach Absatz 4 zu regeln. Zur Begründung wird auf die Ausführung in III.6.6.2 verwiesen.

Die Regelung zur Herstellung der Konnektivität in lit. d) ist angemessen neu zu fassen und es ist eine Informationspflicht für die Rückstufung einer KLS-ID auf einen nicht bestellbaren Status zu regeln, es wird auf die Ausführung in III.6.6.2 verwiesen.

Um dies sicherzustellen ist in lit. f) „insbesondere der Home-ID“ zu streichen, zur Begründung wird auf die Ausführungen unter III.6.8.2 verwiesen.

Die Frist zur Bestellbestätigung in lit. g) ist angemessen neu zu fassen. Es wird auf die Ausführungen unter III.6.5.7.2 verwiesen.

IV.6.4 Ziffer 6.3.2 Kündigungsrecht der Telekom bei Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“

Die Ziffer regelt das Kündigungsrecht der Betroffenen, für den Fall, dass sie im Rahmen der Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ das Angebot ursprünglich angenommen hat, aber das Gebiet doch nicht ausbaut oder für den Fall, dass sich im Zuge der Herstellung der Konnektivität herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung des FB-FTTB CuDA nicht vorliegen. Ein Kündigungsentgelt fällt nicht an.

IV.6.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

eine Regelung aufzunehmen, die eine unverzügliche Information betreffend die Umstellung zu einem „Bulk-Ausbau“ an den Vertragspartner gewährleistet.

Die Beigeladenen zu 1., 5. und 6. fordern unter Verweis auf den entsprechenden Vortrag eine Reduzierung der Kündigungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.6.6.1,

dass für die KLS-ID eine Quarantäne von 12 Monaten festgelegt wird, sofern die Betroffene gemäß Ziffer 6.3.1 lit. c) oder Ziffer 6.3.2 lit. c) ein Angebot des KUNDEN in einem der vorgeannten Gebiete angenommen hat und erst anschließend entscheidet, in dem Gebiet nicht auszubauen.

Die Betroffene ist der Ansicht, sie müsse ein uneingeschränktes Recht zur Kündigung haben, wenn sie sich gegen den Ausbau entscheide. Zur Begründung verweist sie auf Vortrag zu Ziffer 2 HV 1000 und Ziffer 6 AHA 1100.

IV.6.4.2 Bewertung

Die Regelung zur Lösung von einer bestätigten Bestellung ist angemessen neu zu fassen. Sie ist schon irreführend, weil sie nicht die Kündigung, sondern den Rücktritt vom Vertrag regelt, dazu III.6.6.2. Sie ist aber auch irreführend, weil die Regelung nicht mit dem Ausbauprozess vereinbar ist. Ein lediglich geplanter aber noch nicht operativ begonnener Ausbau soll ausschließlich als FTTH-Ausbau erfolgen, wobei die Inhaus-Verkabelung lediglich auftragsbezogen geplant wird. Der Ausbaustatus FTTH oder FTTB „Not Connected Bulk-Ausbau“ erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer, der mit den Bewohnern den Termin für den Bau der Inhaus-Verkabelung abstimmt, Ziffer 6.3.2.lit. d). Deshalb kann der Wechsel in den Bulk-Ausbau FTTB erst nach dem Kontakt mit dem Eigentümer und damit nach Beendigung des Planungsstadiums erfolgen. Deshalb ist nicht ersichtlich, warum jenseits des lit. b) ein Rücktritt vom Vertrag möglich sein sollte. Insofern wird auf Ziffer 3.5 des Tenors und die Ausführung unter III.6.4.2 verwiesen.

IV.6.5 Ziffer 6.4 Ablauf der Bestellung „Connected“

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE zur Bereitstellung und Überlassung des FB-FTTB CuDA einen „Connected“ Auftrag einstellen muss, der neben der gewünschten Bandbreite am gewünschten HHUStO weitere abschließend geregelte Angaben wie z.B. die Home-ID zu enthalten hat. Die Betroffene nimmt das Angebot innerhalb von 24 Stunden an und versendet eine Auftragsbestätigungsmeldung, welche vorab festgelegte Mindestinhalte haben muss. Bei einer Ablehnung wird dem KUNDEN eine begründete Abbruchmeldung gesendet.

Es wird auf die Ausführung unter III.6.8.2 und III.6.9.2 verwiesen.

IV.7 Ziffer 8 Stornierung

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE nur bis zu 36 Stunden vor dem verbindlichen Bereitstellungs-termin berechtigt ist, eine „Not Connected Bulk-Ausbau“- oder eine „Connected“-Bestellung kostenfrei zu stornieren.

IV.7.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 7. beantragt unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.7.1.,

unter Ziffer 8.1 ist die Frist, bis zu der eine entgeltfreie Stornierung der Bestellung bei „Not-Connected“ möglich ist, von 5 Werktagen auf 36 Stunden herabzusetzen und

unter Ziffer 8.2 ist die Frist, bis zu der eine entgeltfreie Stornierung der Bestellung bei „Connected“ möglich ist, von 36 auf 25 Stunden herabzusetzen.

Unter Verweis auf ihren ausführlichen Vortrag unter III.7.1 lehnt die Betroffene eine Anpassung der Fristenregelung ab.

IV.7.2 Bewertung

Die in Ziffer 8 geregelten Stornierungsfristen sind angemessen zu kürzen.

Die geregelten Stornierungsfristen sind unverhältnismäßig lang. Im Rahmen des Bestellprozesses „Not Connected Bulk-Ausbau“ ist die Stornierungsfrist unbillig, weil im Bestellprozess lediglich geregelt ist, dass der KUNDE über den mit dem Endkunden vereinbarten Herstellungstermin informiert wird, aber keine entsprechende Vorlaufzeit für diese Informationen geregelt sind, vgl. 6.3.1 lit. d) AHA 2100. Es ist möglich, dass der Endkunde seinen bestellten Anschluss gemäß § 312g BGB kurzfristig „storniert“. In diesem Fall wäre es unbillig, wenn der KUNDE ohne sachlichen Grund seine Bestellung nicht stornieren könnte. Denn in diesem Fall wirkt sich die Stornierung des Endkunden nicht darauf aus, dass die Betroffene in ihrem Ausbau des Gebäudes beeinträchtigt wäre. Denn die Betroffene vereinbart mit dem Endkunden selber den Bereitstellungs-termin. Dementsprechend kann und wird sich die Betroffene auch vor dem Installationstermin über das fortbestehende Interesse des Endkunden informieren. Damit ist das Risiko der Betroffenen ohnehin gering. Die Betroffene wird auch unabhängig von der konkreten Bestellung ein Interesse am Ausbau haben, weil sie sonst nicht den FTTB-Bulk-Ausbau ausführen würde.

Die Bereitstellung „Connected“ erfolgt automatisiert am Tag der Bestellung oder zu einem späteren Kundenwunschtermin. Nur im letzten Fall ist die Stornierung relevant. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Stornierung nicht bis zum Tag vor der Bereitstellung erfolgen können soll. Schließlich würde eine zu lange Stornierungsfrist auch zu Lasten des Endkunden gehen. Sollte er sich für einen anderen Anbieter entschieden haben, wäre der Anschluss bis zur Kündigung gesperrt.

IV.8 Ziffer 9. und Ziffer 9.1, 9.2.2 und 9.3 Bereitstellung

Die Ziffer regelt in den einzelnen Unterpunkten die Bereitstellungsfristen, den Ablauf der Bereitstellung und die Folgen einer fehlgeschlagenen Bereitstellung. In Bezug auf die Bereitstellungsfrist regelt die Ziffer, dass die Bestellung „Not Connected Bulk-Ausbau“ jedenfalls ab dem Ausbaustatus „homesPassed“ spätestens innerhalb von 6 Monaten bereitgestellt wird, sofern keine anderen Kundenwünsche dagegensprechen oder die Frist wegen unvorhersehbaren Verzögerungen oder anderen Gründen entsprechend § 209 BGB gehemmt ist. Die Ziffer regelt zudem, dass das Routing nicht am Tag des Bereitstellungstermins erfolgen kann, wenn die Home-ID nicht bei der Bestellung übermittelt wurde. Dadurch entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten der Betroffenen. Abschließend ist geregelt, dass sofern der FB-FTTB CuDA nach der Bereitstellung nicht funktionsfähig ist, der KUNDE eine einmalige Express-Entstörung beauftragen kann.

IV.8.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.8.1.1,

dass die Betroffene eine feste Bereitstellungsfrist bei einer Bestellung „Not Connected“ zusagt,

dass für die Bereitstellung eines FTTH „Connected“-Anschluss eine Frist von einem Tag (Aktivierungsfrist) aufgenommen wird und

eine Ergänzung um die Informationspflicht der Betroffenen an den KUNDEN, wenn die 6 Monatsfrist für einen „Not Connected“-Auftrag im Rahmen der Nachverdichtung nicht eingehalten werden kann, einschließlich der Angabe des Hemmnisses /entweder als VZM oder ZWM),

unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.8.2.1,

dass Mo. bis So. in 95 % der Fälle innerhalb von 20 min eine Bereitstellung erfolgt,

unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.8.4.1,

dass die Ziffer 9.2.2 ersatzlos gestrichen wird.

unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.8.5.1,

dass für alle Technikereinsätze und die durchgeführten Arbeiten Service- und Montagenachweise von der Betroffenen an den KUNDEN übermittelt werden und

dass der KUNDE bei einer fehlgeschlagenen Bereitstellung mehrere unentgeltliche Express-Entstörungen beauftragen kann sowie

ergänzend,

dass in Anhang H eine Differenzierung bzgl. „vor / nach Abschluss des initialen Gebiets-Ausbaus“ vorzunehmen sei.

Die Änderung trage zur Prozessoptimierung hinsichtlich der Transparenz des Ausbaus bei.

Unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.8.1.1, III.8.2.1, III.8.4.1 und III.8.5.1 spricht sich die Betroffene gegen die Änderungswünsche der Beigeladenen zu 2. bis 4. aus.

IV.8.2 Bewertung

In Ziffer 9.1.1 ist eine Regelung zur Information über die Bereitstellungshemmung aufzunehmen und lit. g) ist zu streichen. Die weitergehenden Anträge der Beigeladenen zu 2. bis 4. zu Ziffer 9.1.1 sind unbegründet. Es wird sowohl hinsichtlich der Verpflichtung als auch der Anträge auf die Ausführungen unter III.8.1.2 verwiesen.

Die Bereitstellungsfrist in Ziffer 9.1.2 ist angemessen zu verkürzen. Der weitergehende Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4. zur Regelbereitstellungsfrist von 20 Minuten, ist unbegründet. Es wird sowohl hinsichtlich der Verpflichtung als auch des Antrags auf die Ausführung unter III.8.2.2 verwiesen.

Ziffer 9.2.2 ist angemessen neu zu fassen. Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., die Regelung zu streichen, ist unbegründet. Es wird sowohl hinsichtlich der Verpflichtung als auch des Antrags auf die Ausführung unter III.8.3.2 verwiesen.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. bis 4., Ziffer 9.3 um die Möglichkeit einer zusätzlichen Expressentstörung zu erweitern, ist unbegründet. Es wird auf die Ausführungen unter III.8.4.2 verwiesen.

IV.9 Ziffer 10.1 Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins

Die Ziffer regelt, dass dem KUNDEN auf Anforderung ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe des Bereitstellungsentgelts zusteht, falls die Betroffene den Bereitstellungstermin nicht einhält und dies auch zu vertreten hat. Beiden Vertragspartnern steht es offen, niedrigere oder höhere Schäden nachzuweisen.

IV.9.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4., und 12. beantragen unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.9.1,

dass auch die Ziffer 9.1.1 und 9.1.2 aufgenommen werden und

dass der KUNDE einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe anstelle eines pauschalierten Schadensersatzes hat.

Auch die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.9.1 eine Erhöhung des pauschalierten Schadensersatzes für eine verspätete Bereitstellung.

Die Beigeladenen zu 9., 12. und 13. beantragen unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.9.1,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in das Standardangebot für den Fall mit aufzunehmen, dass sie die vertraglich vereinbarte Bereitstellungsfrist überschreitet.

Unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.9.1. spricht sich die Betroffene gegen die Änderungswünsche der Beigeladenen aus.

IV.9.2 Bewertung

Die Regelung des pauschalierten Schadensersatzes ist angemessen neu zu fassen. Sie muss die Überschreitung der in Ziffer 9. geregelten Bereitstellungsfristen sowie den Fall eines verpassten Installationstermins beim Endkunden im Rahmen der Bereitstellung regeln. Die Anträge auf Regelung einer Vertragsstrafe sind unbegründet. Es wird sowohl hinsichtlich der Verpflichtung als auch der Anträge auf die Ausführung unter III.9.2 verwiesen.

IV.10 Ziffer 12 Kündigung

Die Ziffer regelt, dass jedem Vertragspartner nach der Bereitstellung mit einer Frist von sechs Werktagen ein Kündigungsrecht zusteht. Eine Kündigung durch die Betroffene ist nur aus sachlichen Gründen möglich, die exemplarisch aufgezählt werden. Im Falle des Verlusts des unentgeltlichen Nutzungsrechts gemäß Absatz 2 3. Spiegelstrich beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende. Bei einer ordentlichen Kündigung des KUNDEN vor Beendigung eines vollen Monats, ist der volle monatliche Überlassungspreis zu zahlen.

IV.10.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.10.1,

dass Kündigungsrecht in Ziffer 12 1. Spiegelstrich entsprechend der Regelung im TAL-Standardangebot auszugestalten.

Der Sachverhalt des L2-BSA-Standardangebots sei mit dem FB-Vertrag vergleichbar, sodass kein Grund bestünde, dass zum Teil umstrukturierte Klauseln verwendet würden.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.10.1,

in Ziffer 12.1 die sechs Werktage durch einen Werktag zu ersetzen,

dass bei Kündigung des KUNDEN innerhalb der ersten 30 Kalendertage auch eine taggenaue Abrechnung des Überlassungspreises erfolgt und

in Ziffer 12.2 eine zwischen den Parteien durchgehend koordinierten Abstimmungs- und Umstellungsablauf.

Zudem sei aufgrund einer lediglich IT-seitigen Deaktivierung der Leitung eine Frist von sechs Tagen nicht erforderlich. Die Frist von einem Monat sei zu kurz, um die notwendige Abstimmung mit dem Endkunden durchzuführen. Zudem solle das Recht einer Kündigung nur als letzte Option für den Fall eingeräumt werden, wenn der Rückbau der notwendigen Infrastruktur unmittelbar bevorstehe.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. kritisieren unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.10.1, dass für die ordentliche Kündigung eine Beweislastumkehr vorgesehen sei, wenn der Endkunde die Kündigung glaubhaft versichere.

Die Beigeladene zu 7. beantragt unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.10.1,

Ziffer 12, vorletzter Satz, ersatzlos zu streichen,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 12 Abs. 2 S. 1 den dritten Spiegelstrich („Entfall eines unentgeltlichen Nutzungsrechts“) zu streichen und

Ziffer 12, vierter Spiegelstrich um die Worte „und der KUNDE an der aufnehmenden EN-Lokation nicht angeschaltet ist“ zu ergänzen.

Auch aus Sicht der Beigeladenen zu 9. benachteilige ein Kündigungsrecht nach Spiegelstrich 3 den Vorleistungsnachfrager in unangemessener Weise, weil er keine Informationen über das unentgeltliche Nutzungsrecht an dem für FB-FTTH CuDA genutzten Inhaus-Verkabelung habe und das Risiko einer nur noch entgeltlichen Nutzung vom Infrastrukturentgelt abgedeckt sei. Ferner habe die Betroffene in einigen Fällen aufgrund der eigenen Investition ohnehin einen Anspruch auf entgeltfreie Weiternutzung. Eine Kündigung nach Spiegelstrich 4 dürfe nicht erfolgen, soweit die Betroffene selbst betroffene eigene Endkunden zu einer anderen EN-Lokation verlagert. Insofern sei eine Klarstellung erforderlich. Im Übrigen seien die Fristen für weitere Kündigungen anzupassen.

Die Beigeladene zu 10. beantragt unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.10.1,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 12 5. Spiegelstrich anzupassen, da die neu eingeführte Klausel keine klare Regelung über die Kündigungsfrist beinhalte.

Aus Sicht der Betroffenen habe sie durch die Änderungen der Ziffer 12 Abs.1 und Abs. 2 Spiegelstrich 3 und 4 die wesentlichen Änderungsvorschläge der Beigeladenen aufgegriffen. Eine weitere Änderung sei nicht erforderlich wie sich bereits aus dem Vortrag unter III.10.1 ergebe. Darüberhinausgehend seien die Modalitäten für eine Umstellung von FTTB zu FTTH noch nicht geklärt. Die Betroffene habe aber jedenfalls ein Interesse an einer Fortführung der Anschlüsse als FTTH. Die Betroffene müsse aber die Möglichkeit haben, den Anschluss ggfs. zu kündigen, sofern eine koordinierte Umstellung nicht möglich sein sollte. Die Fristenregelung sei auch bei FTTB angemessen, da sie den Regelungen aus dem L2-BSA und dem IP-BSA Standardangebot entspreche. Gegen eine Verkürzung spreche zudem, dass beide Vertragsparteien bei einer Kündigung einen gewissen Vorlauf zur Umsetzung der damit verbundenen notwendigen Maßnahmen benötigen würden. Einzelne KUNDEN würden sogar in ihren Verträgen eine Fristverlängerung bevorzugen.

IV.10.2 Bewertung

Der Kündigungsgrund in Abs. 2 Spiegelstrich 3 und die Regelung in Abs. 3 sind zu streichen und es ist ein pauschalierter Schadensersatz für den Fall aufzunehmen, dass es im Rahmen eines Anbieterwechsels zu einer unzulässigen Unterbrechung kommt. Die weitergehenden Forderungen der Beigeladenen sind unbegründet. Es wird sowohl hinsichtlich der Verpflichtungen als auch der Anträge auf die Ausführung unter III.10.2 verwiesen.

Das Sonderkündigungsrecht in Ziffer 12.2 für den Fall, dass die Betroffene dem Endkunden einen FTTH-Anschluss anbieten will, ist unbillig und widerspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit. Es ist nicht ersichtlich, warum es eines Sonderkündigungsrechts bedarf, damit die Betroffene dem Endkunden einen FTTH-Anschluss anbieten kann. Denn bei der „Migration“ eines vom KUNDEN vertriebenen FTTB-Anschlusses auf einen FTTH-Anschluss bei der Betroffenen handelt es sich um einen Anbieterwechsel und es ist nicht ersichtlich, warum die Betroffene insofern privilegiert werden sollte. Weil die Betroffene für die Bereitstellung des FTTB-Anschlusses vorhandene Kupfer-Doppeladern verwendet, ist nicht ersichtlich, aus welchen technischen Gründen, eine Ersetzung des Anschlusses erforderlich ist. Zusätzlich hat die Betroffene kein reziprokes Sonderkündigungsrecht des KUNDEN aufgenommen und hat auch noch nicht die Modalitäten des Wechselprozesses entwickelt.

IV.11 Ziffer 13 Entstörung

Die Ziffer regelt den nach Standard- und Express unterschiedenen Service der Betroffenen bei Störungen, sowie die maßgeblichen Entstörungsfristen, Schnittstellen, Modalitäten der Entstörung und Rechtsfolgen einer Störung.

IV.11.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1. beantragt unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.6.1,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in das Standardangebot für den Fall mit aufzunehmen, dass sie im Entstörprozess einen angekündigten Termin beim Endkunden nicht einhält und

dass der Betroffenen aufgegeben wird, die Verpflichtung zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes bei schuldhafter Überschreitung der Entstöfrist dergestalt anzupassen, dass für jeden Tag der andauernden Störung – auch über eine Verzögerungsdauer von 48 Stunden hinaus – ein additiver Betrag fällig wird. Der additiv hinzukommende Betrag für jeden Tag der Entstörungsdauer muss ab dem dritten Tag mindestens 5 EUR und ab dem fünften Tag mindestens 10 EUR betragen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen zu Ziffer 13.2.5 unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.5.1,

dass in Ziffer für alle Technikereinsätze und die durchgeführten Arbeiten Service- und Montagenachweise von der Betroffenen an den KUNDEN übermittelt werden.

zu Ziffer 13.2.6 unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.6.1,

dass der KUNDE bei einer Entstöfristüberschreitung einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe hat und

dass die Regelung der Gegenprüfung durch die Betroffene an die im TAL-Vertrag gefundene Lösung angepasst wird,

zu Ziffer 13.2.7 unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.7.1,

dass der Nachweis, dass die Störung nicht von der Betroffenen zu vertreten ist, mittels eines Service- und Montagenachweises (SMN) erbracht wird, und die Aufnahme der Klarstellung, dass der KUNDE für den Fall der Trennung der DPU von ihrer Stromversorgung durch einen Dritten nicht für die auftretenden Kosten aufkommt,

zu Ziffer 13.2.10 unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.8.1,

dass die Änderung in abgewandelter Form übernommen wird und um eine Vertragsstrafe ergänzt wird,

zu Ziffer 13.2.11 unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.9.1,

dass die Änderung in abgewandelter Form übernommen wird und um eine Vertragsstrafe ergänzt wird und

zu Ziffer 13.3.10,

bei Nichteinhaltung der Entstöfrist anstelle eines pauschalierten Schadensersatzes eine Vertragsstrafe in den Vertrag aufzunehmen.

Auch die Beigeladene zu 5. und 6. sind unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.3.1 der Ansicht, dass die Betroffene durch die Neuregelung der Ziffer den Vorgaben des § 58 Abs.1 TKG nicht nachgekommen sei. Sie fordern unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.6.1 die Erhöhung des pauschalierten Schadensersatzes für die Standard- und Express-Entstörung, weil es sich um ein höherwertiges Produkt handle sowie unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.8.1, dass ein Schadensersatzanspruch monatlich geltend gemacht werden kann.

Die Beigeladene zu 10. beantragt unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.2.1,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 13.1 eine geeignete Regelung aufzunehmen, welche die Betroffene verpflichtet, die neue Marktschnittstelle für die Abgabe von Entstöraufträgen anzubieten.

Die Beigeladenen zu 10. beantragt unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.3.1,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 13.2.2 entsprechend zu ändern.

unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.6.1,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 13.2.6 so anzupassen, dass sie den Maßgaben des § 58 Abs. 3 TKG entsprechen.

Hilfsweise beantragt sie unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.6.1,

Ziffer 13.2.6 um den folgenden Abschnitt zu ergänzen: „Führt eine von Betroffenen verursachte Störung dazu, dass der KUNDE eine Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG an den Endkunden zu zahlen hat, schreibt die Betroffenen dem Kunden auf dessen Forderung hin Schadensersatz in Höhe der nach § 58 Abs. 3 TKG an den Endkunden zu zahlenden Entschädigung gut.“

Sie beantragt unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.8.1,

Ziffer 13.2.10 dahingehend zu ändern, dass über § 57 Abs. 4 TKG hinausgehende Voraussetzungen gestrichen werden, um eine Ungleichbehandlung mit den Endkunden der Antragstellerin und den Endkunden des KUNDEN zu vermeiden.

unter Verweis auf ihren Vortrag unter III.11.9.1,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 13.2.11 den Satz „Die Pflicht zur Zahlung des Schadensersatzes entfällt, wenn die Säumnis nicht durch die Betroffene zu vertreten ist“ zu streichen.

Aus Sicht der Betroffenen könnten an dieser Stelle in Ziffer 13 noch keine Details vereinbart werden, da der Geschäftsfall erst im zweiten Quartal 2024 zur Verfügung stehe. Ab dem 1. Quartal 2024 werde die Nutzung der ESS für die Meldung von Entstöraufträgen für die Leistung FB-FTTB CuDA eingeführt sein. Bis dahin seien die Entstöraufträge ausschließlich per Fax bzw. E-Mail abzugeben. Diese Einschränkung sei zulässig, da die Betroffene nicht verpflichtet werden könne, die Entstörung ausschließlich über eine bestimmte Schnittstelle anzubieten. Aus Sicht der Betroffenen sei eine entsprechende Klarstellung nicht erforderlich. Auch in dem beschriebenen Fall würden die allgemeinen Regelungen für die Kostenverteilung bei der Entstörung greifen. Es bedürfe bei einem Stromausfall normalerweise auch keiner Entstörung, da die DPU technisch so ausgelegt sei, dass sie nach Wiederherstellung der Stromversorgung wieder hochfahre.

Darüber hinaus verweist die Betroffene bezüglich der einzigen Forderungen auf ihre Erwidern unter III.11.2.1, III.11.3.1, III.11.5.1, III.11.6.1, III.11.7.1, III.11.8.1 und III.11.9.1. Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) ist die Betroffene insbesondere der Ansicht, dass auch an dieser Stelle die geforderten Vertragsstrafen nicht angemessen seien.

IV.11.2 Bewertung

Die Entstörfristen in Ziffer 13.2.2 sind angemessen zu verkürzen. Es wird auf die Ausführungen unter III.11.2.2 verwiesen.

Die Regelung der Endkundenzeitfenster in Ziffer 13.2.4 ist angemessen neu zu fassen. Es wird auf die Ausführungen unter III.11.3.2 verwiesen.

Die Regelung zur Nichteinhaltung der Entstörungsfrist verspäteten Entstörung in Ziffer 13.2.6 ist angemessen neu zu fassen. Die Forderung nach Regelung einer Vertragsstrafe ist unbegründet. Es wird sowohl hinsichtlich der Vorgabe als auch der Ablehnung der Anträge auf die Ausführung unter III.11.5.2 verwiesen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., die Betroffene zur obligatorischen Übermittlung eines SMN zu verpflichten, wenn sie eine zusätzliche Anfahrt gegenüber dem KUNDEN in Rechnung stellt, ist unbegründet. Es wird auf die Ausführungen unter 11.6.2 verwiesen. Die geforderte Regelung zur Kostentragung beim Ausfall der DPU ist unbegründet. Die DPU wird in der Regel im Gebäude, in dem auch die Räumlichkeiten des Endkunden sind, installiert sein. Deshalb ist nicht ausgeschlossen, dass der Ausfall vom Endkunden verursacht wurde. Dann kommt eine Haftung des KUNDEN in Betracht. Wird hingegen der Ausfall durch den Vermieter des Endkunden

verursacht, läge die Ursache in der Sphäre der Betroffenen, weil sie mit dem Vermieter eine Gestattungsvereinbarung hat, die ausweislich des Bereitstellungsprozesses gerade unabhängig von dem konkreten Anschluss getroffen wurde. Das bedeutet, es gibt Fälle, in denen die Betroffene haftet, und solche, in denen sie es nicht tut.

In Ziffer 13.2.10 ist die Regelung zum Schadensersatz wegen Minderung des Endkunden des KUNDEN angemessen neu zu fassen. Es wird auf die Ausführungen unter III.11.7.2 verwiesen.

Ziffer 13.2.11 Absatz 1 ist die Regelung zum Schadensersatz für einen verpassten Montagetermin angemessen neu zu fassen. Es wird auf die Ausführungen unter III.11.8.2 verwiesen.

Die Regelung zur verspäteten Express Entstörung in Ziffer 13.2.6 ist angemessen neu zu fassen. Es wird auf die Ausführungen unter III.11.11.2 verwiesen.

IV.12 Ziffer 14 FB-FTTB CuDA-Vermarktungsprozess

Die Ziffer regelt den zeitgleichen Zugang der jeweiligen Endkundenvertriebe zu Informationen über den Ausbaustatus sowie etwaiger vorliegender Eigentümerzustimmungen, sodass eine gleichzeitige zeitliche Vermarktungsmöglichkeit für Endkundenprodukte besteht. Eine Bestellung ist erst ab dem Ausbaustatus „Gebietsstatus in Planung“ möglich, was durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt wird. Etwas Anderes kann im Einzelfall gelten, wenn die Betroffene FB-FTTH nur auf Basis von fremden Telekommunikationsnetzen anbietet oder Förderauflagen andere Prozesse erfordern.

IV.12.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen

die zeitgleiche Bereitstellung gleicher Informationen im Vorvermarktungsprozess.

Diese seien zur Umsetzung der durch EOI vorgegebenen Anforderungen erforderlich, um jederzeit den gleichen Informationsstand des KUNDEN und dem Retailbereich der Betroffenen zu gewährleisten.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Forderung zurückzuweisen, da die Betroffene unter Bezugnahme auf ihren Vortrag unter III.12.1 alle Vorgaben des EOI einhalte und weitere Transparenzverpflichtungen nicht erforderlich seien.

IV.12.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen ist unbegründet, weil die zeitgleiche Bereitstellung in Ziffer 14 Abs. 2 geregelt ist.

V. Anhang B Preisliste FB-Access FTTH (AHB 3400) und Preisliste FB-Access FTTB CuDA (AHB 3402)

Im AHB 3400 und AHB 3402 sind die Bereitstellungs-, Überlassungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für zusätzliche Anfahrten, Arbeitsleistungen und die Express-Entstörung des FTTH- bzw. FTTB-Access festgelegt. Eine Position ist das Infrastrukturentgelt, dessen Höhe davon abhängt, ob der Ausbaustatus „Connected“ oder „Not Connected“ ist und ob an der KLS-ID ein oder mehrere HHUStO adressierbar sind. Weiter sind Stornierungsentgelte für Bestellungen „Not Connected“ geregelt.

V.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. weisen schließlich darauf hin, dass im Anlagenpaket keine Regelung zum Bau und zur Reparatur der Endleitung enthalten sei. Die Betroffene müsse eine solche Regelung ins Standardangebot aufnehmen und dementsprechend bedürfe es einer Entgeltregelung.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern ebenfalls die Klarstellung, dass das pauschale Infrastrukturentgelt die Bereitstellung und Nutzung der Gebäudezuführung und der Inhaus-Verkabelung, wie in Ziffer 6.2.3 HV 1000 geregelt, umfasst.

Aus Sicht der Beigeladene zu 7. ist es unabdingbar, einen angemessenen Regelmechanismus auf Grundlage des durchschnittlichen Verkehrswachstums je Anschluss (und Bandbreite) zu regeln, was hiermit beantragt werde. Der KUNDE müsse ansonsten bei weiterhin zu erwartender steigender Nutzung zunehmend mehr Überlaufverkehr zahlen und damit gehe implizit eine Preiserhöhung einher. Entsprechende Anpassungen seien beim L2- und IP-BSA-Standardangebot vorgesehen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 7. und 9. könne die Betroffene auch nicht einwenden, noch nicht ausreichend Erfahrungswerte gesammelt zu haben. Vielmehr habe sie auch in der Vergangenheit schon FTTH Anschlüsse allein oder über Kooperationen vertrieben. Es sei jedenfalls eine vertragliche Verpflichtung aufzunehmen, wonach die Betroffene regelmäßig den inkludierten Verkehr auf seine Angemessenheit in Bezug auf die tatsächlichen Verkehrsmengen hin überprüfen und ggf. anpassen müsse.

Die Beigeladene zu 12. beantragt,

eine Regelung, wonach ein Infrastrukturentgelt nur dann und solange berechnet werden könne, wie die Betroffene die Ausbaukosten selbst zu tragen habe.

Das sei dann nicht der Fall, wenn die Betroffene die Regelungen zum Glasfaserbereitstellungsentgelt gemäß § 72 TKG nutzen würde oder ein Dritter den Anschluss finanzieren würde.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, eine Regelung in das Standardangebot aufzunehmen, die klarstellt, dass das Infrastrukturentgelt nicht anfällt, wenn ein Gebäudeeigentümer die Kosten für den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der Betroffenen trägt.

Soweit die Betroffene mit dem Gebäudeeigentümer eine Vereinbarung gemäß den Regeln des § 72 TKG treffe oder ein Dritter den Anschluss finanziere, entstünden der Betroffenen keine Kosten für die Hausinfrastruktur, so dass es nach den Maßstäben des Gleichbehandlungsgebots und der Chancengleichheit und Billigkeit unzulässig wäre, dem KUNDEN ein Infrastrukturentgelt zu berechnen.

Aus Sicht der Betroffenen enthalte die Preisliste bereits die geforderten Angaben. Ferner seien Preise nicht Gegenstand des Standardangebots. Entsprechend könnten die Einwände gegen das Infrastrukturentgelt nicht Gegenstand des Standardangebots sein, da es sich dabei um Entgeltregelungen handle. Im Hinblick auf das Infrastrukturentgelt sei eine Klarstellung entbehrlich, da es sich um eine zusätzliche Preisposition, welche nur dem Ausbau Rechnung trage, handle. Des Weiteren sei ein Anpassungsmechanismus für inkludierte Datenvolumina mangels ausreichender Erfahrungswerte nicht sinnvoll.

V.2 Bewertung

Die unter 2. geregelten Stornierungsentgelte für Bestellungen „Not Connected“ sind zu streichen, zur Begründung wird auf die Ausführungen unter III.6.4.6.2 verwiesen.

Die Forderungen, eine Regelung zur Erhöhung des inkludierten Transports entsprechend einer steigenden Endkundennachfrage zu ergänzen, wird zurückgewiesen. Der geregelte inkludierte Transport legt fest, in welchem Umfang der Transport durch das Überlassungsentgelt abgegolten ist. Damit handelt es sich um eine Entgeltregelung. Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG die Bestimmungen des dritten Abschnitts des TKG und nicht des § 29 Abs. 3 TKG. Eine inhaltliche Auseinandersetzung ist aber deshalb nicht geboten, weil der Vortrag der Beigeladenen, dass sich die Abrechnung des Transports zwischen L2-BSA bzw. FB-EN sowie dem IP-BSA bzw. FB-IPNL unterscheiden, falsch ist. Bei der Übergabe auf dem Layer 2 wird die Peak-Bandbreite gemessen und aufaddiert, während bei der Übergabe auf dem Layer 3 der gesamte Transport gemessen und addiert wird. Die Entwicklung der Peak-Bandbreite ist deutlich besser planbar und wurde weitsichtig bestimmt. Dagegen ist das Wachstum des Verkehrsvolumens wesentlich größer als das der Peak-Bandbreite. Das liegt daran, dass immer mehr Webseiten ein großes Datenvolumen generieren, z.B. durch Videos oder animierte Werbung.

Die Forderung der Beigeladenen zu 5. und 6., klarzustellen, dass das pauschale Infrastrukturentgelt die Bereitstellung und Nutzung umfasse, ist unbegründet. Neben der Regelung in Ziffer 6.2.3 HV 1000 bedarf es keiner wiederholenden Klarstellung in den Preislisten, weil es insofern keine Unklarheit gibt und gemäß Ziffer 2 HV 1000 die Regelungen des HV 1000 im Zweifelsfall gegenüber den Regelungen der AHB vorrangig sind.

Der Forderung der Beigeladenen zu 12. und 13., das Infrastrukturentgelt auf die Bereitstellungen zu begrenzen, in denen die Betroffene selber Kosten für die Gebäudeerschließung zu tragen habe, ist ebenfalls unbegründet. Es wird auf die Ausführungen unter I.7.3.2 verwiesen.

Der Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., die Preisliste um Regelungen hinsichtlich Bau- und Reparatur der Endleitung zu ergänzen, ist nicht erforderlich, denn die Beschlusskammer hat der Forderung nach einer entsprechenden Erweiterung der Leistungspflicht nicht entsprochen, s. III.1.2.

VI. Anhang C Commitment-Modell (AHC 3500)

Das „Commitment-Modell“ ist eine alternatives Entgelt-Modell zu den Standardentgelten für die Überlassung von FB-Access-Anschlüssen. Das Standardentgelt regelt für die Überlassung abhängig vom Produkt ein unterschiedlich hohes monatliches Entgelt. Beim Commitment-Modell verpflichtet sich der KUNDE ein Commitment zur Abnahme eines Anteils von den bestellbaren FB-Access-Anschlüssen (Commitment-Basis). Die Commitment-Basis ist die Anzahl der zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres bestellbaren FB-Access-Anschlüssen im Bundesgebiet bzw. der gewählten Region. Dabei kann der KUNDE sein Commitment auf ein Ortsnetz beschränken (sog. „regionales Commitment“), einmalig eine individuelle Anzahl mehrerer Ortsnetze festlegen (sog. „IRC FB“) oder das Commitment auf das gesamte FB-Ausbaunetz der Betroffenen erstrecken.

Entsprechend der Höhe des Commitments zahlt der KUNDE jeweils zum 01.04. jeden Jahres einen Upfront. Der jeweilige Upfront wird durch die Multiplikation der jährlichen Upfronthöhe mit dem jeweiligen committeden Anteil an der Commitment-Basis bestimmt. Im Gegenzug für die Upfrontzahlung überlässt die Betroffene dem KUNDEN die im Rahmen des gebuchten Commitment bereitgestellten FB-Access zu einem gegenüber dem jeweiligen Standardentgelt erheblich reduzierten monatlichen Entgelt.

Das rabattierte Entgelt wird nur auf die Commitment-Region gewährt. Sofern das Commitment ausgeschöpft ist oder für eine bestimmte Region kein Commitment abgeschlossen wurde, sind die Standardüberlassungsentgelte zu zahlen.

Abhängig von dem konkret gewählten Commitmentgebiet gelten unterschiedliche Bedingungen für die Mindest- und Maximalabnahme, die Laufzeit, sowie die Nachkaufs- und Späteinstiegsmöglichkeiten, bei denen ein höherer jährliche Upfront, beginnend ab dem Einstieg gilt, vgl. Ziffer 11 AHC 3500.

Ziffer 15 AHC 3500 regelt außerdem, dass der KUNDE oder ein von ihm beherrschtes Unternehmen der Betroffenen ein vergleichbares Bitstrom-Vorleistungsprodukt zu vergleichbaren Konditionen wie in diesem FB-Vertrag anbieten muss.

Zusätzlich hat die Betroffene mit verschiedenen Marktteilnehmern eine sog. Umbrella-Zusatzvereinbarung als Ergänzung zum FB-Commitment-Modell getroffen, die eine gegenseitige Anrechenbarkeit des VDSL- und des FB-Commitments regelt.

VI.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 1., 9., 12., 14. und 19. fordern eine detaillierte Prüfung und – wo nötig – Anpassung des Commitment-Modells. Dieses führe zu einer unzulässigen Bindungswirkung der Wettbewerber an die künftige Glasfaserinfrastruktur der Betroffenen. Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. und 19. würde das Commitment-Modell ebenso wie einst das Kontingentmodell wettbewerbsschädliche Auswirkungen haben sowie den FTTB/FTTH Ausbau zum Erliegen bringen, da potentielle Nachfrager eines Wholesale-Angebotes bereits an die Antragstellerin gebunden seien und damit als KUNDEN für alternative ausbauende Wettbewerber wegfielen. Zudem würde die Antragstellerin durch die Absicherung ihres Wholesale Erlöses durch das Commitment-Modell ihre

Marktmacht von ihrem Kupfernetz auf das Glasfasernetz übertragen und sich entscheidende Wettbewerbsvorteile verschaffen. Ferner sei auch mit einem Überbau der Antragstellerin bei lokalen First-Movern zu rechnen, wodurch deren Geschäftsmodell und deren Investitionen ernsthaft gefährdet werden würden. Aufgrund dieser weitreichenden Auswirkungen solle die Bundesnetzagentur das Commitment-Modell einer intensiven Prüfung unterziehen. Aus Sicht der Beigeladenen zu 12. müsse dies an dieser Stelle erfolgen, weil eine Überprüfung in einem nachgelagerten Entgeltverfahren nicht mehr möglich sei, nachdem die Beschlusskammer die Entgeltregulierung durch die Regulierungsverfügung Markt 1 eingestellt habe.

Die Beigeladenen zu 1., 10., 18. und 19. beantragen,

die Commitment-Rahmenverträge zum Gegenstand des vorliegenden Standardangebotsverfahrens zu machen.

Die abgeschlossenen Rahmenverträge stellten den faktischen Stand am Markt dar und sollten daher Gegenstand der Prüfung sein. Das Commitment-Modell würde nicht nur Entgelte enthalten, sondern die Wettbewerbsbedingungen für glasfaserbasierte Vorleistungsprodukte entscheidend prägen. Die Beigeladene zu 10. stellt hierfür auf ein Urteil des VG Köln (02.05.2002 – 1 K 8007/98) ab, wonach entgeltrelevante Regelungen jedenfalls solche seien, die wesentlich oder unmittelbar auf die Kalkulation des Entgelts oder des Preises Einfluss haben. Dies treffe auf das Commitment-Modell zu. Aus Sicht der Beigeladenen zu 19. sehe jedoch auch die Regulierungsverfügung Markt 1 die Unteilbarkeit des Commitment-Modells und des FB-Vertrags vor. So würde ohne das Angebot eines wettbewerbslich unbedenklichen FB-Commitment-Modells bzw. dessen nachbildbare Ausgestaltung die Regulierungsverfügung ihre entscheidende argumentative Grundlage verlieren. Ziffer 4 des Tenors der Regulierungsverfügung würde neben der Standardangebotsverpflichtung auch die Vertragsbedingungen umfassen, welche die Abnahme bestimmter Mindestanschlusssmengen vorsähen.

Die Beigeladenen zu 1., 10. und 18. fordern in Bezug auf die Commitmenthöhe eine größere Flexibilität.

Hierzu beantragt die Beigeladene zu 1.,

ein anschlussbezogenes Sonderkündigungsrecht für Commitment-Vertragspartner der Betroffenen vorzusehen, sofern diese von Kupfernetz-basierten Anschlüssen auf FTTB/H-Anschlüsse anderer Netzbetreiber als der Betroffenen wechseln wollen.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Anhang C „Commitment“ um eine Regelung zur Reduzierung eines Commitments durch den KUNDEN bis zur jeweiligen Mindestcommitmentgröße zu erweitern.

die Betroffene zu verpflichten, die im Verfahren BK3c-20/106 als „Umbrella-Zusatzvereinbarung“ bezeichneten Regelungen zur Anrechenbarkeit von Anschlüssen aus dem VDSL- und dem FB-Commitment (Anhang C) im Rahmen dieses Standardangebotsverfahrens zur Überprüfung vorzulegen und

die Betroffene zu verpflichten, die in diesem Standardangebotsverfahren von der Betroffenen vorzulegende „Umbrella-Zusatzvereinbarung“ um Regelungen zur diskriminierungsfreien Anrechenbarkeit von FTTH-Anschlüssen aus Drittnetzen zu erweitern.

Hilfsweise beantragt die Beigeladene zu 10.,

die Betroffene zu verpflichten, die in der „Umbrella-Zusatzvereinbarung“ enthaltenen Regelungen vollständig zu streichen.

Auch die Beigeladenen zu 18. beantragt,

die Abgrenzung zwischen Commitment-Regionen und Einzelabnahme (derzeit von der Betroffenen geregelt in Ziff. 4 Anhang C des FB-Vertrages) abweichend hierzu zu regeln und bei großen Ortsnetzen gem. Anlage H, Liste der Ortsnetze, dem Zugangsnachfrager eine abweichende Zugangsnachfrage zu ermöglichen, welche sich auf Teile eines Ortsnetzes bezieht und

es ihm insbesondere ermöglicht, eigenständig ausgebaute FB-Anschlüsse von einer Commitment-Vereinbarung auszunehmen und

eine entsprechende Regelung zur Abgrenzung zwischen Einzelabnahme und Commitment-Vereinbarung an einer nach Auffassung der Beschlusskammer geeigneten Stelle im FB-Vertrag zu regeln.

Ein Sonderkündigungsrecht sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. zur Abmilderung wettbewerbsschädlicher Wirkungen unabdingbar. Auch beim VDSL-Kontingentverträgen habe die Beschlusskammer im Anschluss an eine vorläufige Untersagung mit Beschluss BK3b-12/001 vom 02.04.2012 Sonderkündigungsrechte für die geplante Inanspruchnahme paralleler wettbewerblicher NGA-Infrastruktur festgelegt.

Die Beigeladene zu 10. trägt vor, dass regionale Anbieter das Commitment nicht kostendeckend vermarkten könnten und im Vergleich zu bundesweit tätigen Wettbewerbern benachteiligt würden, da diese eine höhere Prozentzahl abnehmen müssten. Zudem gebe es keine Panaschierungsmöglichkeit zwischen den Commitments auf Ortsnetzebene wie im bundesweiten Commitment, weil eine Anrechnungsmöglichkeit zwischen verschiedenen Regio-Commitments nicht bestehe.

Das Commitment-Modell verstoße zudem gegen die Kriterien der Chancengleichheit und Billigkeit, da eine Reduzierung bis zur Grenze des Mindest-Commitment nach einem Nachkauf nicht möglich sei. Eine entsprechende Regelung fehle im Vergleich zum vorherigen Kontingentmodell. Die Interessen der Betroffenen seien bereits durch die Zugrundelegung des Mindest-Commitments ausreichend abgesichert. Es ist auch für die Wettbewerber nicht transparent, inwieweit die Betroffene eine bestimmte Region durch andere Commitments bereits ausgelastet habe oder nicht. Auch aus Sicht der Beigeladenen zu 14. sollte eine turnusgemäße Reduzierungsmöglichkeit (z.B. alle fünf Jahre) bis zum Mindest-Commitment zugelassen werden, damit Nachfrager, die auf ein Nachkaufsrecht angewiesen seien, um kostendeckend arbeiten zu können, nicht unbillig benachteiligt werden würden. Auch aus Sicht der Beigeladenen zu 12. habe das regionale Commitment erhebliche marktverschließende Auswirkungen und sei aufgrund des fehlenden Sonderkündigungsrechts unbillig.

Außerdem sei aus Sicht der Beigeladenen zu 10. die „Umbrella-Zusatzvereinbarung“ zusammen mit dem Commitmentmodell als Standardangebot anzubieten und um Regelungen zur diskriminierungsfreien Anrechenbarkeit von FTTH-Anschlüssen aus Drittnetzen zu erweitern. Aus dem Beschluss BK3h-21/005 folge, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden müssten. Die Vertragsbedingungen müssten so geändert werden, dass Nachfrager sowohl mit der Betroffenen als auch mit anderen Wettbewerbern in einen chancengleichen Wettbewerb treten können. Dies sei derzeit nicht der Fall. Zudem sei der VDSL-Vorleistungsmarkt ausschließlich in der Hand der Betroffenen, während der FTTH-Ausbau von mehreren von Marktakteuren vorgenommen werde.

Auch die Beigeladenen zu 12. und 14. fordern, eine Anrechnungsmöglichkeit von zu alternativen Glasfaserausbauern migrierten Anschlüssen auf das Commitment aufzunehmen, sodass keine wirtschaftlichen Nachteile für den Nachfrager entstehen würden. Andererseits würde gegen den EoL Grundsatz verstoßen werden. Ansonsten entstehe eine unzulässige Sog- und Bindungswirkung des Commitment-Modells, durch die die Glasfaserinfrastrukturen Dritter nicht durch Open Access ausgelastet werden könne. Das Zurückgreifen auf Angebote eines anderen Anbieters wäre beim derzeitigen Commitment-Modell mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Eine entsprechende Regelung gab es auch schon bei den VDSL-Kontingentmodellen.

Die Beigeladene zu 18. hält insbesondere die Abgrenzung einer Commitment-Region durch „Ortsnetze“ für sachlich und strukturell ungeeignet, da keine größenabhängige Differenzierung erfolge. Aufgrund der vertraglichen Regelung könne die Beigeladene auch nicht nur einen Teil eines Ortsnetzes nachfragen, sondern müsse sich immer für das komplette Ortsnetz comitten. Dieses sei aber insbesondere dann nicht wirtschaftlich, wenn bereits eigene Infrastruktur in Teilen des Ortsnetzes vorhanden sei. So könne ein neuer Absatz in Ziffer 4 des Anhang C oder an anderer geeigneter Stelle im Hauptvertrag aufgenommen werden, wonach „der KUNDE für große Ortsnetze

nach Anhang H im Rahmen der Commitment-Vereinbarung auf Basis des Anhangs D einmalig festlegen kann, welche Adressen (KLS-ID) vom vereinbarten Commitment nicht umfasst sind“.

Im Übrigen beantragt die Beigeladene zu 10.,

die Betroffene zu verpflichten, die Regelungen zum Spätestieg in den Ziffern 5 und 11 des Anhang C „Commitment“ zu streichen,

der Betroffenen aufzugeben, Ziffer 14 (sic!) Anhang C zu streichen,

Die Regelungen würden gegen § 29 Abs. 3 TKG verstoßen, da sich die Entgelte signifikant (11,40 € pro Anschluss p.a.) erhöhen würden, wenn nicht rechtzeitig ein Commitment abgeschlossen werden würde. Aufgrund der ohnehin sukzessiv jährlich ansteigenden Preise sei eine derartige Erhöhung unbillig. Im Gegensatz zum bundesweiten Commitment erfolge beim regionalen Commitment eine Angebotsabgabefrist nach dem Windhund-Prinzip, mit einer Frist von 12 Wochen nachdem der Erste eine Anfrage gestellt habe. Damit sei zwar zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Einstieg auf dem regionalen Markt möglich. Ein solcher Spätestieg könne aber wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll umgesetzt werden.

Die Absicherung reziproker Einkaufsbedingungen bei den Nachfragern in Ziffer 15 AHC 3500 sei bereits aus Gründen des allgemeinen Wettbewerbsrechts verboten. Zudem sei die Regelung auch unbillig, weil der Nachfrager der Betroffenen ein vergleichbares Vorleistungsprodukt wie den FB-Vertrag zu gleichen Konditionen anbieten müsse. Bei dieser Regelung werde nicht berücksichtigt, dass die Wettbewerber zu anderen Kosten und mit anderen Renditeerwartungen kalkuliert hätten als die Betroffene. Im Zweifel wäre der Ausbau für die Wettbewerber daher unrentabel, weil die Kosten der Betroffenen nicht gespiegelt werden könnten.

Aus Sicht der Betroffenen ist weder das Commitment-Modell, noch das Umbrella-Modell Gegenstand des Standardangebots. Die Betroffene sei nicht verpflichtet, das Commitment-Modell anzubieten. Zudem sei die Überprüfung der Entgelte eine Frage der Entgeltregulierung, so dass das Commitment-Modell als Regelung mit entgeltrelevantem Charakter nicht der Prüfung im hiesigen Standardangebotsverfahren unterliegt. Hilfsweise beantragt sie einen entsprechenden Hinweis der Beschlusskammer, sofern doch eine inhaltliche Auseinandersetzung erforderlich sei.

VI.2 Bewertung

Ziffer 15 AHC 3500 ist zu streichen. Die Regelung, dass der KUNDE – soweit er über ein FTTH-Netz verfügt bzw. ein solches ausbaut – der Betroffenen zu vergleichbaren Bedingungen ein Commitment-Modell für den Zugang zu seinem FTTH-Netz anbieten muss, ist unbillig.

Es handelt sich bei der Reziprozitätsregelung entgegen der Ansicht der Betroffenen nicht um eine Regelung der Entgelte für den Zugang bei der Betroffenen. Die Regelung legt lediglich die Entgelte fest, die der KUNDE der Betroffenen für den Zugang der Betroffenen zum Netz des KUNDEN anbieten muss. Diese Regelung könnte nur dann eine Entgeltregelung für den Zugang zum Netz der Betroffenen sein, wenn es sich um eine Gegenleistung („Tausch“) für den Zugang zum Netz der Betroffenen handeln würde. Dies ist jedoch nicht gegeben.

Es ist weder in Ziffer 15 noch an anderer Stelle ausdrücklich geregelt, dass die Angebotspflicht Teil der Gegenleistung ist. Ziffer 15 hat keinen Bezug zu den in AHC 3500 geregelten monetären Gegenleistungen des KUNDEN. Die Gewährung des Zugangs zum FTTH-Netz des KUNDEN hat auch keinen Einfluss auf die Commitment-Entgelte. Schließlich ist in Ziffer 12 Abs. 2 HV 1000 geregelt, dass Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenleistungen aus diesem Vertrag geltend gemacht werden können, ohne dass im HV 1000 oder AHC 3500 festgelegt ist, dass der Vertrag nach Ziffer 15 AHC 3500 als Teil dieses Vertrags festgelegt ist. Dies wäre aber erforderlich, wenn es sich bei der Angebotspflicht bzw. dem gewährten Zugang zum FTTH-Netz des KUNDEN um eine Gegenleistung handeln würde.

Die Regelung ist unbillig, weil es keine Berechtigung dafür gibt, das Angebot des Commitment-Modells von der reziproken Zugangsgewährung des KUNDEN abhängig zu machen. Der hieraus folgenden Belastung des KUNDEN stehen keine schützenswerten Interessen der Betroffenen gegenüber,

vgl. zur weitergehenden Regelung im Standardangebot für den Zugang zu baulichen Anlagen, Ziffer 1.3.2, 1. Teilentscheidung BK 3b-23-006, vom 24.11.2024.

Die Forderung der Beigeladenen zu 1., 10., 18. und 19. den Rahmenvertrag zum Commitment-Modell, den die Betroffene mit einigen Beigeladenen vereinbart hatte, anstelle des AHC 3500 in das Standardangebot einzubeziehen, führt zu keinen Änderungsvorgaben an die Betroffene. Der AHC 3500 wurde nicht gemäß §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 46 Abs. 3 TKG untersagt, dementsprechend ist es nicht zu beanstanden, wenn die Betroffene diese Regelungen in das Standardangebot einbezieht.

Im Übrigen werden die weiteren Forderungen der Beigeladenen zum Commitment-Modell (Regulierung wegen einer vermeintlich marktverschließenden Wirkung, Regelung eines Sonderkündigungsrecht in Bezug auf die Commitment-Basis für Anschlüsse, die vom Kupfernetz der Betroffenen auf ein alternatives oder ein eigenes Glasfasernetz im Ausbaugebiet der Betroffenen migriert werden, Überprüfung des Abstands zwischen den regionalen Commitment-Entgelten und den Standardentgelten, Senkung des jährlichen Upfronts für den Späteinstieg und inhaltliche Überprüfung der Umbrella-Regelungen) zurückgewiesen.

Diese Forderungen richten sich auf eine Entgeltregulierung i.S.d. § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG, die nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts des TKG und nicht des § 29 Abs. 3 TKG zu regulieren sind.

Das Commitment-Modell ist ein zu den angebotenen Standardentgelten alternatives Entgeltmodell. Damit handelt es sich bei den Regelungen des Commitment-Modells grundsätzlich um Entgeltregelungen. Wesentlich für die effektive Entgelthöhe ist die Auslastung des vereinbarten Commitments, damit sind auch die Regelungen zur Größe der Commitment-Basis (Ziffer 3) und zur Höhe des Commitments (Ziffer 7) Entgeltregelungen. Sie spiegeln das vom KUNDEN übernommene Risiko wider. Der Antrag der Beigeladenen zu 1., ein Sonderkündigungsrecht für die Migration auf ein eigenes selber bereitgestellten VHC-Anschluss, zielt auf die Anrechnung der „gekündigten“ und auf das eigene Netz migrierten FB-Access. Damit senkt er faktisch das vom KUNDEN von der Betroffenen übernommene Auslastungsrisiko und damit Höhe des Entgeltes.

Zwar hat die Beschlusskammer die Entgelte für den BNG-Glasfaser-VULA – also die in AHC 3500 geregelten Entgelte – nicht einer Entgeltregulierung nach §§ 37, 38 Abs. 1 TKG unterworfen und insofern von einer Entgeltregulierung abgesehen. Die Wendung „Regulierung der Entgelte“ bezieht sich jedoch nicht nur auf die klassische Entgeltregulierung, sondern auch auf die ERT-Regulierung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 TKG i.V.m. § 46 TKG. Dafür spricht der Wortlaut des § 29 Abs. 8 Satz 2 TKG, der die Anwendung der Regelungen des Abschnitt 3 vorgibt, zu denen auch die ERT-Regulierung zählt. Es würde auch dem Zweck des § 29 TKG zuwiderlaufen, wenn die Entgeltregulierung im Standardangebotsverfahren erfolgen würde. Denn der Ausschluss der Entgeltprüfung dient dazu, dass die Entgeltregulierung jederzeit möglich ist und damit gerade nicht im in der Regel zweistufigen Verfahren des § 29 TKG erfolgen soll. Gemäß § 47 TKG bzw. § 38 Abs. 2 Satz 2 TKG i.V.m. § 46 TKG kann eine Regulierung der Entgelte, die nicht der Genehmigungspflicht unterworfen sind, jederzeit in einem kurzfristigen Verfahren durchgeführt werden. Wären die Entgelte aber durch die Festlegung des Standardangebotes nach § 29 Abs. 4. Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 3 TKG ebenfalls festgelegt, müssten für Änderungen der Entgelte das Verfahren nach § 29 Abs. 7 oder 9 TKG durchgeführt werden. Außerdem würde die Bindung an das Standardangebotsverfahren auch zu einer Bindung an die Mindestlaufzeit des Standardangebots nach § 29 Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 3 TKG, und damit dem Zweck, die Preissetzungsflexibilität des regulierten Unternehmen durch eine lediglich anlassbezogenen Prüfung nach § 47 TKG bzw. §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 47 TKG zu erhöhen, zu widerlaufen.

Schließlich sind die Regelungen des sog. „Umbrella-Vertrags“ – also der Anrechnung des FB-Commitment auf das VDSL-Commitment – nicht in den FB-Vertrag zu integrieren. Der „Umbrella-Vertrag“ regelt ausschließlich das Kupfer-Commitment und hat deshalb keinen (rechtlichen) Einfluss auf den FB-Vertrag.

VII. Anhang D Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen (AHD 4000)

VII.1 Ziffer 1 Grundsatz

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene dem KUNDEN unterschiedliche Verfügbarkeitsinformationen zur Verfügung stellt mittels derer Informationen zum Ausbaustatus von FB-Access und zur Verfügbarkeit von FB-Access FTTH locked abgerufen werden können. Der Datenbestand ändert sich mit dem Ausbau und wird ständig aktualisiert. Zum Zeitpunkt der Abfrage wird der jeweils aktuell hinterlegte Datenstand übermittelt.

VII.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass Ziffer 1 dahingehend präzisiert wird, dass die Information KUNDEN und Retail bereitgestellt werden bzw. die vorliegenden Informationsstände identisch sind.

Die Klarstellung sei zur Unterstreichung des Eol Charakters des Vertrags erforderlich.

Aus Sicht der Betroffenen sei eine Klarstellung des Eol-Charakters des Vertrages entbehrlich. Sie verweist auf die vorherigen Ausführungen zu dem Thema.

VII.1.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4. ist nur zum Teil begründet. Wie unter I.2.2 ausgeführt, sind nicht alle dem Retail der Betroffenen zur Verfügung stehenden Anschlüsse, Gegenstand dieses Standardangebotes und damit der Informationsverpflichtung. Die Forderung ist aber in Bezug auf die unter das Standardangebot fallenden Anschlüsse berechtigt. Dementsprechend wird der Betroffenen mit Ziffer 3.2 des Tenors eine entsprechende Verpflichtung auferlegt. Zur Begründung wird auf die Ausführung unter III.4.2.2 zu Ziffer 4 AHA 2100 verwiesen. Die Regelung zu FB FTTH locked Anschlüssen ist zu streichen. Die Betroffene hat alle Anschlüsse in ihr Gigabitsystem migriert. Damit verfügt sie über keine sog. locked-Anschlüsse mehr.

VII.2 Ziffer 2.1.1 Einzelrecherche für FB-Access (ohne FB-FTTH locked)

Die Ziffer regelt, dass der KUNDE bei einer Einzelrecherche, die über die Service- oder die Dialogschnittstelle erfolgen kann, nach Angabe einer Adresse den Ausbaustatus für FB-Access zu dieser bzw. bei einer Adresse mit mehreren Gebäudeteilen eine Auflistung der Gebäudeteile mit dem Ausbaustatus je Gebäudeteil erhält.

VII.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die m2m-Schnittstelle den gleichen Funktionsumfang sowie die gleiche Performance wie die Retailschnittstelle der Betroffenen besitzt.

Die Schnittstelle mit den tagesaktuellen Verfügbarkeitsinformationen liefere für den KUNDEN die bestmögliche Information. Aufgrund des Eol Prinzips dürfe Wholesale keine schlechteren Informationen erhalten als Retail über ihre exklusiven IT Systemen. Zur Vermeidung von Diskriminierungen seien neue Funktionen, welche eine neue Schnittstelle brauche, mit einem Vorlauf von sechs Monaten anzukündigen. Soweit keine neue Schnittstelle nötig sei, solle der Vorlauf drei Monate betragen. Der Vorlauf könne im Einvernehmen mit dem KUNDEN verkürzt werden. Der Retailbereich der Betroffenen sollte die neuen Funktionen erst nach dem Vorlauf nutzen können.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

dass der Betroffenen aufgegeben wird, Absatz 3 der Ziffer 2.1.1 des Anhang D zu streichen und durch angemessene Regelungen zur Gültigkeitsdauer einer Schnittstellenversion sowie Mindestfristen für die Einführung neuer Versionen zu ersetzen, die mindestens den Regelungen für die Schnittstellen OSS und ESS gemäß AHG 7000, Ziffer 3.3 entsprechen.

Die vorgesehene Regelung verpflichte den KUNDEN unmittelbar nach Einführung einer neuen Schnittstellenversion eine Implementierung dieser vornehmen zu müssen, wenn er die Serviceschnittstelle nutzen wolle. Damit müsse der KUNDE bei einem Versionswechsel von der automatisierten Abfrage auf die Einzelrecherche wechseln. Dies würde die Nutzbarkeit der Serviceschnittstelle erheblich einschränken. Zusätzlich bestünde keinerlei Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich der Nutzbarkeitsdauer einer Version. Eine solche Regelung wäre unzumutbar, weil die Planung von IT-Ressourcen und -Budgets praktisch nicht mehr möglich sei. Sie sei auch unverhältnismäßig, weil durch einen Versionswechsel die Vorgängerversion nicht zwingend nicht nutzbar sei. Warum für die Serviceschnittstelle ein viel größerer Änderungsspielraum als für die WITA und ESS geboten sei, sei nicht nachvollziehbar.

Die Betroffene habe mit der Neufassung des Absatz 3 alle erforderlichen Klarstellungen vorgenommen. Eine weitergehende Klarstellung sei entbehrlich. Die Betroffene halte ihre Verpflichtungen zur Gewährung des Eol unter Verweis auf ihren ausführlichen Vortrag unter I.2.1 ein.

VII.2.2 Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen sind unbegründet. In Ziffer 2.1.1 Abs. 2 Satz 1 ist geregelt, dass die Einzelrecherche über die Serviceschnittstelle oder die Dialogschnittstelle erfolgt. Das bedeutet, dass die Recherchen über die in AHG 7000 geregelte Schnittstelle erfolgt und damit auch die Regelungen zur Information über Änderungen der WITA-Schnittstelle in Ziffer 3.3 AHG 7000 für die Recherche gelten.

VII.3 Ziffer 2.1.2 Einzelrecherche locked

Die Ziffer regelt, dass für eine Einzelrecherche für FB-FTTH locked eine andere Schnittstelle erforderlich ist, die in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird.

Die Regelung 2.1.2 ist zu streichen. Die Betroffene hat alle Anschlüsse in ihr Gigabitsystem migriert. Damit verfügt sie über keine sog. locked-Anschlüsse mehr.

VII.4 Ziffer 2.3 und 2.4 Bereitstellung der Informationen zur Einzelrecherche

Ziffer 2.3 regelt, dass zunächst bis zu 300 Abfragen pro 10 Minuten vereinbart sind. Die Betroffene behält sich vor, die Abfrageanzahl auf Grund technischer oder betrieblicher Erfordernisse zu reduzieren oder zu erhöhen. Sie prüft regelmäßig die Auslastung und eine mögliche Ausweitung der Schnittstelle.

Die Ziffer 2.4 bestimmt, dass die Betroffene im Fall einer Funktionsstörung der Schnittstelle dieser Störung unverzüglich abhilft. Weiter ist die Haftung für Funktionsstörungen sowie ein Wartungsfenster in der Zeit von 0:30 bis 5:00 Uhr oder am Wochenende geregelt.

VII.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die für die Einzelrecherche bereitgestellte elektronische Schnittstelle integraler Bestandteil des Standardangebots ist. Die Spezifikation und Releaseplanung, Informationspflichten, SLAs, etc. der Schnittstelle sind in einem eigenen Anhang des Standardangebots aufzunehmen.

dass für die Entstörung der IT-Anwendung der Betroffenen eine Entstörfrist von vier Stunden vereinbart wird.

Zur Vermeidung finanzieller Auswirkungen bei dem KUNDEN seien verbindliche Regelung zur Vermeidung einer Leistungsunterbrechung und zur definierten Entstörung mit vereinbarten Entstörfristen erforderlich.

Aus Sicht der Betroffenen bedürfe es im Standardangebot keiner weiteren Regelung über die Schnittstellen, da für diese eine separate Vereinbarung erforderlich sei, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sei. Es sei kein Grund ersichtlich, warum die Frist auf vier Stunden verkürzt werden

solle. Die Verfügbarkeitsrecherche habe im Gesamtprozess keine derartige Relevanz, dass eine über die Order- oder Entstörschnittstelle hinausgehende Regelung erforderlich werden sollte.

VII.4.2 Bewertung

Die Ziffern 2.3 und 2.4 sind im nachfolgend beschriebenen Umfang angemessen neu zu fassen, während die weitergehenden Forderungen der Beigeladenen zu 2. bis 4. unbegründet sind. AHG 7000 regelt in Ziffer 3.3 und 3.4 das Servicelevel sowie den Bestandsschutz und die Vorlaufinformationen für die nutzbaren Schnittstellenversionen. Jedoch weichen die Regelung in Ziffer 2.3 und 2.4 AHD 4000 hiervon ab und sind unbillig. Die erhebliche Begrenzung der Verfügbarkeitsabfragen würde faktisch die in Ziffer 3.4 AHG 7000 geregelte Verfügbarkeit aushöhlen, weil gemäß Ziffer 6.1 Abs. 2 Satz 1 AHA 2100 bzw. AHA 2110 die Bestellung mit einer Verfügbarkeitsabfrage beginnt. Die Regelung zu den Wartungszeiten der Verfügbarkeitsabfrage weicht ebenfalls ab und enthält keine Regelung einer Vorankündigung. Es ist kein Grund für diese Schlechterstellung ersichtlich.

VII.5 Ziffer 3 Leistungen der Telekom zu Massenverfügbarkeitsdaten

Die Ziffer regelt, dass die Betroffene dem KUNDEN in der Regel dreimal wöchentlich eine aktuelle adressbasierte Verfügbarkeitsinformation zur Verfügung stellt, mit der dieser eine Information über den Ausbaustatus an der Adresse des Endkunden erhält (Massenverfügbarkeitsdaten).

VII.5.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene dem KUNDEN und seinem Retailbereich die gleichen Verfügbarkeitsinformationen und Verbesserungen bei den Verfügbarkeitsinformationen zur Verfügung stellt.

Um den Eol Gedanken trotz unterschiedlicher IT-Systeme vertraglich abzusichern sei eine jederzeitige Gleichbehandlung von Wholesale und Retail im Hinblick auf die Verfügbarkeitsinformationen erforderlich. Zur Absicherung der Einhaltung dieser Bedingung sei eine Vertragsstrafe erforderlich. Auch die vertragliche Änderung ändere an der Situation nichts. Die von Betroffenen eingefügte Vertragsänderung ist nicht ausreichend und konterkariert die erforderliche genauere Planbarkeit für den KUNDEN. Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass der Retailbereich der Betroffenen direkt jederzeit auf die Produktivsysteme der Betroffenen bzw. auf deren Informationen zugreifen könne. D.h. durch die Unverbindlichkeit des Ausdrucks „in der Regel“ und die Häufigkeit, nämlich „dreimal wöchentlich“, besteht eine Ungleichbehandlung des KUNDEN gegenüber dem Retailbereich der Betroffenen.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sehen es als erforderlich an, dass eine Replikatdatei gemäß aktueller Spezifikation zum Export zur Verfügung gestellt werde. Dies sei ein Marktstandard, den die Betroffene selbst auch im Einkauf von Glasfaser-Fremdleistungen nutze.

Die Betroffene gibt an, dass sie alle erforderlichen Klarstellungen vorgenommen habe. Eine tägliche Aktualisierung sei nicht notwendig, da die KUNDEN gemäß Ziffer 4.1 AHA 2100 über die entsprechende elektronische Schnittstelle Zugang zu den tagesaktuellen Verfügbarkeitsinformationen hätten. Im Übrigen verweist sie auf ihre Erwiderung zu Ziffer 4.2 AHA 2100. Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) sei auch an dieser Stelle eine Vertragsstrafe nicht angemessen. Ferner sei der Aufwand für den geforderten Export einer Replikatdatei unverhältnismäßig und zudem nicht erforderlich, da über Einzel- und Massenrecherchen ausreichend Informationen zur chancengleichen Bereitstellung von Endkundenprodukten erlangt werden könnten.

VII.5.2 Bewertung

Ziffer 3.4 ist widersprüchlich und daher zu streichen. Die Regelung steht im Widerspruch zu den aktualisierten Ziffer 3.1 sowie Ziffer 4.2 AHA 2100.

Hinsichtlich der Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., dem KUNDEN die gleichen Verfügbarkeitsinformationen und Verbesserungen bei den Verfügbarkeitsinformationen bereitzustellen, wird auf die Regelung 4.3 im Tenor sowie die Ausführungen unter III.4.2 verwiesen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 5. und 6. ist unbegründet. Grundsätzlich sollte das Standardangebot Marktstandards widerspiegeln. Jedoch haben die Beigeladenen nicht begründet, warum die von der Betroffenen regelmäßig bereitgestellten Replike der Verfügbarkeitsinformationen nicht diesen Anforderungen gerecht werden. Im Übrigen haben sich die anderen Beigeladenen, die Anbieter oder Nachfrager bei der Betroffenen und anderen Anbietern sind, der Forderung nicht angeschlossen.

VIII. Anhang E Standardservice und Express-Entstörung für den FB-Access mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) (AHE 5040)

VIII.1 Ziffer 1 Allgemein und Ziffer 2 Geschäftsfälle und Aktionen

Die Ziffern 1 und 2 beschreiben die Modalitäten für die Bearbeitung von Entstöraufträgen, die den FB-Access betreffen. Dabei werden zwei elektronische Entstörschnittstellen angeboten, zwischen denen der KUNDE wählen kann. Zudem werden fünf Geschäftsfälle und zwei Aktionen angeboten. Die Regelung die Schnittstelle sowie zwei Geschäftsfälle betreffend ist für FB-FTTB CuDA mit einem unverbindlichen Einführungszeitpunkt versehen.

VIII.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. sind der Ansicht, dass die Betroffenen die vertragliche Einbeziehung der ESS nicht wie gefordert im Detail ausgestaltet hat.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sind der Ansicht, dass es nicht zeitgemäß sei, Entstörungen bei den FB-Access-Anschlüssen per Fax oder E-Mail zu regeln.

VIII.1.2 Bewertung

Die Regelungen in Ziffer 1 und 2 sind im Hinblick auf die Entstörung des FB-FTTB CuDA angemessen neuzufassen und den Geschäftsfall ONT-Registrierung aufzunehmen und zu regeln. Die Schnittstelle für die Entstörung sowie die Geschäftsfälle „Diagnose“ und „Supportfunktion“ stehen in Bezug auf den FB-FTTB-Access unter einem unbestimmten Vorbehalt. Beide Geschäftsfälle sind für die Qualität des Zugangs wesentlich und deshalb ist die unverbindliche Regelung unbillig und beeinträchtigt die Chancengleichheit. Der gemäß Ziffer 9.2.1 lit. b) AHA 2100/2110 vorgesehene Geschäftsfall ONT-Registrierung ist nicht geregelt und muss dementsprechend noch eingefügt werden

VIII.2 Ziffer 2 Geschäftsfall

Die Ziffer regelt die Voraussetzungen und die Modalitäten eines Entstörauftrages. Bei Weitergabe eines Entstörauftrages vom Endkunden ist unter anderem eine Vorprüfung durch den KUNDEN vorgesehen und sicherzustellen, dass für den FB-Access eine Erledigungsmeldung (ERLM) vorliegt und kein Störauftrag offen ist.

VIII.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene dem KUNDEN zeitgleich zum Retailbereich alle detaillierten Informationen zu Fehlerursache, Fehlerort, Fehlerbehebung, Dämpfungswerte, Leitungslänge, CRC Fehler, etc. übermittelt, die der Betroffenen vorliegen.

die Aufnahme von Beschreibungen für die Anschluss Diagnosen,

dass die Einführung einer neuen IT-Funktion verbindlich zu terminieren sei,

dass die essentielle Entstörschnittstelle spätestens zum 01.01.2024 und nicht im 1. Quartal 2024 bereitgestellt wird,

dass die mit Einführung einer neuen IT-Funktion verbundene Verschlechterung der Entstörqualität ersatzlos gestrichen wird. und

Die Datenübermittlung sei erforderlich, damit der KUNDE gegenüber dem Endkunden aussagefähig sei. Dem KUNDE würde somit ein Wettbewerbsnachteil entstehen, wenn er nicht proaktiv an der Entstörung mitwirken könne. Ebenfalls seien alle detaillierten Informationen zur Störung der LINE-ID mitzuteilen. Diese seien wichtig, um im Dialog mit dem Endkunden Fehler in dessen Equipment schnell ausschließen zu können. Besonders wichtig sei dabei der Betriebszustand der DPU. Nur durch die geforderte Verbindlichkeit könne der KUNDE seine eigenen Prozesse rechtzeitig anpassen. Zudem müsse die Betroffene zusätzlichen Aufwand beim Kunden kompensieren, wenn die Entstörschnittstelle später bereitgestellt würde. Denn durch diese Entstörung der Betroffenen würden EKP-übergreifend alle FTTB-Anschlüsse des Gebäudes entstört. Mit zunehmender Verbesserung der Qualität des Produktes dürfe keine Verschlechterung des Service einhergehen. Vielmehr werde eine bessere Entstörqualität für die Betroffene durch Vertragsstrafen wirtschaftlich abbildbar.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. sind der Ansicht, dass die Voraussetzung, dass kein offener Entstörauftrag bzw. eine abgeschlossene Bereitstellung vorliege, operativ nicht mehr zeitgemäß sei.

Die Beigeladene zu 10. beantragt daher,

Ziffer 13 um eine geeignete Klausel zur Reklamation von Störungsmeldungen zu erweitern.

Es sei marktüblich, dass eine Störung nach Erledigungsmeldung wieder durch den KUNDEN geöffnet werden können und insofern reklamiert werden könne. Dies biete den Vorteil, dass bei der Reklamation der vorherige Entstörversuch Teil der erneuten Bearbeitung sei. Es gebe auch dem Anreiz vor, dass Störungen im Zweifel oder zur Fristwahrung geschlossen werden, obwohl der Erfolg der Entstörung unsicher sei. [BuGG].

Aus Sicht der Betroffenen habe man dies abschließend in Ziffer 2.4 des Anhangs „Service“ geregelt. Eine zusätzliche Regelung im Standardangebot sei zudem entbehrlich, da die Betroffene aufgrund der Regulierungsverfügung bereits zur Gleichbehandlung verpflichtet sei und im Zuge dessen bereits den KUNDEN alle relevanten Diagnoseparameter zur Verfügung stelle. Dabei werde auch angezeigt, ob der Fehler im Zuständigkeitsbereich der Betroffenen oder der KUNDEN liege.

VIII.2.2 Bewertung

Der Vorbehalt für die Geschäftsfälle Diagnose und Supportfunktion sind zu streichen. Voraussetzung für einen chancengleichen Zugang muss die Betroffene den KUNDEN die Nutzung der Diagnose und Supportfunktion ohne Vorbehalt gewähren.

Die geforderte weitergehende Beschreibung des Geschäftsfalls Diagnose ist nicht erforderlich. In Ziffer 2.1 ist geregelt, dass der KUNDE prüfen kann, ob die Störursache im Netz der Betroffenen liegt. Weiter muss gemäß Ziffer 3.32 die Betroffene ermöglichen, dass der KUNDE unmittelbar den Second Level-Support beauftragen kann, siehe III.11.3.2. Dies setzt die erforderlichen Informationen im Geschäftsfall Diagnose voraus. Aus Sicht der Beschlusskammer würde dem eine abschließende Regelung des Inhalts der Diagnose-Daten nicht gerecht. Insofern ist eine Regelung in den WITA-Dokumenten, die ggfs. rasch ergänzt werden können, besser geeignet.

Die Forderung ein Störticket wieder öffnen zu können, hat die Betroffene durch die in Ziffer 2.4 geregelte Möglichkeit der Reklamation umgesetzt. Die Kritik an der Voraussetzung, dass das Störticket geschlossen ist, ist unbegründet. Zur Vermeidung von Mehrfachmeldungen und sich überschneidenden Entstörvorgängen ist es weiterhin sinnvoll, dass der Entstörungsprozess nicht eröffnet wird, wenn der FB-Access im System noch nicht als bereitgestellt gilt oder ein Entstörauftrag noch in der Bearbeitung ist.

IX. Anhang G Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen (AHG 7000)

Gegenstand des Anhangs sind die technischen Spezifikationen der abschließend aufgezählten elektronischen Auftrags- und Dialogschnittstellen für Geschäftsfälle und Entstöraufträge, sowie

Verpflichtungen hinsichtlich Wartung, Zertifizierung und Störungsbehebung der elektronischen Schnittstellen der jeweiligen Vertragsparteien.

IX.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass alle Schnittstellen Dokumente und Meldecodes integraler Bestandteil des Standardangebots sind. Die Dokumente sind in einem eigenen Anhang des Standardangebots aufzunehmen und

dass Länge und Zeitpunkt des Wartungsfensters (Ziffer 3.5.1) für die Orderschnittstelle in das Standardangebot aufzunehmen sind.

Es müsste sichergestellt sein, dass Schnittstellen jederzeit nutzbar sind und Änderungen jederzeit transparent bekannt gemacht und die Nutzbarkeit der Schnittstellen nicht einschränken würden. Durch eine Veröffentlichung im Extranet der Betroffenen sei dies nicht sichergestellt. Eine Aufnahme der Dokumente sei zudem zur Umsetzung des EoI Prinzips erforderlich.

Zudem müsse sichergestellt sein, dass die Schnittstellen sich in einem definierten Zustand befänden. Hierzu müsse auch transparent sein, ob es sich bei einer Leistungsunterbrechung um eine geplante oder ungeplante Unterbrechung handle, wofür eine Definition des Wartungsfensters erforderlich sei.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Anhang G eine geeignete Regelung aufzunehmen, welche die Betroffene verpflichtet die neue Marktschnittstelle für die Geschäftsfälle und die Abgabe von Entstöraufträgen anzubieten und

die Betroffene zu verpflichten, in diese Änderungsvereinbarung geeignete Regelungen zur Einführung und Nutzung der neuen Marktschnittstelle sowie einen Zeitplan aufzunehmen.

Die Beigeladenen zu 10. und 12. beantragen,

die Betroffene zu verpflichten, eine geeignete Regelung in Anhang G aufzunehmen, welche eine Verpflichtung der Betroffenen zur Vorlage einer Änderungsvereinbarung des FB-Standardangebots vorsieht, sobald der Arbeitskreis Schnittstellen & Prozesse eine Spezifikation der neuen Marktschnittstelle verabschiedet hat.

Die bloß unverbindliche Erwähnung in der Präambel reiche nicht aus, um den Anforderungen des § 29 Abs. 3 TKG gerecht zu werden und würde den Regulierungszielen nach § 2 TKG widersprechen. Das Fehlen einer verbindlichen Verpflichtung würde der Betroffene erhebliche Wettbewerbsverhinderungsstrategien ermöglichen. Zwar könnten Details für die Implementierung noch nicht geregelt werden, was einer verbindlichen Verpflichtung zur Implementierung nach Fertigstellung aber nicht entgegenstehe. Nur so könne Rechts- und Planungssicherheit für den Markt geschaffen und Investitionen in die neue Infrastruktur vorangetrieben werden. Notwendige Details seien im Rahmen einer zu überprüfenden Zusatz- oder Änderungsvereinbarung nachträglich zu regeln.

Die Beigeladene zu 12. möchte einen Passus in Anhang G aufnehmen, durch den sich die Betroffene verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss der Spezifikation die neue Marktschnittstelle für die Geschäftsfälle und die Abgabe von Entstörungsaufträgen anzubieten.

Unter Verweis auf ihren ausführlichen Vortrag in I.1.1 lehnt die Betroffene die Forderungen der Beigeladenen ab. Eine vertragliche Festschreibung dieser Schnittstellendokumente, welche eine Vielzahl an Produktgruppen umfassen, sei abzulehnen. Bei den Schnittstellen handle es sich um technische Elemente, die sich regelmäßig ändern, weshalb eine regelmäßige Anpassung durch die Betroffene erforderlich sei. Eine Anpassung über die Änderung mehrerer Standardangebote sei zu unflexibel und entspreche nicht der technischen Realität.

Zudem werde das Wartungsfenster rechtzeitig angekündigt. Die vorgeschlagene Regelung stamme aus dem L2-BSA und IP-BSA Verfahren. Eine weitergehende Definition der Begriffe Wartung und Störung sei überflüssig, da die Begriffe gebräuchlich seien.

IX.2 Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen sind unbegründet. Zum einen bedarf es nach Überzeugung der Beschlusskammer aktuell keiner weitergehenden Regelung zur Nutzung der Marktschnittstelle oder der verpflichtenden Anpassung des Standardangebots (vgl. dazu bereits I.1.2).

Zum anderen wird das Wartungsfenster rechtzeitig angekündigt. Die vorgeschlagene Regelung ist aus dem mit Beschluss BK3d-15/003 festgelegten L2-BSA-Standardangebot übernommen und die Länge von fünf Werktagen wurde bereits als angemessen eingestuft (vgl. II.1.7.2). Da keine Probleme mit der Regelung vorgetragen wurden, ist kein Grund ersichtlich, davon abzuweichen. Auch eine weitergehende Definition der Begriffe Wartung und Störung ist überflüssig, da die Begriffe marktüblich sind.

X. Anhang G Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server im Internet (AHG 7010)

Gegenstand des Anhangs ist die Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server (sog. Demilitarized (DMZ)-Server) und die den Vertragsparteien obliegenden Pflichten im Umgang mit dem DMZ-Server.

X.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Regelung in Ziffer 2 entsprechend der Forderung zu Ziffer 6.6.2 HV 1000 angepasst werden,

dass Änderungen bezogen auf den DMZ-Server und die zugehörigen Rechnungsformate mindestens sechs Monate vorher angekündigt werden,

dass die Dateien auch mindestens sechs Monate auf dem DMZ-Server verbleiben (Ziffer 4) und

dass der DMZ-Server unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und im Fall von geplanten Wartungen und technischen Störungen der KUNDE unverzüglich darüber informiert wird.

Sofern Änderungen am DMZ Server oder im Rechnungsformat nicht rechtzeitig vom KUNDEN umgesetzt werden könnten, komme es zu einer verspäteten Auslesung der Rechnungen, ggf. zur Zahlungsverzögerung und schlimmstenfalls zur Leistungseinstellung oder zu einer außerordentlichen Kündigung. Zur Verhinderung dieser Szenarien sei die Zeit der Vorankündigung ausreichend lang zu wählen. Es bedürfe zumindest einer Klarstellung, dass im Zuge einer technischen Serverumstellung erst mit Zugang einer prüffähigen Rechnung die 30-Tagefrist zur Rechnungsbegleichung in Gang gesetzt werde.

Die buchhalterischen Prozesse des KUNDEN würden von der Datenverfügbarkeit auf dem DMZ-Server abhängen, sodass eine Informationspflicht erforderlich sei, damit der KUNDE planen könne.

Die Betroffene gibt an, sie habe in Ziffer 2 Anhang DMZ nunmehr klargestellt, dass rechnungsrelevanten Informationen in einem automatisiert lesbaren, elektronisch auswertbaren Format (CSV) übermittelt werden. Unter Verweis auf ihren ausführlichen Vortrag zu Ziffer 6.6.3 HV 1000 seien weitere Änderungen in Anhang G nicht erforderlich, da die Prozesse an dieser Stelle und in Ziffer 6.6.3 HV 1000 detailliert beschrieben seien und sich bereits in der Praxis bewährt hätten.

Aus Sicht der Betroffenen sei eine Verlängerung der Vorhaltezeiten nicht sinnvoll. Aufgrund der Einfachheit der Bedienung des zur Verfügung gestellten Web-Servers seien auch keine längeren Vorlaufzeiten erforderlich.

X.2 Bewertung

Die Forderungen der Beigeladenen sind – soweit ihnen die Betroffene nicht nachgekommen ist – unbegründet. Der Forderung, Änderungen an der Dateistruktur der Rechnung mindestens sechs Monate vorher anzukündigen, ist die Betroffene in Aufzählungspunkt 5 nachgekommen. Der Forderungen rechnungsbegleitenden Informationen in einem geeigneten Format zu übermitteln, ist die Betroffene in Aufzählungspunkt 7 nachgekommen, in dem nun das CSV-Format geregelt ist.

Die Forderung, die rechnungsbegleitenden Daten sechs Monate statt zwei Monate auf dem DMZ-Server verfügbar zu halten, ist unbegründet, weil zwei Monate hinreichend sind, um den Download zu initiieren. Der DMZ-Server dient dem Datenaustausch und nicht als Cloud-Server für den KUNDEN. Gemäß Ziffer 3 Aufzählungspunkt 1 obliegt es dem KUNDEN, die Daten zeitnah herunter zu laden. Dass dies innerhalb von zwei Monaten dem KUNDEN ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, ist evident.

XI. Anhang G Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH/FTTB CuDA in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node (FB-EN) (AHG 7020)

XI.1 Allgemeine Forderungen zum Monitoring

XI.1.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

die Aufnahme von Verpflichtungen zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen betreffend die technische und ökonomische Replizierbarkeit, die Aufnahme von Leistungsindikatoren sowie Monitoring-Verpflichtungen bezüglich Migrationsprozessen und die Regelung von Vertragsstrafen und pauschalitem Schadensersatz mindestens in demjenigen Umfang, der in den festgelegten Standardverträgen zur TAL und L2-BSA enthalten sei.

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 TKG, Art. 69 Abs. 4 Satz 1 EKEK müsse die Bundesnetzagentur den “BEREC Guidelines on the minimum criteria for a reference offer relating to obligations of transparency” Rechnung tragen. Es müssten Regelungen zu den wesentlichen Leistungsindikatoren, deren Monitoring und zu den Folgen einer defizitären Erfüllung getroffen werden. Es fehlten wesentliche Vorgaben betreffend Unterlagen und Nachweisen zur technischen und ökonomischen Replizierbarkeit, es seien keine Regelung zu Leistungsindikatoren und Monitoring der Migrationsprozesse enthalten und es fehlten Regelungen zu Vertragsstrafen und pauschalitem Schadensersatz. Zudem seien alle Vorbehalte, nach denen erst später ein aussagekräftiges Monitoring vorliege, zu streichen.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. beantragen,

dass die Betroffene die Termintreue als zusätzlichen Parameter für das Monitoring des Bestellprozesses FTTH („Not Connected“) mitaufnimmt und

dass die Betroffene verpflichtet wird, die bereits geprüften Regelungen der TAL- und L2-BSA Standardangebote für den FB-Vertrag zu verwenden und ausreichend zu begründen, warum von den Regelungen abgewichen wurde.

Für die Zufriedenheit des Endkunden sei die Termintreue ein wesentlicher Parameter. Das Thema wurde zudem als besondere Herausforderung im Aufbau gemeinsam mit der Betroffenen identifiziert. Die Sachverhalte der Standardangebote seien mit dem FB-Vertrag vergleichbar, sodass kein Grund bestünde, warum neu eingeführte, zum Teil umstrukturierte Klauseln verwendet würden. Das Monitoring für FTTH und FTTB sollte getrennt werden.

Die Beigeladenen zu 7. und 9. sind der Ansicht, dass auch die Nachbildbarkeit Teil des Monitorings sein müsse. Die Regulierungsverfügung sehe unter Punkt 5.3 das Monitoring bezüglich Entgeltgleichheit und wirtschaftlicher Replizierbarkeit vor. Die vorzuhaltenden Daten seien auf Verlangen auch den Vorleistungsnachfragern zugänglich zu machen, soweit solche Anfragen nicht häufiger als drei- bis viermal pro Kalenderjahr erfolgten. Eine nicht rechtzeitige Einbindung der Wholesale-Nachfrager widerspreche dem EoI Prinzip.

Die Beigeladene zu 10. beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, die in den aktuell von der Bundesnetzagentur genehmigten Standardverträgen über den Zugang zur TAL und L2-BSA enthaltenen Regelungen zu Vertragsstrafen und pauschaliertem Schadensersatz vollständig in den FB-Vertrag zu übernehmen.

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Betroffene bei vergleichbarer Interessenlage und Marktüblichkeit nicht die Regelung aus dem L2-BSA-Vertrag übernehmen würde. Wegen der direkten Kommunikation zwischen der Betroffenen und dem Endkunden sei auch eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Endkundentermins vorzusehen.

Die Beigeladene zu 18. beantragt,

die Aufnahme von Regelungen zu Vertragsstrafen und pauschalierten Schadensersatz mindestens in demjenigen Umfang, der in den Standardverträgen zu TAL- und zum L2-BSA enthalten ist.

Es fehlten Regelungen zu Sanktionen für Schlechtleistungen.

Auch die Beigeladene zu 12. spricht sich für die Einführung von Vertragsstrafen für die Entstörung und Bereitstellung aus, um einen angemessenen Anreiz für die vertragskonforme Leistungserbringung zu schaffen.

Aus Sicht der Betroffenen bilde das Monitoring alle relevanten Leistungsparameter ab, die die Regulierungsverfügung fordere. Im Übrigen könnten Daten zu Durchlaufzeiten und Bereitstellungen zum VLT sowie Leistungsindikatoren zu Migrationsprozessen zur ersten Fälligkeit geliefert werden. Lediglich zum Punkt IT-Durchlaufzeiten könne die Betroffene kein verbindliches Datum zusagen, da für diese KPI noch die IT-Umsetzung ausstehe. Sofern darüber hinaus ein Monitoring der Migration der FB-FTTH locked Anschlüsse gefordert werde, sei dies abzulehnen, da die Regulierungsverfügung zu Markt 1 dazu keine Vorgaben mache.

Sie sei zudem in der Gestaltung des FB-Standardangebots frei und nicht verpflichtet, in einem bestimmten Umfang auf bisherige Standardangebote zurückzugreifen. Aus § 29 Abs. 4 Satz 1 TKG folge, dass ein „vorgelegter Entwurf“ überprüft werde, nicht etwa ein Vertragswerk weiterentwickelt oder diese Weiterentwicklung angeordnet werde. Dies spiegele auch den Charakter des FB-Vertrages als neues Vertragswerk und nicht als bloße Neuauflage bisheriger Standardangebote wieder. Oftmals wären Regelungen aus vorherigen Standangeboten wegen des Paradigmenwechsels zwischen Zugang zum Bestandsnetz (VDSL) und im Aufbau befindlichen-FTTH-Netz (FB-Vertrag) nicht passend. Zudem sei eine generelle Weiterentwicklung bestehender Verträge generell angebracht. Unter Verweis auf ihre ausführliche Begründung zur generellen Ablehnung einer Vertragsstrafe (vgl. I.2.1) ist die Betroffene der Ansicht, dass auch an dieser Stelle eine Vertragsstrafe nicht angemessen sei.

XI.1.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. bis 4., beim Monitoring zwischen FTTH und FTTB zu differenzieren, ist unbegründet. Die Beschlusskammer geht – wie unter IV.1.2 ausgeführt – davon aus, dass der FTTB-Ausbau lediglich in sehr seltenen Fällen erfolgen wird, so dass eine getrennte Erfassung keine Aussagekraft hätte. Der gesamte Prozess der Betroffenen ist auf den FTTH-Ausbau ausgelegt.

Die Forderungen zum „Monitoring“ der ökonomischen und technischen Nachbildbarkeit sind unbegründet. In der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 02.07.2022 wurde kein entsprechendes Monitoring gegenüber den Zugangsnachfragern vorgegeben. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1. enthalten auch die angefügten BEREK-Guidelines keine entsprechende Vorgabe.

Die Forderung, das Monitoring um Vertragsstrafen und pauschalierten Schadensersatz für die Verfehlung von Leistungsindikatoren zu ergänzen, ist unbegründet. Die Garantie für das vereinbarten Services Level für die jeweiligen Leistungen sind im Rahmen der Leistungsdefinition in den Anhängen A geregelt, es wird auf die entsprechenden Vorgaben und Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung, das Monitoring um die Regelungen der L2- und IP-BSA-Standardangebote zu erweitern, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Monitoring-Regelungen verwiesen.

XI.2 Ziffer 1 Transportqualität

Die Ziffer regelt das Monitoring der Übertragungswege zwischen EN und OLT. Als Ergebnis wird der Anteil der Übertragungswege ausgewiesen, die stark (>60 %) und die kritisch (>80 %) ausgelastet sind. Die Übertragungswege mit einer kritischen Auslastung werden konkret benannt.

XI.2.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

durch ein angepasstes Monitoring des FB-Access FTTH sicherzustellen, dass die PON-Segmente mit mehr als 80% Auslastung erfasst werden und der Anteil an der Gesamtzahl der PON-Segmente bestimmt werden kann.

Hintergrund sei, dass PON-Netze ein „shared medium“ darstellen würden, bei dem jedem KUNDEN nur eine bestimmte Bandbreite (1,25 GB/s) je nach Split-Faktor zur Verfügung stünde. Dies entspreche auch der Situation bei VDSL. Bei XGS-PON müssten die Werte allerdings anders sein, da die Bandbreite von 10 GB/s realisiert werde. Bei 32 KUNDEN je Segment ergebe sich daher im worst case 312 Mbit/s je KUNDE. Das Monitoring von L2-BSA habe sich in der Praxis bewährt und gezeigt an welchen MSAN eine hohe Auslastung vorgelegen habe. Gleiches sollte bei PON-Segmenten auch vorgenommen werden.

Sie kritisiert, dass die Angabe des Anteils der Verbindungen mit mehr als 65 % und weniger als 80 % nach Ziffer 1.1.1 keine Aussagekraft hätte. Zielführend wäre die Angabe der Anzahl von 5 Minuten-Werten, die einen spezifischen Auslastungsgrenzwert (sinnvoll wäre 95 %) überschreiten. Dafür sei eine kontinuierliche Messwertaufnahme nötig, anstelle spezifischer Stunden an zwei Tagen im Monat.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. und 9. sei der in Ziffer 1.1.2 vorgesehene Gegenmesspunkt nicht geeignet, weil er bis zu 450 km entfernt sein könne, er müsse sich am BNG-Standort befinden und sollte mindestens alle 10 Sekunden erfolgen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

die Ziffer 1.1.1 dahingehend zu erweitern, dass auch von Kapazitätsengpässen betroffene GPON-Bereiche ausgewiesen werden und dass in den Informationen zu überlasteten Netzabschnitten zusätzliche Informationen über die voraussichtliche Dauer der Überlastung ausgewiesen werden.

Die Regelung zu den Statistiken sei in zwei Punkten unzureichend. Nicht nur die Verbindungen zwischen dem EN und dem OLT, sondern der Bereich vom OLT zu den Anschlüssen könne überbucht sein, so dass auch dieser zu monitoren sei. Außerdem fehlten Regelungen bezüglich der Dauer bis zu der in Abschnitten mit als 80 % Auslastung eine Kapazitätserweiterung erfolge.

Aus Sicht der Betroffenen sei eine über die bisherige Regelung hinausgehende Regelung nicht erforderlich. Erst ab einer Last von etwa 95% könne eine Beeinträchtigung des Verkehrs entstehen. Der Planungsprozess der Betroffenen stelle bereits sicher, dass eine so hohe Last nicht entsteht. Die Einrichtung neuer Messpunkte würde am BNG Ports belegen, die für KUNDEN genutzt werden könnten. Die beschriebenen Messpunkte seien mit dem L2-BSA Standardangebot eingeführt und genutzt worden. Zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse sei es daher erforderlich, dass Messungen am gleichen Weg erfolgen würden.

Es sei keine Erweiterung um ein Monitoring der PON-Segmente geboten. Sie habe sich bei der Erstellung der Anlage Monitoring an den Vorgaben für L2-BSA und der Regulierungsverfügung orientiert, die eine solche Vorgabe nicht vorsehen würden. Es sei auch nicht notwendig. Die Betroffene habe wegen der Anbindung der eigenen Endkunden ein Eigeninteresse daran, Kapazitätsengpässe in PON-Segmenten zu vermeiden. Zudem würden riesige Datenmengen entstehen, deren Erhebung zum Nutzen in einem deutlichen Missverhältnis stehen würden.

XI.2.2 Bewertung

Das geregelte Transportmonitoring ist nicht zu beanstanden. Die Forderung das Monitoring auch auf die jeweiligen GPON-Bäume zu erstrecken, also die Auslastung der Glasfaser vom OLT bis zum Splitter zu erfassen, ist nicht geboten. Zwar trifft es zu, dass die Konzentration über den Splitter zu einem erheblichen Engpass führen kann. Jedoch relativiert sich dieses Risiko dadurch, dass in der Regel das planerische Maximum des Splittings nicht erreicht werden wird und die Beschlusskammer davon ausgeht, dass bis zum Ablauf der Mindestbindungsdauer dieses Standardangebots, der Anteil der Gigabit-Anschlüsse sehr gering sein wird. Außerdem werden alle Anschlüsse am Splitter in aller Regel nicht über einen längeren Zeitraum parallel ausgelastet sein. Selbst bei einer vollen Beschaltung des Splitters mit 32 Anschlüssen (dieses Splittingverhältnis hat die Betroffenen in der öffentlichen Fassung ihrer Stellungnahme 10.03.2023 auf S. 41 angegeben) würden parallel pro Anschluss im Download mehr als 70 Mbit/s pro Anschluss zur Verfügung stehen. In aller Regel wird also ein um ein Vielfaches an Kapazität zur Verfügung stehen. Das Endkunden-Angebot der Betroffenen basiert offensichtlich auf einer entsprechenden Einschätzung und Erfahrung. Sie garantiert bei ihrem Gigabit-Endkunden-Anschluss eine minimale Datenübertragungsrate im Downstream von 700 Mbit/s und beim Einstiegsprodukt 300 Mbit/s,

s. das jeweilige Produktdatenblatt (Stand 02.07.2024)

Die Forderung der Beigeladenen zu 7., Ziffer 1.1 dahingehend zu ändern, dass eine kontinuierliche Messwertaufnahme von 5 Minutenwerten, die einen spezifischen Auslastungsgrenzwert (z.B. 95%) überschreiten, durchzuführen, ist unbegründet. Das Monitoring der OLT-Auslastung dient als Grundindikator für eine Netzüberlastung und nicht zur Erfassung der konkreten Überlastung. Der Indikator für die Netzüberlastung ist die in Ziffer 1.3 geregelte Erfassung der Störhäufigkeit. Die Transparenz der Messung nach Ziffer 1.1.1 ermöglicht es dem KUNDEN insbesondere, Endkundenbeschwerden qualifizierter zu bearbeiten und stärkt seine Position bei Streitigkeiten über die Störungsursache. Das entsprechende Monitoring beim L2-BSA hat sich bisher bewährt. Ein Erfordernis das Messintervall zu senken oder den Grenzwert zu erhöhen sieht die Beschlusskammer deshalb nicht.

Die Forderung der Beigeladene zu 13., dass die Betroffene Informationen über die voraussichtliche Dauer der Überlastung ausweist, ab der eine Kapazitätserweiterung erfolgen würde, ist unbegründet. Die Forderung geht über die Regelung in Ziffer 3.1.1 a.E. AHA 2200 L2-BSA-Standardangebot hinaus. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die erfolgte Übertragung der Regelung aus dem L2-BSA-Standardangebot ausreichend. Zu Beginn des Monitorings waren häufiger über 100 MSAN (bzw. DSLAM) von einer Überlast betroffen. Seit nunmehr über drei Jahren sind nur noch maximal 20 MSAN von einer andauernden Überlastung betroffen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist dies darin begründet, dass die Betroffene inzwischen eine größere Erfahrung in der Planung der Netzlast und mit dem Endkundenverhalten hat. Der Schritt von ADSL auf VDSL-Vectoring ist nach Einschätzung der Beschlusskammer für den Netzbetrieb größer gewesen, als die aktuelle Glasfasermigration. Schließlich ist auch durch das in § 57 Abs. 4 TKG geregelte Minderungsrecht des Endkunden und die in nach Ziffer 13.35 des Tenors zu regelnde Haftung der Betroffenen der Anreiz, eine Überlast zu verhindern, erheblich größer. Deshalb ist aus Sicht der Beschlusskammer der Appellcharakter dieses L2-BSA-Monitoring beim FB-Monitoring nicht geboten.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Betroffenen zur Qualitätsmessung nach Ziffer 1.1.2 die im L2-BSA Standardangebot eingeführten Messpunkte (EN und OLT) nutzt. Die Beigeladenen zu 7. und 9. verkennen, dass die Verwendung von fernerliegenden Messpunkten, die netzüberschreitende Qualität besser erfasst, als eine Messung am EN. Die Erfahrung mit dem L2-BSA-Monitoring bestätigt, die Eignung dieser Messungen. Denn der Beschlusskammer sind keine Beschwerden über die Qualität bekannt und wurden von den Beigeladenen auch nicht vorgebracht.

Auch ein Messintervall von zehn Sekunden ist nicht geboten. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 7. gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Messungen im L2-BSA-Monitoring nicht ausreichend sind. Eine rein theoretische Überlegung rechtfertigt hier keine Erhöhung des Messaufwands der Betroffenen.

XI.3 Ziffer 2 Bestellprozess FTTH/FTTB CuDA (Connected)

Die Ziffer regelt das Monitoring der Auftragsrückmeldedauer (2.1), Auftragsabbrüche (2.2) und Bereitstellung (2.3) für Connected Aufträge.

XI.3.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 7. und 9. sind der Ansicht, dass die Vorgaben der Regulierungsverfügung nicht vollständig umgesetzt seien. Es fehlten Angaben zur Bereitstellung (Anschaltedauer, Anzahl Bereitstellungen zum verbindlichen Liefertermin und Courtesy Calls) und Leistungsindikatoren zu den Migrationsprozessen, die aber durch die Regulierungsverfügung vorgegeben wurden.

Die Beigeladene zu 18. beantragt,

Leistungsindikatoren sowie Monitoring-Verpflichtungen bezüglich Migrationsprozessen im Standardangebot zu regeln.

Es fehlten Regelungen zum Monitoring von Migrationsprozessen.

XI.3.2 Bewertung

Die Regelung in Ziffer 2.1 ist dahingehend zu ändern, dass die Bestellbestätigungen und Bereitstellungen am Bestelltag ausgewiesen werden. Connected-Bestellung sind jeweils nach Ziffer 6.3 und Ziffer 6.4 AHA 2100/2110 gesondert auszuweisen. In Ziffer 2.3 ist das Monitoring der Termintreue für Bestellungen nach Ziffer 6.3 AHA 2100/2110 aufzunehmen. Es ist das Monitoring der Wechsel zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access aufzunehmen.

Die Betroffene hat die Vorgabe aus Ziffer 2.4 des Tenors der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 02.07.2022 nicht vollständig umgesetzt. Die Vorgabe umfasst den Bestellprozess, die Bereitstellung und den Migrationsprozess, innerhalb derer Zugangsinteressenten zwischen verschiedenen Vorleistungen wechseln können. Das Monitoring ist ein wesentliches Element zur Sicherstellung der Gleichbehandlungsverpflichtung. Deshalb wird das unvollständige Monitoring nicht dem Gebot der Chancengleichheit gerecht. Im Einzelnen:

In Ziffer 2 ist nicht klargestellt, ob sich das Monitoring auf die Connected-Bestellungen nach Ziffer 6.3 und Ziffer 6.4 AHA 2100/2110 erstreckt oder nur auf Bestellungen nach Ziffer 6.3. Weil Bestellungen nach Ziffer 6.4 AHA 2100/2110 in Bestellung- und Bereitstellung Not Connected eingebettet sind, ist hier eine getrennte Erfassung geboten, weil nur so der Gesamtprozess für die Not Connected-Bestellung beurteilt werden kann.

Die Betroffene hat in Ziffer 2.3 lediglich die Erfassung der Verteilung der Bereitstellungstermine geregelt. Es fehlt jedoch das Monitoring der Termintreue, welches für die Beurteilung des Bereitstellungsprozesses eine höhere Bedeutung hat. Auch hier ist der Wert gesondert zwischen den Bestellungen nach Ziffer 6.3 und 6.4 AHA 2100/2110 auszuweisen.

Die Betroffene hat nur den Wechsel des Produktes innerhalb des FB-Vertrags aufgenommen und damit die Vorgabe die Migrationsprozesse, innerhalb derer Zugangsinteressenten zwischen verschiedenen Vorleistungen wechseln können, zu monitorieren, nicht vollständig umgesetzt. Die Migration von Kupfer- auf Glasfaseranschlüsse ist aber für die Wettbewerbsentwicklung von hoher Bedeutung. Deshalb muss die Betroffene ein entsprechendes Monitoring aufnehmen.

XI.4 Ziffer 3 Bestellprozess FTTH CuDA (Not Connected)

Die Ziffer regelt das Monitoring der Durchlaufzeit nach Abschluss des initialen Ausbaugbiets und Auftragsabbrüche für Not Connected Aufträge.

XI.4.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 7. und 9. sind der Ansicht, dass die Vorgaben der Regulierungsverfügung nicht vollständig umgesetzt seien. Es fehlten Angaben zur Bereitstellung (Anschaltedauer, Anzahl

Bereitstellungen zum verbindlichen Liefertermin und Courtesy Calls). Es fehlten Leistungsindikatoren zu den Migrationsprozessen, die aber durch die Regulierungsverfügung vorgegeben wurden.

Die Beigeladene zu 18. beantragt,

Leistungsindikatoren sowie Monitoring-Verpflichtungen bezüglich Migrationsprozessen im Standardangebot zu regeln.

Es fehlten Regelungen zum Monitoring von Migrationsprozessen.

XI.4.2 Bewertung

Das Monitoring der Bestellbearbeitung Not Connected ist um eine angemessene Regelung zu Bestellung vor dem sog. Regelausbau zu erweitern. Es ist das Monitoring für die Dauer der Herstellung der Konnektivität sowie der Termintreue aufzunehmen. Es ist das Monitoring der Wechsel zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen mit dem Ziel auf einen FTTH/FTTB CuDA-Access aufzunehmen.

Die Betroffene hat die Vorgabe aus Ziffer 2.4 des Tenors der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 02.07.2022 nicht vollständig umgesetzt. Die Vorgabe umfasst den Bestellprozess, die Bereitstellung und den Migrationsprozess, innerhalb derer Zugangsinteressenten zwischen verschiedenen Vorleistungen wechseln können. Das Monitoring ist ein wesentliches Element zur Sicherstellung der Gleichbehandlungsverpflichtung. Deshalb wird das unvollständige Monitoring nicht dem Gebot der Chancengleichheit gerecht. Im Einzelnen:

Das in Ziffer 3 geregelte Monitoring erfasst nicht die Bereitstellung. Das Monitoring ist dementsprechend zu ergänzen. Bei Bestellungen Not Connected ist die Bereitstellung zweigeteilt, zuerst erfolgt die Herstellung der Konnektivität und dann die eigentliche Bereitstellung. Dies ist im Monitoring abzubilden. Soweit für Bestellung Not Connected in Ziffer 9.1.1 AHA 2100/2110 eine Bereitstellungsfrist geregelt ist, ist auch die Termintreue in das Monitoring aufzunehmen.

Die Betroffene hat nur den Wechsel des Produktes innerhalb des FB-Vertrags aufgenommen und damit die Vorgabe die Migrationsprozesse, innerhalb derer Zugangsinteressenten zwischen verschiedenen Vorleistungen wechseln können, zu monitorieren, nicht vollständig umgesetzt. Die Migration von Kupfer- auf Glasfaseranschlüsse ist aber für die Wettbewerbsentwicklung von hoher Bedeutung. Deshalb muss die Betroffene ein entsprechendes Monitoring aufnehmen.

Beim Monitoring ist der sog. Courtesy Call nicht zu berücksichtigen. Der Courtesy Call ist ein möglicher Prozessschritt der Bereitstellung des Zugangs zum Kupfer-Teilnehmeranschluss. Der Bereitstellungsprozess für FTTH/FTTB sieht diesen nicht vor, weil die Betroffene standardmäßig mit dem Endkunden oder Gebäudeeigentümer den Termin für die Herstellung der Konnektivität im Gebäude vereinbart.

XI.5 Ziffer 6 IT-Leistungsdaten und Durchlaufzeiten

Die Ziffer verpflichtet die Betroffene die durchschnittlichen IT-Laufzeiten von bedeutenden Eventrückmeldungen, welche sie abschließend aufzählt, zu ermitteln.

XI.5.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 7. und 9. sind der Ansicht, dass die Laufzeit bis zur WITA-Ausgabe in Richtung des KUNDEN gemessen werden solle, sonst könnten Probleme der WITA-Schnittstelle nicht erfasst werden. In der aktuell vorgesehenen Form habe diese keinen Einfluss auf die Gesamtlaufzeit. Die Formulierung in Ziffer 6.4 sei unklar bzw. unverständlich. Mit was solle die Laufzeit verglichen werden.

Aus Sicht der Betroffenen orientiere sich die bisherige Regelung an dem von der Bundesnetzagentur beauftragten TÜV-Gutachten und sei beizubehalten. Um eine Vergleichbarkeit im Monitoring der IT-Durchlaufzeiten Wholesale/ Retail zu gewährleisten, müssten auf beiden Prozessstrecken vergleichbare Messpunkte ausgewählt werden, die nicht von der Performance der Carrier-

Schnittstelle abhängen dürfen. Die jeweiligen Messpunkte könnten auch nicht im Standardangebot festgelegt werden, da die Festlegung der genauen Messpunkte in den Prozessstrecken durch die IT-Architektur im Zuge der Anforderungsumsetzung noch nicht erfolgt sei.

XI.5.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 7. und 9. zum WITA-Monitoring sind unbegründet. Das in Ziffer 6 geregelte Monitoring der IT-Leistungsdaten und Durchlaufzeiten wurden durch Ziffer 2.5 des Tenors der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 vorgegeben. Das heißt, die Frage, ob die Messungen geeignet sind, um zu prüfen, ob die Identität der Systeme und Prozesse gegeben ist, wird von der Beschlusskammer dementsprechend nicht im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommen.

XII. Anhang H Ausbaustatus FB-Access (AHH 8010)

Gegenstand des Anhangs ist die Definition der unterschiedlichen Ausbaustadien für die Bestellmöglichkeiten an den jeweiligen Adressen und Gebäudeteilen und die Zuordnung, ob eine Bestellung möglich ist und welcher Bestellprozess zu wählen ist.

XII.1 Forderung der Beigeladenen und Diskussion

Die Beigeladenen zu 5. und 6. fordern, dass sich die Betroffene exakt an die marktüblichen Definitionen der verschiedenen Ausbaustadien halte. Eigene Definitionen seien für die KUNDEN hoch problematisch, weil sich der Ausbaustatus bis in die Endkundenprozesse durchziehe. Es fehle der Status Vorvermarktung. Die Differenzierung der Annahmefrist für den Ausbaustatus „Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich“ in Abhängigkeit davon, ob der Ausbau beschlossen sei, belege die Intransparenz. Deshalb dürften beide Fälle nicht den gleichen Ausbaustatus haben. Die Regelungen zum Endkundenkontakt müssten um eine entsprechende Information des KUNDEN ergänzt werden. Nur so könne sichergestellt werden, dass alle Mitwirkenden auf dem gleichen Kommunikationsstand sind. Bei Verzögerung könnte nur auf diese Weise festgestellt werden, in wessen Verantwortung diese fällt. Es fehle auch eine Frist für die Abbruchmeldung, wenn die Betroffene den Endkunden nicht erreiche. Hier sei ebenfalls eine Frist von sieben Tagen angemessen.

Aus Sicht der Betroffenen seien die Definitionen und Ausbaustadien nicht unbillig gewählt. Es gebe bisher keine marktüblichen Begriffe. Zudem müssten die Definitionen den Prozessen der Betroffenen entsprechen. Mit dem Status „vwmOngoing“ sei zudem die Vorvermarktung ausreichend berücksichtigt. Dass sich der Status ändern könne, liege in der Natur der Sache (siehe insbes. Ziffer 1 HV).

XII.2 Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 5. und 6. ist zwar grundsätzlich berechtigt, jedoch inhaltlich unsubstantiiert, sodass sie unbegründet ist. Die verwendeten Begrifflichkeiten im Vertrag sollten dem im Markt üblichen Sprachgebrauch entsprechen. Bei dem Vermarktungsstatus ist das besonders wichtig, weil so eine einheitliche Vermarktung auf Grundlage verschiedener Vorleistungsverträge vereinfacht wird. Die Beigeladenen haben aber nicht begründet, in welchen Fällen die Betroffene vom Marktüblichen abweicht. Im Übrigen geht die Beschlusskammer davon aus, dass die im AK/SPRI entwickelte Marktschnittstelle – die auch die Betroffene einführen möchte – zu einer Vereinheitlichung der Begriffe führen wird.

D. Umsetzungsfrist

Die Gewährung einer Umsetzungsfrist bis zum 28.07.2025 ist angemessen. Ausgangspunkt für die Anforderungen, die an die Betroffene zu stellen sind, sind §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Satz 1 TKG. Danach geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein neuer Vertrag bzw. ein neues Standardangebot innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden kann. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass Änderungen eines vorgelegten Standardangebots in der Regel in deutlich kürzerer Zeit umgesetzt werden können. Der vorliegende Fall erfordert keine abweichende Bewertung. Die Beschlusskammer hat zwar zahlreiche Änderungen vorgegeben, diese erfordern aber keine tiefgreifenden

Anpassungen der angebotenen Produkte und geregelten Prozesse. Eine Umsetzung innerhalb von zwei Monaten ist daher möglich. Einer längeren Frist würden die Interessen der Zugangsnachfrager an der abschließenden Klärung der Zugangsbedingungen entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 29 Abs. 8 Satz 1 TKG können die Entscheidungen nach § 29 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 TKG nur insgesamt angegriffen werden.

Bonn, den 28.05.2025

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Schölzel

Wenzel-Woesler

Wieners

Hinweis zu Gebühren:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2 und 3 unter www.bundesnetzagentur.de.